

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Jahresbericht des Badischen Gewerbeaufsichtsamtes und des Badischen Bergamtes**

1919

[urn:nbn:de:bsz:31-238807](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-238807)

1950 9.690

04

A 275, 1919

# Jahresbericht des Badischen Gewerbeaufsichtsamtes

für das Jahr 1919

---

---

Erstattet an das Arbeitsministerium

Karlsruhe i. B.  
Hofdruckerei Friedrich Gutsch  
1920.

Jahresbericht  
des Badischen  
Gewerbeaufsichtsamtes

für das Jahr 1919

---

---

Erstattet an das Arbeitsministerium

Karlsruhe i. B.  
Hofdruckerei Friedrich Gutsch  
1920.

## Diensterteilung im Jahre 1919.

Direktor: Dr.-Ing. Friedrich Ritzmann.  
Vertreter des Direktors: Richard Kling, Regierungsrat.  
Obergewerbearzt: Dr. med. Friedrich Holzmann, Medizinalrat.  
Gewerbeinspektorin: Dr. jur. Angelika Siquet.  
Technische Hilfsarbeiter (für Bauten und Steinbrüche): Michael  
Frischmuth, Gewerbekontrollör, Hermann Füg.  
Technische Hilfsarbeiterin (für Hausindustrie): Martha Weißmann.

**Aufsichtsbezirk Mannheim (Bezirk I),**  
umfassend die Amtsbezirke Wertheim, Buchen, Tauberbischofsheim, Bor-  
berg, Adelsheim, Mosbach, Eberbach, Heidelberg, Sinsheim, Weinheim,  
Mannheim, Schwetzingen, Wiesloch.  
Paul Hanewinkel, Gewerbeinspektor.  
Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter: Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Walter  
Waffenschmidt, Regierungsbaumeister.  
Technischer Hilfsarbeiter: Karl Windens, Gewerbekontrollör.

**Aufsichtsbezirk Karlsruhe (Bezirk II),**  
umfassend die Amtsbezirke Bruchsal, Eppingen, Bretten, Karlsruhe,  
Durlach, Pforzheim, Ettlingen, Rastatt, Baden, Bühl, Oberkirch, Wol-  
fach, Triberg, Billingen, Neustadt, Donaueschingen, Bonndorf.  
Richard Kling, Regierungsrat.  
Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter: Dr. phil. Theodor Vogel, Chemiker.  
Technische Hilfsarbeiter: August Altfelix, Gewerbekontrollör,  
Eugen Grimm, Gewerbekontrollör.

Badische  
Landesbibliothek

25B

**Aufsichtsbezirk Freiburg, Konstanz (Bezirk III),**  
 umfassend die Amtsbezirke Achern, Kehl, Offenburg, Lahr, Ettenheim,  
 Emmendingen, Waldkirch, Breisach, Freiburg, Staufen, Müllheim,  
 Schönau, Schopfheim, Lörrach, St. Blasien, Säckingen, Waldshut,  
 Engen, Stockach, Mespelkirch, Konstanz, Pfullendorf, Überlingen.

**E d u a r d E m e l e**, Gewerbeinspektor.

Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter: **A l f r e d L a n g**, Regierungsbaumeister.

Technische Hilfsarbeiter: **E r n s t H a a s**, Obergewerbekontrollör, **A n t o n R a p p e s**.

Für die Bergbehörde:

Bergmeister **D r. Z i e r v o g e l**.





Am 24. März 1919 wurde — erst 54 Jahre alt — der Direktor des Gewerbeaufsichtsamtes, Oberregierungsrat Dr. Eduard Föhlisch in Wehrwald im badischen Schwarzwald, wo er Heilung gesucht hatte, von langem schwerem Leiden erlöst.

Föhlisch entstammte einer badischen Beamtenfamilie. Er widmete sich dem Studium der Chemie, promovierte in Freiburg i. Br. und trat nach kurzer Assistententätigkeit an der Technischen Hochschule in Karlsruhe im Jahre 1891 als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bei der damaligen Fabrikinspektion ein. Im Jahre 1896 wurde er zum Fabrikinspektor, 1904 zum Regierungsrat ernannt.

Elf Jahre war es ihm vergönnt, unter Wörishoffers bewährter Führung erst zu lernen und danach in dem stetig wachsenden Aufgabekreise der Fabrikinspektion zu arbeiten. Sechzehn weitere Jahre wirkte er, dem zweiten Direktor des Gewerbeaufsichtsamtes ein treuer Berater, den Jüngeren im Amte die Verkörperung der guten Tradition, in stiller Bescheidenheit für das Wohl der badischen Arbeiterschaft.

Schriftstellerisch trat er mit einer größeren Abhandlung: „Die Steinindustrie im Großherzogtum Baden“ an die Öffentlichkeit.

Den Krieg machte er als Hauptmann der Landwehr erst beim Bahnschutz, dann als Führer einer Landsturmkompanie an der Vogesenfront mit, bis er gegen Schluß des Jahres 1916 zu seiner mit den Kriegsaufgaben bis zum Zusammenbrechen überlasteten Behörde zurückgerufen werden mußte.

Als Geheimrat Dr. Bittmann zum 1. Februar 1918 seinen Abschied nahm, trat Föhlisch, gestützt auf seine reichen Erfahrungen, das Amt des Direktors in der Zuversicht und mit dem festen Entschlusse an, die ihm anvertraute Behörde in dem bewährten alten Geiste durch die Nöte des Krieges hindurchzuführen und für die zu erwartenden großen Aufgaben der Nachkriegszeit vorzubereiten. Leider war es ihm nicht bestimmt, seine Pläne in die Tat umzusetzen. Eine heimtückische Krankheit und der Schmerz über den Verlust des ältesten Sohnes, der im Frühsommer 1918 in Frankreich fiel, beugten den großen stattlichen Mann und zwangen ihn nach wenigen Monaten auf das Krankenlager, von dem er nicht wieder aufstehen sollte.

Föhlisch war — anders als Bittmann — kein Kämpfer. Herzensgüte und Zartgefühl gaben seinem Wesen und seinem Auftreten eine gewinnende Wärme und ebneten ihm nicht weniger als seine von hohem Pflichtgefühl getragene unerschrockene Rechtlichkeit alle Wege. Mit den vielen, die ihm beruflich oder persönlich nahe treten durften, werden ihm vor allem seine Mitarbeiter ein dankbares Gedächtnis bewahren.

# Jahres-Bericht

des

## Badischen Gewerbeaufsichtsamtes

für das Jahr 1919.

### Einleitung.

Das Berichtsjahr brachte im Personenstande des Gewerbeaufsichtsamtes einschneidende Veränderungen.

Am 24. März 1919 starb nach schwerer Krankheit der Direktor, Oberregierungsrat Dr. Eduard Föhlich.

Als sein Nachfolger wurde Regierungsrat Dr.-Ing. Friedrich Ritzmann zum Direktor, Obergewerbeinspektor Richard Kling zum Regierungsrat und stellvertretenden Direktor ernannt.

Gewerbeinspektor Becker wurde zur Vernehmung eines Postens als Referent beim Reichsverwertungsamt in Berlin beurlaubt. Er erhielt für die Dauer seiner Verwendung außerhalb des badischen Staatsdienstes den Titel Regierungsrat.

Der elsäß-lothringische Gewerbeinspektor Paul Hanewinkel trat in gleicher Amtseigenschaft in den Dienst unserer Behörde über.

Dr. phil. Theodor Vogel, Chemiker, Regierungsbaumeister Alfred Lang und Regierungsbaumeister Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Walter Waffenschmidt wurden als wissenschaftliche Hilfsarbeiter berufen.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden Hermann Füg, Ferdinand Kausch und Anton Kappes als Gewerbekontrollöre aus Arbeiterkreisen nach Vorschlägen der Gewerkschaften eingestellt. Ferdinand Kausch trat nach kurzer Betätigung wieder zurück, um ein Gewerkschaftsamt zu übernehmen.

Die im Laufe des Krieges dem Gewerbeaufsichtsamt zugewiesenen wirtschaftlichen Aufgaben mußten in erheblichem Umfang fortgeführt werden und machten viel Arbeit. Zwar brachte mit der Aufhebung der Lederbewirtschaftung der Wegfall der Anträge auf Zuweisung von Treibriemen Entlastung, und die Erhältlichkeit von Fettseife im freien Handel hatte eine starke Verminderung der Gesuche um Seifenzuteilung

zur Folge. Für Petroleum, Arbeitskleider, Berufsschuhwerk und zahlreiche andere Dinge waren aber die Bezugsscheine oder Dringlichkeitsbescheinigungen des Gewerbeaufsichtsamtes noch immer unentbehrlich und stark begehrt. Zur Mitwirkung bei der Verteilung von gewerblichem Benzol wurden wir im Berichtsjahr neu zugezogen. Sie wuchs sich zu einer großen Belastung mit Schreibearbeit aus, war aber sachlich wenig wirksam, weil wir über das Benzol selbst nicht verfügten. Eine Änderung der Organisation ermöglichte es, uns diese Arbeit mit Jahreschluß wieder abzunehmen.

Die normale Revisionsstätigkeit kam im Berichtsjahre nur langsam wieder in Gang.

Die Zahl der Revisionen (Tabelle I Spalte 3) betrug 4613. Von den revidierten Anlagen wurden 4111 einmal, 195 zweimal und 36 mehr als zweimal besucht. In den revidierten Anlagen befanden sich 132 017 Arbeiter, entsprechend 45 Prozent der Gesamtarbeiterzahl.

Revision anderer Betriebe. Außerdem fanden in Hausindustriebetrieben 336, in Handwerksbetrieben 88, auf Neubauten 187, in Sand- und Kiesgruben 62 und in offenen Verkaufsstellen 2 Revisionen statt. Ferner wurden 15 Einarmige besucht. Die Zahl dieser Revisionen betrug demnach 690.

Die Zahl der Reisetage der Beamten betrug insgesamt 1019.

Auf einen Beamten entfielen 75 Reisetage gegenüber 102 im letzten Friedensjahre 1913. Die Unmöglichkeit einer gedeihlichen Revisionsstätigkeit im Anfang des Berichtsjahres, die zeitweise sehr einschneidenden Verkehrsbeschränkungen und ein allen Staatsbeamten als Ausgleich für die Überanstrengung während der Kriegszeit gewährter Sonderurlaub von einer Woche erklären diesen Rückgang zur Genüge. Sämtliche Oberbeamten waren außerdem dauernd als Vermittler bei Lohnbewegungen, Leiter von Tarifverhandlungen und durch Teilnahme an Sitzungen mit wirtschaftlichen und sozialpolitischen Beratungsgegenständen aufs stärkste in Anspruch genommen. Beispielsweise erforderten wiederholte Tarifverhandlungen im Säbgergewerbe allein je zehn Arbeitstage des Direktors und eines wissenschaftlichen Hilfsarbeiters.

Die Zahl der an einem Reisetage ausgeführten Revisionen ging von 10,2 im Jahr 1913 auf 5,2 im Berichtsjahre zurück. Diese Verminderung ist nur zum kleineren Teil auf die Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse zurückzuführen. Ein Hauptgrund ist der Umstand, daß die sechs neu einberufenen Beamten eine größere Zahl von Reisen in Begleitung der ausbildenden Gewerbeinspektoren machen mußten, ohne selbständige Revisionen buchen zu können. Auch für die Teilnahme an den erwähnten Verhandlungen und Sitzungen, insbesondere denen der Demobilisierungsausschüsse, waren oft Reisen nötig. Durch die vielfach eingeführte ungeteilte Arbeitszeit wird die Ausnützung der Reisetage stark beeinträchtigt. Die Zuziehung der Vertreter der Arbeiterausschüsse verlängert den Zeitaufwand für jede einzelne Revision. Was deren Ergiebigkeit dabei gewinnt, wird sich noch herausstellen. Gut arbeitende Betriebsräte müssen auf die Dauer die Gewerbeaufsicht entlasten.

954 Betriebe erhielten auf Antrag des Gewerbeaufsichtsamtes 1672 Auflagen. An 31 Untersuchungen von Betriebsunfällen nahmen Beamte des Gewerbeaufsichtsamtes teil.

Von den Auflagen ergingen 353 zur Verhütung gesundheitsschädlicher Einflüsse. Es betrafen Beleuchtung 3, Lüftung 13, Staubbeseitigung 14, Beseitigung von Rauch, Dünsten und Gasen 7, Reinhaltung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen, Aufstellung von Spüdnäpfen, Vornahme von Wandanstrichen 138, Heizung 5, Beseitigung ungeeigneter Arbeits-, Wohn- und sonstiger Räume 3, Einrichtung und Reinhaltung von Abortanlagen 49, Beschaffung von Garderobe-, Aufenthalts- und Speiseräumen 47, Wasch- und Baderäume, Wasserzapfstellen 15, überfüllte Arbeitsräume 4, Verbesserung von Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen, Schutzdächern, Sitzgelegenheiten usw. 48, Verbesserung von Bäckereiräumen 1, Sonstiges 6 Auflagen.

Zur Unfallverhütung wurden 327 Auflagen erlassen, und zwar zur Beseitigung von Mängeln an Dampfesseln und Zubehör 1, Dampfmaschinen und sonstigen Betriebsmotoren 29, Transmissionen und Riementrieben 44, Aufzügen und Fahrstühlen 7, Maschinen zur Metallverarbeitung 20, Maschinen zur Holzbearbeitung 63, Maschinen zur Bearbeitung anderer Stoffe 29, bei der Behandlung von explosiven Stoffen und heißen Flüssigkeiten 13, in bezug auf Feuericherheit 9, an Verkehrsstellen 40, beim Abraum und Abbau von Steinbrüchen und Gruben 33, wegen Fehlen von Verbandstoffen und aus verschiedenen Gründen 29.

992 Auflagen betrafen den Allgemeinschutz der Arbeiter, davon Anzeigen, Verzeichnisse und Aushänge 824, Dauer der Beschäftigung erwachsener Arbeiter 122, Beschäftigung erwachsener Arbeiter an Sonn- und Festtagen 3, Erlassung, Aushang und Aenderung von Arbeitsordnungen 1, Arbeiterausschüsse 37, Verschiedenes 5.

Aus dem Kreise der Arbeiterschaft liefen 28 Schriftsätze über Mißstände in gewerblichen Anlagen ein. Von diesen Beschwerden waren 12 völlig, 6 teilweise begründet, 3 nicht begründet, 2 Fälle wurden an die zuständigen Stellen weitergegeben und 5 sind noch unerledigt. Außerdem wurde eine Anzahl Beschwerden mündlich vorgebracht.

Im Laufe des Jahres 1919 wurden die folgenden Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer erlassen:

a) Reichsverordnungen:

Verordnung der Reichsregierung vom 4. Januar 1919 betr. die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, am Tage der Verkündung in Kraft tretend.

Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 9. Januar 1919 über Beschäftigung Schwerbeschädigter, am Tage der Verkündung in Kraft tretend.

Verordnung der Reichsregierung vom 13. Januar 1919 über die Errichtung von Fachauschüssen für Hausarbeit.

Verordnung der Reichsregierung vom 24. Januar 1919 über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, am Tage der Verkündung in Kraft tretend.

Verordnung der Reichsregierung vom 5. Februar 1919 über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken, am 1. April 1919 in Kraft tretend.

Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 17. Februar 1919 über die Pflicht der Arbeitgeber zur Anmeldung eines Bedarfs an Arbeitskräften, am Tage der Verkündung in Kraft tretend.

Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 18. März 1919 über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, am 1. April 1919 in Kraft tretend.

Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 28. März 1919 über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, am Tage der Verkündung in Kraft tretend.

Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 3. September 1919 über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, am Tage der Verkündung in Kraft tretend.

Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 21. September 1919, betr. Änderung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918, am Tage der Verkündung in Kraft tretend.

Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 1. Dezember 1919, betr. Abänderung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 28. März 1919, am Tage der Verkündung in Kraft tretend.

#### b) Landesverordnungen:

Verordnung des Staatskommissars für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 15. Januar 1919, die Ersparung von Heiz- und Beleuchtungsmitteln betr., am 20. Januar 1919 in Kraft tretend.

Verordnung des Ministeriums für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen vom 7. Februar 1919, die Wahlen zu den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen betr., am Tage der Verkündung in Kraft tretend.

Vollzugsverordnung des Ministeriums für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen vom 7. März 1919 zu der Verordnung des Rats der Volksbeauftragten über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 und der Verordnung, betr. Abänderung dieser Verordnung vom 1. Februar 1919.

Verordnung des Staatskommissars für wirtschaftliche Demobilmachung vom 30. April 1919, die Ersparnis von Heiz- und Beleuchtungsmitteln betr., mit sofortiger Wirkung in Kraft tretend.

Verordnung der Ministerien des Innern und für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen vom 26. März 1919, den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren betr.

Verordnung des Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1919, die Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung betr.

Verordnung des Staatskommissars für wirtschaftliche Demobilmachung vom 9. Oktober 1919, die Beschäftigung Schwerbeschädigter betr., mit sofortiger Wirkung in Kraft tretend.

Verordnung des Ministeriums des Innern und des Arbeitsministeriums vom 18. Oktober 1919, die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betr., mit Ausnahme des § 7 am Tage der Verkündung in Kraft tretend.

Verordnung des Arbeitsministeriums vom 4. November 1919, den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren betr.

Verordnung des Arbeitsministeriums vom 7. November 1919, die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betr. (Inkraftsetzung des § 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1919).

Diese Verordnungen sind die Fortsetzung der Reihe sozialpolitischer Maßnahmen, die mit der Anordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 und der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 begonnen und sachlich mit dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 zu einem vorläufigen Abschluß gebracht wurde. Die Verordnungen verleugnen ihren Charakter als Not- und Übergangsvorschriften nicht. Auch abgesehen davon, daß ihre Fülle und häufige Abänderungen ein Hineinleben in ihren gedanklichen Inhalt außerordentlich erschwerten, ist ihre Durchführung mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft. Sie brachten auch in die Arbeit der Gewerbeaufsicht viel von der Hast und Unstetigkeit, die unser ganzes öffentliches Leben noch immer belasten, und die einer zielbewußten Ruhe Platz machen müssen, wenn der Wiederaufbau gelingen soll. Daß die hoffentlich bald zu erwartenden endgültigen Fassungen sich auf die praktischen Erfahrungen mit ihren Vorläufern stützen können, ist andererseits ein kaum zu überschätzender Vorzug.

In den ersten Monaten des Berichtsjahres konnte es zeitweise scheinen, als ob die Gewerbeaufsicht jeden Boden unter den Füßen verlieren müßte. Die geringe Produktivität der im Kriege herabgewirtschafteten Betriebe sprang bei den Revisionen derart in die Augen, die Resignation der Arbeitgeber, die Gleichgültigkeit der Arbeiter waren so groß, daß die Beamten sich oft recht überflüssig vorkamen und ernsthaftere Erörterungen über die Gegenstände ihres engeren Aufgabekreises von vornherein als aussichtslos empfanden. Es gehörte unter diesen Umständen ein nicht unbeträchtliches Maß von Selbstüberwindung zur Fortsetzung der Revisionstätigkeit, die aber weniger denn je unterbrochen werden durfte, wenn die Gewerbeaufsichtsbeamten den festen Grund ihrer Stellung, die unmittelbare, praktische Fühlung mit dem Gewerbe nicht

verlieren wollten. Und als die akuten Lähmungserscheinungen am Wirtschaftskörper verschwanden, als er, wenn auch in krankhaften Zuckungen, sich wieder zu bewegen begann, da eröffnete sich dem Gewerbeaufsichtsamt ein reiches Feld der Tätigkeit beim Schlichten von Streitigkeiten und beim Führen von Lohnverhandlungen. Das Amt suchte von vornherein diese Tätigkeit nicht, die nach der offiziellen Ordnung der Dinge den Schlichtungsausschüssen obliegt. Es versagte sich aber den oft dringenden Rufen nicht und die Erfahrung lehrte, daß das rasche Eingreifen der sachverständigen und mit den Verhältnissen genau vertrauten Beamten auch in schwierigen Fällen meist von Erfolg begleitet war.

Mit der fortschreitenden Beruhigung des Wirtschaftslebens, mit dem Ausreifen des Tarifwesens und mit der durch das Betriebsrätegesetz erstrebten Verminderung der Anlässe zu Arbeitsstreitigkeiten wird die Inanspruchnahme der Gewerbeaufsicht durch diese Dinge wieder nachlassen. Damit wird auch die Zeit wieder kommen für den stetigen Ausbau des Arbeiterschutzes in den Betrieben, für die nachdrückliche Förderung der Gewerbehygiene und der Unfallsicherheit, die im Kriege so sehr gelitten haben. Diese Arbeit muß unter wesentlich anderen Bedingungen als vor dem Kriege — es sei nur an die Mitwirkung der Betriebsräte erinnert — wieder aufgenommen werden; sie wird aber keine kleineren Anforderungen als früher an die eindringende Sachkenntnis, an die wissenschaftliche und praktische Durchbildung der Gewerbeaufsichtsbeamten stellen. Wenn das Gewerbeaufsichtsamt trotz seiner Verluste und der durch sie bedingten fast gewaltsamen Verjüngung des Beamtenstandes darauf vertrauen darf, daß es auch nach dieser Richtung den zu stellenden Anforderungen entspricht, so verdankt es dies wiederum der örtlichen Zusammenfassung seiner Mitglieder, von der auch in dem Bericht über die Kriegsjahre gesagt werden konnte, daß sie allein die verzeichneten Leistungen ermöglicht hat. In der gegenseitigen Unterstützung, in der Gelegenheit zum unmittelbaren Austausch von Gedanken und Erfahrungen liegt eine Quelle der Kraft für jeden einzelnen Beamten, die gerade auch für die Ausbildung des Nachwuchses unschätzbar ist.

## I. Arbeiter im allgemeinen, Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter.

### A. Arbeiter im allgemeinen.

Die „Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung“ ist noch nicht vorüber. Die Wirtschaftslage im Deutschen Reiche steht noch immer derart unter dem Druck ungewöhnlicher Umstände, daß ein abschließendes Urteil über die Bedeutung der wirtschaftlichen Tatsachen, die wir im gewerblichen Leben feststellen können, nicht möglich ist. Baden hat keine irgendwie nennenswerte Urproduktion. Seine gewerbliche Erzeugung war im Berichtsjahre in erster Linie begrenzt durch das Maß der erhältlichen Rohstoffe, insbesondere Brennstoffe, und erst in zweiter Linie durch die Leistungshöhe der Arbeiterschaft, die nach zahlreichen Feststellungen namentlich in der letzten Zeit einen erfreulichen Aufstieg zeigte.

Der beschränkten Produktionsfähigkeit stand ein Warenhunger gegenüber, der die Erzeugung um jeden Preis forderte und die Reile „Lebensmittelteuerung“ und „Lohnerhöhung“ dauernd weiter trieb.

Die Pforzheimer Schmuckwarenindustrie konnte im Vollenbetrieb erhalten werden.

Auch die dank ihrer Wasserkräfte von der Kohle ziemlich unabhängige Schwarzwälder Uhrenindustrie war gut beschäftigt. Sie erledigte große Auslandsaufträge und stellt neben Uhren noch allerlei technische, insbesondere elektrotechnische Bedarfsgegenstände her. Die Schwierigkeit, Messing aus dem Rheinlande zu erhalten, hat zu der Erweiterung eines Messingwerks im Schwarzwald geführt.

Die Textilindustrie hat sich rasch wieder auf den Friedensbetrieb umgestellt. Zahlreiche Stühle und Spindeln kamen wieder in Gang. Der Mangel an Rohstoffen ist noch sehr einschneidend. Die Betriebe, die während des Krieges Papiergarne erzeugten, klagten über starke Abnutzung der Maschinen.

In Säckingen und Schopfheim sind große Neuanlagen im Bau, die ausschließlich Papierstoffe herstellen und verarbeiten werden, und voraussichtlich bald einen großen Teil der jetzt noch arbeitslosen Textilarbeiter aufnehmen können.

Die Zigarrenindustrie mußte wegen Rohstoffmangel auf Weisung der Deutschen Tabakhandelsgesellschaft ihre Arbeitszeit wesentlich einschränken. Die ungünstige Lage der Industrie wird verschärft durch das Auftauchen von Zwergbetrieben, die offenbar der Bewirtschaftung vorenthaltenen Tabak verarbeiten. Die Angelegenheit wird verfolgt.

Auch die Zigarettenindustrie litt unter Tabakmangel. In einer großen Zigarettenfabrik, die noch im November 1918 mit Überstunden arbeitete, gingen die Tabakvorräte im Jahre 1919 so zurück, daß die Arbeitszeit schon im März auf 24 Stunden wöchentlich verkürzt werden mußte. Trotz dieser Einschränkung sah sich der Betrieb gezwungen, vierhundert Arbeiter — etwa die Hälfte der Gesamtbelegschaft — zu entlassen.

Nach ganz erheblicher Einschränkung während des Krieges wächst die Zigarren-Hausindustrie leider wieder zu bedenklichem Umfang heran.

Die Zahl der Nahrungsmittelbetriebe, Ölmühlen, Obstverwertungsanlagen und Darren sowie Konservenfabriken hat sich weiterhin vergrößert. Verschiedene Anlagen der Heeresverwaltung wurden von Privatunternehmern erworben.

Das Darniederliegen vieler Industriezweige traf auch zahlreiche **Hausarbeiter**, die bei Betriebs Einschränkungen in erster Linie den Arbeitsmangel zu verspüren bekamen.

Die **Weberei** auf dem Hohenwald ist zu einem kleinen Teil wieder aufgenommen. Der Anschluß der Ortschaften an die Elektrizitätswerke des Oberrheins sicherte wenigstens die Kraft- und Lichtversorgung.

In der **Bürstindustrie** war ein reger Geschäftsgang auch für die Hausarbeiter zu verzeichnen.

In der **Blumenindustrie** hat sich der Stand der beschäftigten Heimarbeiter nicht wesentlich verändert.

Auch in der **Schmuckwaren-** und in der **Uhrenindustrie** erreichte die Zahl der Hausarbeiter nach der Umstellung der gut beschäftigten Betriebe auf die Friedensarbeit wieder ihren alten Stand.

Die Hausarbeit war im Laufe des Berichtsjahres wiederholt der Gegenstand von Tarifverhandlungen. Zunächst gelang es für die Bürstenhausarbeit durch Tarife wesentliche Lohnerhöhungen und sonstige Verbesserungen des Arbeitsverhältnisses zu erlangen. Dann wurden in der Hausweberei und Uhrenindustrie tarifliche Abmachungen getroffen.

Auf die Wohnverhältnisse der Hausarbeiter konnte nur in geringem Umfang eingewirkt werden. Die allenthalben herrschende Wohnungsnot bedingte die Verwendung vieler Räume, die den zu stellenden Anforderungen keineswegs genügen. Mit Rücksicht auf die Zwangslage der Bewohner wurde vorerst von Auflagen abgesehen.

Von einer norddeutschen Firma war der Versuch unternommen worden, die Perlenhäkelei in den Schwarzwald zu verpflanzen, um für die in Elsaß-Lothringen ausfallenden Arbeitskräfte Ersatz heranzuziehen. Mit Unterstützung der Behörden wurden in einer kleineren Amtsstadt Lehrkurse eingerichtet, die zahlreich besonders von Textilarbeiterinnen besucht waren. Mit dem Wiederaufleben der Textilindustrie verminderte sich jedoch die Zahl der Schülerinnen so, daß der Versuch aufgegeben wurde. Die Mädchen erreichten bei der ungewohnten Arbeit nicht den erwarteten Lohn. Erhöhungen lehnte der Unternehmer mit dem nicht unberechtigten Hinweis ab, daß im Speßart mit den gleichen Sähen durchaus annehmbare Verdienste erzielt werden. Das Ergebnis schreckte andere Firmen und die Behörden von weiteren Versuchen ab. Vielleicht wäre es besser gewesen, als Zentrum der neuen Industrie nicht einen Industrieplatz zu wählen, sondern sie von vornherein in entlegeneren Gebirgsdörfern aufzutun, wo die Heimarbeit den eine längere Einarbeitungszeit nicht scheuenden Dorfbewohnern während der langen Wintermonate eine gerne ergriffene Verdienstmöglichkeit gewährt und zur Selbstmachung der Bevölkerung beiträgt, die aus der meist geringfügigen Landwirtschaft ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten kann.

Die Versuche, die **Edelsteinschleiferei** im Schwarzwald einzubürgern, nehmen bisher einen günstigen Verlauf.

Die „Übersicht über begutachtete **Vaugesuche**“ weicht von den früheren wesentlich ab. Sie ist jetzt der „Anleitung für die Erstattung der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten“ angepaßt und derart verbreitert, daß sie einen vollen Einblick in Art und Zahl der erlassenen Auflagen gewährt.

Die Gesamtzahl der Baugesuche ist größer als im letzten Berichtsjahr, doch sind es in der Hauptsache Um- und Erweiterungsbauten, die infolge Vernachlässigung während des Krieges notwendig waren. Neubauten erstellten vorwiegend mittlere und Kleinbetriebe.

Am stärksten war die Bautätigkeit in Holz-, Nahrungsmittel- und teilweise auch in Metallverarbeitungsbetrieben, also in Anlagen, die mit Rohstoffen verhältnismäßig gut versorgt waren.

Die Übersicht über die Auflagen zeigt, nach welchen Gesichtspunkten die Baugesuche durchgearbeitet werden. Unsere im Berichtsjahr erweiterte Handsammlung, aus der am Schlusse wiederum einige Musterbilder beigelegt sind, leistet uns bei der Aufklärung der Bauherren über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit unserer Anforderungen gute Dienste.

Um einwandfreie Licht- und Luftverhältnisse zu schaffen, wird in Betrieben mit Gas-, Staub- oder Dunstentwicklung, das ist die weit überwiegende Zahl, eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m gefordert, sonst eine solche von 3 m. Die Auflagen über künstliche Beleuchtung verlangen neben guter Allgemeinbeleuchtung eine richtige und ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung, bei der die Lichtquelle dem Auge des Arbeiters entzogen ist und die Lichtstrahlen unmittelbar auf die Arbeitsstelle fallen. Zur Verbesserung der Luftverhältnisse in dicht besetzten Betrieben, wie Schmuckwaren-, Kartonage- und Zigarrenfabriken dringen wir nach wie vor auf den Einbau der seit Jahrzehnten mit Erfolg verwendeten Frischluftzuführung zu den Heizkörpern. Auf die Bedeutung der Zentralheizung für mittlere und größere Betriebe wird ständig hingewiesen und die Verwendung glatter Heizkörper empfohlen. „Warme Fußböden“, das sind Fußböden mit Belag von Holzzement, Parkett, Holzpflaster oder anderen, die Wärme leitenden Stoffen werden überall gefordert, wo die Betriebsverhältnisse es irgend zulassen. Der Anlage der Treppenhäuser und Aufzüge schenken wir die ihrer Wichtigkeit für eine unfallsichere und Kräfte schonende Güterbewegung entsprechende Aufmerksamkeit, und regen in diesem Zusammenhang stets die Bereitstellung geeigneter Handwagen an. Die Umkleieräume müssen nach Geschlechtern getrennt, heizbar und gut belüftbar sein; für eine Person muß eine Bodenfläche von etwa 1 qm zur Verfügung stehen. Für je drei bis zehn Personen ist eine Waschgelegenheit mit fließendem, im Winter angewärmtem Wasser vorzusehen. Die Anzahl hängt von der Eigenart der Betriebe ab. Bei schmutzenden Betrieben wird grundsätzlich auch warmes Wasser gefordert und als Anhalt für die Ausführung der Waschanlage eine kleine Zeichnung ausgehändigt, auf welcher die Reinigung unter dem fließenden Wasserstrahl dargestellt ist. Für jede im Betrieb beschäftigte Person muß ein verschließbarer Kleiderschrank bereit stehen. Sofern jugendliche oder nicht ortsanfässige Personen beschäftigt werden, ist für diese ein heizbarer und belüftbarer Aufenthaltsraum mit Tischen, Sitzgelegenheiten und Speisewärmevorrichtung vorzusehen. Ist der Umkleieraum genügend groß, so kann er in kleineren Betrieben auch als Aufenthaltsraum ausgebaut werden. Größere, mustergültige Neuanlagen wurden im Laufe des Berichtsjahres nicht ausgeführt. Einige bestehende Betriebe, die wirtschaftlich zu kämpfen hatten, wurden mit Rücksicht auf die hohen Baustoffpreise auf Abbruch ausgeschrieben.

Bezeichnung der gewerblichen	Gewerbebezeichnung	Zahl der Ge- suche	Zahl der Besuche nach Bauart			Zahl der Besuche		
			Neubauten	Umbauten	Erweiterungs- bauten	baupolizeilich	§ 16 der G.D.	§ 24 der G.D.
Gruppe	Klasse							
I.	Kunst- und Handelsgärtnereien	—	—	—	—	—	—	—
II.	Tierzucht	—	—	—	—	—	—	—
III.	Bergbau, Hütten- und Salinen- wesen:							
a.	Erzgewinnung	—	—	—	—	—	—	—
b.	Hüttenbetriebe	—	—	—	—	—	—	—
c.	Salzgewinnung	—	—	—	—	—	—	—
d.	Gewinnung von Braun- u. Stein- kohle, Briquetfabrikation	1	1	—	—	1	—	—
e.	Gewinnung von Graphit, Asphalt usw.	—	—	—	—	—	—	—
f.	Torfgräbereien und Torfbereitung	—	—	—	—	—	—	—
		1	1	—	—	1	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden:							
a.	Steine (ausgeschl. Kalkbrüche)	13	9	—	4	11	—	2
b.	Gewinnung von Sand und Kies	5	4	—	1	5	—	—
c.	Gewinnung bzw. Herstellung von Kalk, Zement, Gips u. Schwer- spat (einschl. Kalkbrüche)	17	12	—	5	17	—	—
d.	Lehm- und Tongräbereien	—	—	—	—	—	—	—
e.	Lehm- und Tonwaren	15	4	1	10	9	4	2
f.	Glas	6	—	2	4	5	1	—
		56	29	3	24	47	5	4
V.	Metallverarbeitung:							
a.	Edele Metalle	33	6	6	21	33	—	—
b.	Uedle Metalle (ausgeschl. Eisen und Stahl)	32	5	4	23	23	7	2
c.	Eisen und Stahl	62	31	8	23	51	11	—
		127	42	18	67	107	18	2
VI.	Industrie der Maschinen und In- strumente:							
a.	Maschinen und Apparate	92	26	12	54	76	12	4
	Übertrag	92	26	12	54	76	12	4

Zahl und Art der Bedingungen, unter denen die Genehmigung der Anlage empfohlen wurde

Vorschriften	Fußböden	Stochhöhe	Beleuchtung		Lüftung	Beheizung	Staub- und Gasbeseitigung	Gitterbewegung	Nischen-, und Waschräume	Aborte	Wasserleitung	Unfallversicherung	Feuersicherheit	Bauliche Verbesserungen	Besondere hyg. Vorschriften	Sonstiges
			künstliche	natürliche												
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	—	1	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	—	1	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—
20	1	2	2	1	7	1	3	—	14	12	7	4	3	—	3	4
6	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	—	1	—
14	—	—	1	—	—	—	—	—	11	10	2	9	1	—	3	3
19	—	2	1	—	8	—	1	1	14	7	3	4	5	—	2	2
9	2	—	2	—	6	1	1	1	2	2	1	1	4	—	—	2
68	3	4	6	1	21	2	5	2	44	34	14	18	13	—	9	11
37	5	11	5	2	37	5	4	—	21	17	14	1	11	2	9	8
50	14	14	16	—	27	14	6	5	33	20	18	4	17	—	13	9
76	14	24	11	2	50	13	5	4	47	37	33	2	21	—	23	23
163	33	49	32	4	114	32	15	9	101	74	65	7	49	2	45	40
134	22	22	26	2	54	18	12	3	68	40	42	8	37	2	17	15
134	22	22	26	2	54	18	12	3	68	40	42	8	37	2	17	15

Bezeichnung der gewerblichen	Gewerbebezeichnung	Zahl der Ge- suche	Zahl der Gesuche nach Bauart			Zahl der Gesuche			
			Neubauten	Umbauten	Erweiterungs- bauten	baupolizeilich	§ 16 der G.D.	§ 24 der G.D.	§ 27 der G.D.
Gruppe	Klasse								
(VI.)	Übertrag	92	26	12	54	76	12	4	—
b.	Mühlenbau	3	2	1	—	3	—	—	—
c.	Wagenbau	12	4	1	7	12	—	—	—
d.	Schiffsbau	—	—	—	—	—	—	—	—
e.	Verfertigung von Schusswaffen	—	—	—	—	—	—	—	—
f.	Uhrenindustrie	15	2	3	10	14	1	—	—
g.	Verfertigung von Musikinstrumenten	2	—	—	2	2	—	—	—
h.	Verfertigung von mathematischen z. Instrumenten	2	1	—	1	2	—	—	—
i.	Verfertigung von Lampen	—	—	—	—	—	—	—	—
k.	Herstellung von elektrischen Ma- schinen zc.	28	16	1	11	26	2	—	—
		154	51	18	85	135	15	4	—
VII.	<b>Chemische Industrie:</b>								
a.	Chemische Großindustrie	20	2	3	15	9	11	—	—
b.	Sonstige Verfertigung von chemi- schen, pharmazeutischen und photographischen Präparaten	2	1	—	1	—	2	—	—
c.	Apotheken	—	—	—	—	—	—	—	—
d.	Farbenmaterialien, Kohlenteer, Bleistiftfabriken zc.	1	1	—	—	1	—	—	—
e.	Sprengstoffe und Zündwaren	4	2	—	2	—	4	—	—
f.	Bearbeitung von Abfuhrstoffen, Knochen, Mühlen, Dünger- fabriken	—	—	—	—	—	—	—	—
		27	6	3	18	10	17	—	—
VIII	<b>Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Sei- fen, Fette, Öle und Firnisse:</b>								
a.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte	8	3	—	5	4	3	1	—
b.	Gasanstalten	9	1	1	7	1	8	—	—
c.	Leucht- und Seifenfabriken	2	1	—	1	1	1	—	—
d.	Ölmühlen, Pflanzenfettfabrikation	13	12	1	—	11	2	—	—
e.	Kohlenteerschmelzerei, Fetten, Lak- ken, Pitten, Firnisse, Harzen und Leim	18	2	2	14	10	7	1	—
		50	19	4	27	27	21	2	—
IX.	<b>Textilindustrie:</b>								
a.	Zubereitung von Spinn- u. Faser- stoffen	4	2	—	2	3	1	—	—
	Übertrag	4	2	—	2	3	1	—	—

Zahl und Art der Bedingungen, unter denen die Genehmigung der Anlage empfohlen wurde

Vorschriften	Fußböden	Stoßhöhe	Beleuchtung		Lüftung	Beheizung	Staub- und Gasbeseitigung	Glitterbewegung	Aussenhalts- und Waschräume	Aborte	Wasserleitung	Unfallverhütung	Feuersicherheit	Sanitäre Verbesserungen	Besondere hyg. Vorschriften	Sonstiges
			künstliche	natürliche												
134	22	22	26	2	54	18	12	3	68	40	42	8	37	2	17	15
6	1	1	—	—	2	—	—	—	—	2	1	—	1	—	—	—
13	1	4	4	—	11	3	1	—	2	2	2	2	5	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	4	13	7	—	15	6	3	—	12	12	10	—	9	1	4	4
2	—	1	—	—	2	1	1	—	3	2	2	1	2	—	1	—
3	1	1	1	—	1	—	—	—	2	1	1	—	1	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	2	—	1	—	7	2	1	—	7	2	4	11	6	—	1	12
228	31	42	39	2	92	30	18	3	94	61	62	22	61	3	24	31
23	3	5	7	—	11	1	3	1	7	7	7	—	15	1	5	8
3	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	1	—	—	—	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
—	3	2	4	—	4	4	—	—	4	1	2	1	22	1	—	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	7	7	12	—	18	5	3	1	12	8	10	2	37	2	8	19
18	5	3	3	—	7	2	3	—	13	6	8	—	11	1	3	6
18	—	1	1	—	6	—	—	2	5	3	3	2	6	—	2	1
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
20	1	5	—	—	13	—	—	—	5	8	5	7	6	—	1	1
27	5	8	7	2	17	2	2	—	15	5	9	2	20	—	4	7
85	11	17	11	2	43	4	5	2	38	22	25	13	43	1	10	17
6	4	2	3	—	8	2	1	—	7	3	2	—	6	—	2	3
6	4	2	3	—	8	2	1	—	7	3	2	—	6	—	2	3

Bezeichnung der gewerblichen	Gewerbebezeichnung	Zahl der Ge- suche	Zahl der Gesuche nach Bauart			Zahl der Gesuche				
			Neubauten	Umbauten	Erweiterungs- bauten	baupolizeilich	§ 16 der U.D.	§ 24 der U.D.	§ 27 der U.D.	
Gruppe	Klasse									
(IX.)		Übertrag	4	2	—	2	3	1	—	—
	b.	Spinnerei	12	—	—	12	12	—	—	—
	c.	Webereien einschl. Bandweberei	7	2	2	3	6	—	1	—
	d.	Gummi- und Haarflechteweiberei	—	—	—	—	—	—	—	—
	e.	Stiderei und Wirterei	—	—	—	—	—	—	—	—
	f.	Hätlei, Stiderei, Spitzen	1	—	1	—	1	—	—	—
	g.	Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur von Spinnstoffen und Garne	5	1	1	3	4	1	—	—
	h.	Posamentfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—
	i.	Seilerei und Repschlägerei	8	1	2	5	6	—	2	—
	k.	Filzfabrikation	—	—	—	—	—	—	—	—
			37	6	6	25	32	2	3	—
X.		<b>Papierfabrik:</b>								
	a.	Papier und Pappe	22	3	2	17	17	3	2	—
	b.	Buchbinderei und Kartonnage- fabrikation	1	1	—	—	1	—	—	—
			23	4	2	17	18	3	2	—
XI.		<b>Lederindustrie:</b>								
	a.	Lohmühlen, Gerbereien, Verferti- gung von gefärbtem und lackier- tem Leder	12	2	2	8	2	8	2	—
	b.	Ledertreibriemenfabrikation	—	—	—	—	—	—	—	—
	c.	Wachstuch- u. Ledertuchfabrikation	—	—	—	—	—	—	—	—
	d.	Linooleumfabrikation	—	—	—	—	—	—	—	—
	e.	Verfertigung von Riemen, Sattler- und Tapezierarbeiten	3	1	—	2	2	1	—	—
	f.	Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaren	6	1	—	5	4	1	1	—
			21	4	2	15	8	10	3	—
XII.		<b>Industrie der Holz- und Schnit- waren:</b>								
	a.	Holzjurichtung und Konservierung	67	20	5	42	46	1	20	—
	b.	Glatte Holzwaren	84	32	10	42	80	—	4	—
	c.	Böttchereien	1	1	—	—	1	—	—	—
	d.	Korbmacher	3	3	—	—	3	—	—	—
	e.	Strohhutfabrikation	—	—	—	—	—	—	—	—
	f.	Sonstige Flechtereien, Stroh zc.	1	—	—	1	1	—	—	—
	g.	Verfertigung von Dreh- u. Schnit- waren	5	3	1	1	5	—	—	—
		Übertrag	161	59	16	86	136	1	24	—

## Zahl und Art der Bedingungen, unter denen die Genehmigung der Anlage empfohlen wurde

Vorschriften	Fußböden	Stoßhöhe	Beleuchtung		Lüftung	Beheizung	Staub- und Gasbeseitigung	Güterbewegung	Auffenthalts- und Walsräume	Aborte	Wasser-versorgung	Unfallverhütung	Feuerfestigkeit	Bauliche Verbesserungen	Besondere hyg. Vorschriften	Sonstiges
			künstliche	natürliche												
6	4	2	3	—	8	2	1	—	7	3	2	—	6	—	2	3
20	5	7	6	—	11	3	1	—	11	9	3	1	12	—	2	5
12	6	5	5	1	8	5	1	1	10	6	3	—	7	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
9	2	2	2	—	4	—	1	—	2	3	2	—	6	—	3	1
19	4	3	7	—	4	4	4	1	10	5	4	3	8	—	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67	21	19	23	1	36	14	8	2	40	27	15	4	39	—	13	9
33	6	6	7	1	15	3	3	2	16	10	10	6	14	1	5	3
2	1	1	2	—	2	—	1	—	3	1	1	—	1	—	—	—
35	7	7	9	1	17	3	4	2	19	11	11	6	15	1	5	3
24	5	7	6	1	10	3	1	—	11	6	6	1	10	1	11	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	1	2	—	—	2	—	—	—	2	—	1	—	2	—	1	6
10	2	2	2	—	2	2	2	—	2	1	2	1	5	—	—	1
37	8	11	8	1	14	5	3	—	15	7	9	2	17	1	12	15
108	8	14	17	12	45	12	14	—	75	45	38	44	41	4	22	15
121	23	54	23	10	73	14	31	1	71	51	47	68	61	3	22	19
—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
2	1	1	1	1	2	—	—	—	3	1	1	—	2	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	2	1	1	—	2	—	1	—	2	1	2	1	1	—	2	1
10	1	3	1	—	5	2	—	—	2	4	3	1	4	—	—	1
246	36	73	43	23	128	28	46	1	153	103	92	114	109	7	47	36

Bezeichnung der gewerblichen	Gewerbebezeichnung	Zahl der Ge- suche	Zahl der Gesuche nach Bauart			Zahl der Gesuche				
			Neubauten	Umbauten	Erweiterungs- bauten	baupolizeilich	§ 16 der G.D.	§ 24 d:r G.D.	§ 27 der G.D.	
Gruppe	Klasse									
(XII.)		Übertrag . . .	161	59	16	86	136	1	24	—
	h.	Verfertigung von Kämmen und Bürsten zc. . . . .	6	3	1	2	5	—	1	—
			167	62	17	88	141	1	25	—
XIII.		<b>Nahrungs- und Genussmittel:</b>								
	a.	Herstellung vegetabilischer Nah- rungstoffe . . . . .	109	43	34	32	101	—	8	—
	b.	Herstellung animalischer Nahrungs- stoffe . . . . .	26	17	4	5	14	12	—	—
	c.	Konservefabriken . . . . .	2	2	—	—	1	—	1	—
	d.	Herstellung von Nahrungsmittel für Tiere . . . . .	1	—	—	1	1	—	—	—
	e.	Getränke . . . . .	20	9	3	8	18	—	2	—
	f.	Tabakfabriken . . . . .	41	16	8	17	39	2	—	—
			199	87	49	63	174	14	11	—
XIV.		<b>Bekleidungs-gewerbe:</b>								
	a.	Verfertigung von Wäsche, Klei- dung zc. . . . .	3	1	—	2	3	—	—	—
	b.	Schuhmachereien . . . . .	8	4	1	3	8	—	—	—
			11	5	1	5	11	—	—	—
XV.		<b>Reinigungsgewerbe:</b>								
	a.	Barbieren zc. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
	b.	Baden und Waschen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
	c.	Sonstiges Reinigungsgewerbe . . . . .	10	1	2	7	10	—	—	—
			10	1	2	7	10	—	—	—
XVI.		<b>Baugewerbe:</b>								
	a.	Bauunternehmung . . . . .	6	3	—	3	6	—	—	—
	b.	Feldmesse . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
	c.	Maurer . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
	d.	Zementbau . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
	e.	Zimmerer . . . . .	15	5	—	10	11	1	3	—
	f.	Glaser . . . . .	5	1	—	4	5	—	—	—
	g.	Maler . . . . .	3	3	—	—	3	—	—	—
	h.	Stubenbohner u. Schornsteinfeger . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
			29	12	—	17	25	1	3	—
XVII.		<b>Poligraphisches Gewerbe:</b>								
	a.	Schriftschneiderei und -gießerei . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
		Übertrag . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—

Zahl und Art der Bedingungen, unter denen die Genehmigung der Anlage  
empfohlen wurde

Vorchriften	Fußböden	Stochhöhe	Beleuchtung		Lüftung	Beheizung	Staub- und Gasbeseitigung	Güterbewegung	Aufenthalts- und Waichräume	Aborte	Wasser-versorgung	Unfallverhütung	Feuersicherheit	Bauliche Verbesserungen	Besondere bbg. Vorchriften	Sonstiges
			künstliche	natürliche												
246	36	73	43	23	128	28	46	1	153	103	92	114	109	7	47	36
14	3	5	4	—	6	1	3	—	8	6	4	3	5	—	2	—
260	39	78	47	23	134	29	49	1	161	109	96	117	114	7	49	36
151	22	38	12	10	85	5	5	2	37	35	31	8	32	8	10	22
33	22	15	2	3	25	—	2	—	7	11	9	1	8	—	6	17
5	2	1	1	1	2	1	—	1	3	1	2	1	3	—	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	8	3	2	—	11	2	1	—	6	8	5	3	8	—	1	5
68	14	18	7	1	55	4	—	—	50	30	23	—	21	1	7	7
289	68	75	24	15	178	12	8	3	103	85	70	13	72	9	26	53
5	1	—	—	—	3	1	—	—	3	3	5	—	3	—	—	2
8	3	2	3	—	7	3	3	—	7	3	2	1	3	—	3	6
13	4	2	3	—	10	4	3	—	10	6	7	1	6	—	3	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	5	2	2	—	6	—	1	—	2	3	3	—	5	—	1	1
8	5	2	2	—	6	—	1	—	2	3	3	—	5	—	1	1
11	2	2	4	—	5	2	3	—	10	6	4	1	3	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	2	10	—	—	14	1	2	—	13	11	9	11	6	—	1	4
5	—	2	1	—	5	—	1	—	4	5	5	—	2	—	—	2
2	—	—	—	—	2	1	—	—	1	2	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	4	14	5	—	26	4	6	—	28	24	20	12	11	—	2	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bezeichnung der gewerblichen	Gruppe	Klasse	Gewerbebezeichnung	Zahl der Ge- suche	Zahl der Besuche nach Bauart			Zahl der Besuche				
					Neubauten	Umbauten	Erweiterungs- bauten	baupolizeilich	§ 16 der G.D.	§ 24 der G.D.	§ 27 der G.D.	
(XVII.)			Übertrag . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b.		Holzschritt . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c.		Buchdruckereien . . . . .	19	7	5	7	19	—	—	—	—
	d.		Photographische Anstalten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				19	7	5	7	19	—	—	—	—
XVIII.			<b>Künstlerische Gewerbe:</b>									
	a.		Maler und Bildhauer (Künstler)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b.		Graveure, Biseleure 2c. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIX.			<b>Handelsgewerbe:</b>									
	a.		Warenhandel . . . . .	19	6	2	11	18	—	1	—	—
	b.		Kredit- und Geldhandel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c.		Buchhandel und Versteigerungen . . . . .	2	—	—	2	2	—	—	—	—
				21	6	2	13	20	—	1	—	—
XX.			Versicherungsgewerbe . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XXI.			Verkehrsgewerbe . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XXII.			Gast- und Schankwirtschaften . . . . .	1	—	—	1	1	—	—	—	—
XXIII.			Musik, Theater und Schaustellungs- kunst . . . . .	42	29	11	2	42	—	—	—	—
			Arbeiterwohnungen . . . . .	3	3	—	—	3	—	—	—	—
			Gesamtzahl . . . . .	998	374	143	481	831	107	60	—	—

## Zahl und Art der Bedingungen, unter denen die Genehmigung der Anlage empfohlen wurde

Vorschriften	Fußböden	Stochhöhe	Beleuchtung		Lüftung	Beheizung	Staub- und Gasbeseitigung	Stützebewegung	Aufenthalts- und Waschräume	Aborte	Wasserversorgung	Unfallverhütung	Feuersicherheit	Bauliche Verbesserungen	Besondere hyg. Vorschriften	Sonstiges
			künstliche	natürliche												
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	12	16	10	1	24	6	4	—	19	15	14	—	13	1	6	10
55	12	16	10	1	24	6	4	—	19	15	14	—	13	1	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	5	5	3	1	11	6	—	—	14	9	8	—	4	—	1	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
21	5	5	3	1	11	6	—	—	14	9	8	—	4	—	1	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
83	6	11	3	10	17	27	—	—	10	10	25	—	166	—	1	129
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
1488	264	360	237	63	762	183	134	25	710	506	454	217	666	27	215	406

Die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit vollzog sich in den großen Städten und in Betrieben mit tariflichen Abmachungen verhältnismäßig glatt. In ländlichen Gegenden und bei Kleingewerbetreibenden machte sich anfangs teilweise ein starker Widerstand bemerkbar, ebenso in Betrieben, die große Aufträge und genügend Rohstoffe hatten, wie zum Beispiel die Holzindustrie. Ein großer Teil ihrer Betriebe ging nach Abschluß eines Tarifvertrages zum Zweischichtenbetrieb über.

Besondere Schwierigkeiten waren bei der Einführung der gesetzlichen Arbeitszeit im Friseurgewerbe zu überwinden. Dieses war nicht nur auf eine zwölf- bis dreizehnstündige Arbeitszeit an den Werktagen eingestellt, sondern die Kundschaft beanspruchte auch Bedienung an Sonn- und Feiertagen. Die im Verband der Friseur- und Perückenmacher zusammengeschlossenen Meister und die organisierte Gehilfenschaft verständigten sich deshalb unter Mitwirkung des Gewerbeaufsichtsamts auf einen Tarifvertrag, in dem beide Teile sich ein Stück entgegenkamen. Die Meister willigten in die Einführung vollständiger Betriebsruhe an Sonn- und Feiertagen ein, die Gehilfenschaft war dafür zu einer Werktagsarbeit von neuneneinhalb Stunden, an Samstagen zu elfeneinhalb Stunden bereit. Das Gewerbeaufsichtsamt genehmigte auf Grund der Ziffer 7 Absatz 1 der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 die vom Achtstundentag abweichend vereinbarte Arbeitszeit bei Einführung völliger Sonntagsruhe. Der Tarifvertrag wurde vom Reichsarbeitsministerium für Baden für allgemein verbindlich erklärt. Seine Durchführung stieß in vielen Teilen des Landes auf Schwierigkeiten. Nicht nur Meister, die dem vertragsschließenden Verbands nicht angehörten, sondern auch solche, welche unmittelbar oder mittelbar durch eine Innung Mitglieder des Verbandes waren, weigerten sich, die sonntägliche Betriebsruhe einzuhalten, nahmen aber die vorteilhafte vertragliche Wochenarbeitszeit gerne für sich in Anspruch. Nachdem sich Aufklärung und Ermahnungen als fruchtlos erwiesen hatten, begannen wir, Meistern, denen Sonntagsarbeit nachgewiesen war, die Erlaubnis für Überschreitung der achtstündigen Arbeitszeit an Wochentagen zu entziehen. Dieses Vorgehen befriedigte nicht voll, weil der von den tariftreuen Arbeitgebern besonders schwer empfundene Wettbewerb der Alleinmeister an Sonntagen damit nicht beseitigt wird. Für den Fall, daß bei einem bevorstehenden Neuabschluß des Vertrages an der unbedingten Sonntagsruhe festgehalten wird, ist in Aussicht genommen, die gemäß § 105 e der Gewerbeordnung meist zugelassene, aber durch den Vertrag als vermeidbar erwiesene Sonntagsarbeit im Friseurgewerbe abzuschaffen und Verbote im Sinne des § 41 b der Gewerbeordnung herbeizuführen.

Auch in andern Gewerben, zum Beispiel in den Fuhrbetrieben der Brauereien, in Ziegeleien, Gärtnereibetrieben und im Wirtsgewerbe wurden notwendige Abweichungen von der gesetzlichen Arbeitszeit tariflich geregelt. Daß die in den Anordnungen vom <sup>23. November</sup> 1918 <sup>17. Dezember</sup> gegebenen Ausnahmemöglichkeiten nicht elastisch genug sind, um praktisch oft unumgänglich notwendige Überarbeit ohne Zwang zulassen zu

können, ist ein Mangel, auf dessen baldige Beseitigung alle mit der Durchführung der sozialen Verordnung befaßten Organe mit Ungeduld warten.

Auch die Arbeiter fügten sich nicht durchweg in das Gebot des Achtfundentages.

In einer größeren Druckerei Mittelbadens stieß die Einführung der achtfündigen Arbeitszeit bei den Arbeitern auf Widerstand. Ohne Zutun der Betriebsleitung beschloß die gesamte Arbeiterschaft, die seit 1896 eingeführte Arbeitszeit beizubehalten und holte dazu die Zustimmung des örtlichen Arbeiterrates ein. Einwendungen des Arbeitgebers wurden zurückgewiesen und die Regelung durch einen gedruckten Aushang festgelegt. Wir veranlaßten die sofortige Einführung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeit.

Verschiedene Maurer taten sich zusammen, um in ihrer freien Zeit ein Haus zu erstellen. Friseure benützten die Stunden nach Arbeits-schluß oder die Zeit der Sonntagsruhe, um auf eigene Rechnung Haus-fundtschaft zu besuchen, Tagelöhner und Facharbeiter arbeiteten in der zweiten Schicht anderer Betriebe weiter oder erledigten vorbereitende Arbeiten. Schneider fertigten Anzüge, Schuhmacher Stiefel, Schreiner Möbel in ihrer freien Zeit an.

Die Handwerkskammer Karlsruhe erhob Beschwerde wegen der Schädigung selbständiger Handwerker durch solche nebenberufliche Tätigkeit einzelner Arbeiter. Das Gewerbeaufsichtsamt erhielt vom Arbeitsministerium den Auftrag, sich wegen Beseitigung dieser Mißstände mit dem Landesgewerbeamt, den Handwerkskammern und Arbeiterorganisationen ins Benehmen zu setzen. Es kam zur Bildung einer paritätisch zusammengesetzten Kommission unter dem Vorsitz des Gewerbeaufsichts-amtes, die Anzeigen über Nebenbeschäftigung von Arbeitern untersuchen und Mißstände beseitigen soll. Die Arbeiterorganisationen sagten wirkungsvolle Unterstützung dieser Bestrebungen zu, da die Doppelarbeit nicht nur die selbständigen Meister schädigt, die ihre Gehilfen auskömmlich entlohnen müssen, sondern auch die stellenlosen Arbeiter, die infolge der Mehrarbeit einzelner keinen Erwerb finden.

Das Eingreifen der Arbeiterorganisationen führte schon in verschiedenen bekannt gewordenen Einzelfällen zur Einstellung von Doppelarbeit.

Die große Kohlenknappheit, die sich immer mehr verschärfte, veranlaßte zahlreiche Betriebe zur *Einschränkung der Arbeitsdauer*, häufig sogar zur vorübergehenden oder vollständigen *Betriebs-einstellung*.

Sogar die nur geringe Betriebskraft erheischende Pforzheimer Schmutzwarenindustrie mußte in der Zeit größter Kohlenknappheit aus Mangel an Leuchtgas für Lötzwecke trotz größter Einschränkungen und obwohl sie auf Anordnung des Gaswerkes und des Demobilmachungsaus-schusses schon zu Anfang des Berichtsjahres wöchentlich nur vierzig Stunden arbeiten ließ, mehrere Tage ganz feiern bis durch rasch erstellte Acetylen-, Benoid-, Blaugasanlagen und dergleichen Gasersatz beschafft war.

Vereinzelte Fälle dringender Not konnte die Landeskohlenstelle anfangs noch durch Zuweisungen aus beschlagnahmten Beständen beheben. Da und dort tauchte auch etwas teure amerikanische Kohle auf.

Durch zweckmäßige Verteilung der verfügbaren Wasserkräfte, insbesondere auch durch Zwang auf die Industrie, elektrische Kraft zur Nachtzeit abzunehmen, wurde größerer Schaden verhütet.

Die Kohlennot zwang das Ministerium des Innern und das Arbeitsministerium zu einer einschneidenden Verordnung vom 18. Oktober 1919: „Die Ersparung von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend“. Sie schrieb unter anderem für alle gewerblichen Betriebe und nichtbehördlichen Bureaus die Zusammendrängung der Arbeitszeit in die Stunden zwischen acht Uhr morgens und fünf Uhr abends vor. Zur Zulassung von Ausnahmen, soweit sie nicht in sinngemäßer Anlehnung an § 105 c der Gewerbeordnung ohne weiteres zugestanden waren, war das Gewerbeaufsichtsamt ermächtigt. Die Prüfung zahlreicher Gesuche im Benehmen mit den Arbeiter- oder Angestellten-ausschüssen, den Ortskohlenstellen, der Landeskohlenstelle und den Elektrizitätswerken machte viel Mühe. An einzelnen Orten prüften örtliche Ausschüsse die Anträge vor.

Zuweilen trat große Abneigung gegen die zusammengedrückte durchgehende Arbeitszeit zutage, insbesondere in ländlichen Gegenden. Die Bevölkerung ist im ganzen nicht darauf eingestellt; deshalb sind die verheirateten Arbeiterinnen zu Hause über Mittag nicht entbehrlich. Sie müssen für das Essen der Familie, vor allem der Kinder sorgen. Für die Textilindustrie im südlichen Baden wurden Ausnahmebewilligungen im großen Umfange erforderlich, die gegeben werden konnten, weil die meisten Betriebe in der Hauptsache Wasserenergie verwenden und die Kohlenversorgung eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle spielt. Auswärts wohnende Arbeiter stehen mit ihrer vorbehaltlosen Zustimmung zu der ungeteilten Schicht oft in einem gewissen Gegensatz zu den Ortsansässigen. Sie legen Wert auf möglichst frühe Heimkehr, die es ihnen ermöglicht, zu Hause noch etwas im Garten oder auf einem Acker zu arbeiten. Das bringt einen kleinen Wirtschaftszuschuß und ist zugleich Erholung.

Wegen dieses Gegensatzes kam es in einer vom Demobilisierungsausschuß Pforzheim veranlaßten Versammlung der Arbeiterausschüsse der Pforzheimer Betriebe zu geradezu bedrohlichen Auseinandersetzungen zwischen den ländlichen Anhängern der durchgehenden Arbeitszeit und den in der Stadt wohnenden Arbeitern, welche die geteilte Arbeitszeit geschlossen forderten. Jene legten größten Wert auf kürzeste Abwesenheit von Hause, diese erklärten bei den wesentlich schlechteren Ernährungsmöglichkeiten in der Stadt zur Durcharbeit ohne warmes Mittagessen und längere Ruhepause gesundheitlich nicht in der Lage zu sein. Auch könnten die so knappen Nahrungsmittel von einer Familie viel häuslicher verwertet werden, wenn das Mittagessen von allen Familienmitgliedern zu gleicher Zeit am selben Tisch eingenommen werde. Die Eisenbahnverwaltungen machten eine unter den damaligen Verhältnissen nicht leichte Entscheidung für das geringere Übel dadurch überflüssig, daß sie die erhofften Zugvermehrungen oder wenigstens Verlegungen wegen Kohlen- und Lokomotivmangels nicht eintreten lassen konnten. Es blieb also bei der durchgehenden Arbeitszeit, für welche sich bei

weitem die meisten Pforzheimer Arbeitgeber angeblich wegen zu geringer Leistung um die Mittagszeit nicht erwärmen konnten. Auf den eben dargelegten Standpunkt der in der Stadt wohnenden Arbeiter stellten sich auch die Angestellten in Pforzheim, die Unverheirateten besonders, weil sie in einer nur halbstündigen Mittagspause das Mittagessen in einem Gast- oder Kosthause nicht einnehmen, nach Arbeitschluß aber eine warme Mahlzeit wegen der Gassperre auch nirgends bekommen könnten.

Die Karlsruher Buchdrucker verlangten ebenfalls fast durchweg eineinhalb bis zweistündige Mittagspause, wie auch viele andere kleinere Karlsruher Industrie- und Handwerksbetriebe, die nicht in der Mehrzahl auswärtige Arbeiter beschäftigten.

Die Angestelltenschaft in Handel und Industrie war bezüglich der durchgehenden Arbeitszeit auch anderwärts oft gar nicht einig. Besonders die älteren und gesundheitlich nicht mehr so festen Angestellten verlangten längere Mittagspausen, wohl doch ein deutlicher Fingerzeig dafür, daß die durchgehende Arbeitszeit mindestens bei unzureichender Ernährung den Körper mehr mitnimmt, als die geteilte Arbeitszeit. Die bisherige Erfahrung läßt aber gleichwohl keinen Zweifel, daß bei normal geordneten Verhältnissen und allgemeiner Durchführung die durchgehende Arbeitszeit der geteilten vorzuziehen ist.

Daß die Arbeiterschaft die in allen größeren Städten zur gleichmäßigen Verteilung und besseren Ausnutzung der verfügbaren elektrischen Kraft angeordneten Nachtschichten den ganzen Winter hindurch geleistet hat, muß ihr hoch angerechnet werden, zumal nicht einmal ein Zuschuß an Lebensmitteln zum Ausgleich des stärkeren Kräfteverbrauchs geboten werden konnte.

Einzelausnahmen vom achtstündigen Arbeitstag wurden nur im Einvernehmen mit den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen genehmigt. Es handelte sich meist um wichtige Betriebe, wie Getreidelagerhäuser, Nahrungsmittel- und Konservenfabriken, Milchzentralen, Salkwerke, Hammerwerke, Mühlenbauanstalten, denen Facharbeiter zur Erledigung angehäufter Aufträge nicht zugewiesen werden konnten. Einer Feuerversicherung wurde die Überarbeit bewilligt, damit sie ihre Bücher, die während des Krieges in Unordnung geraten waren, wieder instandsetzen konnte. Von der Pforzheimer Schmuckwarenindustrie liefen das ganze Jahr hindurch zahlreiche Gesuche um Ausnahmegenehmigung ein. Die Industrie litt unter Mangel an geeigneten Arbeitskräften, besonders an Polisseusen. Da aber bei der Eigenart der in Pforzheim zusammengeballten Industrie die Genehmigung einzelner Gesuche zu einer allgemeinen Durchbrechung des Achtstundentages geführt hätte, nahmen wir in Übereinstimmung mit dem Demobilisierungsausschuß Pforzheim in der Regel einen ablehnenden Standpunkt ein, bis das Weihnachtsgeschäft die allgemeine Zulassung von Überstunden auf beschränkte Zeit rechtfertigte. Auf Antrag des Demobilisierungsausschusses Pforzheim erhielten dann alle Schmuckwarenbetriebe die Erlaubnis, die Polisseusen in den beiden letzten Wochen vor Weihnachten täglich zwei Stunden unter der Bedingung überarbeiten zu lassen, daß eine weitere Pause in die Arbeitszeit eingeschaltet würde.

Übertretungen der gesetzlichen Arbeitszeit wurden, soweit die Industrie in Frage kommt, nur in geringer Zahl bekannt. Meist hatten sich die Arbeitgeber mit den Angestellten oder Arbeitern verständigt und glaubten dann, behördliche Genehmigung für Überarbeit nicht mehr nötig zu haben. Kurze Belehrung, manchmal unter Strafandrohung genügte in den meisten Fällen, Mißstände zu beseitigen.

Im Handwerk, insbesondere in den Betrieben, in denen Lehrlinge oder Lehrmädchen Kost vom Arbeitgeber erhalten, zeigten sich dagegen erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Achtstundentages. Da die Arbeitgeber selbst weit über die für die Arbeiter zulässige Zeit hinaus tätig waren, die Lehrlinge sich aber oft in demselben Raum aufhalten mußten, wurden sie vielfach nach Arbeitschluß zu gewerblichen Arbeiten herangezogen. In einem Fall arbeitete sogar ein organisierter Arbeiter täglich bis gegen zehn Uhr abends, weil er lieber in der warmen Arbeitsstube den Überstundenlohn verdienen, als in seiner kalten Schlafstube sich aufhalten wollte. Das Erforderliche wurde veranlaßt und der Arbeiter selbst belehrt.

Von der Möglichkeit, die Achtundvierzigstundenwoche mit verkürzter Arbeitszeit an den Samstagen einzuführen, machten viele Betriebe Gebrauch und kamen dadurch einem, namentlich in städtischen Gegenden immer mehr gefühlten Bedürfnis nach.

Daß die Industrie vielfach, dem Drängen der Arbeiterschaft nachgebend, die Arbeitszeit an Samstagen um ein bis zwei Stunden ohne Ausgleich an den übrigen Wochentagen verkürzte, ist mit der gebieterischen Notwendigkeit, alle Kraft an den Wiederaufbau zu setzen, ebenso schwer in Einklang zu bringen, wie die namentlich in Mannheim fast allgemeine Übung, in eine Gesamtdauer der Arbeitsschicht von acht Stunden noch eine Pause von zwanzig Minuten einzurechnen.

Die Durchführung der fast vollständigen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nach der Verordnung der Reichsregierung vom 5. Februar 1919 machte nur in den ländlichen Amtsstädten Schwierigkeiten. Die bäuerliche Bevölkerung, die gewohnt ist, Sonntags die kleinen Landstädte zu besuchen, hat für den Sonntagsladenschluß kein Verständnis. Auch in den Konditoreien machten sich Widerstände gegen die Vorschriften der Verordnung des Staatssekretärs des Reichsarbeitsamtes vom 23. November 1918, die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien betreffend, bemerkbar, die jedoch zum Teil in der Gesetzgebung selbst ihre Ursache haben. Das Verkaufsgeschäft dieser Betriebe darf an Sonntagen zu gewissen Zeiten geöffnet sein und während dreier Stunden ist das Austragen leicht verderblicher Waren an die Kundschaft erlaubt. Von dieser Erlaubnis kann praktisch kaum Gebrauch gemacht werden, wenn nicht auch für die Herstellung der leicht verderblichen Waren zwei bis drei Stunden Sonntagsarbeit zugestanden werden.

Mehrere Bäckereien eines städtischen Vorortes hatten zur Versorgung eines Volksfestes Backwaren an einem Sonntage hergestellt, ohne die behördliche Erlaubnis nachzusuchen. Da ein Ausnahmegesuch gemäß § 7 der oben genannten Verordnung genehmigt worden wäre, wurde von einer Strafanzeige Abstand genommen und die Betriebsinhaber verwarnt.

Die Druckerei einer Zeitung hatte während des Krieges die Erlaubnis erhalten, ein Sonntagabendblatt erscheinen zu lassen. Sie wollte die damit verbundene Sonntagsarbeit beibehalten. Da ein öffentliches Interesse für das Sonntagabendblatt nicht mehr vorlag, wurde das Gesuch abgelehnt.

Eine große Papierfabrik, welche lange Zeit wegen Kohlenmangel stillgelegen hatte, konnte durch Ankauf amerikanischer Kohle den Betrieb für drei Wochen wieder aufnehmen. Um unwirtschaftlichen Verbrauch durch Löschen der Feuer am Samstag und Wiederanheizen am Montag zu vermeiden und den kleinen, sehr teuren Kohlenvorrat möglichst restlos auszunützen, erhielt der Betrieb die Erlaubnis, an den in Betracht kommenden zwei Sonntagen durchzuarbeiten.

Um allen Angestellten den gesetzlich vorgeschriebenen freien Wochentag im vollen Umfange gewähren zu können, sind mehrere Gastwirtschaften Mannheims dazu übergegangen, an einem Tag der Woche ihren Betrieb vollständig zu schließen. Die Kundschaft wurde an diesen Tagen in benachbarte Gastwirtschaften verwiesen. Die Einrichtung hat sich bis jetzt nach Angaben der Beteiligten für Unternehmer und Angestellte bewährt.

Der Versuch, die Arbeitsordnungen mit den gesetzlichen Vorschriften und den oft rasch sich ändernden Tarifvereinbarungen in Einklang zu bringen und zu erhalten, wurde, ohne daß sich Mißstände ergeben hätten, kaum gemacht. Ohne sachlichen Anlaß auf die formale Erfüllung der §§ 134 b ff. der Gewerbeordnung zu dringen, war umso untunlicher, als eine grundlegende Änderung der ganzen Materie durch das Betriebsrätegesetz vor der Tür stand.

In einer Arbeitsordnung war als Strafe für Aufreizung zur Unzufriedenheit gegen den Arbeitgeber sofortige Entlassung vorgesehen. Die Bestimmung war seinerzeit beanstandet und schließlich nur unter Warnung vor ihrer Anwendung mit Rücksicht darauf belassen worden, daß die Arbeitsordnung bei der Vorlage bereits gedruckt war. Darnach glaubte der Arbeitgeber in unverständlicher Außerachtlassung der bei der Handhabung einer derart zweischneidigen Bestimmung gebotenen Vorsicht den angeblichen Anstifter eines Streiks in seinem Betrieb ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen zu können. Die beim Gewerbegericht angestregte Klage auf Auszahlung des Lohnes für die Kündigungsfrist wurde zu Gunsten des Arbeiters entschieden.

Eine Firma bat um Auskunft, ob die Bestimmung der Arbeitsordnung, daß Arbeiter bei mehr als drei Tage dauernder Betriebsstörung innerhalb einer Lohnperiode zum sofortigen Arbeitsaustritt ermächtigt seien, auch dann Anwendung finde, wenn der Betrieb zufolge Kohlenmangels während weniger Tage geruht habe, und die Arbeiter erst nach Wiederaufnahme des vollen Betriebs sofort ausgetreten seien. Die Frage wurde bejaht.

In Baden gab es bisher keine Stelle, welche die bestehenden Tarifverträge vollständig sammelte und ordnete. Das Gewerbeaufsichtsamt mußte sich jetzt dieser Aufgabe unterziehen. Denn die Lohnverhandlungen, die es teils auf Anordnung des Arbeitsministeriums,

teils auf Anruf der Parteien zu führen hatte, vermehrten sich von Monat zu Monat, ebenso die Fälle, in denen es sich zu Schiedssprüchen der Schlichtungsausschüsse gutachtlich zu äußern hatte. Unter den 24 Gruppen der Gewerbestatistik sind nur sieben, mit deren Tarifen wir bisher nichts zu tun hatten. Manche Gewerbe führen ihre Tarifverhandlungen stets vor dem Gewerbeaufsichtsamt; auch als dauernde Vorsitzende von Tarifämtern sind verschiedene unserer Beamten tätig. Deshalb mußte alles daran gesetzt werden, die Verträge aller Berufsgruppen mit allen Zusätzen und Änderungen möglichst restlos zu erfassen. Bei dem raschen Wechsel aller Verhältnisse ist eine stets auf dem neuesten Stand gehaltene Tariffammlung eine fast unentbehrliche Voraussetzung für gedeihliche Lohnverhandlungen.

Unternehmer und Arbeiter haben uns bei der Beschaffung des Materials rege unterstützt. Die Unternehmerverbände besitzen meist geordnete Tariffammlungen. Wo ein solcher Verband am Vertrage beteiligt ist, da steht oft eine lückenlose Reihe von Verträgen zur Verfügung. Über Verträge mit Einzelfirmen sind nur die Arbeiterverbände laufend unterrichtet. Aber sie haben teilweise mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen. Ihre über das ganze Land verteilten tariffschließenden Stellen (Gaulleiter, Geschäftsführer) sind den unerwarteten Mengen von Tarifarbeiten nicht immer ganz gewachsen. Ein Tarifabschluß- und zusatz jagt den andern. Dazwischen bleibt wenig Zeit zu Berichterstattung und für Abschriften. Wir haben deshalb den Gaulleitern zur Verteilung an die ihnen unterstellten Geschäftsstellen vorgedruckte Karten zur Verfügung gestellt, die eine Beantwortung der wichtigsten Fragen mit wenigen Worten und Zahlen ermöglichen. Das hat sich bewährt. Wir erhalten so rasch Kenntnis von dem Hauptinhalte neuer Verträge, von Zusätzen oder Änderungen, und können, wenn uns durch die Karte nur erst die Vertragsparteien bekannt sind, leicht auch die ganzen Abmachungen beischaffen.

Dabei sei gleich bemerkt, daß wir uns in der Sammlung nicht mit Auszügen aus den abgeschlossenen Tarifverträgen begnügt haben; es liegen uns durchweg die vollständigen Verträge vor. Das ist nötig. Auszüge, noch dazu, wenn sie in einen Bordruck gepreßt sind, können die Tarifinhalte gerade in ihren Änderungen nicht voll erfassen. Was den berichtenden Parteien ein minder wichtiger Zusatz zu sein scheint, zeigt sich uns vielleicht als bedeutsamer erster Anfaß einer neuen Richtung. Auch weisen zum Beispiel die Abmachungen zu den Lohnhöhen oft erweiternde oder einschränkende Bemerkungen auf, die bei Verhandlungen mitentscheidend sein müssen und möglicherweise in einem angeforderten Tarifauszuge nicht aufgeführt worden waren.

Die Vollständigkeit der Sammlung ist im Laufe des Jahres sicherer geworden, weil die Einzelverträge hinter den viel leichter erfassbaren Gruppenverträgen immer mehr zurücktreten.

Auf ein beachtenswertes Hindernis für unsere Sammeltätigkeit wurden wir erst nach einiger Zeit aufmerksam. Es stellte sich bei Verhandlungen wiederholt heraus, daß wir von eingetretenen Lohnänderungen keine Kenntnis hatten. Diese mußten besonders erbeten werden. Das kam daher, daß die Parteien über außertarifliche Teuerungss-

zuschläge nicht berichteten, die oft gefordert und bewilligt werden mußten, wenn die Lohnvereinbarungen in langfristigen Tarifen durch den schnellen Fortschritt der Geldentwertung unhaltbar geworden waren.

Bei der großen Anzahl der jetzt bestehenden Tarifverträge ist es nicht möglich, die Verträge in derselben Form zum Abdruck zu bringen, wie dies im Jahresberichte für 1913 geschah. Wir müssen uns mit einer knappen Darstellung der Arbeitsbedingungen ganzer Gewerbe begnügen. Und um diese Darstellung noch weiter zusammenzudrängen, sind einige Ergebnisse der Tariffammlung in Tabellenform wiedergegeben, so die Anzahl der Verträge, ihre Verteilung auf die Gewerbegruppen, die von den Tarifen umfaßte Zahl der Betriebe und Arbeiter, das Zustandekommen der Verträge, ferner vom Tarifynhalte die Lohnhöhen. Ein kurzer Text schildert anschließend alle übrigen Arbeitsbedingungen, unter denen sich die Arbeiter Badens in den verschiedenen Gewerbegruppen zu arbeiten verpflichtet hatten.

Die Inhalte der Tarifverträge sind bei den einzelnen Gewerbearten und je nach der tariflichen Erfahrung, welche die Verbände der Arbeiter und Unternehmer besitzen, recht verschieden. Neben den bekannten Verträgen der Buchdrucker, der Metallarbeiter und Bauhandwerker, die alle Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses bedenken, haben wir solche, welche nur den Tag- oder Stundenlohn in wenigen Sätzen festlegen. Tarifliche Abmachungen über die Arbeitszeit haben durch die reichsgesetzliche Einführung des Achtstundentages für Arbeiter und für Angestellte viel von ihrer früheren Bedeutung verloren. Umgekehrt ist die tarifliche Regelung der Überstundenbezahlung wichtiger geworden. Verhältnismäßig oft wird die Achtundvierzigstundenwoche an Stelle des Achtstundentages ausgemacht. Auch Über- und Unterschreitung der Arbeitszeit kommen verschiedentlich vor. Allgemein haben sich zu einer längeren Arbeitszeit als acht Stunden täglich die Friseurverpflichtet, ebenso die Gastwirtsgehilfen. Die Fuhrleute müssen meist neun Stunden arbeiten, ebenso Maschinisten und Heizer, um einen pünktlichen Betriebsbeginn für die übrigen Arbeiter sicherzustellen. In Gärtnereien und in Biegeleien dauert die Sommerarbeitszeit teilweise länger. Neben einer gesetzlichen Arbeitszeit von acht Stunden wird auch manchmal eine längere Anwesenheit der Arbeiter vereinbart, so für Müller eine Anwesenheitspflicht von neun und einhalb Stunden täglich, für Gastwirtsgehilfen meist zwölf Stunden am Tage. Den Achtstundentag unterschreitet vor allem das in ganz Baden geltende Kollektivabkommen für die Metallindustrie mit seiner Sechsendvierzigstundenwoche. Die Mannheimer Industrie rechnet sogar die zwanzig Minuten dauernde Mittagspause in die Arbeitszeit ein und kommt so zu einer tatsächlich nur vierundvierzigstündigen Wochenarbeitszeit.

Über den Inhalt der Tabellen ist zu sagen: Ende Dezember 1919 galten in Baden nach unserer Zusammenstellung 540 Tarifverträge. Sie wurden abgeschlossen für 14 487 Betriebe und umfaßten 315 876 Arbeiter und Angestellte. Tabelle a zeigt die Verteilung auf die Gewerbegruppen. Die Tabelle enthält die bestehenden Verträge mit nur wenigen Ausnahmen. Die größte Lücke befindet sich bei den Angestellten, besonders

für den Bezirk Mannheim. Es dürfte etwa ein Drittel dieser Verträge fehlen. Die Organisationen dieser Berufsgruppe sind noch jung und besonders in Mannheim mit Arbeit überlastet. Ebenfalls aus Mannheim fehlen uns einige Tarife aus der Metallindustrie, für Klempner und Schlosser, die mit kleinen Unternehmerverbänden, meist Innungen abgeschlossen worden waren. Aus den Gewerben der Buchbinder, Dachdecker, Photographen und Transportarbeiter fehlen einige Tarife, die mit einzelnen Firmen abgeschlossen sind. Bei einer Reihe von Verträgen war die Anzahl der Betriebe und die der Arbeiter nicht zu erhalten. Die Genauigkeit der in der Tabelle a angeführten Zahl der Betriebe, die unter die einzelnen Tarife fallen, reicht sehr weit. Nur in elf Fällen mußten wir uns mit Schätzungen begnügen; aber diese Schätzungen verdienen Vertrauen. Von einander unabhängige Schätzungen durch Unternehmer und Arbeiterverbände wiesen eine weitgehende Übereinstimmung auf.

Dasselbe gilt von den Zahlen der durch die Tarife erfaßten Arbeiter. Allerdings kommt hier eine größere Anzahl von Schätzungen in Betracht.

Die Lehrlinge sind den Arbeitern nur bei solchen Tarifen zugezählt, welche die Arbeitsbedingungen auch der Lehrlinge ausdrücklich regeln. Hierher gehören vor allem die Tarife für die Schmuckwarenindustrie, die Uhrenindustrie, Maschinenindustrie, Holzindustrie, für Korbmacher, Steindrucker, Graveure, Köche und alle Angestellten, nicht aber zahlreiche Handwerkstarife (Bäcker, Blechner, Schlosser, Schuhmacher), die deshalb mit auffallend kleinen Arbeiterzahlen auftreten. Die große Zahl von Arbeitern unter den Tarifen der Gemeinde- und Staatsarbeiter kommt von den zahlreichen Notstandsarbeiten her, die zur Beschäftigung der Erwerbslosen ausgeführt werden.

In der gleichen Tabelle stehen auch die Manteltarife, 17 an der Zahl. Es sind Tarife, die nur einen Teil der Arbeitsbedingungen für einen größeren Kreis vorschreiben, während die ergänzenden Bestimmungen über Löhne durch besondere, örtlich engere Tarife festgelegt sind. Die Manteltarife sind mit Ausnahme von zwei Landesverträgen Reichstarife. Die von ihnen umfaßte Anzahl der Betriebe und Arbeiter durfte, um Doppelzählungen zu vermeiden, wenn sie schon in Ergänzungstarifen enthalten war, nicht mit eingerechnet werden.

In Baden waren Ende Dezember 1919 33 Tarife für allgemeinverbindlich erklärt; und zwar galten für das ganze Land zehn Reichstarife und drei Landestarife; einer bestand für die ganze Uhrenindustrie des Schwarzwaldes. Die übrigen sind Bezirks- und Ortstarife, elf von diesen betreffen die Angestellten.

Die beigelegten Zahlen der umfaßten Betriebe und Arbeiter lassen die Verbreitung des Tarifgedankens in den einzelnen Gewerbegruppen etwas erkennen. Leider konnten wir diese Zahlen nicht mit denen der letzten Berufszählung von 1907 vergleichen. Diese sind zu alt. Die Beschäftigungsart hat sich in der Zwischenzeit so verschoben, daß in manchen Gewerbegruppen jetzt bedeutend mehr Arbeiter tariflich gebunden sind, als 1907 darin beschäftigt waren.

Die Angaben über das Zustandekommen der tariflichen Abmachungen beziehen sich auf den Stand Ende Dezember 1919. Und zwar ist jede Art von tariflicher Abmachung berücksichtigt, die Änderung einzelner Tarifbestimmungen ebenso wie Neuabschlüsse. Ein Vertrag, der im Dezember durch Schiedsspruch festgelegte Löhne enthält, steht unter den durch Schiedsspruch zustande gekommenen Verträgen, auch wenn seine übrigen Bestimmungen auf einer früheren gütlichen Vereinbarung beruhen. Immer sagt also die Tabelle, auf welche Weise es zu dem Ende Dezember 1919 geltenden tariflichen Zustande gekommen ist.

Dieses Dezemberbild stellt die wechselnden Vorgänge des tariflichen Lebens nicht erschöpfend dar. Wir ergänzen es durch andere Bilder, und zwar nicht nur, um daraus die Stufen der Tarifentwicklung erkennen zu können, sondern weil auch die Zeiten des Jahres für das Hervortreten besonderer Umstände von Bedeutung sind. Beispielsweise werden die Bauarbeiter im November notwendige tarifliche Abmachungen auf andere Weise erstreben als im Februar; die Tarife werden andere und kommen anders zustande.

Neben die Ende Dezember geltenden tariflichen Abmachungen haben wir deshalb in Tabelle h die zu vier anderen Zeitpunkten bestandenen Abmachungen gesetzt. Wir haben dabei über das Berichtsjahr 1919 hinausgegriffen und die letzten Monate des Jahres 1918 in unsere Aufzeichnungen mit einbezogen, um wenigstens die äußere Entwicklung des Tarifwesens im Zusammenhange mit der revolutionären Bewegung im November 1918 zu zeigen. Eine unmittelbare Einwirkung der Revolution auf die Verbreitung des Tarifgedankens ist aus der Tabelle nicht herauszulesen. Dagegen macht sich die Verordnung der neuen Regierung über das Tarifwesen vom 23. Dezember 1918 im März mit einem deutlichen Ruck geltend. Die Tabelle zeigt, wie die Zahl der geltenden Tarifverträge seit Anfang November 1918 zugenommen hat; sie unterrichtet über das Wachsen und die Verbreitung des Tarifgedankens in den einzelnen Gewerbegruppen nach dem äußerlichen Merkmale der Vertragszahl. Wie weit tatsächlich der Gedanke, die Arbeitsbedingungen in einem freien Verträge zu vereinbaren, in den Berufszweigen schon vorgedrungen ist, läßt die Zusammenstellung nicht voll erkennen. Denn vielfach ist an Stelle mehrerer Verträge, die nur für einzelne Firmen gegolten hatten, ein einziger Tarif getreten, der bei weitem mehr Betriebe und Arbeiter umschließt, als die Verträge, die er verdrängte. Die zur Vervollständigung des Bildes erwünschten Zahlen der von den rückliegenden Tarifen erfaßten Betriebe und Arbeiter konnten nicht mehr beschafft werden. Aus Tabelle h geht weiter hervor, wieviele Abmachungen durch Vereinbarung, wieviele durch Schiedsspruch zustande gekommen sind, und wie oft einer Vereinbarung oder einem Schiedsspruche ein Streik vorangegangen war.

In Tabelle c sind die vorhandenen Tarifverträge nach der Anzahl der Betriebe und nach der Zahl der Arbeiter, die jeder Vertrag umfaßt, geordnet.

Eine Übersicht über die Lohnhöhen Ende Dezember 1919 in Baden haben wir als Tabelle d beigelegt. Sie ist, wie alle anderen Tabellen, nach Gewerbegruppen geordnet und in groben Zügen für vier ver-

schiedene Ortsklassen aufgestellt. In der ersten Klasse ist Mannheim, für die zweite waren Städte wie Karlsruhe und Pforzheim maßgebend, in der dritten sind Freiburg, Offenburg, Konstanz und ähnliche Orte, während die kleineren Amtsstädte und alle übrigen Plätze in die vierte Klasse kamen. Die Klassen lassen sich nicht scharf trennen. Ihre Grenzen fließen ineinander und schneiden sich auch oft. Die Unzulänglichkeit der herkömmlichen Ortsklasseneinteilung trat seit dem Abschluß der Berichtszeit noch schärfer hervor. Die Sonderstellung von Mannheim erscheint kaum mehr berechtigt. Nicht nur Karlsruhe und Pforzheim, sondern auch Freiburg, Heidelberg und manche kleinere Städte weisen ganz ähnliche Teuerungsverhältnisse auf, während sich unter den „übrigen Plätzen“ je nach ihren Beziehungen zur Landwirtschaft wohl noch größere Unterschiede feststellen ließen. Hier wird die vom Reiche eingeleitete fortlaufende Erhebung der Kosten der Lebenshaltung hoffentlich bald klärend wirken. Es sind immer die für Vollarbeiter festgelegten Lohnsätze auf Stundenlöhne berechnet und in Pfennigen angegeben. Zu den Grundlöhnen wurden alle jene Zulagen zugerechnet, die regelmäßig als Teuerungszulagen, Beihilfen oder Funktionszulagen bezahlt wurden. Einmalige Entschuldungssummen und nicht regelmäßige Prämien ließen sich nicht berücksichtigen, auch nicht Zuschüsse für Kinder und dergleichen. Die Zusammenstellung unterrichtet also nicht lückenlos über das von der Arbeitszeit abhängige Einkommen der Arbeiter. Der Tarif bestimmt nur den Lohnsatz, der jedem einzelnen einer Arbeitergruppe zukommt. Die Sätze sind Mindestsätze, die überschritten werden dürfen und auch tatsächlich, so besonders in Mannheim, aber auch in anderen Orten, oft überschritten worden sind. Das Tempo der Lohnbewegung war überaus hastig. Weit aus die größte Zahl aller tariflichen Abmachungen sind solche über Lohnänderungen.

Zur Veranschaulichung der Lohnsteigerung während des Jahres 1919 haben wir die Lohnsätze von fünf verschiedenen Berufsgruppen zu vier Zeiten des Jahres in Tabelle e zusammengestellt.

Die Streiks haben wir, wie im Berichte des Jahres 1913, in einer besonderen Liste aufgeführt, nach Kreisen und Gewerbegruppen geordnet (Tabelle f).

Tabelle a.

Die am 31. Dezember 1919 geltenden  
tariflichen Abmachungen.




Tabelle a.

Die am 31. Dezember 1919

Gewerbegruppen	Firmen- tarife			Orts- tarife			Bezirks- tarife			Tarife nach Wirtschafts- gebieten			Landes- tarife		
	umfassend			umfassend			umfassend			umfassend			umfassend		
	Tarife	Betriebe	Beschäftigte	Tarife	Betriebe	Beschäftigte	Tarife	Betriebe	Beschäftigte	Tarife	Betriebe	Beschäftigte	Tarife	Betriebe	Beschäftigte
I. Kunst- und Handlungsgärtnereien einschließl. Blumen- und Kranzbindereien . . . . .	2	2	7	5	132	704	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Forst- und landwirtschaftliche Betriebe . . . . .	11	11	506	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	M 1	—
III. Bergbau:															
a) Bergwerke . . . . .	2	2	348	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Torfgräberei . . . . .	1	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Industrie der Steine und Erden:															
a) Steinbrüche einschließl. Steinhauereien . . . . .	—	—	—	7	—	651	4	—	1213	—	—	—	—	—	—
b) Kalk-, Zement-, Gips-, Ton- und Steinzeugröhrenfabrikation einschließl. Ziegeleien . . . . .	8	8	760	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	130
c) Töpfereien . . . . .	—	—	—	2	6	52	—	—	—	—	—	—	—	—	1538
d) Porzellanindustrie . . . . .	3	3	316	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Glasindustrie (Flaschen) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Metallverarbeitung:															
a) Gold-, Silber- und Bijouteriewaren . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	900	27600	—	—	—	—	—	—
b) Kupferschmiede . . . . .	—	—	—	1	15	22	—	—	—	1	150	240	—	—	—
c) Blechhersteller . . . . .	—	—	—	6	222	221	2	165	342	1	24	88	—	—	—
d) Schlosser . . . . .	—	—	—	7	191	255	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Sonstige Metallverarbeitung . . . . .	10	12	897	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Maschinen und Instrumente:															
a) Maschinen u. Apparate . . . . .	11	11	813	7	165	16513	2	94	20636	2	24	3708	—	—	—
Übertrag . . . . .	48	50	3672	35	731	18418	9	1159	49791	4	198	4036	2	130	1538

## geltenden tariflichen Abmachungen.

Reichs- tarife			Zusammen			Davon allgemein- verbindlich erklärt			Zustandegekommen						Im Laufe des Jahres 1919 fanden tarifliche Abmachungen zustande					
									durch Bereinbarung			durch Schieds- spruch							nach Streit	
umfassend			umfassend			umfassend			umfassend			umfassend			im ganzen	d. Bereinbg.	d. Schiedsfp.	nach Streit		
Tarife	Betriebe	Beschäftigte	Tarife	Betriebe	Beschäftigte	Tarife	Betriebe	Beschäftigte	Tarife	Betriebe	Beschäftigte	Tarife	Betriebe	Beschäftigte						
—	—	—	7	134	711	—	—	—	7	134	711	—	—	—	1	15	130	12	11	1
—	—	—	12	11	506	—	—	—	11	10	461	1	1	45	—	—	—	15	14	1
—	—	—	2	2	348	—	—	—	2	2	348	—	—	—	—	—	—	5	4	1
—	—	—	1	1	25	—	—	—	1	1	25	—	—	—	—	—	—	2	2	—
M	—	—	12	—	1864	—	—	—	10	—	1358	2	—	506	—	—	—	39	35	4
—	—	—	9	138	2298	1	130	1538	9	138	2298	—	—	—	—	—	—	17	17	—
—	—	—	2	6	52	—	—	—	2	6	52	—	—	—	—	—	—	5	4	1
—	—	—	3	3	316	—	—	—	2	2	195	1	1	121	1	1	82	6	5	1
1	1	203	1	1	203	1	1	203	1	1	203	—	—	—	—	—	—	2	2	—
—	—	—	1	900	27600	—	—	—	1	900	27600	—	—	—	—	—	—	6	6	—
—	—	—	2	165	262	—	—	—	2	165	262	—	—	—	—	—	—	5	5	—
—	—	—	9	411	651	—	—	—	9	411	651	—	—	—	—	—	—	16	15	1
—	—	—	7	191	255	—	—	—	7	191	255	—	—	—	—	—	—	13	13	—
—	—	—	10	12	897	—	—	—	10	12	897	—	—	—	1	1	20	26	23	3
—	—	—	22	294	41670	1	94	18636	22	294	41670	—	—	—	2	2	505	56	55	1
2	1	203	100	2269	77658	3	225	20377	96	2267	76986	4	2	672	5	19	737	225	211	14

Gewerbegruppen	Firmen- tarife			Orts- tarife			Bezirks- tarife			Tarife nach Wirtschafts- gebieten			Landestarife		
	umfassend			umfassend			umfassend			umfassend			umfassend		
	Tarife	Betriebe	Beschäf- tigte	Tarife	Betriebe	Beschäf- tigte	Tarife	Betriebe	Beschäf- tigte	Tarife	Betri- be	Beschäf- tigte	Tarife	Betriebe	Beschäf- tigte
Übertrag	48	50	3672	35	731	18418	9	1159	49791	4	198	4036	2	130	1538
b) Uhrenindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	75	20000	—	—	—
c) Chir. Instrumente	1	4	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	1000
d) elektrische Anlagen einschl. Elektrizitäts- werke	7	9	504	4	173	2220	2	46	119	—	—	—	—	—	—
VII. Chemische Industrie	6	8	309	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	90	35000
VIII. Forstwirtschaftliche Ne- benprodukte:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a) Seifenindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX. Textilindustrie	18	23	7368	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	96	19632
X. Papierindustrie:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a) Herstellungen aller Sorten Papiere u. Pappen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	37	6375
b) Buchbindereien ein- schl. Stuiindustrie	2	5	300	5	43	2195	1	17	1210	—	—	—	—	—	—
XI. Lederindustrie:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a) Gerbereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	46	4000
b) Sattler- und Tape- zierarbeiten	—	—	—	6	279	335	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII. Holzindustrie:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a) Sägewerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	186	2800
b) Weiterverarbeitung von Holz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	103	5000
c) Böttcher	3	3	36	4	37	116	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Korbwaren, Bür- sten-, Pinsel u. Blei- stiftindustrie einschl. Strohhutindustrie	—	—	—	—	—	—	1	3	500	—	—	—	—	—	—
XIII. Nahrungs- u. Genuss- mittelindustrie:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a) Getreidemühlen	6	16	564	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Bäcker u. Konditoren (einschl. Süß- u. Teig- warenindustrie)	7	7	174	7	87	147	—	—	—	—	—	—	1	2700	650
Übertrag	98	125	13087	61	1350	23431	13	1225	51620	5	273	24036	10	3408	75995

Reichs- tarife	Zusammen						Davon allgemein- verbindlich erklärt	Zustandegekommen									Im Laufe des Jahres 1919 kamen tarifliche Abmachungen zustande					
	umfassend			umfassend				durch Vereinbarung			durch Schieds- spruch			nach Streit								
	Tarife	Betriebe	Beischäf- figte	Tarife	Betriebe	Beischäf- figte		Tarife	Betriebe	Beischäf- figte	Tarife	Betriebe	Beischäf- figte	Tarife	Betriebe	Beischäf- figte				im ganzen	d. Vereinb.	d. Schieds- p.
2	1	203	100	2269	77658	3	225	20377	96	2267	76986	4	2	672	5	19	737	225	211	14	23	
—	—	—	1	75	20000	—	—	—	1	75	20000	—	—	—	—	—	—	3	3	—	1	
—	—	—	2	24	1160	—	—	—	2	24	1160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	13	228	2843	—	—	—	13	228	2843	—	—	—	1	53	950	41	41	—	3	
M	1	—	8	98	35309	1	—	—	8	98	35309	—	—	—	—	—	—	19	18	1	3	
M	1	4	1150	1	4	1150	—	—	1	4	1150	—	—	—	—	—	—	3	3	—	1	
—	—	—	19	119	27000	—	—	—	19	119	27000	—	—	—	1	1	55	72	72	—	6	
1M	3	3	302	4	40	6677	2	3	302	4	40	6677	—	—	—	—	—	35	34	1	3	
—	1	24	830	9	89	4535	—	—	—	8	80	4408	1	9	127	1	2	145	18	17	1	2
—	—	—	1	46	4000	—	—	—	1	46	4000	—	—	—	—	—	—	5	3	2	3	
2	15	400	8	294	735	2	3	50	8	294	735	—	—	—	—	—	—	16	16	—	—	
—	—	—	1	186	2800	1	186	2800	1	186	2800	—	—	—	—	—	—	4	4	—	6	
—	—	—	1	103	5000	—	—	—	1	103	5000	—	—	—	—	—	—	45	45	—	5	
—	—	—	7	40	152	—	—	—	5	38	128	2	2	24	—	—	—	14	13	1	1	
—	—	—	3	3	500	1	—	—	3	3	500	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	
—	—	—	6	16	564	—	—	—	6	16	564	—	—	—	—	—	—	15	14	1	2	
2	30	773	17	2824	1744	—	—	—	16	2802	1188	1	22	556	—	—	—	21	21	—	—	
4	77	3658	201	6458	191827	10	417	23529	193	6423	190448	8	35	1379	8	75	1887	541	520	21	59	

Gewerbegruppen	Firmen- tarife			Ortstarife			Bezirks- tarife			Tarife nach Wirtschafts- gebieten			Landestarife		
	umfassend			umfassend			umfassend			umfassend			umfassend		
	Tarife	Betriebe	Werkstät- tigte	Tarife	Betriebe	Werkstät- tigte	Tarife	Betriebe	Werkstät- tigte	Tarife	Betriebe	Werkstät- tigte	Tarife	Betriebe	Werkstät- tigte
Übertrag . . .	98	125	13087	61	1350	23431	13	1225	51620	5	273	24036	10	3408	75995
c) Fleischereien . . .	4	4	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Speisefettindustrie . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Brauereien . . .	10	10	177	—	—	—	4	63	1911	—	—	—	—	—	—
f) Brennereien . . .	3	3	142	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
g) Tabakfabrikation . . .	1	1	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	1190
h) Sonstige Nahrungs- und Genussmittel- fabrikation . . .	14	14	1008	1	7	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>XIV. Bekleidungs-gewerbe:</b>															
a) Kleider u. Wäsche- konfektion einschl. Kunstmachereien . . .	2	2	—	13	729	2334	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Kürschner . . . . .	2	10	138	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Schuhmacher . . . . .	1	1	51	8	503	654	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>XV. Reinigungs-gewerbe:</b>															
a) Friseur u. Perücken- macher . . . . .	—	—	—	18	831	838	—	—	—	—	—	—	M 1	—	—
b) Wasch- und sonstige Reinigungsanstalten . . .	6	25	742	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>XVI. Baugewerbe:</b>															
a) Baggerei . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Schachtmeister und Polierer . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
c) Maurer, Zimmerer, Zementeure, Gipsler . . .	5	12	153	38	397	6150	9	291	8169	—	—	—	—	—	—
d) Maler u. Lüncher . . .	—	—	—	17	333	953	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Dachdecker . . . . .	1	—	6	3	—	114	1	—	9	—	—	—	—	—	—
<b>XVII. Polygraphisches Ge- werbe:</b>															
a) Buchdruckereien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Steindruckereien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Übertrag . . . . .	147	207	15601	159	4150	34514	27	1579	61709	5	273	24036	13	3414	77185

Reichs- tarife			Zusammen			Davon allgemein- verbindlich erklärt			Zustandegekommen						Im Laufe des Jahres 1919 tamen tarifliche Abmachungen zustande						
									durch Bereinbarung			durch Schieds- spruch		nach Streit							
umfassend			umfassend			umfassend			umfassend			umfassend			im ganzen	d. Vereinb.	d. Schieds- p.	nach Streit			
Tarife	Betriebe	Beischäf- tigte	Tarife	Betriebe	Beischäf- tigte	Tarife	Betriebe	Beischäf- tigte	Tarife	Betriebe	Beischäf- tigte	Tarife	Betriebe	Beischäf- tigte					Tarife	Betriebe	Beischäf- tigte
14	77	3658	201	6458	191827	10	417	23529	193	6423	190448	8	35	1379	8	75	1887	541	520	21	59
—	—	—	4	4	84	—	—	—	4	4	84	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—
1	2	62	1	2	62	—	—	—	1	2	62	—	—	—	—	—	—	5	4	1	1
—	—	—	14	73	2088	—	—	—	13	49	1712	1	24	376	1	24	376	37	36	1	2
M	1	—	4	3	142	—	—	—	4	3	142	—	—	—	—	—	—	8	8	—	—
1	—	—	3	7	1203	—	—	—	3	7	1203	—	—	—	—	—	—	9	9	—	—
—	—	—	15	21	1048	—	—	—	15	21	1048	—	—	—	—	—	—	18	18	—	—
M	2	—	17	731	2334	—	—	—	16	731	2334	R	1	—	—	—	—	25	22	3	3
—	—	—	2	10	138	1	7	58	2	10	138	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—
1	21	2750	10	525	3455	1	21	2750	10	525	3455	—	—	—	—	—	—	26	26	—	—
—	—	—	19	831	838	1	—	—	19	831	838	—	—	—	1	180	184	29	28	1	1
—	—	—	6	25	742	—	—	—	6	25	742	—	—	—	—	—	—	7	7	—	2
1	3	† 525	1	3	525	—	—	—	1	3	525	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—
M	2	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—
3M	4	185	56	704	14657	3	138	4981	51	525	9946	5	179	4711	—	—	—	161	157	4	6
M	1	—	18	333	953	—	—	—	18	333	953	—	—	—	2	35	53	73	72	1	2
R	1	—	6	—	129	1	—	—	6	—	129	—	—	—	—	—	—	16	16	—	—
1	371	2355	1	371	2355	—	—	—	1	371	2355	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—
1	† 50	† 400	1	50	400	—	—	—	1	50	400	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—
31	528	9935	382	10151	222980	17	583	31318	367	9913	216514	15	238	6466	12	314	2500	975	943	32	76

Gewerbegruppen	Firmen- tarife			Ortstarife			Bezirks- tarife			Tarife nach Wirtschafts- gebieten			Landestarife		
	umfassend			umfassend			umfassend			umfassend			umfassend		
	Tarife	Betriebe	Beschäftigte	Tarife	Betriebe	Beschäftigte	Tarife	Betriebe	Beschäftigte	Tarife	Betriebe	Beschäftigte	Tarife	Betriebe	Beschäftigte
übertrag . . .	147	207	15601	159	4150	34514	27	1579	61709	5	273	24036	13	3414	77185
<b>XVIII. Künstlerisches Gewerbe:</b>															
a) Graveure u. Zise- leure . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>XIX. Handelsgewerbe (An- gestelltentarife):</b>															
a) Angestellte im Han- del u. Industrie . . .	3	4	448	1M 21	† 1216	† 20011	3	† 448	† 7700	4	† 400	† 2000	—	—	—
b) Angestellte im Bankgewerbe . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	† 80	† 3450
c) Techn. Angest. im Baugewerbe . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	† 1000
d) Angestellte im Ver- sicherungsgew. u. b. Berufsgenossensch. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>XX. Verkehrsgewerbe:</b>															
a) Eisenbahnbetriebe . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	446	26289
b) Personenfuhrwerke . .	—	—	—	3	105	382	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Frachtfuhrwerke . . .	14	17	344	22	290	3653	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Schiffahrtsgewerbe . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	18	† 5500	—	—	—
<b>XXI. Gast- und Schankwirt- schaften</b> . . . . .	—	—	—	6	603	† 2800	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>XXII. Theater, Musik u. son- stige Schaustellungs- gewerbe:</b>															
a) Musiker . . . . .	—	—	—	6	39	141	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Artisten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>XXIII. Staatliche u. städtische Betriebe</b> . . . . .	17	21	† 1567	30	48	† 10757	11	20	† 1430	—	—	—	1M 2	5	† 900
<b>XXIV. Haushaltungen</b> . . .	—	—	—	1	† 350	† 1300	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>Summe</b> . . . . .	181	249	17960	248	6801	73558	41	2047	70839	11	691	31536	18	3945	108824

† Geschätzte Zahlen M = Manteltarife.

1) Landestarif für Birgeleien — 2) Reichstarif für die Flaschenindustrie. — 3) Kollektivabkommen für die Metallindustrie und Buntglaspapierindustrie. — 4) Reichstarif für die Ledertreibriemenindustrie — Sattler und Tapetiergewerbe in Karlsruhe. — 5) Reichstarif für die Schuhindustrie. — 6) Landestarif für das Friseurgewerbe. — 7) Hochbaugewerbe für die Bezirke Karlsruhe-Durlach im Großhandel in Mannheim — Angestellte im Kleinhandel in Mannheim — Angestellte im Handel in Bruchsal. — Angestellte in der Handel in Durlach — Angestellte im Handel in Karlsruhe — Angestellte in der Industrie der Bezirke Karlsruhe, Durlach, Ettlingen — Baugewerbe. — 8) Angestellte im Versicherungsgewerbe. — 9) Reichstarif für Kochpersonal — Angestellte im Gastwirtschaftsgewerbe in

Reichs- tarife	Zusammen						Davon allgemein- verbindlich erklärt	Zustandegekommen						Im Laufe des Jahres 1919 kamen tarifliche Abmachungen zustande						
	umfassend			umfassend				umfassend			umfassend			umfassend			im ganzen	d. Vereinb.	d. Schieds- sp.	nach Streit
	Tarife	Betriebe	Beschäftigte	Tarife	Betriebe	Beschäftigte		Tarife	Betriebe	Beschäftigte	Tarife	Betriebe	Beschäftigte	Tarife	Betriebe	Beschäftigte				
31 528 9935	382 10151 222980	17 583 31318	367 9913 216514	15 238 6466	12 314 2500	975 943 32 76														
1 4 9	1 4 9	— — —	1 4 9	— — —	— — —	1 1 — —														
1 8 300	32 2076 30459	12 1260 17715	30 2051 29459	2 25 1000	2 38 4484	43 39 4 4														
— — —	1 80 3450	— — —	1 80 3450	— — —	— — —	2 2 — —														
M 1 — —	2 — 1000	15) 1 — —	1 — —	1 — 1000	— — —	2 1 1 —														
2 40 120	2 40 120	16) 1 — —	1 40 120	1 — —	1 — —	3 2 1 1														
1M 2 23 1560	3 469 27849	— — —	3 469 27849	— — —	— — —	17 15 2 4														
— — —	3 105 382	— — —	3 105 382	— — —	— — —	4 4 — —														
1 8 420	37 315 4417	— — —	36 314 4322	1 1 95	3 29 1366	59 59 — 9														
— — —	2 18 5500	— — —	2 18 5500	— — —	— — —	5 5 — —														
1 120 515	7 723 3315	17) 2 120 515	6 647 2415	1 76 900	1 300 895	13 11 2 1														
— — —	6 39 141	— — —	6 39 141	— — —	— — —	14 14 — —														
1 23 300	1 23 300	— — —	1 23 300	— — —	— — —	1 1 — —														
— — —	60 94 14654	— — —	60 94 14654	— — —	— — —	144 144 — —														
— — —	1 350 1300	— — —	1 350 1300	— — —	— — —	2 2 — —														
41 754 13159	540 14487 315876	33 1963 49548	519 14147 306415	21 340 9461	19 681 9245	1285 1243 42 95														

Mittelbadens. — 4) Reichstarif für die chemische Industrie. — 5) Reichstarif für die Tapetenindustrie. — Reichstarif für die Chromo-  
 1) Landesstarif für die Sägewerksindustrie. 2) Reichstarif für die Strohbutindustrie. — 3) Kürschnergewerbe in Karlsruhe. — 10) Reichs-  
 — Tiefbaugewerbe in Mittelbaden — Hochbaugewerbe im Bezirk Freiburg. 11) Reichstarif für das Dachdebergewerbe. — 12) Angestellte  
 Industrie in Bruchsal — Angestellte im Handel und Industrie in Pforzheim — Angestellte in der Industrie in Prettin — Angestellte im  
 Angestellte im Handel und Industrie in Bühl — Angestellte im Handel und Industrie in Singen a. S. — 13) Technische Angestellte im  
 Freiburg.

Tabelle b.

Die zu fünf verschiedenen Zeitpunkten

Gewerbegruppen	Firmentarife					Ortstarife					Bezirkstarife					Tarife nach Wirtschaftsgebieten					
	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	
I. Kunst- und Handelsgärtnereien einschließl. Blumen- und Kranzbindereien . . . . .	—	—	—	2	2	—	—	—	1	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Forst- und landwirtschaftliche Betriebe . . . . .	—	—	—	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Bergbau:																					
a) Bergwerke . . . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Torfgräberei . . . . .	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Industrie der Steine und Erden:																					
a) Steinbrüche einschließl. Steinhauereien . . . . .	1	1	5	—	—	—	—	1	3	7	1	1	1	2	4	—	—	—	—	—	—
b) Kalk-, Zement-, Gips-, Ton- und Steinzeugröhrenfabrikation einschließl. Ziegeleien . . . . .	—	—	2	7	8	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Töpfereien . . . . .	—	—	1	1	—	1	1	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Porzellanindustrie . . . . .	—	—	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Glasindustrie (Flaschen) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Metallverarbeitung:																					
a) Gold-, Silber- und Bijouteriewaren . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
b) Kupferschmiede . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Blechner . . . . .	—	—	—	—	—	1	1	3	4	6	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—
d) Schlosser . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Sonstige Metallverarbeitung . . . . .	—	—	1	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Maschinen und Instrumente:																					
a) Maschinen u. Apparate . . . . .	—	—	7	21	11	—	—	1	5	7	—	—	—	2	2	—	—	—	—	1	2
Übertrag . . . . .	1	1	17	48	48	2	2	9	25	3	1	1	2	7	9	—	—	1	3	4	—

geltende Anzahl tariflicher Abmachungen.

Landestarif					Reichstarif					Zusammen					Zustände gekommen																	
															durch Verein-				durch				nach Streif									
															barung				Schiedspruch													
1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19			
												1	7	7				1	7	7											1	1
			1	1									12	12					12	11						1						
														2						2												
												1		1				1		1												
										1	2	2	7	5	12	2	2	7	4	10				1	2							
			1	1								3	9	9			3	9	9													
										1	1	3	3	2	1	1	3	3	2													
												1	1	3			1	1	2				1							1		
								1	1				1	1				1	1													
												1	1	1			1	1	1													
												1	1	2			1	1	2													
										1	1	3	7	9	1	1	3	7	9													
													5	7				5	7													
												1	4	10			1	3	10				1						2	1		
												8	29	22			8	29	22											4	2	
			2	2								4	4	29	4	4	29	84	96				2	4					7	5		

Gewerbegruppen	Firmentarife					Ortstarife					Bezirkstarife					Tarife nach Wirtschaftsgebieten				
	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19
Übertrag . . .	1	1	17	48	48	2	2	9	25	35	1	1	2	7	9	—	—	1	3	4
b) Uhrenindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Orthopädiemechanik	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
d) elektrische Anlagen einschl. Elektrizitätswerke	—	—	—	7	7	—	—	—	3	4	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—
VII. Chemische Industrie . . .	—	—	4	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte:																				
a) Seifenindustrie . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX. Textilindustrie . . .	—	—	7	13	18	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	1	3	—
X. Papierindustrie:																				
a) Herstellung aller Sorten Papiere u. Pappen	—	—	—	6	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
b) Buchbindereien ein- schl. Stuhlindustrie . . .	—	—	3	4	2	2	2	4	3	5	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
XI. Lederindustrie:																				
a) Gerbereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Sattler- und Tape- zierarbeiten . . .	—	—	—	—	—	1	1	2	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII. Holzindustrie:																				
a) Sägewerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Weiterverarbeitung von Holz . . .	2	2	2	—	—	14	14	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Böttcher	—	—	—	8	3	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Forbwaren, Bür- sten-, Pinsel u. Blei- stiftindustrie einschl. Strohhutindustrie . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
XIII. Nahrungs- u. Genuss- mittelindustrie:																				
a) Getreidemühlen . . .	—	—	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Bäcker u. Konditoren	—	—	1	7	7	—	—	—	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Fleischeren	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Speisefettindustrie . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Übertrag . . .	3	3	35	108	102	19	19	29	44	61	1	1	4	12	13	—	—	2	7	5



Gewerbegruppen	Firmentarife					Ortstarife					Bezirkstarife					Tarife nach Wirtschaftsgebieten					
	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	
Übertrag . . .	3	3	35	108	102	19	19	29	44	61	1	1	4	12	13	—	—	2	7	5	
o) Brauereien . . .	—	—	5	8	10	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	4	—	—	—	—	—
f) Brennereien . . .	—	—	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
g) Tabakfabrikation . . .	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
h) Sonstige Nahrungs- und Genussmittel-fabrikation . . .	1	1	4	7	14	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
<b>XIV. Bekleidungs-gewerbe:</b>																					
a) Kleider u. Wäsche-konfektion einschl. Hütmachereien . . .	—	—	1	1	2	5	5	6	8	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
b) Kürschner . . .	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
c) Schuhmacher . . .	—	—	—	1	1	—	—	—	6	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
<b>XV. Reinigungs-gewerbe:</b>																					
a) Friseur u. Perücken-macher . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	10	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
b) Wasch- und sonstige Reinigungsanstalten . . .	—	—	1	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
<b>XVI. Baugewerbe:</b>																					
a) Baggerei . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
b) Schachtmeister und Postere . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
c) Maurer, Zimmerer, Zementeure, Gipser . . .	—	—	—	5	5	19	19	19	38	38	—	—	—	9	9	—	—	—	—	—	
d) Maler u. Tüncher . . .	—	—	—	—	—	16	16	16	17	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
e) Dachdecker . . .	—	—	—	—	1	—	—	1	2	3	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	
<b>XVII. Polygraphisches Ge-werbe:</b>																					
a) Buchdruckereien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
b) Steindruckereien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
<b>XVIII. Künstlerisches Gewerbe:</b>																					
a) Graveure u. Zise-leure . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
<b>XIX. Handelsgewerbe (An-gestelltentarife):</b>																					
a) Angestellte im Han-del u. Industrie . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	21	21	—	—	—	2	3	—	—	—	2	4	
Übertrag . . .	4	4	47	139	150	59	59	71	146	180	1	3	6	28	30	—	—	2	9	9	

Landestaxen					Reichstaxen					Zusammen					Zustände gekommen																					
															durch Verein-					durch					nach Streit											
															barung					Schiedspruch																
1. XI. 18	31. XII. 18	1. I. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19		
-	-	1	7	10	1	1	5	12	15	24	24	76	190	206	24	24	76	183	198	-	-	-	7	8	-	-	-	-	-	-	-	2	12	9		
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	7	12	-	-	2	7	11	13	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
-	-	-	1	1	-	-	-	1	1	-	-	-	1	2	-	-	-	1	2	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	4	7	15	1	1	4	7	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
-	-	-	-	-	1	1	1	2	2	6	6	8	11	17	6	6	7	10	16	-	-	-	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	8	10	1	1	1	8	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	11	19	-	-	-	11	19	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	4	6	-	-	1	4	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	1	1	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	1	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	2	2	3	3	4	21	21	22	55	56	21	21	22	52	51	-	-	-	3	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	
-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	17	17	17	18	18	17	17	17	18	18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2	
-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	1	4	6	-	-	1	4	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	26	32	1	1	1	24	30	-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	
-	-	1	9	13	9	9	14	25	33	73	75	141	356	415	73	75	140	342	398	-	-	-	1	14	17	-	-	-	-	-	2	18	15	-	-	-

Gewerbegruppen	Firmentarife					Ortstarife					Bezirkstarife					Tarife nach Wirtschaftsgebieten				
	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19
Übertrag . . .	4	4	47	139	150	59	59	71	146	180	1	3	6	28	30	—	—	2	9	9
b) Angestellte im Bankgewerbe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Techn. Angest. im Baugewerbe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Angestellte im Versicherungsgew. u. b. Berufsgenossensch. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>XX. Verkehrsgewerbe:</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a) Eisenbahnbetriebe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Personenzugwerke . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Frachtfuhrwerke . . .	—	—	5	11	14	—	—	5	18	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Schifffahrtsgewerbe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
<b>XXI. Gast- und Schankwirtschaften . . .</b>	—	—	—	—	—	—	—	1	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>XXII. Theater, Musik u. sonstige Schaustellungsgewerbe:</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a) Musiker . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Artisten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>XXIII. Staatliche u. städtische Betriebe . . .</b>	—	—	12	17	17	—	—	—	31	30	—	—	10	10	11	—	—	—	—	—
<b>XXIV. Haushaltungen . . .</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	4	64	167	181	59	59	77	208	248	1	3	16	38	41	—	—	3	10	11

Landestarifse					Reichstarifse					Zusammen					Zustände gekommen														
															durch Verein- barung					durch Schiedspruch					nach Streif				
1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19	1. XI. 18	31. XII. 18	1. III. 19	1. IX. 19	31. XII. 19					
—	—	1	9	13	9	9	14	25	33	73	75	141	356	415	73	75	140	342	398	—	—	1	14	17	—	—	2	18	15
—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	1	2	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	1	2	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
—	—	—	1	1	—	—	—	2	2	—	—	—	3	3	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	11	30	37	1	1	11	29	36	—	—	—	1	1	—	—	—	5	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	7	7	—	—	1	7	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	24	60	60	—	—	24	60	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3	13	18	10	10	15	31	41	74	76	178	467	540	74	76	177	452	519	—	—	1	15	21	—	—	2	24	20

Tabelle c.

Gewerbegruppen	Anzahl der durch den Tarif gebundenen Betriebe nach											
	1 Betr.		bis 5 Betr.		bis 10 Betr.		bis 20 Betr.		bis 50 Betr.		bis 100 Betr.	
	Tarife	Arb.	Tarife	Arb.	Tarife	Arb.	Tarife	Arb.	Tarife	Arb.	Tarife	Arb.
I. Kunst- und Handelsgärtnereien einschließl. Blumen- und Kranzbindereien . . . . .	2	15	—	—	1	270	1	191	1	130	1	105
II. Forst- und landwirtschaftliche Betriebe . . . . .	11	506	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Bergbau:												
a) Bergwerke . . . . .	2	348	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Torfgräberei . . . . .	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Industrie der Steine und Erden:												
a) Steinbrüche einschließl. Steinhauereien . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Kalk-, Zement-, Gips-, Ton- und Steinzeugröhrenfabrikation einschließl. Ziegeleien . . . . .	8	760	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Töpfereien . . . . .	—	—	2	52	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Porzellanindustrie . . . . .	3	316	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Glasindustrie (Flaschen) . . . . .	1	203	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Metallverarbeitung:												
a) Gold-, Silber- und Bijouteriewaren . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Kupferschmiede . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	22	—	—	—	—
c) Blechner . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	94	3	261	—	—
d) Schlosser . . . . .	—	—	—	—	1	27	1	27	2	85	2	116
e) Sonstige Metallverarbeitung . . . . .	5	526	1	371	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Maschinen und Instrumente:												
a) Maschinen u. Apparate . . . . .	9	813	2	618	2	3053	2	1700	2	15600	2	19886
b) Uhrenindustrie . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20000
Übertrag . . . . .	42	3512	5	1041	4	3350	7	2034	8	16076	6	40107

Gruppen				Anzahl der durch den Tarif gebundenen Arbeitnehmer nach Gruppen															
bis 200 Betr.		über 200 Betr.		5 Arb.		bis 10 Arb.		bis 20 Arb.		bis 50 Arb.		bis 100 Arb.		bis 200 Arb.		bis 500 Arb.		über 500 Arb.	
Tarife	Arb.	Tarife	Arb.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.
—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	3	125	—	—	1	7	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6	6	4	4	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	2	—	4	—	2	—	—	—
1	1538	—	—	—	—	1	1	2	2	2	2	—	—	2	2	1	1	1	130
—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
—	—	1	27600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
1	240	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	—	—	1	148	—	—	—	900
2	296	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	4	208	2	190	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	2	24	3	144	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	4	2	4	—	—	1	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	3	3	2	2	2	10	3	7	7	270
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	75
4	2074	1	27600	—	—	4	7	8	29	22	73	21	488	14	353	10	20	10	1375

Gewerbegruppen	Anzahl der durch den Tarif gebundenen Betriebe nach											
	1 Betr.		bis 5 Betr.		bis 10 Betr.		bis 20 Betr.		bis 50 Betr.		bis 100 Betr.	
	Tarife	Nrb.	Tarife	Nrb.	Tarife	Nrb.	Tarife	Nrb.	Tarife	Nrb.	Tarife	Nrb.
Übertrag . . .	42	3512	5	1041	4	3350	7	2034	8	16076	6	40107
c) Chir. Instrumente . . .	—	—	1	160	—	—	1	1000	—	—	—	—
d) elektrische Anlagen einschl. Elektrizitätswerke . . .	3	179	1	168	—	—	—	—	4	1476	2	1020
VII. Chemische Industrie . . .	5	278	1	31	—	—	—	—	—	—	1	35000
VIII. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte:												
a) Seifenindustrie . . .	—	—	1	450	—	—	—	—	—	—	—	—
IX. Textilindustrie . . .	14	4418	3	2950	—	—	—	—	—	—	1	19632
X. Papierindustrie:												
a) Herstellung aller Arten Papiere und Pappen . . .	1	96	1	206	—	—	—	—	1	6375	—	—
b) Buchbindereien ein- schl. Stuhlindustrie . . .	—	—	—	—	2	750	1	1210	3	2575	—	—
XI. Lederindustrie:												
a) Gerbereien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4000	—	—
b) Sattler- und Tape- zierarbeiten . . .	—	—	1	50	—	—	2	366	2	89	1	110
XII. Holzindustrie:												
a) Sägewerke . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Weiterverarbeitung von Holz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Böttcher . . .	1	12	—	—	1	49	1	36	1	65	—	—
d) Korbwaren, Bür- sten-, Pinsel- u. Blei- stiftindustrie einschl. Strohhutindustrie . . .	—	—	1	500	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII. Nahrungs- u. Genuss- mittelindustrie:												
a) Getreidemöhlen . . .	4	79	—	—	2	485	—	—	—	—	—	—
b) Bäcker u. Konditoren . . .	7	187	1	6	2	123	3	54	3	734	—	—
c) Fleischerien . . .	4	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Speisefettindustrie . . .	—	—	1	62	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Brauereien . . .	10	157	1	63	1	437	2	1055	1	376	—	—
Übertrag . . .	91	9002	18	5687	12	5194	17	5755	24	31766	11	95869

Gruppen				Anzahl der durch den Tarif gebundenen Arbeitnehmer nach Gruppen																
bis 200 Betr.		über 200 Betr.		5 Arb.		bis 10 Arb.		bis 20 Arb.		bis 50 Arb.		bis 100 Arb.		bis 200 Arb.		bis 500 Arb.		über 500 Arb.		
Tarife	Arb.	Tarife	Arb.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	
4	2074	1	27600	—	—	4	7	8	29	22	73	21	488	14	353	10	20	10	1375	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	1	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	3	100	2	3	1	30	2	93	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	3	2	2	—	—	—	—	1	90	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	3	4	—	—	3	3	6	105	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	2	1	37	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	38	—	—	2	51	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	46	
1	120	—	—	—	—	—	—	1	19	2	43	1	44	2	176	1	12	—	—	
1	2800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	5000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	186
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	3	39	—	—	—	—	—	1	103
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	
—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	1	6	1	1	—	—	1	6	—	—	
—	1	650	—	1	1	3	8	2	2	7	82	1	1	1	8	—	—	2	2722	
—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	3	3	4	4	1	1	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	9994	2	28250	4	4	14	22	17	56	45	217	39	685	24	582	21	121	30	4848	

Gewerbegruppen	Anzahl der durch den Tarif gebundenen Betriebe nach											
	1 Betr.		bis 5 Betr.		bis 10 Betr.		bis 20 Betr.		bis 50 Betr.		bis 100 Betr.	
	Tarife	Arb.	Tarife	Arb.	Tarife	Arb.	Tarife	Arb.	Tarife	Arb.	Tarife	Arb.
Übertrag . . .	91	9002	18	5687	12	5194	17	5755	24	31766	11	95869
f) Brennereien . . .	3	142	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
g) Tabakfabrikation . . .	1	13	—	—	1	1190	—	—	—	—	—	—
h) Sonstige Nahrungs- und Genußmittel- fabrikation . . .	11	1008	—	—	1	40	—	—	—	—	—	—
<b>XIV. Bekleidungs-gewerbe:</b>												
a) Kleider u. Wäsche- konfektion einschl. Buzmachereien . . .	1	5	1	20	—	—	2	154	2	550	2	772
b) Kürschner . . .	—	—	1	80	1	58	—	—	—	—	—	—
c) Schuhmacher . . .	1	57	—	—	2	27	1	26	2	2870	3	324
<b>XV. Reinigungs-gewerbe:</b>												
a) Friseur u. Perücken- macher . . .	—	—	—	—	3	15	4	49	5	281	3	163
b) Wasch- und sonstige Reinigungsanstalten	3	195	2	337	—	—	1	210	—	—	—	—
<b>XVI. Baugewerbe:</b>												
a) Baggerei . . .	—	—	1	525	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Schachtmeister und Poliere . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Maurer, Zimmerer, Zementeure, Gipser	2	35	15	673	14	1482	6	1435	6	4987	2	2803
d) Maler u. Lüncher . . .	—	—	1	12	3	42	3	79	5	581	2	239
e) Dachdecker . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>XVII. Polygraphisches Ge- werbe:</b>												
a) Buchdruckereien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Steindruckereien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	400	—	—
<b>XVIII. Künstlerisches Gewerbe:</b>												
a) Graveure u. Zise- leure . . .	—	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>XIX. Handelsgewerbe (An- gestellentarife):</b>												
a) Angestellte im Han- del u. Industrie . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	6	7445	4	1150
Übertrag . . .	113	10457	40	7343	37	8048	34	7708	51	48880	27	101320

Gruppen Anzahl der durch den Tarif gebundenen Arbeitnehmer nach Gruppen

bis 200 Betr.		über 200 Betr.		5 Arb.		bis 10 Arb.		bis 20 Arb.		bis 50 Arb.		bis 100 Arb.		bis 200 Arb.		bis 500 Arb.		über 500 Arb.	
Tarife	Arb.	Tarife	Arb.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.
7	9994	2	28250	4	4	14	22	17	56	45	217	39	685	24	582	21	121	30	4848
—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6
—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	3	12	1	1	3	3	—	—	1	1
2	833	—	—	1	1	—	—	—	—	2	20	1	30	4	325	2	335	—	—
1	163	—	—	—	—	—	—	2	20	1	20	2	51	4	413	—	—	1	21
2	330	—	—	3	23	2	39	5	99	1	90	3	151	3	439	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	1	3	21	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
1	3242	—	—	—	—	—	—	7	28	10	46	9	77	5	42	9	205	6	306
—	—	—	—	—	—	1	8	4	32	3	49	3	117	3	127	—	—	—	—
—	—	1	2355	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	371
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	3	2	77	3	132	3	836
13	14562	3	30605	9	29	19	71	40	243	67	506	63	1127	49	2009	39	864	44	6392

Gewerbegruppen	Anzahl der durch den Tarif gebundenen Betriebe nach											
	1 Betr.		bis 5 Betr.		bis 10 Betr.		bis 20 Betr.		bis 50 Betr.		bis 100 Betr.	
	Tarife	Arb.	Tarife	Arb.	Tarife	Arb.	Tarife	Arb.	Tarife	Arb.	Tarife	Arb.
Übertrag	113	10457	40	7343	37	8048	34	7708	51	48880	27	101320
b) Angestellte im Bankgewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3450
c) Techn. Angest. im Baugewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Angestellte im Ver- sicherungsgew. u. b. Berufsgenossensch.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	120	—	—
<b>XX. Verkehrsgewerbe:</b>												
a) Eisenbahnbetriebe	—	—	—	—	—	—	1	1560	—	—	—	—
b) Personenzurwerke	—	—	1	22	—	—	—	—	1	60	1	300
c) Frachtzurwerke	6	286	7	298	5	1156	7	2277	1	450	1	250
d) Schifffahrtsgewerbe	—	—	—	—	2	5500	—	—	—	—	—	—
<b>XXI. Gast- und Schankwirt- schaften</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	1	251	1	900
<b>XXII. Theater, Musik u. son- stige Schaustellungs- gewerbe:</b>												
a) Musiker	—	—	—	—	3	134	2	7	—	—	—	—
b) Artisten	—	—	—	—	—	—	—	—	1	300	—	—
<b>XXIII. Staatliche u. städtische Betriebe</b>	38	10774	6	1380	3	1600	—	—	—	—	—	—
<b>XXIV. Haushaltungen</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	157	21517	54	9043	50	16438	44	11552	56	50061	31	106220

Gruppen				Anzahl der durch den Tarif gebundenen Arbeitnehmer nach Gruppen															
bis 200 Betr.		über 200 Betr.		5 Arb.		bis 10 Arb.		bis 20 Arb.		bis 50 Arb.		bis 100 Arb.		bis 200 Arb.		bis 500 Arb.		über 500 Arb.	
Tarife	Arb.	Tarife	Arb.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.	Tarife	Betr.
13	14562	3	30605	9	29	19	71	40	243	67	506	63	1127	49	2009	39	864	44	6392
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	—	—	—	—
—	—	1	26289	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	1	35	—	—	1	67	2	469
—	—	—	—	—	—	—	—	3	10	7	21	8	58	2	29	5	160	2	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	18
3	1309	1	855	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	120	1	27	4	576
—	—	—	—	—	—	1	16	—	—	4	23	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	10	10	9	12	15	18	4	18	6	17
—	—	1	1300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	350
16	15871	6	59049	9	29	20	87	46	256	89	563	81	1232	68	2216	51	1159	63	7930

Tabelle d.

Die Ende Dezember 1919 geltenden

Gewerbegruppen	Männliche Beschäftigte									
	gelernte (Handwerker mit ordnungsmäßiger Lehrzeit)				angelernte (während der Berufstätigkeit besonders ausgebildete Arbeiter)				unge-	
	Ortsklasse				Ortsklasse				Orts-	
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II
I. Kunst- und Handelsgärt- nereien einschl. Blumen- und Kranzbindereien . . .	—	150—175	180	—	—	—	—	—	—	135—145
II. Forst- u. landwirtschaft- liche Betriebe <sup>1)</sup> . . . . .	—	—	—	—	—	—	120—136	100—126	—	—
III. Bergbau:										
a) Bergwerke . . . . .	—	—	—	195—225	—	—	—	175—200	—	—
b) Torfgräberei . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Industrie der Steine und Erden:										
a) Steinbrüche einschl. Stein- hauereien . . . . .	300	285	240	220	—	—	—	190—210	—	—
b) Kalk-, Zement-, Gips-, Ton- und Steingutrohrenfabri- kation einschl. Ziegelteien . . .	—	—	—	—	220	190—200	180	150—170	200	170
c) Töpfereien . . . . .	—	—	205	—	—	—	—	—	—	—
d) Porzellanindustrie . . . . .	280	230	—	—	—	—	—	—	245	180
e) Glasindustrie (Flaschen) <sup>2)</sup>	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—
V. Metallverarbeitung:										
a) Gold-, Silber- und Bijou- terwaren . . . . .	—	240	—	—	—	230	—	—	—	200
b) Kupferf schmiede . . . . .	—	230—240	—	180—200	—	—	—	—	—	—
c) Blechner . . . . .	—	266	200—234	180—200	—	—	—	—	—	—
d) Schlosser . . . . .	—	240	200—234	180—200	—	—	—	—	—	—
e) Sonstige Metallverarbeitung	300—350	240—260	210—230	180—190	—	—	—	—	280—300	210—220
VI. Maschinen und Instru- mente:										
a) Maschinen und Apparate	330—370	286	200—235	180	300—340	257	182—208	155	280—320	229
b) Uhrenindustrie . . . . .	—	—	240	210—220	—	—	204	177—188	—	—
c) elektrische Anlagen einschl. Elektrizitätswerke . . . . .	350—360	270	190—235	180	310	226	195—215	—	270	204
VII. Chemische Industrie . . .	295	250	235	205	260	230	210	185	230—250	210
VIII. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte:										
a) Seifenindustrie . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	250	210

## tariflichen Stundenlohnsätze.

		Weibliche Beschäftigte											
Lernte		gelernte				angelernte				ungelernte			
Klasse		Ortsklasse				Ortsklasse				Ortsklasse			
III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
132	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100—115	—	—
—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	60
—	150—180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115
—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	180—200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
150—170	120—140	—	—	—	—	—	—	—	—	150	100	90—100	70
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	160	190	—	—	120	125	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	155	—	—	—	125—135	—	—	—	125	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
180	140—160	—	—	—	—	—	—	—	—	165	110—120	100	—
164—188	135	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
168	148—156	—	—	—	—	—	—	—	—	170	130	117	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	100—110
140—160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
190	175	—	—	—	—	—	—	—	—	140	130	120	110
185	—	—	—	—	—	—	—	—	—	135	120	100—110	—

Gewerbegruppen	Männliche Beschäftigte									
	gelernte (Handwerker mit ordnungsmäßiger Lehrzeit)				angelernte (während der Berufstätigkeit besonders ausgebildete Arbeiter)				unge-	
	Ortsklasse				Ortsklasse				Orts-	
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II
<b>IX. Textilindustrie</b> . . . . .	—	—	—	—	220—240	—	186—200	140—165	—	—
<b>X. Papierindustrie:</b>										
a) Herstellungen aller Arten Papiere und Pappen . . . . .	—	—	220	190—210	—	—	190	160—180	—	—
b) Buchbindereien einschließl. Etuiindustrie . . . . .	240—250	180—210	160—180	—	—	—	—	—	200—225	160—190
<b>XI. Lederindustrie:</b>										
a) Gerbereien . . . . .	—	250	235	225	—	240—245	220—225	215—220	—	235
b) Sattler- und Tapezierar- beiten . . . . .	260—270	250—260	250—260	200	—	—	—	—	—	—
<b>XII. Holzindustrie:</b>										
a) Sägewerke . . . . .	—	—	—	—	265	227	200	265—180	245—255	207—217
b) Weiterverarbeitung von Holz . . . . .	300	270	260	200—235	—	—	—	—	260	230
c) Böttcher . . . . .	270	222	200	—	—	—	—	—	248	160—170
d) Korbwaren, Bürsten, Pin- sel und Bleistiftindustrie einschl. Strohhutindustrie *)	270—300	270	245	220	250—280	250	225	156—200	230—250	230
<b>XIII. Nahrungs- und Genuss- mittelindustrie:</b>										
a) Getreidemühlen . . . . .	265	200—220	180—190	150—170	257	190	170	140	240—250	180
b) Bäcker und Konditoren *) einschl. Zucker- und Teig- warenindustrie . . . . .	256—290	208—215	170	130—180	—	—	—	—	192	180
c) Fleischerereien . . . . .	—	197—211	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Speisefettindustrie . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	230	—
e) Brauereien . . . . .	228	210—215	200—210	198	—	—	—	—	208	196—200
f) Brennerereien . . . . .	—	260	—	146	—	—	—	—	—	—
g) Tabakfabrikation *) . . . . .	—	—	—	—	—	—	193	—	—	—
h) Sonstige Nahrungs- und Genussmittelfabrikation . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200—220
<b>XIV. Bekleidungs-gewerbe:</b>										
a) Kleider- u. WäscheKonfektion einschl. Putzmachereien . . . . .	240—260	230—250	220	200	—	—	—	—	—	—
b) Kürschner . . . . .	—	224	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Schuhmacher *) . . . . .	283	—	219	200—210	—	—	—	—	—	—

Lernte		Weibliche Beschäftigte											
		gelernte				angelernte				ungelernte			
		Ortsklasse				Ortsklasse				Ortsklasse			
III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
—	—	—	—	—	—	180	—	145—170	130—155	—	—	—	—
170	140—160	—	—	—	—	—	—	130	100—120	—	—	—	—
130—150	—	—	—	—	—	130—140	110—130	80—100	—	—	—	—	—
220	210	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	140	130
—	—	—	—	—	—	130—150	115—135	100—110	90—100	100	95	85	80
181—190	155—170	—	—	—	—	—	—	—	—	170—180	152	135	90—120
220	190—200	—	—	—	—	—	—	—	—	180	165	145	130
140—160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
195	130—170	—	—	—	—	180—190	180	170	160	160—170	160	150	140
160	140—150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
176	160	—	—	—	—	—	—	—	—	125	118	115	105—110
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	140	—	—	—
178	168	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
146—178	—	—	—	—	—	—	—	130—143	—	—	—	125	—
180—200	160—180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115	100	90
—	—	—	135	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	112—125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	185	176	160—170	150	—	—	—	—

Gewerbegruppen	Männliche Beschäftigte									
	gelernte (Handwerker mit ordnungsmäßiger Lehrzeit)				angelernte (während der Berufstätigkeit besonders ausgebildete Arbeiter)				unge-	
	Ortsklasse				Ortsklasse				Orts-	
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II
<b>XV. Reinigungsgewerbe:</b>										
a) Friseur und Perücken- macher . . . . .	137-164	100-140	124-152	117-150	—	—	—	—	—	—
b) Wäsch- u. sonstige Reini- gungsanstalten . . . . .	—	—	—	—	230	180-200	140	—	—	—
<b>XVI. Baugewerbe:</b>										
a) Baggerei . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Schachtmeister u. Poliere	385	310	288	230-265	—	—	—	—	—	—
c) Maurer, Zimmerer, Ze- menteure, Gipser 7) . . . . .	308	253	230	210-220	—	—	—	—	299	242
d) Maler und Tüncher . . . . .	260	240	230	195-220	—	—	—	—	—	—
e) Dachdecker . . . . .	280	—	240	—	—	—	—	—	—	—
<b>XVII. Polygraphisches Ge- werbe:</b>										
a) Buchdruckereien . . . . .	264-280	264	247	189	—	—	—	—	—	—
b) Steindruckereien . . . . .	253	215	205	—	—	—	—	—	—	—
<b>XVIII. Künstlerisch. Gewerbe:</b>										
a) Graveure und Ziseleure	255-295	235-288	—	—	215-255	195-248	—	—	—	—
<b>XIX. Handelsgewerbe (An- gestelltentarife) 8):</b>										
		Gruppe I.				Gruppe II.				Gruppe
a) Angestellte im Handel u. Industrie . . . . .	400-470	365-465	—	—	300-350	268	285-340	190-215	255	140-235
b) Angestellte im Bank- gewerbe . . . . .	500-700	475-665	450-630	425-595	360-590	348-550	324-522	366-493	320-480	304-456
c) Techn. Angestellte im Baugewerbe . . . . .	—	—	—	—	—	260	240	—	—	150-225
d) Angestellte im Versiche- rungsgew. u. bei Berufs- genossenschaften . . . . .	395-475	380-406	350-375	305-325	335-368	315-348	285-310	260-290	270	255
<b>XX. Verkehrsgewerbe:</b>										
a) Eisenbahnbetriebe 9) . . . . .	210	200	200	175-195	190	180	180	155-175	180	170
b) Personenzugwerke . . . . .	—	270	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Frachtfuhrwerke . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	270-320	200-220
d) Schifffahrtsgewerbe . . . . .	—	—	—	—	240	—	—	—	238	—
<b>XXI. Gast- und Schankwirt- schaften 10):</b> . . . . .	120-180	115-176	100-150	—	165-200	65-75	60-70	—	125-165	50-60

		Weibliche Beschäftigte											
lernte		gelernte				angelernte				ungelernte			
Klasse		Ortsklasse				Ortsklasse				Ortsklasse			
III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
—	—	146	100—123	120—150	117—150	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	110	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
226—236	180—200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.		Gruppe II.				Gruppe III.							
250—300	190—215	315	268	200—250	—	270	146—235	150—180	120—145	—	—	—	—
288—432	272—408	300—460	285—435	270—415	255—390	250—400	235—380	225—360	210—340	—	—	—	—
140—210	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
230	210	300—330	284—315	255—270	235—260	240	230	205	190	—	—	—	—
170	145—165	—	—	—	—	—	—	—	—	138	128	128	109—124
200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
180—200	170—180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45—55	—	120—155	115—145	100—125	—	165—200	65—85	60—70	—	125—165	50—60	45—55	—

Gewerbegruppen	Männliche Beschäftigte									
	gelernte (Handwerker mit ordnungsmäßiger Lehrzeit)				angelernte (während der Berufstätigkeit besonders ausgebildete Arbeiter)				unge-	
	Ortsklasse				Ortsklasse				Orts-	
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II
XXII. Theater, Musik u. son- stiges Schaustellungs- gewerbe:										
a) Musiker . . . . .	400—700	300—600	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Artisten <sup>11)</sup> . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XXIII. Staatliche u. städtische Betriebe <sup>12)</sup> . . . . .	227	186—200	160—165	—	215	173—190	145—150	—	202	161—180
XXIV. Haushaltungen <sup>13)</sup> . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

<sup>1)</sup> Dazu besondere Vergünstigung bei Naturalienbezug und Wohnung. — <sup>2)</sup> Miet- und Feuerungszuschüsse. Fast ausschl. im Akkord. Industrie zum Teil etwas niedriger. — <sup>3)</sup> Gipsler meist 10—20 Pfg. mehr. <sup>4)</sup> Gruppe I: Angestellte in leitender und gehobener Stellung; Schreibarbeiten verrichten. — <sup>5)</sup> Hierzu kommen die durch den Staat bewilligten einmaligen Teuerungszulagen. — <sup>6)</sup> Gelernte sind Adve; Leistung frei vereinbarte Gehälter. — <sup>7)</sup> Dazu kommen die durch den Staat und die Gemeinden bewilligten einmaligen Teuerungszulagen.

lernte		Weibliche Beschäftigte											
		gelernte				angelernte				ungelernte			
		Ortsklasse				Ortsklasse				Ortsklasse			
III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
135—140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150—180	120—140	110—130	100
—	—	—	—	—	—	—	—	25—35	—	—	—	20—25	—

<sup>3)</sup> In der Strohhutindustrie fast ausschl. Akford. — <sup>4)</sup> Die höheren Sätze in der Industrie. — <sup>5)</sup> In der Zigarettenindustrie. — <sup>6)</sup> In der Gruppe II: Angestellte mit abgeschlossener kaufmännischer und technischer Vorbildung; Gruppe III: Angestellte, welche vorwiegend mechanische diese erhalten Kost und Wohnung. In Mannheim ohne Trinkgeld mit Umsatzanteilen. Alle übrigen erhalten Trinkgeld. — <sup>11)</sup> Nach <sup>12)</sup> einschl. Kost und Wohnung.

Tabelle e.

## Tarifliche Lohnsätze

Gewerbegruppen	Männliche					
	gelernte				ange-	
	zwischen 15. XII. 18 und 15. I. 19	Im April 1919	zwischen 15. VIII. und 15. IX. 19	Im Dezemb. 1919	zwischen 15. XII. 18 und 15. I. 19	Im April 1919
<b>Maschinenindustrie:</b>						
a) in Mannheim . . . . .	*) 208	*) 250	280—320	330—370	*) 168	*) 200
b) in Karlsruhe . . . . .	165	200	220	286	152	180
<b>Holzindustrie (Möbelfabriken):</b>						
a) in Mannheim . . . . .	160	197	240	300	—	—
b) in Karlsruhe . . . . .	143	178	215	270	—	—
<b>Baugewerbe (Maurer und Zimmerer):</b>						
a) in Mannheim . . . . .	155	220	250	308	—	—
b) in Karlsruhe . . . . .	149	190	230	253	—	—
<b>Textilindustrie:</b>						
a) in Mannheim . . . . .	—	—	—	—	—	125—156
b) in Ettlingen . . . . .	—	—	—	—	—	115—120
<b>Kaufmännische Angestellte der Industrie:</b>						
			Gruppe I.			Gruppe
a) in Mannheim . . . . .	—	270—370	340—470	400—470	—	180—222
b) in Karlsruhe . . . . .	—	—	265—365	365—465	—	—

\*) Tatsächlich bezahlte Löhne ohne tarifliche Unterlagen. Gruppe I: Beamte in leitender und gehobener Stellung. Gruppe II: Angestellte mit abgeschlossener kauf-

im Jahre 1919.

Beschäftigte						Weibliche Beschäftigte			
lernte		ungelernte							
zwischen 15. VIII. und 15. IX. 19	Im Dezemb. 1919	zwischen 15. XII. 18 und 15. I. 19	Im April 1919	zwischen 15. VIII. und 15. IX. 19	Im April 1919	zwischen 15. XII. 18 und 15. I. 19	Im April 1919	zwischen 15. VIII. und 15. IX. 19	Im Dezemb. 1919
260—300	300—340	*) 140	*) 160	250—280	280—320	*) 90	*) 140	150	170
198	257	122	140	176	229	67	75	98	130
—	—	127	160	210	260	82	110	160	180
—	—	116	146	165	230	78	103	145	165
—	—	141	220	250	299	—	—	—	—
—	—	137	180	220	242	—	—	—	—
165—200	220—240	—	—	—	—	—	65—90	120	180
155	185—200	—	—	—	—	—	90	120—135	145—170
II.			Gruppe III.			(Gruppe II.			
225—278	300—350	—	140	175	255	—	162—200	200—250	270—315
						(Gruppe III.			
						—	125—155	155	230
						(Gruppe II.			
228	268	—	—	100—175	140—235	—	—	228	268
						(Gruppe III.			
						—	—	100—175	140—235

männlicher Vorbildung. Gruppe III: Angestellte, welche vorwiegend mechanische Schreibarbeiten verrichten.

Tabelle f.

Zusammenstellung der im Jahre 1919

D. 3.	Ort	Betriebsart	Anzahl der vom Streik (Aussperrung) ergriffenen Betriebe	Anzahl der durch den Streik (Aussperrung) stillgelegten Betriebe	Anzahl der beschäftigten Arbeiter	Höchste Zahl der gleich- zeitig Streikenden (Ausgesperrten)	Dauer des Streiks (Aussperrung)
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	<b>Kreis Konstanz:</b>						
	Konstanz	Zimmerergewerbe	2	2	7	7	25. X.—2. XI. 19, 7 Tage
	Radolfzell	Brikettfabrik	1	1	204	204	19.—24. III. 19, 4 Tage
	"	Zimmerergewerbe	5	5	22	22	18. VIII.—3. IX. 19, 15 Tage
	Singen	Metallindustrie	1	1	1683	1683	1. IV. 19, 1 Tag
	"	Nahrungsmittelindustrie	1	—	103	103	11.—16. IV. 19, 5 Tage
	"	Zimmerergewerbe	8	8	31	31	17. XI. 19.—15. I. 20.
2.	<b>Kreis Billingen:</b>						
	Billingen	Metallindustrie	1	1	137	137	14. III. 19, 1 Tag
	Furtwangen	"	1	1	126	126	12.—14. III. 19, 2 Tage
	"	"	7	6	1102	1102	10.—12. VII. 19, 2 Tage
3.	<b>Kreis Waldshut:</b>						
	Waldshut	Stuhlfabrik	1	—	53	38	21. V.—10. VI. 19, 20 Tage
	Weizen	Kalkwerk	1	1	70	54	29. IV.—3. V. 19, 4 Tage
	Bad. Rheinfelden	Chem. Industrie	1	1	70	70	25. VII. 19, 4 Stunden
4.	<b>Kreis Freiburg:</b>						
	Freiburg	Elektromonteur	25	23	400	400	18.—21. IX. 19, 4 Tage
	"	Gärtnereigewerbe	16	—	103	103	30. V.—4. VI. 19, 5 Tage
	"	Grabsteinfabrik	2	2	4	4	Anfang September, 2 Tage
	"	Küfereigewerbe	12	6	56	42	22.—25. V. 19, 4 Tage
		Übertrag	85	58	4171	4126	

## stattgefundenen Streiks und Aussperrungen.

Forderung der Streikenden				Erfolg des Streiks			Ab- schluß eines Tarif- ver- trages	Besondere Bemerkungen
Lohn- frage	Ar- beits- zeit	Tarif	Sonstiges	Voller Erfolg	Teilw. Erfolg	Kein Erfolg		
9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	1	—	—	1	—	1	
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	1	—	—	1	—	1	
1	—	—	—	—	—	1	—	Nur die Angestellten waren im Ausstand.
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	1	—	—	1	—	—	
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	1	—	—	1	—	—	Neuwahl des Arb.-Aussschusses, Wiedereinstellung sämtlicher entlassener Arbeiter.
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	1	—	—	—	—	1	—	1
1	—	—	—	—	—	1	—	
1	—	1	Urlaubstage u. Aufnahme d. Arbeiterinnen i. d. Tarif	—	1	—	1	Arbeiterin nicht in Tarif auf- genommen. Urlaub nur d. Weinhandlungen — nicht von 6 Küfermeister — zu- gesetzt.
16	1	5			8	8	—	6

D.	Ort	Betriebsart	Anzahl der vom Streik (Aussperrung) ergriffenen Betriebe	Anzahl der durch den Streik (Aussperrung) mitgelegenen Betriebe	Anzahl der beschäftigten Arbeiter	Höchstaahl der gleichzeitigen Streikenden (Ausgesperrten)	Dauer des Streiks (Aussperrung)
3.	2	3	4	5	6	7	8
		Übertrag . . .	85	58	4171	4126	
(4.)	Freiburg	Papierindustrie (Feinpapierindustrie)	1	1	26	26	12.—18. V. 19, 6 Tage
"	"	Möbeltransport	6	6	50	50	29. IX.—4. X. 19, 4 Tage
"	"	Schneidergewerbe	25	4	95	95	4. VIII.—21. IX. 19 17 Tage
"	"	Textilindustrie	2	2	682	682	1. VII. 19, 1/2 Tag
"	Emmendingen	Metallindustrie	1	1	180	175	3. IV. 19, 1/2 Tag
"	Löffingen	Holzindustrie	1	1	130	130	4.—9. XI. 19, 5 Tage
"	Waldfirch	Textilindustrie	1	—	73	73	8.—12. VII. 19, 4 Tage
5.	Kreis Lörrach:						
	Lörrach-Haltingen	Schreinergerwerbe	12	10	28	28	23. VI.—1. VII. 19, 7 Tage
2	Kandern	Schuhbestandteilefabrik	1	—	24	18	27. II.—11. IV. 19, 43 Tage
"	"	"	1	1	32	32	16.—20. VI. 19, 4 Tage
"	Wyhlen	Karbidfabrik	1	1	50	50	30. V.—2. VI. 19, 3 Tage
3	Oberes Wiesental (Todt- nau, Ukenf., Schönau)	Bürstenindustrie	8	8	677	677	14.—18. V. 19, 5 Tage
"	Zell i. B.	Metallindustrie	1	1	25	25	1.—7. VIII. 19, 6 Tage
"	Schopfheim	Schreinergerwerbe	4	4	13	13	16. VI.—2. VII. 19, 16 Tage
6.	Kreis Offenburg:						
4	Lahr	Eisenbahnbetrieb	1	1	35	35	8.—12. VII. 19, 4 Tage
"	Oberkirch	Stuhlfabrik	1	1	48	45	24.—25. XI. 19, 1 Tag
7.	Kreis Baden:						
"	Baden	Schreinergerwerbe	5	5	72	72	29. III. 19, 1 Tag
"	Bühl	Metallindustrie	1	1	170	170	15.—17. X. 19, 2 Tage
"	Rastatt	Baugewerbe	5	5	372	372	29. VII.—4. VIII. 19, 5 Tage
		Übertrag . . .	163	111	6953	6894	

Forderung der Streikenden				Erfolg des Streiks			Ab- schluß eines Tarif- ver- trages	Besondere Bemerkungen
Lohn- frage	Ar- beits- zeit	Tarif	Sonstiges	Voller Erfolg	Teilw. Erfolg	Kein Erfolg		
9	10	11	12	13	14	15	16	17
16	1	5		8	8	—	6	
1	—	—	—	—	1	—	1	
1	—	—	—	1	—	—	—	
1	—	—	Zeitlohn statt Stücklohn	1	—	—	—	
1	—	1	—	—	1	—	1	
1	—	—	—	1	—	—	—	
1	—	—	—	1	—	—	—	Provisorische Regelung.
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	1	—	—	1	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	Aussetzung wegen Streit zwi- schen freier und christlicher Gewerkschaft.
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	1	—	—	1	—	1	
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	1	—	1	—	—	1	
1	—	—	—	—	—	1	—	
—	—	1	—	1	—	—	1	
—	—	—	Entlassung dreier Be- triebsbeamten	—	—	1	—	
1	—	—	—	1	—	—	—	
32	1	10		16	15	2	12	

D. 3.	Ort	Betriebsart	Anzahl der vom Streik (Ausperrung) ergriffenen Betriebe	Anzahl der durch den Streik (Ausperrung) Hilfgelagerten Betriebe	Anzahl der beschäftigten Arbeiter	Schätzzahl der gleichzeitig Streikenden (Ausgesperrten)	Dauer des Streiks (Ausperrung)
1	2	3	4	5	6	7	8
		Übertrag	163	111	6953	6894	
(7.)	Rastatt	Metallindustrie	2	2	80	80	2.—4. VI. 19, 2 Tage
	"	Schuhindustrie	1	1	598	598	31. III.—1. IV. 19, 2 Tage
	Gaggenau	Metallindustrie	1	1	275	275	6.—7. X. 19, 1 Tag
	Ottenau	"	1	1	197	197	23.—24. VI. 19, 1 Tag
	Muggensturm	Kartonnageindustrie	2	2	145	145	3. XI. 19, 1 Tag
	Obersrot-Hörden, Ottenau	Sägewerk- und Papp- industrie	5	5	528	528	18.—23. XII. 19.
8.	Kreis Karlsruhe:						
	Karlsruhe	Abfuhrunternehmen	1	1	12	12	1.—6. XI. 19, 5 Tage
	"	Erdarbeiter (Städt. Not- standsarb.)	1	1	130	130	25. II. 19.
	"	Erdarbeiter (Städt. Not- standarb.)	3	3	696	696	16.—17. IV. 19, 1 Tag
	"	Elektrotechn. Installa- tionsgewerbe	10	10	156	146	22.—30. IX. 19, 8 Tage
	"	Elektrotechn. Installa- tionsgewerbe	3	3	23	23	29. X.—15. XI. 19, 17 Tage
	"	Eisenhandel	1	1	18	18	4.—7. VII. 19, 3 Tage
	"	Leberindustrie	1	1	128	128	22. IV.—9. V. 19, 17 Tage
	"	Lebensmittelgroßhandel	1	1	76	76	26.—28. VII. 19, 2 Tage
	"	Metallindustrie	1	1	305	305	8. IV. 19.
	"	Möbelschreiner	3	3	60	60	7.—16. VIII. 19, 8 Tage
	"	Sägewerkindustrie	1	1	105	105	22.—23. V. 19.
	Durlach	Leberindustrie	2	2	235	235	29. IV.—3. V. 19, 4 Tage
	"	Metallindustrie	1	1	700	700	24. III. 19, 1/2 Tag
	Ettlingen	Papierindustrie	2	2	327	327	18. X. 19, 1 Tag
		Übertrag	206	154	11747	11678	

Forderung der Streikenden				Erfolg des Streiks			Ab- schluß eines Tarif- ver- trages	Besondere Bemerkungen
Lohn- frage	Ar- beits- zeit	Tarif	Sonstiges	Voller Erfolg	Teilw. Erfolg	Kein Erfolg		
9	10	11	12	13	14	15	16	17
32	1	10		16	15	2	12	
1	—	—	—	—	1	—	—	
—	—	—	Sofortige Auszahlung der verfallenen Nachschlags- zahlung	1	—	—	—	
1	—	—	—	1	—	—	—	
—	—	—	Entlassung eines unbe- liebten Meisters	—	—	1	—	
1	—	—	—	1	—	—	—	
1	—	—	—	1	—	—	—	
1	1	—	—	—	1	—	—	
1	—	—	—	1	—	—	—	
1	—	—	—	—	1	—	1	
—	—	—	—	1	—	—	—	Sympathiestreik für Bruchtaler Arbeiter.
1	—	—	—	—	1	—	—	
—	1	—	—	1	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	1	—	Ohne Zustimmung des Ver- bandes — daher von ihm nicht unterstützt.
1	—	1	—	1	—	—	1	
1	—	—	—	1	—	—	1	Landestarif vereinbart.
1	—	1	—	1	—	—	1	
1	—	—	—	—	1	—	—	Landestarif vereinbart.
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	—	Einmalige Wirtschaftszul.	1	—	—	—	
48	3	12		27	22	4	17	

D. 3.	Ort	Betriebsart	Anzahl der vom Streik (Ausperrung) ergriffenen Betriebe	Anzahl der durch den Streik (Ausperrung) mitgeleiteten Betriebe	Anzahl der beschäftigten Arbeiter	Schätzzahl der gleich- zeitig Streikenden (Ausgeperrten)	Dauer des Streiks (Ausperrung)
1	2	3	4	5	6	7	8
		Übertrag . .	206	154	11747	11678	
9.	Kreis Mannheim:						
	Mannheim	Banfgewerbe	8	8	995	995	15.—22. IV. 19, 7 Tage
	"	Brikettfabrik	1	1	75	75	12.—20. V. 19, 9 Tage
	"	Brikett- u. Kohlenfabrik	1	1	78	78	13. VI. 19, 1 Tag
	"	Brikettfabriken	3	3	187	187	8.—21. V. 19, 13 Tage
	"	Brikett- u. Kohlenbetriebe	17	17	847	847	13.—15. VI. 19, 2 Tage
	"	Chemische Industrie	1	1	97	97	11.—15. XI. 19, 4 Tage
	"	Druckereigewerbe	1	—	45	23	1.—10. VII. 19, 10 Tage
	"	Frisiergewerbe	145	—	220	185	1.—8. VIII. 19, 7 Tage
	"	Gastwirtsgewerbe	200	80	600	600	27. V.I. 19, 1 Tag
	"	Hobel- u. Sägewerke	1	1	120	120	11.—18. VI. 19, 8 Tage
	"	" " "	4	4	312	312	12.—17. VI. 19, 6 Tage
	"	Holzwoollfabrik	1	1	42	42	13.—18. VI. 19, 6 Tage
	"	Holzgewerbe	3	3	147	147	6.—9. XI. 19, 3 Tage
	"	"	11	11	430	430	6.—8. XI. 19, 2 Tage
	"	Zimmerer	3	2	48	48	21. VII. - 4. IX. 19, 45 Tage
	"	Angeestellte in der Metall- industrie	23	3	4305	4305	6.—18. XI. 19, 12 Tage
	"	Eisenbahnbetr. (D.C.G.)	1	1	551	551	10.—15. XI. 19, 5 Tage
	"	Fabrik von Ofen u. Hei- zungsanlagen	1	1	140	140	4.—5. VI. 19, 2 Tage
	"	Gas-, Wasser- u. Elektri- zitätswerk	2	2	775	551	31. V. 19, 1 Tag
		Übertrag . .	633	294	21761	21411	

Forderung der Streikenden				Erfolg des Streiks			Ab- schluß eines Tarif- ver- trages	Besondere Bemerkungen
Lohn- frage	Ar- beits- zeit	Tarif	Sonstiges	Voller Erfolg	Teilw. Erfolg	Kein Erfolg		
9	10	11	12	13	14	15	16 *	
48	3	12		27	22	4	17	
—	—	—	—	—	—	—	—	Sympathiestreik der Angestellten für das Berliner Bank- gewerbe.
1	—	—	—	1	—	—	—	
1	—	—	—	1	—	—	1	
—	—	—	Entschuldungssumme	—	1	—	—	
1	—	—	Abfindungssumme	—	1	—	—	
1	—	—	—	1	—	—	—	
1	—	—	—	1	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	1	—	
1	—	—	—	1	—	—	—	
1	—	1	—	—	1	—	1	
1	—	1	—	1	—	—	1	
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	—	—	—	1	—	—	
—	—	—	Einmalige Beschaffungs- beihilfe	1	—	—	—	
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	1	Urlaub u. Kinderzulage	1	—	—	1	
64	3	15		35	31	5	21	

D. 3.	Ort	Betriebsart	Anzahl der vom Streik (Aussperrung) ergriffenen Betriebs- e	Anzahl der durch den Streik (Aussperrung) mitgelegten Betriebs- e	Anzahl der beschäftigten Arbeiter	Höchstaahl der gleich- zeitigen Streikenden (Ausgesperrten)	Dauer des Streiks (Aussperrung)
1	2	3	4	5	6	7	8
		Übertrag . . .	633	294	21761	21411	
(9.)	Mannheim	Installation und Speng- lerei	3	1	41	41	9.—13. V. 19, 4 Tage
	Mannheim-Rheinau	Kesselschmiede und Appa- ratebau	1	1	30	30	22.—26. V. 19, 5 Tage
	" "	Kettenfabrik u. Hammer- werk	1	1	27	27	17.—22. V. 19, 5 Tage
	" Walbhof	Maschinenfabr.	1	1	1110	1110	2.—9. VI. 19, 8 Tage
	" "	"	1	1	60	60	6.—10. VI. 19, 5 Tage
	" Käfertal	Maschinenfabrik (Brown, Boveri u. Cie.)	1	1	1787	1787	1.—3. VII. 19, 3 Tage
	" Neckarau	Maschinenfabrik (Hoff- mann u. Städen)	2	2	50	50	2.—5. VII. 19, 3 Tage
	" "	Motorenfabr. (Benz)	1	1	4987	4987	28. V.—1. VI. 19, 4 Tage
	" Buzenberg	"	1	1	4970	4970	14.—16. VI. 19, 3 Tage
	" Neckarau	Balzwerk u. Fabrik. isol. Drähte	1	1	450	450	10.—17. VI. 19, 8 Tage
	" Käfertal	Werkzeug- u. Maschinen- fabrik.	1	1	234	138	31. III.—4. IV. 19, 4 Tage
	" "	Schiffsreparaturwerkstätte	2	2	128	128	28.—31. III. 19, 2 1/2 Tage
	" "	Margarinefabrik.	1	1	102	102	5.—11. VI. 19, 7 Tage
	" "	Milchzentrale	1	1	51	51	11.—12. VII. 19, 1 Tag
	" Sandhofen	Papierfabrik. und Holz- schleiferei	1	1	70	70	20.—28. VI. 19, 6 Tage
		Übertrag . . .	652	311	35858	35412	

Forderung der Streikenden				Erfolg des Streiks			Ab- schluß eines Tarif- ver- trages	Besondere Bemerkungen
Lohn- frage	Ar- beits- zeit	Tarif	Sonstiges	Voller Erfolg	Teilw. Erfolg	Kein Erfolg		
9	10	11	12	13	14	15	16	17
64	3	15		35	31	5	21	
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	—	Teuerungszul.	—	1	—	1	Streik aller Arbeiter zugunsten der Lebigen.
1	—	—	Entschuldungssumme	1	—	—	—	Streik von 191 Angestellten, wodurch der ganze Betrieb stillgelegt wurde.
1	—	1	—	—	1	—	1	
1	—	—	—	—	1	—	—	Erdielten nur Teuerungszulage, vorläufig keine Lohn- erhöhung.
1	—	—	—	—	—	1	1	Arb. wurde wieder aufgenommen, da Kollektivabkommen bald fertiggestellt.
1	—	—	Urlaub u. Kinderzulage	—	1	—	—	
1	—	1	—	—	1	—	—	Angestelltenstreik, dem sich die Arb. angeschlossen haben. Gehälter beibehalten, Tarifvertrag in Aussicht gestellt.
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	1	1	—	—	1	—	1	Durchgehende Arbeitszeit wurde abgelehnt
1	—	—	—	1	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	1	1	Streik des Bureaupersonals — alle andern Arb. erklärten sich solidarisch.
1	—	—	—	1	—	—	—	Sympathiestreik für die Angestellten (Teuerungszulagen).
79	4	18		38	41	7	26	

D. 3	Ort	Betriebsart	Anzahl der vom Streik (Ausperrung) ergriffenen Betriebe	Anzahl der durch den Streik (Ausperrung) betroffenen Betriebe	Anzahl der beschäftigten Arbeiter	Höchstaahl der gleichzeitigen Streikenden (Ausgesperrten)	Dauer des Streiks (Ausperrung)
1	2	3	4	5	6	7	8
		Übertrag . .	652	311	35858	35412	
(9.)	Mannheim-Näfertal	Sortieranstalt u. Lumpenreißerei	1	1	232	232	24.—27. VI. 19, 4 Tage
	"	Papierindustrie	1	1	103	103	21. VII. 19, 1/2 Tag
	"	Porzellanindustrie	1	1	58	58	4.—23 VI. 19, 20 Tage
	" Neckarau	Seilindustrie	1	1	1100	400	18.—20. II. 19.
	"	"	1	1	1050	1050	14. V. 19, 1/4 Tag
	"	Seifenindustrie	1	1	386	67	21. V. 19, 1 Tag
	"	Schiffs- und Speditionsgewerbe	1	1	10	10	12.—14. VI. 19, 2 Tage
	"	Spedition- und Stückgutgewerbe	7	7	412	412	12.—14. VI. 19, 3 Tage
	" Rheinau	Spedition- u. Transportgewerbe	11	11	419	419	12.—16. VI. 19, 4 Tage
	"	Union Transport	1	1	11	11	12.—13. VI. 19, 2 Tage
	"	Fuhrwerksbetriebe u. Güterbestätterei	5	5	218	192	18. u. 19. VI. 19, 2 Tage
	"	Holzspeditionsgewerbe	1	1	48	48	20.—25. VI. 19, 6 Tage
	"	Städt. Aushilfsangest.	43	—	1172	1172	21.—26. VII. 19, 5 Tage
	"	Tapeziergewerbe	80	80	120	120	6.—14. X. 19, 8 Tage
	"	Wäschereibetriebe	1	1	55	37	14.—17. IV. 19, 3 1/2 Tage
	"	"	2	2	84	68	14.—25. IV. 19, 10 Tage
		Übertrag . .	810	426	41336	39811	

Forderung der Streikenden				Erfolg des Streiks			Ab- schluß eines Tarif- ver- trages	Besondere Bemerkungen
Lohn- frage	Ar- beits- zeit	Tarif	Sonstiges	Voller Erfolg	Teilw. Erfolg	Kein Erfolg		
9	10	11	12	13	14	15	16	17
79	4	18		38	41	7	26	
1	—	—	—	—	—	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	Proteststreik wegen den harten Friedensbedingungen.
—	—	—	Zurücknahme der an ein Arb. = Aussch. = Mitglied erfolgten Kündigung	1	—	—	—	
1	—	—	Entlassung des Betriebs- ingenieurs u. 2 Werk- meister	—	1	—	—	Entlassung nicht erfolgt.
1	—	—	Entschuldigsumme	—	1	—	—	
1	—	—	—	—	1	—	—	Geizter wollten vor abgeschlos- senen Tarifes durch Streik höhere Löhne erzwingen, nahmen jedoch die Arbeit wieder auf und erhielten nachträglich Lohnerhöhung.
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	1	—	—	1	—	1	
1	—	—	Einmalige Steuerungszul.	—	1	—	—	
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	—	—	—	—	1	—	
1	—	—	—	—	—	—	1	
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	1	—	—	1	—	—	1
—	—	1	—	—	—	—	—	1
92	4	21		41	50	9	29	

D. 3.	Ort	Betriebsart	Anzahl der vom Streik (Ausperrung) ergriffenen Betriebe	Anzahl der durch den Streik (Ausperrung) stillgelegten Betriebe	Anzahl der beschäftigten Arbeiter	Höchstzahl der gleich- zeitig Streikenden (Ausgeperrten)	Dauer des Streiks (Ausperrung)
1	2	3	4	5	6	7	8
		Übertrag	810	426	41336	39811	
9.)	Schwezingen	Konservenfabrik	1	1	68	68	7.—8. IV. 19, 2 Tage
	"	Zigarrenindustrie	1	1	59	59	17. V. 19, 1 Tag
1	Weinheim	Näh- und Stiefelbefabrik (Meß, Vater u. Sohn)	1	1	180	180	13.—19. III. 19, 6 Tage
10	Kreis Heidelberg:						
	Heidelberg	Angestellte	3	3	179	160	22. XII. 19, 1 Tag
	"	Druckereigewerbe	11	5	144	119	21.—24. I. 19, 3 Tage
	"	Getreidemühle	1	1	42	42	22.—29. V. 19, 7 Tage
	"	Möbelpader	5	5	33	30	9.—10. VII. 19, 1 Tag
	"	Schnellpressenfabrik	1	1	159	159	22.—24. V. 19, 3 Tage
	Neckargemünd	Lederwerk	1	—	230	45	24.—28. III. 19, 4 Tage
	Schönaun	Schulbankf. Balde u. Cie.	1	1	42	39	26. VIII.—2. IX. 19, 7 Tage
11.	Kreis Mosbach:						
	Mosbach	Bauhändler	2	—	28	—	28.—30. VII. 19, 2 Tage
	"	Bierbrauerei	1	1	18	18	16. VI. 19, 1/2 Tag
	"	Sägewerk (J. Wahl)	1	1	62	62	24. IV. 19, 1 Tag
	"	Streckenarbeiter (Bahn- strecke Mosbach—Rudau)	1	1	31	31	6.—9. VII. 19, 4 Tage
	Neckarzimmern	Gipswerk	2	2	293	293	24.—29. X. 19, 5 Tage
	Selach	"	1	1	18	18	13.—16. VI. 19, 3 Tage
	Eberbach	Steinhauer und Stein- brecher	4	4	105	105	26. IX.—6. X. 19, 10 Tage
		Summe	848	455	43027	41239	

Forderung der Streikenden				Erfolg des Streiks			Ab- schluß eines Tarif- ver- trages	Besondere Bemerkungen
Lohn- frage	Ar- beits- zeit	Tarif	Sonstiges	Voller Erfolg	Teilw. Erfolg	Kein Erfolg		
9	10	11	12	13	14	15	16	17
92	4	21		41	50	9	29	
1	—	1	—	1	—	—	1	
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	1	—	—	1	—	1	
1	—	—	—	—	1	—	—	
1	—	1	—	1	—	—	1	
1	—	—	—	—	1	—	1	
1	—	1	—	—	1	—	1	
1	—	1	—	1	—	—	1	
—	—	—	Entlassung eines unorga- nisierten Arbeiters	—	—	1	—	
1	—	—	—	1	—	—	—	
1	—	1	Anerkennung der Orga- nisation	1	—	—	1	
—	1	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	1	—	—	—	
1	—	—	Entschuldigsumme	—	—	1	—	
1	—	—	—	1	—	—	—	
1	—	—	—	—	1	—	—	
107	5	28		49	56	11	37	

Gärtnertarife sind nur in den größeren Städten zustande gekommen. Für die Arbeiter schloß in allen Fällen der Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter ab, auf Unternehmerseite stehen die örtlichen Vereine selbständiger Gärtner. Das Gewerbeaufsichtsamt und die Vertragsschließenden standen von vornherein auf dem Standpunkte, daß die Gärtnereien unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen und an die Arbeitszeitverordnung vom 23. November 1918 gebunden sind. Deshalb sehen alle Verträge grundsätzlich eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden vor.

Nur in der Erwerbs-, Blumen-, Baumschul- und Gemüsegärtnerei sind vom 1. März bis 31. Oktober täglich neun Stunden zugelassen. Überstunden dürfen nur bei Frost- und Gewittergefahr geleistet werden und sind mit 25 Prozent Zuschlag zu bezahlen. Der Heizerdienst gilt nicht als Überarbeit. An Sonn- und Feiertagen soll abwechselnd Dienst getan werden. Die Löhne stehen für Landschaftsgärtner etwas höher als für die übrigen und sind durchweg nach dem Lebensalter abgestuft, manchmal auch nach dem Berufsalter. Lohnarbeiten außerhalb des Betriebes sind den Gehilfen verboten. Eine besondere Schlichtungsstelle ist vorgesehen. Nur städtische Arbeitsämter dürfen als Arbeitsnachweis benutzt werden.

Landarbeiter tarife sind nur für einige städtische und private Güter abgeschlossen. Sie sehen alle die gesetzliche Arbeitszeit vor. Die Lohnsätze sind nach Familienstand und Lebensalter abgestuft und zum Teil für Winter und Sommer etwas verschieden. Überstunden sollen mit 25 Prozent, Sonntagsarbeit mit 50 Prozent Zuschlag bezahlt werden. Die Verträge heben ausdrücklich die Koalitionsfreiheit der Arbeiter hervor.

Für Bergarbeiter bestehen zwei Tarife. Einer enthält nur Lohnabmachungen; der andere setzt eine achtstündige Arbeitszeit einschließlich Ein- und Ausfahrt fest. Die Lohnsätze sind nach der Beschäftigungsart, dem Lebensalter, in einem Vertrag auch nach dem Familienstande bemessen. Beide Tarife sehen auch ein Gedinge vor. Seine Höhe soll bei normaler Leistung mindestens dem vereinbarten Zeitlohne gleichkommen. Es ist ein dreitägiger Urlaub ausbedungen, vom vierten Beschäftigungsjahre ab für jedes weitere Jahr ein weiterer Urlaubstag, der entsprechend dem Tagesverdienste der drei letzten Monate vergütet werden muß. Kündigung ist nur auf Mitte und Ende eines Monats statthaft. Bei Streitigkeiten entscheidet der gesetzliche Schlichtungsausschuß.

Für eine Torfstecherei des Schwarzwaldes hat eine Verwertungsgesellschaft mit dem Deutschen Transportarbeiterverbande einen Tarif abgeschlossen. Die Arbeiter wohnen zum Teil in der Gegend des Betriebes, zum Teil auch in dem entfernteren Freiburg. Die ersteren erhalten bei achtstündiger Arbeitszeit einen Tagelohn von 12 M., die in Freiburg wohnenden für eine sechseinhalbstündige Arbeitszeit 16 M. im Tage; außerdem bezahlt die Gesellschaft das Fahrgeld. Überstunden werden mit 25 Prozent Zuschlag vergütet. Vor Einführung von Akkord-

arbeit muß die Betriebsleitung den Arbeiterausschuß hören und mindestens den Verdienst des Tagelohnes garantieren.

Für das Schotter-, Sandstein- und Pflastersteingewerbe besteht ein Reichstarif, der alle Arbeitsbedingungen festlegt und nur die Lohnbestimmungen bezirklichen Vereinbarungen zuweist. Alle Verträge sind von Verband zu Verband geschlossen. Auf Arbeiterseite sind die freien, christlichen und Hirsch-Dunderschen Organisationen vertreten. Während der Reichsvertrag nur auf den 31. Mai jedes Jahres kündbar ist, können die bezirklichen Verträge auf die Quartalsersten gekündigt werden. Als Arbeitszeit ist neben dem Achtstundentage die Acht- und vierzigstundenwoche zugelassen. Die Nachmittage vor den drei hohen Feiertagen sind frei. Die Löhne stufen sich nach der Beschäftigungsart und dem Lebensalter. Berufsfremde und in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkte Arbeiter können weniger bekommen. Akkordarbeit ist erlaubt. Ihre Sätze, die mit den Arbeitern möglichst unter Zuziehung des Arbeiterausschusses vereinbart werden sollen, müssen bei Normalleistung 30 Prozent mehr als der Zeitlohn erbringen. Der Mindeststundenlohn ist garantiert. Über-, Nacht- und Sonntagsarbeit werden mit 25, 50 und 100 Prozent Zuschlag bezahlt; auch für besonders schmutzige Arbeiten ist eine Zulage vereinbart. Die Renten der Kriegsbeschädigten dürfen bei der Bezahlung nach Leistung nicht abgezogen werden. Rente und Lohn zusammen müssen mindestens der Bezahlung des Normalarbeiters gleichkommen. Beim Urlaube wird den Kriegsteilnehmern die Kriegszeit als Arbeitszeit angerechnet. Während desurlaubes, der sich bei ununterbrochener ein- bis dreijähriger Arbeitsdauer im selben Betriebe auf drei Tage, darüber auf sechs Tage erstreckt, dürfen keine anderen Arbeiten verrichtet werden. Krankheit gilt nicht als Arbeitsunterbrechung. Der Arbeiterausschuß erhält die durch seine Sitzungen geopfert Zeit bezahlt. Die tariflichen Vereinbarungen greifen auch in das Gebiet der Arbeitsordnung über, wenn sie zum Beispiel bestimmen, daß Beginn und Ende der Arbeitszeit pünktlich eingehalten werden müssen, und daß, wer unbegründet fehlt, mit Entlassung bestraft werden kann. Außerdem wird die Reinhaltung der Arbeitsplätze und -räume, sowie die Reinigung und Heizung der Aufenthaltsräume durch die Betriebsleitung ausbedungen. Selbst der Heranbildung von Lehrlingen wendet sich der Tarif zu. Ihre Ausbildung soll neben der täglichen, praktischen Tätigkeit und dem Fachschulunterricht noch in besonderen, durch die Unternehmer einzurichtenden Ausbildungskursen erfolgen. Zum Wohle ihres Gewerbes verpflichten sich Unternehmer und Arbeiter ihr Möglichstes beizutragen.

Diese Vereinbarungen lösten erst gegen Ende des Jahres 1919 einige Firmentarife ab. Auch diese zeigten schon ein sehr fortgeschrittenes Tarifwesen. Ein Tarif hatte alle Arbeitsbedingungen so eingehend geregelt, daß seine Vereinbarungen die einseitig erlassene Arbeitsordnung ersetzen konnte. Auch enthielt er ausführliche Vorschriften über Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter. Dieser wie ein anderer Vertrag sorgten durch Zuschüsse zum Gemeindefad für günstige Badegelegenheiten der Arbeiter und ihrer Familienangehörigen.

Die Granitwerke arbeiten nach einem besonderen Tarife aus dem Jahre 1913. Von seinen Bestimmungen haben nur noch die durch immer weitere Zuschläge den Feuerungsverhältnissen angepaßten Lohnsätze Geltung. Es handelt sich ausschließlich um Stücklöhne. Die übrigen Abmachungen sind veraltet.

Alle für Ziegeleien vorhandenen Tarife wurden vom 15. Juli 1919 an durch einen Landestarif ersetzt. Dieser schreibt eine Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche vor. Im Sommer darf darüber hinaus bis zu zehn Stunden täglich gearbeitet werden. Für Brenner gilt im ganzen Jahre der Achtstundentag. Die Wechselschicht darf zwölf Stunden dauern. Die Löhne stufen sich nach dem Alter. Ofenarbeiter und Handwerker erhalten Zulagen. Akkordarbeit ist zugelassen, doch muß dabei mindestens 20 Prozent mehr als im Zeitlohn verdient werden. Für unregelmäßige Nacht- und Sonntagsarbeit gibt es 50 Prozent Zuschlag, für Überarbeit 25 Prozent. Bei Streitigkeiten sollen die Organisationsvertreter zugezogen werden. Endgültig entscheidet eine besondere Schlichtungsstelle. Bevor diese gesprochen hat, darf nicht gestreikt oder ausgesperrt werden.

Die für die Zementwarenindustrie geltenden Firmentarife sehen sich alle sehr ähnlich. Die Arbeiter sind durch den freien oder christlichen Fabrikarbeiterverband oder durch diese beiden Verbände vertreten, nur in einem Verträge auch durch einen Metallarbeiterverband. Es ist zum Teil die Achtundvierzigstundenwoche, zum Teil der Achtstundentag vorgesehen. Die Lohnsätze richten sich nach der Tätigkeit und Lebensalter der Arbeiter. Für Akkordarbeit wird, wo sie erwähnt ist, ein Mehrverdienst von mindestens 20 Prozent gegenüber dem Zeitlohn ausbedungen. Kein Tarif schließt die Akkordarbeit ausdrücklich aus. Der Urlaub beträgt drei bis acht Tage, schon nach dem ersten Jahre beginnend. Bei Streitigkeiten, die nicht innerhalb des Betriebes erledigt werden können, werden Organisationsvertreter zugezogen und schließlich die gesetzlichen Schlichtungsausschüsse angerufen. Weitere Vereinbarungen enthält nur ein Vertrag. Er schaltet den § 616 B.G.B. aus und setzt für eine beschränkte Zahl von Versäumnissen besondere Entschädigungen fest. Bei der Urlaubsgewährung rechnet er die Militärszeit ausdrücklich an.

Die Verträge in der Gipsindustrie bekennen sich alle zur gesetzlichen Arbeitszeit. Ihre Lohnsätze sind nach der Beschäftigungsart und dem Alter der Arbeiter verschieden. Zuschläge von 25, 50 und 100 Prozent für Überarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit werden nur bezahlt, wenn es sich nicht um regelmäßige Wechselschicht handelt. Alle Verträge sehen nach einjähriger Arbeitsdauer einen zweitägigen Urlaub vor, der bis auf sechs Tage nach fünf Arbeitsjahren steigt. Für die Schlichtung von Streitigkeiten werden zunächst Organisationsvertreter zugezogen. Bleibt dies ohne Erfolg, so kommt der Streit vor einen gesetzlichen Schlichtungsausschuß. In einem Nachtrage bringt ein Vertrag die besonderen Bestimmungen, daß Überstunden, die von der Betriebsleitung nicht angefordert sind, nicht mit dem Überstundenzuschlage bezahlt werden,

und daß die Urlaubszeit nicht für Arbeiten im Dienste anderer Unternehmer verwendet werden darf.

Im Porzellan- und Steingutgewerbe bestehen drei Firmentarife. Sie stufen die Löhne nach Art der Arbeit und dem Lebensalter. Akkordarbeit ist erlaubt, in einem Falle für das Gießen sogar besonders verlangt.

Ein Vertrag bestimmt, daß die Löhne für Neueintretende während der ersten vierzehn Tage etwas niedriger bleiben. Die Stundenlöhne müssen bei Akkordarbeit garantiert werden. Auf Überstunden kommen 30 Prozent Zuschlag. Kriegsbeschädigte bekommen die gleichen Löhne wie die übrigen Arbeiter. Nach einjähriger Arbeitsdauer erhalten alle Arbeiter einen Urlaub von drei Tagen, der nach weiterer Arbeitsdauer bis zu sechs Tagen im Jahre steigt. Für Entlassungen ist die Zustimmung des Arbeiterausschusses vereinbart. Die Firma darf nichts gegen die Organisation einwenden. Die tariflichen Bestimmungen sollen nur für frei organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen gelten.

Für die einzige Flaschenfabrik in Baden gilt der Reichstarif. Er bestimmt eine siebeneinhalbstündige tägliche Arbeitszeit. Der weitaus größte Teil des Vertrages bezieht sich auf die Festlegung von Stücklohnsätzen; Stundenlohn kommt nur wenig vor. Neben den Tariflöhnen erhalten Arbeiter, wenn sie Haushaltungsvorstände sind, Zuschüsse für Miete und Feuerung. Zur Schlichtung von Streitigkeiten ist eine besondere Schiedsstelle vorgeesehen.

Die Pforzheimer Schmutzwarenindustrie steht seit dem März 1919 unter einem einheitlichen Tarife, abgeschlossen zwischen dem Arbeitgeberverbande und den drei Metallarbeiterverbänden. Er änderte sich im Laufe des Jahres inhaltlich nur unwesentlich, dehnte aber seinen Geltungsbereich aus. Es schlossen sich die Emailmalers und dann alle Edelsteinschleifereien Pforzheims an. Der Vertrag besitzt für das ganze Gebiet Pforzheims eine überragende Bedeutung, da vor allem seine Lohnsätze auch für die anderen Berufszweige dort maßgebend geworden sind. Die letzte Fassung bestimmt bei einer achtundvierzigstündigen Wochenarbeitszeit auch die durchgehende Arbeitszeit mit einer halbstündigen Pause über Mittag. Die Lohnsätze sind nach dem Lebensalter und nach der beruflichen Ausbildung gegliedert. Die Vergütung der Lehrlinge ist festgelegt. Akkordarbeit soll dem Normalarbeiter mindestens 15 Prozent Mehrverdienst bringen als Zeitarbeit. Der Stundenlohn ist garantiert. Die Akkordsätze werden im Einvernehmen mit einer Arbeiterkommission festgesetzt und dürfen bei hohen Verdiensten nicht gekürzt werden. Nur die Arbeiter der eigenen Betriebe bekommen in dringenden Fällen Heimarbeit mit nach Hause. Beschäftigung und Bezahlung der berufsmäßigen Heimarbeiter stehen unter der Aufsicht des Arbeiterausschusses. Die Arbeiter erhalten jährlich drei bis acht Tage Urlaub nach einer Beschäftigungsdauer von einem Jahr bis zu sechs Jahren. Die Urlaubstage dürfen nicht durch Geld abgegolten, auch nicht zum Berrichten anderer Lohnarbeit benutzt werden. Nur Arbeiter, die mit Anspruch auf Urlaub entlassen werden, bekommen statt des Urlaubs

Geld. Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse müssen den tariffschließenden Arbeiterverbänden angehören. Alle zwei Jahre ist Neuwahl. Die Wohlfahrtseinrichtungen des Betriebes stehen unter ihrer Mitverwaltung. Sie bekommen die durch Sitzungen verlorene Zeit vergütet. Vereinbarungen über eine einheitliche Arbeitsordnung und einen Lehrvertrag sind tariflich vorgesehen.

Tarife der Kupferschmiede, Blechner und Schlosser sind durch die Innungen dieser Handwerke, von seiten der Arbeiter durch den Deutschen Metallarbeiterverband abgeschlossen. Sie bevorzugen fast alle die Achtundvierzigstundenwoche. Die Lohnsätze sind nach dem Alter der Gesellen gestuft. Der übrige Inhalt steht vielfach unter dem Einflusse der Tarife anderer Berufsgruppen am gleichen Orte. So regelt ein Vertrag für mehrere Bezirke im Schwarzwalde ausschließlich die Arbeitszeit und die Löhne, der entsprechende in Pforzheim dagegen gleicht fast in allen Punkten dem bis in alle Einzelheiten eindringenden Schmuckwarentarife dieser Stadt. Sogar die Vergütung der Lehrlinge ist darin bedacht, und bestimmt, daß diese die Zeit des Schulbesuches mitbezahlt erhalten. Nur der paritätische Arbeitsnachweis darf benutzt werden. In einem Karlsruher Tarife ist eine fast vollständige und sehr eingehende Arbeitsordnung vereinbart mit Bestimmungen über Arbeiterschutz, Lüftung der Werkstätten, Wascheinrichtung, Verbandszeug, Ordnung und Reinlichkeit im Betriebe. Fast alle Tarife sehen besondere Schlichtungsstellen vor.

Die zehn Verträge der sonstigen Metallverarbeitungsbetriebe sind Zementtarife. Es handelt sich um Betriebe zur Herstellung von Sensen, Messingbestandteilen, Metallschläuchen, Draht, Nägeln und Handwerkszeug. Die Tarife regeln zum Teil nur die Löhne, manche erwähnen nur kurz die Arbeitszeit und den Urlaub. Ausführlichere Bestimmungen sind nur von einem Werke im Schwarzwalde und von Betrieben Mannheims vereinbart worden. Diese stehen deutlich unter der Wirkung des dort für die Metallindustrie geltenden Kollektivabkommens. Einer setzt die sechsundvierzeineinhalbstündige Wochenarbeitszeit fest. Überarbeit, Urlaub und Lehrlingsvergütung sind wie im Kollektivabkommen geregelt.

Für die Maschinenindustrie bestanden zu Anfang des Jahres die verschiedensten Firmen-, Orts- und Bezirkstarife. Die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes hatte sich unter einem besonderen Tarifvertrage vereinigt. Diese Verträge sind jetzt alle verschwunden. Im April 1919 kam ein von den drei Metallarbeiterverbänden mit dem Verbands Südwestdeutscher Metallindustrieller vereinbartes Kollektivabkommen heraus. Es ist ein Mantelabkommen, das nur für besondere Lohnabmachungen mit einzelnen Firmen, Orten oder Bezirken Raum läßt. Schrittweise hat es die übrigen Verträge verdrängt und beherrscht, nachdem sich auch die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes angeschlossen hat, das ganze Gewerbe. Seine Vertragsparteien sind in Baden der Verband der Metallindustriellen Badens und die drei Metallarbeiterverbände. Nach ihm gilt die sechsundvierzigstundenwoche.

Arbeitspausen gehören nicht zur Arbeitszeit und werden nicht bezahlt. In manchen Betrieben besteht jedoch eine verkürzte Pause von nur 20 Minuten, die dann in die Arbeitszeit eingerechnet und mitbezahlt wird. Die durch besondere Abmachungen festgelegten Löhne richten sich alle nach der Ausbildung und dem Lebensalter der Arbeiter. Neueingestellte erhalten 10 Prozent weniger, und zwar so lange, bis ihre Fähigkeiten festgestellt sind, längstens auf die Dauer von vier Wochen. Als Arbeitsnachweis dürfen nur die von den Vertragsparteien gemeinsam errichteten oder die kommunalen Ämter benützt werden. Der Urlaub reicht von drei bis zu acht Tagen nach einer Tätigkeitsdauer von ein bis sechs Jahren. Arbeitern, denen Urlaub zusteht, die aber ihre Arbeitsstelle vorher verlassen, wird der Urlaub durch Geld vergütet. Überarbeit wird mit 25 Prozent, Nacht- und Sonntagsarbeit mit 50 Prozent mehr vergütet. Bei regelmäßigen Wechselschichten erhält die Nachtschicht 10 Prozent Zuschlag. Im Akkord soll bei durchschnittlicher Leistung 25 bis 30 Prozent über den Zeitlohn verdient werden. Der Arbeiterausschuß ist jährlich neu zu wählen. Seine Mitglieder dürfen in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden und erhalten die versäumte Zeit vergütet. Streitigkeiten, deren Beilegung mit dem Arbeiterausschuß nicht gelingt, werden unter Zuziehung der Organisationsleitungen verhandelt und kommen erst dann vor den Schlichtungsausschuß. Das Lehrlingswesen ist auch bedacht. Die Lehrlinge erhalten nach Lehrjahren abgestufte Vergütungen ohne Abzug der durch Schulbesuch versäumten Arbeitszeit. Die Vereinbarung einheitlicher Lehrverträge ist vorgesehen. Die Lehrzeit soll drei Jahre umfassen und nur bei besonderer Fachausbildung in Lehrwerkstätten länger dauern dürfen. Wichtig ist, daß der Vertrag Bestimmungen enthält über Reinigung, Lüftung und Heizung der Arbeitsräume, über Wascheinrichtungen, Aborte und Kleiderschränke. Auch die Vereinbarung einer Arbeitsordnung ist als Ergänzung des Kollektivabkommens in Aussicht genommen. Die Parteien können den Vertrag auf jeden Quartalsersten kündigen.

Die Tarife der **Elektroindustrie** zerfallen in zwei Gruppen, für Elektrizitätswerke und für Installationsbetriebe. Die ersteren sind Firmentarife, die anderen Orts- und Bezirkstarife, alle von sehr verschiedenem Umfange und Inhalte. Es gibt unter beiden Gruppen solche, welche nur Arbeitszeit und Löhne festlegen und solche, welche das Arbeitsverhältnis bis in die Einzelheiten einer Arbeitsordnung hinein regeln. Auch für diese Tarife gilt, was von den Verträgen der Schlosser und Blechner gesagt ist, daß sie deutlich unter dem tariflichen Einflusse ihrer Umgebung stehen. Infolgedessen finden wir in ihnen alle Möglichkeiten der Vertragsbestimmungen. So wird teils der Achtstundentag, teils die achtundvierzigstündige und auch die sechsundvierzigstündige Wochenarbeitszeit vereinbart. Manche sehen den freien Samstagnachmittag vor. Für die Abstufung der Lohnsätze sind fast durchweg Ausbildung, Berufsalter und berufliche Tüchtigkeit maßgebend. Das Lebensalter bleibt dagegen in den meisten Tarifen unberücksichtigt. Das Nachziehen von Monteuren ohne ordnungsgemäße Lehre ist in einem Vertrage verboten. Die ausführlichsten Verträge, vorwiegend in den

größeren Städten vereinbart, schließen sich in den meisten Punkten über Urlaub, Überarbeit, Arbeitsnachweis, Arbeiterausschuß, Schlichtung von Streitigkeiten, Lehrlingswesen und den Bestimmungen über Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter eng an das Kollektivabkommen der Maschinenindustrie an.

Von den beiden großen Gruppen der chemischen Industrie Badens waren in der ersten Hälfte des Jahres 1919 nur die Betriebe um Mannheim zu tariflichen Vereinbarungen gekommen. Es bestanden zuerst einige Firmentarife, dann ein Ortsabkommen. Vom August an galt der als Rahmentarif ausgearbeitete Reichstarif für die chemische Industrie. Daneben waren die Löhne örtlich geregelt. Im November schließlich trat ein die Lohnsätze enthaltender Landestarif in Kraft. Diesem und darnach auch dem Reichstarife schloß sich endlich die zweite große Gruppe chemischer Betriebe im Oberrheingebiet an. Bis dahin waren diese ohne klare Tarifregelung geblieben. Die gerade in der chemischen Industrie große Zahl von Arbeiterverbänden, welche sich in den Arbeiterstand eines solchen Betriebes teilen, erschwerten ein Einkommen sehr. Stehen doch im Landestarife dem einen Arbeitgeberverbände für die chemische Industrie als andere Vertragspartei zehn verschiedene Arbeiterverbände gegenüber. Der Reichstarif gilt jetzt durchweg. Neben dem Landestarife bestehen aber noch einige besondere Lohnabkommen einzelner Firmen. Die Arbeitszeit ist die gesetzliche. Die Waschzeit von fünf bis fünfzehn Minuten ist eingeschlossen und wird mitbezahlt, wenn nicht andere Pausen schon mitbezahlt werden. Die Lohnsätze sind nach dem Lebensalter sehr eng gegliedert, im übrigen nach der beruflichen Ausbildung verschieden. Eintrittslöhne stehen auf die Dauer von vier Wochen um 10 % niedriger. Fachzuschläge und solche für gefährliche, gesundheitschädliche und schmutzige Arbeiten kommen vielfach vor. Gefährliche und schädliche Arbeiten dürfen nur mit Zustimmung des Arbeiterausschusses im Afford vergeben werden. Affordarbeit soll mindestens 10 Prozent mehr eintragen als Zeitarbeit. Renten dürfen vom Lohne nicht in Abzug gebracht werden. Es werden Kinderzulagen gewährt. Die vereinbarten Ferien beginnen nach dem ersten Dienstjahre mit vier Tagen und erweitern sich nach zehn Dienstjahren auf zwölf Tage. Lohnerwerb während desurlaubes ist verboten. Freiwillig austretende Arbeiter verlieren ihr Anrecht auf Urlaub, gekündigten Arbeitern steht der Urlaub noch zu. Zur Arbeitsvermittlung dürfen nur paritätisch geleitete Arbeitsnachweise benutzt werden. Bei Streitigkeiten wird erst mit dem Arbeiterausschusse verhandelt, dann unter Zuziehung der Organisationen, darnach vor einer bezirklichen Schlichtungsstelle; als letzte Instanz entscheidet endgültig ein zentraler Schlichtungsausschuß. Die verschiedenen beteiligten Arbeiterverbände gelten als eine Partei und haben sich vor Verhandlungen erst untereinander zu einigen.

Die Seifenindustrie ist schon im Mai zu einer Vereinbarung für das ganze Reich gekommen, die sämtliche Arbeitsbedingungen festlegt, auch die Lohnsätze nach fünf verschiedenen Ortsklassen. Tariflich gilt die Achtundvierzigstundenwoche. Die Lohnsätze sind nur nach dem Lebensalter gestuft. Affordarbeit ist zugelassen und muß mindestens

10 Prozent mehr bringen als Zeitarbeit. Für unverschuldete persönliche Arbeitsversäumnisse bis zur Dauer von einem halben Tage wird kein Abzug vom Lohne gemacht. Bei einer Arbeitsdauer von ein bis drei Jahren ist ein jährlicher Urlaub von drei bis sechs Tagen vereinbart. Streitigkeiten entscheidet eine besondere Schlichtungsstelle.

Dem Zustandekommen von tariflichen Vereinbarungen in der Textilindustrie stand die schwierige wirtschaftliche Lage dieses Gewerbes hindernd im Wege. Zu einer allgemeinen Regelung kam es erst im August. Vorher bestanden nur einige Firmentarife. Der jetzt geltende von der Arbeitsgemeinschaft für die Textilindustrie vereinbarte Landestarif regelt alle Arbeitsbedingungen und schreibt Richtlöhne vor. Auf Grund dieses Vertrages haben von etwa 90 Betrieben 16 besondere Lohntarife mit ihren Arbeitern abgeschlossen, die übrigen Betriebe die Richtlöhne des Landestarifes einfach übernommen. Die Arbeitszeit beträgt in der Woche 46 Stunden. Stücklohn und Zeitlohn ist zulässig. Die Zeitlöhne richten sich in erster Linie nach der außerordentlich verschiedenen Beschäftigung der Arbeiter, dann auch nach dem Lebensalter. Gelehrte Handwerker erhalten 20 Prozent mehr. Zur Schlichtung von Streitigkeiten sind besondere Schlichtungsstellen der Arbeitsgemeinschaft eingerichtet. Während der Verhandlung darf nicht gestreikt und nicht ausgesperrt werden. Die Vertragsparteien müssen ihre Mitglieder auf die Einhaltung der Vertragsbestimmungen besonders verpflichten.

Die Tarifverträge der Kofshaarspinnereien sind vorwiegend Lohnabkommen. Sie setzten die Arbeitszeit auf 47 und 48 Wochenstunden fest. In einem Vertrage ist eine besondere Schlichtungsstelle vereinbart.

Die Tarifverträge der Lumpensortieranstalten schreiben die gesetzliche Arbeitszeit vor, nach Alter und Arbeit abgestufte Löhne und einen Urlaub von drei bis neun Tagen nach einer zwei- bis zehnjährigen Beschäftigungszeit.

In der Papierindustrie bestanden in der ersten Hälfte des Jahres mehrere Firmentarife und ein Bezirkstarif. Um die Jahresmitte traten dann ein Reichstarif und ein Landestarif in Kraft, womit alle übrigen Verträge erloschen.

Für die Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie gilt heute zunächst der zwischen dem Arbeitgeberverband dieser Industrie und den drei Fabrikarbeiterverbänden abgeschlossene Reichstarif, ein sehr eingehender Manteltarif. Er übernimmt die gesetzliche Arbeitszeit und schreibt vor, daß die Löhne in besonderen Gruppentarifen mit nicht mehr als vier Ortsklassen festgelegt werden sollen. Dieser Gruppentarif ist in Baden der Landestarif. Die Arbeiter werden mit Rücksicht auf ihre berufliche Vorbildung, ihre Ausbildung und ihr Alter bezahlt. Außerdem können sie besondere Prämien erhalten. Akkordarbeit ist erlaubt und muß den Arbeitern mindestens 20 Prozent mehr als der Zeitlohn einbringen. Bei Rentenempfängern soll Lohn und Rente zusammen mindestens den Lohn des Normalarbeiters ergeben. Auf regelmäßige Nachtarbeit gibt es keinen Zuschlag. Sonst werden

Überstunden mit 25 Prozent, Nacharbeit mit 50 Prozent des Lohnes besonders vergütet. Für regelmäßige Sonntagsarbeit erhalten die Arbeiter 25 Prozent mehr. An Sonn- und Feiertagen müssen die Maschinen stehen. Die Arbeiter erhalten drei bis sechs Tage Urlaub nach einer ein- bis sechsjährigen Tätigkeit im selben Betriebe. Lohnarbeit darf während des Urlaubs nicht übernommen werden. Mietverträge über Werk- und Fabrikwohnungen dürfen weder den Mieter noch seine Familie an den Fabrikbetrieb binden. Die Kündigungsfrist für die Wohnung ist von der für die Arbeit unabhängig. Strafen sollen möglichst vermieden werden. Über sie kann sich der Arbeiter beim Arbeiterausschuß beschweren. Streitfälle entscheidet ein für Baden besonders gebildeter Schiedsausschuß. Berufungen gehen an das endgültig urteilende Tarifamt in Berlin. Unternehmer und Arbeiter dürfen die Koalitionsfreiheit des einzelnen nicht beeinträchtigen. Ein Arbeiter kann nicht entlassen werden, weil er einem Verbandsmitglied angehört. Auch für Arbeiter, die keinem der vertragschließenden Verbände angehören, gelten die Bestimmungen des Vertrages. Die Verbände beider Vertragsparteien werden jeweils als eine Partei angesehen und müssen sich vor Verhandlungen unter sich verständigen.

Diesen Verträgen gegenüber treten die anderen für zwei Betriebe der Tapeten- und Buntglaspapierfabrikation und für einen Betrieb der Chromo- und Buntpapierfabrikation geltenden in Baden an Bedeutung sehr zurück. Sie sind nicht so eingehend, schließen sich aber eng an den Tarif der Papierindustrie an.

Für das Buchbindergewerbe bestehen drei Gruppen von Verträgen. Ein vom Verband Deutscher Stuisfabrikanten und dem Verbands der Buchbinder Deutschlands abgeschlossener Reichstarif regelt die Arbeitsbedingungen der Stuismacher mit Ausnahme ihrer Stücklöhne, die örtlich vereinbart werden. Zwei Kartonnagefabriken haben sich diesem Tarife angeschlossen. Er bestimmt die Achtundvierzigstundenwoche. Die gelernten Arbeiter werden nach Berufsalter bezahlt, die übrigen nach Lebensalter. Auch die Vergütung der Lehrlinge ist geregelt. Im Afford muß mindestens der Stundenlohn verdient werden. Renten darf der Unternehmer nicht vom Lohne abziehen. Heimarbeit sollen nur solche Arbeiter erhalten, welche nicht zur Fabrik kommen können, und nur in einer Menge, welche sich innerhalb von 48 Stunden in der Woche aufarbeiten läßt. Die Bezahlung der Heimarbeit steht unter der Aufsicht des Arbeiterausschusses. Auf je zehn Gehilfen darf nur ein Lehrling beschäftigt werden. Zur Arbeitsvermittlung dienen nur paritätische Arbeitsnachweise. Über Streitigkeiten entscheiden besondere Schlichtungsstellen. Für die Kartonnageindustrie bestehen im übrigen besondere Firmen- und Ortstarife, die sich dem vorstehend geschilderten Vertrage in allen Punkten eng anschließen, soweit sie nicht bloße Lohnabkommen aus dem Anfange des Jahres 1919 sind.

Ganz anders sehen die Tarife der Buchbindereien aus. Auf Unternehmerseite stehen hier nicht große Verbände, sondern die örtlichen Innungen. Der Hauptsache nach sind es Lohnabkommen, in denen für die Höhe der Lohnsätze ausschließlich das Berufsalter der Gefellen aus-

schlaggebend ist, bei den Hilfsarbeitern das Lebensalter. Als Arbeitszeit gilt die Achtundvierzigstundenwoche. Andere Vertragsbestimmungen treten nur vereinzelt auf. In einem Vertrage ist die Kündigungsfrist festgelegt und eine kurze Ferienzeit erwähnt, in einem anderen steht eine Bemerkung über die Anerkennung der Arbeiterorganisation, und daß eine Vergütung der Lehrlinge durch die Meister in wohlwollende Ermäßigung gezogen werden möge. Ein Vertrag sieht auch Akkordarbeit vor.

Wieder anders lauten die Verträge für die in Druckereien beschäftigten Buchbinder. Sie befinden sich in starker Abhängigkeit vom Buchdruckertarife. Arbeitszeit und Pausen richten sich nach dem Tarife des Hauptbetriebes. Bei der Bezahlung von Überstunden wird auf den Buchdruckertarif hingewiesen, ebenso bei Zeitversäumnissen und andern Bestimmungen.

Schon seit März 1919 stehen die Gerber unter einem Landestarife. Neben diesem gelten keine anderen. Er schreibt eine Arbeitszeit von achtundvierzig Stunden in der Woche vor und regelt die Löhne für das ganze Land nach drei Ortsklassen. Die Lohnabstufung geschieht für die gelernten Gerber nach dem Berufsalter, für die übrigen nach der Beschäftigungsart und dem Lebensalter. Geringfügige Zeitversäumnisse werden weiter bezahlt. Einen Akkordfaktariff stellt jeder Betrieb für sich auf. Er bildet als Anhang einen wesentlichen Bestandteil des Gesamtvertrages. Bei guter Leistung sollen mindestens 25 Prozent über den Stundenlohn erzielt werden können. Im Akkord erhalten Arbeiter und Arbeiterinnen die gleichen Sätze. Bei Invaliden darf die Rente nicht angerechnet werden. Nach einjähriger Tätigkeit im Betriebe gibt es drei Tage Urlaub. Dieser steigt bis auf zehn Tage nach zehnjähriger ununterbrochener Tätigkeit. Krankheit und militärische Dienstzeit gelten nicht als Unterbrechung. Der Urlaub darf durch eine Geldentschädigung nicht ersetzt werden. Während seiner Dauer ist Lohnarbeit verboten. Der Unternehmer ist gehalten, für die Einrichtung genügender Waschgelegenheiten und Aborten nach Vorschrift des Gewerbeaufsichtsamts zu sorgen. Die Arbeiter ihrerseits verpflichten sich, alle diese Einrichtungen und die Arbeitsräume rein zu halten, das Ausspucken und Wegwerfen von Nahrungsmittelresten zu unterlassen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten ist ein Tarifamt und nächst diesem ein zwischen dem Vereine für Arbeiterangelegenheiten der Lederindustrie und dem Zentralverband der Lederarbeiter Deutschlands zu errichtendes Reichstarifamt zuständig.

Für Sattler und Lederarbeiter besteht ein Reichstarif, der nur für die Industrie gilt. Auf beiden Seiten treten große Verbände als Vertragsparteien auf. Es ist die Achtundvierzigstundenwoche vereinbart. Der Vertrag regelt die Löhne nach vier Ortsklassen und abgestuft für gelernte und ungelernete Arbeiter, für Arbeiterinnen, für besondere Tätigkeiten und nach Altersklassen. Die ausführlichen Festlegungen von Akkordätzen nach Duzend- und Großpreisen nehmen einen breiten Raum ein. Für gleiche Leistung erhalten Arbeiter und Arbeiterinnen gleichen Lohn. Der Lohn tarif muß gut sichtbar ausgehängt werden. Nach einjähriger Tätigkeit erhalten alle Arbeiter und Lehrlinge drei

Tage Urlaub, nach dreijähriger Tätigkeit sechs Tage. Für die Ausbildung der Lehrlinge gelten ausführliche Bestimmungen unter Hinweis auf § 127 der Gewerbeordnung. Ihre Zahl ist nach derjenigen der Gesellen beschränkt. Der Schulbesuch wird in die Arbeitszeit eingerechnet. Über Streitigkeiten entscheidet eine Schlichtungskommission. Diese kann für Tarifbrüche Geldstrafen verhängen, deren Beträge den beiderseitigen Organisationen zufließen. Für die Verbringung der Geldstrafen kann die Organisation haftbar gemacht werden.

Das Sattlerhandwerk ist nur wenig tariflich gebunden, meist in Anlehnung an die Tapeziere. Diese Verträge, wie auch die für Tapeziere allein, sind immer durch Innungen abgeschlossen. Auf Arbeitersseite befinden sich die Verbände der Tapeziergehilfen und der Sattler Deutschlands. Die Arbeitszeit ist zum Teil eine achtstündige Tagesarbeitszeit, zum Teil eine achtundvierzigstündige Wochenarbeitszeit. Die Lohnsätze richten sich nach Berufs- und Lebensalter. Daneben legen alle Verträge ein besonderes Gewicht auf die Reinhaltung der Werkstatt. Sie muß täglich gefehrt, öfter feucht aufgezogen werden. Spucknapfe und Waschgelegenheiten sind vorgeschrieben. Altes Material darf in der Werkstatt nicht gezupft werden. Kleiderschränke sind zu stellen. Auch auf § 120 a der Gewerbeordnung wird ausdrücklich hingewiesen. Arbeit auf eigene Rechnung ist verboten. Ein Vertrag sieht die Überwachung des Lehrlingswesens durch eine paritätische dreigliedrige Kommission vor. In anderen Verträgen sind die Lehrlinge nicht erwähnt. Einige Verträge schreiben die Benützung städtischer Arbeitsämter für die Arbeitsvermittlung vor. Teilweise sind besondere Schlichtungsstellen errichtet.

Für die Ledertreibriemenindustrie gilt ein Reichstarif, der sich von dem oben angeführten Reichstarife für die Lederindustrie in wesentlichen Punkten nicht unterscheidet.

Die badische Sägewerksindustrie hat einen mit Württemberg gemeinsamen Vertrag abgeschlossen. Er ist allgemein verbindlich und umfaßt alle badischen Betriebe. Vertragsparteien sind der Verein der Holzinteressenten Südwestdeutschlands einerseits, die drei Holzarbeiterverbände und der freie Fabrikarbeiterverband andererseits. Der Vertrag sieht die Achtundvierzigstundenwoche vor. Überstunden innerhalb der gesetzlichen Grenzen werden mit 25 Prozent, Nacht- und Sonntagsarbeit mit 50 Prozent Zuschlag bezahlt. Die Löhne sind nach vier Ortsklassen gestuft und entsprechend der Tätigkeit und dem Alter der Arbeiter verschieden. Die Affordsätze bestimmt eine gemeinsame Kommission innerhalb des Betriebes. Für Arbeiter und Arbeiterinnen sind diese Sätze gleich. Streitigkeiten, die sich innerhalb des Betriebes und auch unter Beziehung der beiderseitigen Organisationen nicht schlichten lassen, kommen vor einen besonderen Ausschuß.

Seit August besteht für die weiterverarbeitende Holzindustrie ein Landestarif, dem sich alle Fabriken und Handwerksbetriebe angeschlossen haben. Er trägt die Unterschriften des Südwest-

deutschen Arbeitgeber-Verbands für die Holzindustrie und des freien und christlichen Holzarbeiter-Verbands. Unter ihn fallen die Schreinereien, Möbelfabriken, Glasereien, Parkettfabriken und Musikinstrumentenfabriken. Der Vertrag bestimmt für Mannheim die sechszwanzigstündige, für die übrigen vier Ortsklassen die achtundzwanzigstündige Wochenarbeitszeit. Sind kürzere Arbeitszeiten schon irgendwo vereinbart, dann bleiben diese bestehen. Der Lohnsatz ist außer nach den Ortsklassen für Fachleute, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen verschieden. Wer außer den Handwerkern noch zu den Facharbeitern zu zählen ist, wird eingehend bestimmt. Junge Leute bekommen etwas weniger. Die Akkordsätze werden unter Hinzuziehung des Arbeiterausschusses festgelegt und zwar so, daß bei durchschnittlicher Leistung 15 Prozent mehr als im Stundenlohne verdient werden kann. Als Urlaub sind drei bis acht Tage nach einer Tätigkeitsdauer von ein bis sechs Jahren vorgesehen. Der Arbeiterausschuß wird jährlich neu gewählt und ihm die durch Sitzungen verlorene Zeit bezahlt. Der Vertrag beschränkt die Anzahl der Lehrlinge, die gehalten werden dürfen und bestimmt ihre Vergütungen, an denen die Schulzeit nicht abgezogen werden darf. Die Lehrlinge sind verpflichtet, ihre freie Zeit zur theoretischen Ausbildung zu benutzen. Mit Beschwerden können sie sich an den Arbeiterausschuß wenden. Zur Schlichtung von Streitigkeiten ist zuerst der Arbeiterausschuß zu berufen, dann unter Beiziehung von Organisationsvertretern zu verhandeln. Die weitere Entscheidung fällt einer besonderen Schlichtungskommission zu und nächst ihr dem Tarifamte für das Holzgewerbe. Ohne Erschöpfung der Schiedsstellen darf nicht gestreikt und nicht ausgesperrt werden. Die Arbeitsnachweise müssen paritätisch sein. Weiter ist vereinbart, daß die Unfallverhütungsvorschriften aushängen müssen. Gefährliche Mängel sind zu melden. Gegebenenfalls muß der Arbeiterausschuß eingreifen. Für genügende Reinigung, Lüftung, Heizung, für Waschgelegenheiten, geschützte Kleideraufbewahrung und für Verbandsmaterial zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen muß der Unternehmer sorgen.

Die Böttchertarife sind Orts- oder Firmentarife. Sie gelten für Küferegeschäfte sowie für Wein- und Spirituosenhändler. Die Arbeitsbedingungen der Böttcher in anderen Betrieben, wie in Brauereien, sind durch Verträge dieser Betriebe geregelt. Als Arbeitervertreter tritt in allen Verträgen der Verband der Böttcher, Weinküfer und Hilfsarbeiter auf. Auf Unternehmenseite stehen Firmen, Innungen und örtliche Vereine. Die Verträge setzen durchweg Wochenlöhne fest, die für gelernte Küfer und Hilfsarbeiter, für Leute über und unter zwanzig Jahren verschieden sind. Akkordarbeit wird nicht erwähnt. In zwei Tarifen ist der Freitrunke beibehalten. Unverschuldete kurze Zeitversäumnisse dürfen nach einigen Verträgen nicht abgezogen werden. Manche Verträge schreiben den paritätischen Arbeitsnachweis vor. Zum Teil sind Maßregelungen aus gewerkschaftlichen oder politischen Gründen verboten. Auch die Forderung von Kleiderschränken und einem reinen Handtuch in der Woche kommt vor, sowie die Bedingung, daß die Meister wasserdichte Schürzen und Holzschuhe bei den Kellerarbeiten stellen müssen. Die Lehrlinge sind in keinem Verträge erwähnt.

Für die Bürstenindustrie besteht ein Reichstarif. Diesem haben sich fast alle Fabriken Badens angeschlossen, die vorher nur Betriebsabmachungen mit ihren Arbeitern besaßen hatten. Der Reichstarif ist ein Fertigtarif, der auch die Lohnhöhe für das ganze Reich nach vier Ortsklassen regelt. Die Arbeitszeiten sind nach Ortsklassen verschieden: 46, 47 und 48 Stunden in der Woche, die kleinen Orte mit der längsten Arbeitszeit. Über-, Nacht- und Sonntagsarbeit wird mit 25 Prozent und 50 Prozent Zuschlag bezahlt. Die Lohnsätze sind nach dem Lebensalter gestuft. Der Mindestlohn steht 20 Prozent über dem Stundenlohn. Anzulernende Arbeiter erhalten je 20  $\mathcal{P}$  weniger, Handwerker je 20  $\mathcal{P}$  mehr in der Stunde als die andern. Die Affordtarife sind im Arbeitsraume auszuhängen. Der Urlaub beträgt drei bis zehn Tage nach ein bis sechzehn Jahren ununterbrochener Tätigkeit im Betriebe. Lohnarbeit darf während desurlaubes nicht geleistet werden. Eine geldliche Abfindung desurlaubes ist verboten. Der Arbeiterausschuß hat mitzuwirken bei Änderungen der Arbeitsbedingungen, bei der Durchführung des Tarifvertrages, bei Festlegung der Löhne, der Affordsätze und der Arbeitszeit, bei Entlassung, Ein- und Umstellung der Arbeiter, bei Regelung des Lehrlingswesens, bei der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen, bei den Betriebsbesichtigungen der Gewerbeaufsichtsbeamten, bei der Sorge für Wohnung, Siedelung und Ernährung der Arbeiter; er hat Ordnung und Disziplin im Betriebe zu stützen und das gute Einvernehmen mit dem Unternehmer zu fördern. Die Arbeiter-Ausschußmitglieder dürfen nicht gemahregelt werden und erhalten die durch Sitzungen verlorene Arbeitszeit bezahlt. Weiter erwähnt der Vertrag die Unfallverhütungsvorschriften, die Reinigung, Heizung und Lüftung der Arbeitsräume, Wascheinrichtungen und Werkzeuge. Auf die Bestimmungen über die Verhütung des Milzbrandes ist besonders hingewiesen. Für die Schlichtung von Streitigkeiten besteht ein Schiedsamt und ein Oberschiedsamt.

Unter den für allgemein verbindlich erklärten Reichstarif für die Strohhutindustrie fallen in Baden nur drei Betriebe. Es wird täglich acht, an Samstagen sechs Stunden gearbeitet. Mehr als täglich zwei Überstunden zu arbeiten, ist unzulässig. Für die Überstunden erhält ein Mann 1  $\mathcal{M}$ , eine Arbeiterin 50  $\mathcal{P}$  Zuschlag. Die Lohnsätze sind nach dem Lebensalter gestuft. Für Arbeiter, Arbeiterinnen und Heimarbeiter gelten die gleichen Affordsätze. Aussperrungen und Streiks sind verboten, solange nicht die drei Instanzen zur Schlichtung von Streitigkeiten entschieden haben. Maßregelungen wegen Zugehörigkeit zu einem Verbands dürfen nicht stattfinden.

Der Verband der Brauereien und Mühlenarbeiter hat in Baden mit den Mühlen, die dem Industrie- und Gewerbeverband des oberen Rhein- und Wiesentals angeschlossen sind, einen gemeinsamen Tarif vereinbart, ebenso mit dem allgemeinen Arbeitgeberverbande für die in Mannheim gelegenen Mühlen, die übrigen Verträge mit Einzelmühlen. Die Verträge lauten fast alle gleich. Es gilt der Achtstundentag. Die Löhne sind Wochenlöhne, verschieden nach der Tätigkeit und dem Alter der Arbeiter. Für Überarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit gibt es

25 und 50 Prozent Zuschlag, bei regelmäßiger Schichtarbeit jedoch nicht. Der Urlaub ist in den Verträgen verschieden geregelt. Er liegt teils zwischen zwei und vier, teils zwischen zwei und sechs Tagen bei einer Tätigkeitsdauer von ein bis zu sechs Jahren. Kurze unverschuldete Arbeitsversäumnisse werden nicht vom Lohne abgezogen. In manchen Verträgen erhalten die Arbeiter bei Krankheit für vierzehn Tage den Unterschied von Krankengeld und Lohn ersetzt. Als Arbeitsnachweis sollen nur kommunale Ämter dienen.

Das Bäckergewerbe in Baden steht unter einem Landestarife. Er sieht die gesetzliche Arbeitszeit vor und Lohnsätze, die nach der Größe der Städte gestuft sind. Überstunden müssen mit 25 Prozent Zuschlag vergütet werden. Urlaub wird gewährt nach einem Jahre 3 Tage, nach zwei Jahren fünf Tage, nach fünf Jahren zwölf Tage. Eine Geldabfindung an Stelle des Urlaubs ist verboten. Die Arbeitsvermittlung darf nur durch städtische Arbeitsämter erfolgen. Die Lehrlingshaltung ist nach der Gehilfenzahl festgesetzt. Neben diesem Tarife bestehen noch einige Verträge für Brotfabriken. Sie gleichen inhaltlich dem Landestarife, doch ist ein etwas längerer Urlaub vereinbart. Den Gehilfen stehen während der Arbeitszeit Kaffee und Freibrot zur Verfügung. Arbeiter dürfen ausschließlich durch den Zentralverband der Bäcker vermittelt werden. Viel eingehender ist der von den Konsumvereinen mit dem Zentralverbande der Bäcker und Konditoren abgeschlossene Reichstarifvertrag gehalten. Die Parteien vereinbaren darin für kontinuierliche Betriebe eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden einschließlich einer Pause von zwanzig Minuten, für nicht kontinuierliche Betriebe neun Stunden ausschließlich einer Essenspause von einer halben Stunde. Die Löhne sind Wochenlöhne, nach Orten und für Bäcker, Teigmacher und Schichtführer verschieden. Der Urlaub dauert nach einem Jahre eine Woche, nach fünf Arbeitsjahren zwei Wochen. Unverschuldete unerhebliche Versäumnisse werden nicht am Lohne abgezogen. Je nach der Beschäftigungsdauer gelten Versäumnisse von drei Tagen bis zu vier Wochen als nicht erhebliche. Neue Arbeitskräfte können nur durch Nachweise des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren vermittelt werden. Auch für die technische Leitung der Betriebe macht der Zentralverband die ihm geeignet scheinenden Personen namhaft. Die Genossenschaften beschäftigen also nur Mitglieder des Zentralverbandes. Die Schlichtung von Streitigkeiten geschieht erst durch Verhandlungen der Beteiligten, dann durch Tarifamt und Schiedsgericht. Hervorzuheben ist, daß der Vertrag genügende Lüftung der Arbeitsräume vorschreibt, Schutzvorrichtungen an den Maschinen, wöchentlich reine Handtücher, Seife, tägliche Gelegenheit zum Baden, verschließbare Kleiderschränke, im Winter geheizte Speiseräume mit Sitzgelegenheit.

Wie im Bäckereigewerbe, so bestehen auch für die handwerksmäßig betriebenen Konditoreien einerseits, für die Süß- und Teigwarenindustrie andererseits besondere Tarifverträge. Bei den Konditoreien gelten Ortstarife und ein Firmentarif, für die Teig- und Süßwarenindustrie ein Reichstarif. Die Konditoreitarife sind teils vom Zentralverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie-

arbeiter, teils vom Zentralverband der Bäcker und Konditoren abgeschlossen. Es gilt die achtstündige Arbeitszeit. Für die Lohnsätze ist das Lebensalter der Gehilfen maßgebend. Nach dem einen Vertrag erhalten die Gehilfen, welche bei einem Nichtfachmanne arbeiten, um 20 Prozent höhere Löhne. Kost- und Logiszwang ist aufgehoben. Der Urlaub ist verschieden geregelt. Es werden zwischen fünf und vierzehn Tagen gewährt. Kranken- und Versicherungsgeld muß sich der Gehilfe dabei anrechnen lassen. Kurze Versäumnisse werden am Lohne nicht abgezogen. Als nicht erhebliche Zeitversäumnisse gelten drei Tage bis drei Wochen, je nach der Dienstzeit der Gehilfen. Weibliche Arbeitskräfte dürfen zu Facharbeiten nicht verwendet werden. Den Gehilfen ist nebenberufliche Arbeit streng verboten. Die Arbeitsvermittlung geschieht nur durch die städtischen Arbeitsämter. Ortsanwesende Arbeitskräfte müssen immer bevorzugt werden. Die Zahl der Lehrlinge ist nach der Zahl der Gehilfen geregelt und richtet sich auch darnach, ob der Meister selbst mitarbeitet oder nicht. Das Volontärwesen ist aufgehoben. Zur Schlichtung von Streitigkeiten besteht ein Tarifamt. Etwas ausführlicher, aber inhaltlich nicht viel anders ist der vom Zentralverbande Deutscher Teigwarenfabrikanten vereinbarte Reichstarifvertrag. Es gilt eine achtundvierzigstündige Wochenarbeitszeit. Für die Lohnsätze ist das Lebensalter der Facharbeiter und Hilfsarbeiter maßgebend. Zu den Löhnen kommen vier verschiedene Ortszuschläge. Der Urlaub dauert von drei bis zwölf Tagen nach einer ununterbrochenen Arbeitsdauer von zwei bis fünfzehn Jahren. Wegen sanitärer Einrichtungen und der Verwendung der Strafgefangenen wird auf die Gewerbeordnung hingewiesen. Bis zu je 25 Gehilfen kann nur ein Lehrling eingestellt werden. Sehr ausführlich beschreibt der Vertrag die Schlichtungseinrichtung der neu begründeten Arbeitsgemeinschaft, deren Organe der Zentralausschuß und die Bezirksausschüsse sind.

Die Fleischartarife regeln nur Arbeitszeit und Lohn. Die Arbeitszeit ist die gesetzliche. Die Löhne sind Wochenlöhne und je nach der Beschäftigung und dem Familienstande der Gesellen und Hilfsarbeiter verschieden. Die Mahlzeiten werden wie bisher weitergegeben.

Für die beiden unter den Reichstarif für Margarine- und Speisefettwerke fallenden Betriebe Badens gilt die gesetzliche Arbeitszeit. Die Lohnsätze richten sich nach dem Lebensalter der Arbeiter. Als nicht erhebliche Zeitversäumnisse im Sinne des § 616 B.G.B. gelten bis zu fünf Arbeitstage nach einer Beschäftigungsdauer von einem Jahr. Für kurze unverschuldete Arbeitsversäumnisse wird nichts am Lohne abgezogen. Die Arbeiter erhalten nach halbjähriger Tätigkeit sechs Tage Urlaub, nach sechsjähriger neun Tage. Streitigkeiten kommen vor einen besonderen Schlichtungsausschuß.

Für die Brauereien gelten im wesentlichen drei Bezirkstarife, für das Gebiet von Mannheim und Schwetzingen, für Mittelbaden und für Oberbaden. An dem ersten sind mehrere Einzelunternehmen und drei Arbeiterverbände, an dem zweiten der Mittelbadische Brauereiverband und vier Arbeiterverbände beteiligt. Beide sehen die achtstündige Arbeits-

zeit vor, dazu der eine eine zehnstündige Anwesenheitspflicht. Das Fuhrpersonal hat nach dem einen neun Stunden, nach dem andern im Winter zehn, im Sommer sogar zehneinhalb Stunden zu arbeiten einschließlich Stalldienst. Die darüber hinaus bei langen auswärtigen Fahrten gebrauchte Zeit gilt als Überzeit und wird besonders bezahlt. Auch für die regelmäßige Sonn- und Feiertagsarbeit gibt es einen Zuschlag. Die Löhne sind Wochenlöhne. Alle gelernten Handwerker erhalten dieselben Sätze. Die übrigen Arbeiter werden nach Beschäftigungsart und Alter verschieden gelohnt. Den Arbeitern steht zum Genuße im Betriebe Bier für einen billigeren Preis zur Verfügung. Jeder Arbeiter erhält nach zwei Jahren drei Tage, in einem Vertrage nach sechs, im andern nach sieben Jahren sechs Urlaubstage. An Stelle des § 616 B.G.B. wird in einem Vertrage vereinbart, daß vom vierten bis dreizehnten Krankheitstage der Unterschied zwischen Lohn und Krankengeld vergütet wird. Der andere Vertrag sieht diese Leistung für vier Wochen vor. Kleine unverschuldete Arbeitszeitverfäumnisse werden am Lohne nicht abgezogen. Streitigkeiten unterliegen einem besonderen Schlichtungsverfahren. Ein Vertrag bedingt die Einrichtung von Wasch- und Badegelegenheit aus, sowie heizbare Aufenthalts- und Umkleieräume. Der oberbadische Tarifvertrag läuft seit dem Jahre 1913. Die Forderungen der neuen Zeit sind durch Zusätze berücksichtigt. Die Arbeiter sind unter ganz ähnlichen tariflichen Bedingungen tätig wie die in Mittel- und Unterbaden. Diesen Verträgen schließen sich vereinzelte Firmentarife an.

Für Brennereibetriebe haben wir einen Reichsmanteltarif und daneben Firmentarife, die sich nicht mit bloßen ergänzenden Lohnabmachungen begnügen. Allgemein gilt der Achtstundentag. Die Einteilung der Arbeitszeit für mehrere Arbeitsschichten bespricht der Reichstarif sehr eingehend. Die Löhne richten sich nach dem Lebensalter der Gesellen und der Hilfsarbeiter. Über den Reichstarif sehen einige Firmentarife sechs und zwölf Tage Urlaub nach ein und fünf Dienstjahren vor. Die Aufzahlung des Krankengeldes zum vollen Tagelohn ist in Firmentarifen bis zur Dauer von vier Wochen, im Reichstarife nur bis zur Dauer von drei Wochen ausbedungen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten sieht der Reichstarif besondere Stellen vor.

Die übrigen Tarife der Nahrungs- und Genußmittelindustrie sind unter sich sehr verschieden. Es befinden sich dabei Betriebe zur Herstellung von Zichorie, Malz, Würzen, Konserven, Marmelade, Eis und vieler anderer Nährmittel. Alles sind Firmentarife, teilweise mit dem Verbands der Brauerei- und Mühlenarbeiter, zum Teil mit dem Fabrikarbeiterverbande abgeschlossen. Inhaltlich stehen sie deshalb manchmal den Brauereitarifen nahe, manchmal mehr den Verträgen der Getreidemühlen oder auch denen der Konditoren und der Teigwarenindustrie. Die dort geschilderten Arbeitsbedingungen gelten mit nur unwesentlichen Änderungen auch für die Arbeiter dieser Betriebe.

Für die Zigarrenindustrie ist kein Tarifvertrag zustande gekommen. Besprechungen führten zum Teil zur Aufstellung von Richt-

linien, aber nie zum fertigen Vertrage. Die Zigarettenindustrie dagegen ist tariflich gebunden. In der Zigarettenindustrie gilt der Achtstundentag. Es wird vorwiegend im Akkord gearbeitet. Der Stundenlohn richtet sich nach der Beschäftigungsart und dem Alter der Arbeiter. Diesen stehen sechs bis zwölf Urlaubstage nach einer Beschäftigungsdauer von ein bis vier Jahren zu. Bei längerer Krankheit wird die Karenzzeit bezahlt.

Für die Rauch- und Schnupftabakindustrie besteht ein Reichstarif. In ihm ist die Achtundvierzigstundenwoche vereinbart. Samstag nachmittags ist grundsätzlich von zwei Uhr an frei. Die Arbeiter werden im Wochenlohne, Taglohne und auch im Stundenlohne bezahlt. Der Urlaub beträgt drei bis zwölf Tage nach einer ein- bis zwölfjährigen ununterbrochenen Tätigkeit.

Im Schneidergewerbe besitzen wir fünf verschiedene Gruppen von Tarifverträgen: für die Schneider einen Reichstarif und Ortstarife, für die Zuschneider ebenfalls einen Reichstarif und Ortstarife, für die Damenschneiderei Orts- und Firmentarife, für Wäschegeschäfte und für Putzgeschäfte nur Ortstarife. Der vom Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbande für das Schneidergewerbe mit dem Verbande der Schneider und Schneiderinnen und dem Verbande christlicher Schneider und Schneiderinnen vereinbarte Tarif macht die Achtundvierzigstundenwoche aus. Er setzt statt Stücklöhnen Stückzeiten fest. Für jedes Stück wird die zugelassene Anzahl von Stunden nach einem örtlich festgelegten Satze bezahlt. Sieben Achtel des Zeitlohnes sind den Stücklohnarbeitern garantiert. Die Mitglieder der unterzeichneten Unternehmerverbände sind zur Führung von Lohnbüchern verpflichtet. Eine Vergütung nach § 616 des B.G.B. findet bis zum Höchstbetrage von vier Arbeitsstunden statt. Eine ununterbrochene Beschäftigung wird nicht gewährleistet. Tritt Arbeitsmangel ein, so verteilt der Unternehmer die noch vorhandene Arbeit gleichmäßig unter alle Arbeiter und verkürzt entsprechend die Arbeitszeit. Ein erstmaliger Urlaub ist für das Jahr 1920 vereinbart. Zur Schlichtung von Streitigkeiten sind die Schlichtungsstellen des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe und der Gehilfenverbände zuständig.

Mit demselben Arbeitgeberverbande hat auch der Deutsche Zuschneiderverband seinen Vertrag abgeschlossen. Auch in ihm gilt die Achtundvierzigstundenwoche. Die Zuschneider erhalten monatliche Bezahlung, deren Höhe sich nach dem Berufsalter richtet. Bei Krankheit wird der Gehalt bis zur Dauer von sechs Wochen weiterbezahlt. Der den Zuschneidern zugebilligte Urlaub beträgt sechs Tage im ersten Jahre, zwölf Tage nach einjähriger und fünfzehn Tage nach zweijähriger Tätigkeit im Geschäft. Die Konkurrenzklausele darf in keinen Dienstvertrag mehr aufgenommen werden. Maßregelungen wegen Beteiligung an einer Organisation oder bei einer Lohnbewegung sind verboten. Von auswärts eingestellte, verheiratete Zuschneider erhalten ihre Möbeltransportkosten ersetzt.

Die Ortstarife für *Damen Schneider* sind sehr dürftig. Soweit sie über die Lohnregelung hinausgehende Bestimmungen enthalten, stimmen diese mit den in den Schneiderverträgen enthaltenen überein. Das gleiche gilt von den Tarifverträgen für Wäschegegeschäfte.

Die Tarifverträge der *Büchmacheeinnen* sind dagegen durchweg verschieden. Die ausgemachte Arbeitszeit beträgt achtundvierzig Stunden in der Woche. Die Verträge regeln nicht nur die Bezahlung der Gehilfinnen nach Berufsalter und Tüchtigkeit, sondern auch die Vergütung der Lehrmädchen. Überstunden müssen mit sehr hohem Aufschlage bezahlt werden, nämlich mit 50 Prozent für die ersten beiden Stunden, für die folgenden mit 100 Prozent. Akkordarbeit ist in einem Verträge verboten. In einem andern wird die Zahl der Lehrmädchen nach der Zahl der Gehilfinnen beschränkt. Einer enthält Urlaubsbestimmungen. Immer wird verlangt, daß der Tarifvertrag im Arbeitsraume gut sichtbar ausähänge. Zur Schlichtung von Streitigkeiten ist stets eine besondere Kommission bestimmt.

Für die *Kürschner* bestehen nur zwei Ortstarife, abgeschlossen zwischen den Firmen des Plazes und dem Deutschen Kürschnerverbande. Von ihnen sieht der eine die Achtundvierzigstundenwoche, der andere den Achtstundentag vor, für die Samstag nur sechsinehalb Stunden Arbeitszeit. Die Löhne richten sich nach dem Berufsalter und der Tüchtigkeit der Gehilfen. Überstunden werden mit 50 und 75 Prozent, Sonntagsarbeit mit 75 und 100 Prozent vergütet. Heimarbeit und nebenberufliche Tätigkeit sind verboten. Die Arbeiter erhalten vom zweiten Beschäftigungsjahre an einen jährlich um einen Tag zunehmenden Urlaub bis zu zwölf Tagen. Lehrlinge dürfen nach den Bestimmungen des einen Tarifes nur im Einverständnis mit den Gehilfen eingestellt werden. Ihre Zahl ist nach der Gehilfenzahl beschränkt. Sie zu Haushaltungsarbeiten oder Beforgungen zu benutzen, wird verboten. Auch für die Lehrlinge regelt der Tarif die Bezahlung. Im Verträge ist tägliche Reinigung und Lüftung des Arbeitsraumes ausbedungen. Wöchentlich einmal müssen die Böden naß gepußt und die Fenster gereinigt werden. Für Waschgelegenheit und Seife soll gesorgt sein. Alle vierzehn Tage erhält jeder ein frisches Handtuch. Die Aborte sollen Wasserspülung haben, und müssen wöchentlich besonders gereinigt werden. Das Rauchen in der Werkstatt ist verboten. Zur Schlichtung von Streitigkeiten ist eine besondere Schlichtungskommission eingesetzt.

Im *Schuhmachergewerbe* ist die *Industrie* durch einen allgemein verbindlichen Reichstarif gebunden. Sechs Unternehmer- und drei Schuhmachergehilfenverbände haben ihn unterzeichnet. Er sieht die achtstündige Arbeitszeit vor, an Samstagen nur sieben Stunden. Überstunden werden mit 25 Prozent, Sonntagsarbeit wird mit 50 Prozent Zuschlag bezahlt. Die Löhne der Gehilfen richten sich nach dem Lebensalter und sind in fünf Ortsklassen eingeteilt. Väter erhalten Kinderzulagen, ebenso auch Witwen und ledige Mütter. Der Vertrag regelt zugleich die Lehrlingsvergütung. Zutaten außer Nähgarn und Nähseide werden dem Arbeiter nicht mehr berechnet. Der Urlaub beträgt sieben Arbeitstage. Alle Arbeiter erhalten ihn zu gleicher Zeit. Lohnarbeit

während der Urlaubsdauer ist verboten. Vom Urlaube ausgenommen sind nur die Heimarbeiter. Sie arbeiten nach den gleichen Affordätzen wie die Betriebsarbeiter, doch soll die Heimarbeit möglichst vermieden werden. Die Fabrikarbeiter dürfen weder für sich noch für dritte Hausarbeit übernehmen. Die Betriebe von Zwischenmeistern arbeiten unter den gleichen tariflichen Bedingungen. Streitigkeiten kommen vor eine Schlichtungskommission und nach ihr vor eine Zentraltarifkommission.

Auch im handwerksmäßig betriebenen Schuhmacher-gewerbe haben die Meister mit ihren Gehilfen besondere Arbeitsbedingungen vereinbart, die zum Abschlusse von mehreren Ortstarifen zwischen den Innungen und den Gehilfenverbänden geführt haben. Die Tarife sind sehr verschieden. Manche enthalten nur Lohnbestimmungen. Als Arbeitszeit ist zum Teil die gesetzliche vereinbart, zum Teil gilt auch eine achtundvierzigstündige Wochenarbeitszeit. Überarbeit ist in manchen Verträgen erlaubt, in manchen verboten, oder auch nur für den Samstag untersagt. Die Entlohnung richtet sich nach dem Berufsalter der Gesellen. Die Zutaten muß der Meister stellen. Für Heimarbeiter gilt stets der Affordlohn, dessen Sätze in manchen Tarifen ausführlich angegeben sind. Auch die Urlaubsfrage behandeln die Verträge verschieden; manche sagen darüber nichts, meistens wird er gewährt, in einem Vertrage ist er wohl zugestanden, jedoch ohne Weiterbezahlung des Lohnes. Mehrere Verträge verlangen die Aushändigung von Lohnbüchern an die Gesellen. Ofter ist vereinbart, daß Kost und Wohnung nicht mehr gewährt werden darf. In einigen Verträgen sind Werkstattordnungen enthalten, welche die Reinhaltung der Arbeitsräume vorschreiben und ihre Lüftung, sowie ausreichende Waschgelegenheit, Seife und Handtuch fordern. Zur Schlichtung der Streitigkeiten dient an mehreren Orten eine besondere Tarifkommission.

Im Friseurgewerbe bestanden während des Jahres neben einem Landestarife mehrere Ortstarife. Diese erloschen, als im Dezember der vom Landesverbande der Friseure und Perückenmacher mit dem Verbande der Friseurgehilfen Deutschlands vereinbarte Landestarif in Baden für allgemein verbindlich erklärt wurde. Für das Friseurgewerbe spielen die Bestimmungen über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe die Hauptrolle. Vor der Allgemeinverbindlichkeit des Landestarifes bestanden örtlich die verschiedensten Abmachungen. Die wöchentlichen Arbeitsstunden betragen in den Verträgen zwischen achtundvierzig bis dreiundsechzig Wochenstunden; bis auf einen Tarif ordneten alle vollkommene Betriebsruhe für Sonn- und Feiertage an. Durch den Landestarif wurde dann allgemein eine tägliche Arbeitszeit von neunehhalb Stunden, an Samstagen von elfeinhalb Stunden und an Sonn- und Feiertagen vollständige Betriebsruhe eingeführt. Die Wochen- und Monatsgehälter der Gehilfen richten sich nach dem Berufsalter und ihrer Tüchtigkeit. Die Bedienung von Kunden an Sonntagen ist auch außerhalb des Geschäftes verboten. Zur Schlichtung von Streitigkeiten besteht eine besondere Kommission.

Die für Wäschereibetriebe örtlich mit dem Verbande der Schneider, Schneiderinnen und Wäschereiarbeiter, zum Teil auch mit

dem Fabrikarbeiterverbände vereinbarten Tarife schreiben teils die gesetzliche Arbeitszeit, teils die Achtundvierzigstundenwoche vor. Die Lohnhöhe richtet sich nach dem Alter, der Tätigkeit und Tüchtigkeit der Arbeiter. Meist wird im Akkord gearbeitet ohne Garantie für einen Mindestverdienst. Urlaub ist nicht in allen Verträgen vorgesehen. Ein Vertrag enthält darüber für die Arbeiter besonders günstige Bestimmungen, nämlich nach einem halben Jahre drei Tage, nach einem Jahr sechs Tage, nach zwei Jahren neun Tage und dann zwölf Arbeitstage, wobei der Stellenwechsel am Orte ohne Einfluß auf die Gewährung und Dauer des Urlaubs bleibt. In einigen Verträgen ist die Verkürzung der Arbeitszeit bei Arbeitsmangel vorgesehen.

Das ganze Baugewerbe steht unter Reichstarifen, die durch örtliche und bezirkliche Lohnabkommen ergänzt werden. Für Hochbau-, Tiefbau-, Gips- und Stukkateurarbeiten lauten die Reichstarife gleich. Die Vertragsparteien sind der Deutsche Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, der Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes, der Zentralverband der Gips-, Stukkateure und Verputzmeister Deutschlands einerseits und der Deutsche Bauarbeiterverband, der Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands und der Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands andererseits. Die Arbeitszeit ist täglich acht Stunden oder wöchentlich achtundvierzig Stunden, in manchen Bezirken im Winter nur sieben Stunden am Tage. Über die vereinbarten Pausen, den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeiten sollen die Unternehmerverbände Tabellen führen. Über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus darf nur in wirklichen Notfällen oder an Ausbesserungsarbeiten gearbeitet werden, ohne die der Betrieb nicht ungestört weitergehen könnte. Bei Betonarbeiten sind ausnahmsweise Überstunden zulässig. Wechselschichten können unter Zustimmung der Ortsvereine eingeführt werden. Die bezirksweise festgelegten Löhne sind für Facharbeiter und Hilfsarbeiter nach ihrer Tätigkeit verschieden, doch nach Lebensalter nicht abgestuft. Invalide Leute und Jugendliche unter 19 Jahren sollen weniger erhalten. Für besondere Arbeiten gibt es Zuschläge, ebenso Zulagen und Vergütungen bei auswärtiger Tätigkeit. Die Arbeiter sind zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet. Fehlt es daran, so darf dennoch der Lohn nicht gekürzt werden. Kurze unverschuldete Versäumnisse bis zu einem Tage erhält der Arbeiter bezahlt. Die Akkordsätze bestimmen ein besonderer Tarif; wo ein solcher fehlt, ist Akkord verboten. Die Regelung der Verhältnisse der Lehrlinge, besonders deren Bezahlung wird den bezirklichen Verbänden empfohlen. Sie sind aber zu Vereinbarungen hierüber noch nicht gekommen. Zur Arbeitsvermittlung dienen nur städtische Ämter oder von den Vertragsparteien gemeinsam geleitete Nachweise. Streitigkeiten schlichtet die Schlichtungskommission, nach dieser das Tarifamt und das Haupttarifamt. Auf den Baustellen versehen Baudelegierte die Aufgaben der Arbeiterausschüsse. Sie sollen besonders auf die Bekämpfung der Gesundheits- und Unfallgefahren achten und die Gewerbeaufsichtsbeamten bei ihrer Tätigkeit durch Anregung, Beratung und Auskunft unterstützen. Den Baudelegierten muß die Zeit für diese Tätigkeit vergütet werden.

Die tariflichen Bestimmungen des Tiefbaugewerbes gelten im wesentlichen auch für die *Maschinbaggerei*. Ihr Tarif weicht nur in wenigen Punkten ab. So soll bei besonderen Schwierigkeiten im Einverständnis mit den örtlichen Organisationsvertretern eine zwölfstündige Arbeitszeit zulässig sein. Alle Arbeiten zum Inbetriebsetzen und Außerbetriebsetzen der Bagger gelten nicht als Überarbeit. Bei Krankheit erhalten die Arbeiter bis zur Dauer von vierzehn Tagen 80 Prozent ihres Lohnes weiterbezahlt, wenn sie mindestens ein Jahr demselben Betriebe angehört haben. Der Unternehmer muß den Arbeitern Geräte, auch Hochgeschirre liefern. Spbestecke und Bettzeug bringt der Arbeiter mit.

Der Vertrag für das *Feuerungs- und Schornsteinbau-gewerbe* ist ein Anhang zum Hochbautarife, dem er vor allem solche Bestimmungen beifügt, welche die besondere Bezahlung und Behandlung der Feuerungs- und Schornsteinbauhandwerker betreffen. Für sie gelten besondere Lohnsätze, während die Löhne der am Bauort eingestellten Bauhilfsarbeiter sich nach dem Hochbautarife richten. Auch werden diese zuerst entlassen, wenn beim Voranschreiten des Bauwerkes die Zahl der notwendigen Arbeiter sich verringert. Ein besonderer Abschnitt regelt die Bezahlung bei Reisen. Im Vertrage ist außerdem ausbedungen, daß Waschgelegenheit und verschleißbare, im Winter heizbare Unterkunfts-räume den Arbeitern zur Verfügung gestellt werden.

Die Arbeitsbedingungen des *Dachdecker-gewerbes* regelt ein von dem Bunde Deutscher Dachdeckerinnungen und dem Zentralverbande Deutscher Dachdeckermeister mit dem Zentralverbande der Dachdecker Deutschlands und dem christlichen Bauarbeiterverbande abgeschlossener Reichstarif, der durch bezirkliche oder örtliche Lohnabmachungen ergänzt wird. Die Arbeitszeit ist die gesetzliche. Der Vertrag bestimmt, daß zu den vereinbarten Grundlöhnen stets die im Baugewerbe gewährten Zulagen hinzutreten. Gefährliche Fahrstuhl- oder Turmarbeiten werden besonders bezahlt. Stückerarbeit ist, wo sie nicht besteht, für die Zukunft verboten; wo sie noch üblich ist, soll sie nur in besonderen Fällen zugelassen werden. Eine gemeinsame Regelung des Lehrlingswesens ist vorgesehen. Der Tarif fordert strenge Beachtung der Unfallvorschriften durch Unternehmer und Arbeiter. Über Streitigkeiten entscheiden Orts-ausschüsse und endgültig ein Tarifamt.

Die Tarife für *Poliere* und für die *Schachtmeister* schließen sich eng an die im Hochbau und Tiefbaugewerbe geltenden Tarife an. Wesentliche Unterschiede liegen nur in der Höhe der Bezahlung, welche in beiden Verträgen nach der Einwohnerzahl der Städte verschieden ist. Weiterhin steht den Polieren und Schachtmeistern nach einer zweijährigen ununterbrochenen Tätigkeit ein Urlaub von acht Tagen zu.

Der Reichstarifvertrag für das *Malergewerbe* stammt noch aus dem Jahre 1913, ebenso die vielen Bezirks- und Ortstarife. Die tariflichen Löhne wurden durch wiederholte Zulagen den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt. Die Tarifinstanzen — Ortstarifamt, Gau-tarifamt und Haupttarifamt — bestehen noch. Die Vereinbarungen des

Vertrages über das Waschen und Umlleiden der Gehilfen, die Aufbewahrung der Kleider und über die Einhaltung der Bundesratsvorschriften vom 27. Juni 1905 sind noch immer von Bedeutung. Wie weit die wichtigen Bestimmungen über die Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz noch als bindend angesehen und befolgt werden, ist nicht bekannt.

Der aus dem Jahre 1912 stammende Deutsche Buchdrucker-tarif wurde im Oktober 1919 durch neue Bestimmungen teilweise ergänzt, zum Teil ersetzt. Die Lohnbestimmungen berücksichtigen jetzt auch den Familienstand der Gehilfen. Diese haben nach einer Beschäftigungsdauer von neun Monaten Anspruch auf einen fünftägigen Urlaub, der von Jahr zu Jahr um einen Tag zunimmt bis zur Höchstdauer von fünfzehn Arbeitstagen. Zahlreiche Übergangsbestimmungen, wie die Verkürzung der Arbeitszeit zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit bei Arbeitsmangel, bei Kohlen- und Gas-mangel die Verlegung der Arbeitszeit nur in die Tagesstunden, das Recht auf Wiedereinstellung, die Ablegung der Gehilfenprüfung, ohne daß die Lehrzeit infolge der Einziehung zum Heere beendet werden konnte, und die Vermittlung von berufsfähigen Kriegsbeschädigten durch die Arbeitsnachweise der Buchdrucker werden den augenblicklichen Zeitbedürfnissen gerecht.

Den Tarifvertrag für die Steindrucker haben der Verband Deutscher Steindruckereibesitzer und der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufe miteinander vereinbart. Die tägliche Arbeitszeit beträgt acht, an Samstagen sieben und vor den großen Feiertagen vier Stunden. Mehr als achtzig Überstunden darf ein Gehilfe im Jahre nicht leisten. Die Löhne richten sich nach dem Berufs- und Lebensalter der Gehilfen und sind örtlich nach Stadtgrößen gestuft. Für Bronzedrucker und keramische Puderarbeiten gibt es besondere Entschädigung. Stücklohn ist zulässig, ebenso Hausarbeit. Doch darf ein Gehilfe für andere Firmen oder dritte Personen außerhalb seiner Arbeitszeit nicht tätig sein. Die auf Grund des § 616 zu entschädigenden Versäumnisse sind besonders aufgeführt. Die Gehilfen erhalten vier bis neun Arbeitstage Urlaub nach einer Dienstzeit von ein bis zehn Jahren. Auch die Lehrlinge erhalten nach dem ersten Lehrjahre drei Tage Urlaub im Jahre. Über sie enthält der Vertrag noch weitere sehr eingehende Bestimmungen. Die Lehrzeit ist eine vierjährige. Die Eltern der Lehrlinge werden durch ein Merkblatt über das Wesen des Steindruckerberufes aufgeklärt. Die Lehrlingszahl richtet sich nach der Gehilfenzahl und ist äußerst beschränkt. Die Bezirke haben über die wöchentliche Entschädigung der Lehrlinge zu beschließen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten bestehen besondere Schiedsgerichte. Nur die Mitglieder der vertragsschließenden Verbände treten in ein Arbeitsverhältnis miteinander ein. Mitglieder der christlichen und Hirsch-Dunckerschen Organisationen werden bei der Einstellung als gleichberechtigt angesehen.

Der Reichstarif für das Graveur- und Ziseleurgewerbe gilt in Baden nur für neun Arbeiter in vier Betrieben. Die Mehrzahl der Berufsangehörigen arbeitet in Pforzheim und hat sich dort dem Schmuckwarentarife angeschlossen. Die Löhne sind verschieden nach dem

Alter der Gehilfen und der Einwohnerzahl der Städte, in denen die Gehilfen arbeiten. Heimarbeit ist verboten. Zur Schlichtung von Streitigkeiten bestehen besondere Ausschüsse. Lüftung, Heizung und Reinigung der Arbeitsräume wird besonders verlangt, ebenso die Sorge für Kleideraufbewahrung, Waschgelegenheit und Aborte.

Die Angestellten tarife weisen eine außerordentliche Entwicklung auf. Bei der kurzen Zeit, in der die Verträge zustande kamen, überrascht nicht nur die große Zahl von 37 Verträgen, von denen schon vierzehn für allgemein verbindlich erklärt sind, sondern auch ihre weitgehende Gliederung und ihr reicher Inhalt. Handel und Industrie, darunter in Mannheim wieder Groß- und Kleinhandel getrennt, besitzen ihre besonderen Tarife, dann die technischen Angestellten im Baugewerbe, die Bankbeamten, die Versicherungsbeamten und die Angestellten der Berufsgenossenschaften. Inhaltlich stehen sie naturgemäß auf verschiedenen Stufen. Neben denen, welche nur Arbeitszeit, Überarbeit, Gehalt und Urlaub festlegen, besitzen wir solche, welche alle Seiten des Arbeitsverhältnisses eingehend regeln.

Die meisten Verträge bestehen in der Gruppe für Handel und Industrie. Es sind Bezirks-, Orts- und Firmentarife. Für einen großen Kreis von Betrieben gelten etwa folgende Vereinbarungen. Als Arbeitszeit sind achtundvierzig, fünfundvierzig und auch zweiundvierzeieinhalb Stunden in der Woche vorgesehen. Die Arbeitszeit der Betriebsbeamten richtet sich nach der für die Arbeiter. Überstunden werden meist mit einem Aufschlage von 25 Prozent bezahlt. Längeres Arbeiten bis zu einer halben Stunde über die tarifliche Arbeitszeit soll nicht als Überarbeit gelten. Teilweise ist ausgemacht, daß die Zahl der Überstunden 15 Prozent der Normalarbeitsstunden nicht überschreiten darf. Für die Höhe der Gehälter ist durchweg die Vorbildung, die praktische Erfahrung und die Betriebsstellung maßgebend, zum Teil auch das Lebensalter. Auf Grund dieser Merkmale kommen die meisten Verträge etwa zu folgender Gruppierung:

- A: Angestellte ohne kaufmännische Lehre mit vorwiegend mechanischen Arbeiten beschäftigt;
- B: Angestellte mit abgeschlossener kaufmännischer Lehre;
- C: diese Angestellten in leitender oder gehobener Stellung.

Die weiblichen Angestellten erhalten im Durchschnitte 10 Prozent weniger als die männlichen, nach manchen Tarifen auch das gleiche. Auch die Lehrlinge bekommen eine Vergütung. Bei Krankheit wird der Gehalt auf die Dauer von sechs Wochen weiterbezahlt, nach zehnjähriger Dienstzeit auf die Dauer von drei Monaten. In allen Verträgen stehen den Angestellten Ferien zu, und zwar von einer bis zu zwei oder drei Wochen, beginnend nach einer einjährigen Tätigkeit in der Firma. Auch die Lehrlinge hat man teilweise mit drei bis fünf Urlaubstagen im Jahre bedacht. Zur Schlichtung von Streitigkeiten sind besondere Ausschüsse und Ämter eingerichtet, vor deren Entscheidung Streik und Aussperrung verboten sind. Zu diesen Bestimmungen treten in den verschiedenen Verträgen noch alle möglichen weiteren. So spielt das Mitbestimmungsrecht

bei Einstellung und Entlassung von Angestellten eine große Rolle. Sehr oft betont ein Vertrag, daß Angestellte wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Organisation oder ihrer Tätigkeit bei Organisationen nicht gemäßregelt oder benachteiligt werden dürfen. Sicherheitsleistungen müssen mündelsicher angelegt werden. Besondere Abmachungen betreffen den Schutz von Erfindungen. Manche Tarife bestimmen auch die Anzahl der zulässigen Lehrlinge und ihre Lehrzeit je nach der Vorbildung.

Die im Reichstarifvertrage für die technischen Angestellten im Baugewerbe vereinbarten Arbeitsbedingungen stimmen in den Grundzügen mit den oben geschilderten, für Handel und Industrie geltenden Vereinbarungen überein. Bemerkenswerte Sonderbestimmungen enthält er nicht.

Die Bankbeamten erhalten an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten ganz frei. Samstags dauert die Arbeitszeit nur fünf Stunden. Für die Bezahlung ist neben den andern Merkmalen auch der Familienstand maßgebend. Auch Kinderzulagen werden bezahlt. Beamte, die einen Grundgehalt von über 8000 M beziehen, erhalten Überstunden nicht besonders vergütet. Die Fortbezahlung des Gehaltes in Krankheitsfällen geschieht bis zur Dauer von sechs Monaten, wenn der Beamte über zehn Jahre im Geschäfte tätig war. Beamte von über zwanzig Dienstjahren haben Anspruch auf vier Wochen Urlaub. Das Lehrlingswesen und ihre Vergütung soll besonders geregelt werden. Die Beamten dürfen ihre Personalakten einsehen. Es ist ihnen volle Freizügigkeit zugesichert. Die Koalitionsfreiheit darf nicht beschränkt werden. Bei der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen des Betriebes wirken die Angestelltenausschüsse mit.

Der Vertrag für die Angestellten der Berufsgenossenschaftcn regelt außerdem eingehend die Bedingungen ihrer Pensionsberechtigung.

Der für die Arbeiter der badischen Staatseisenbahnen mit dem Eisenbahnerverbande und dem Verbande des Deutschen Verkehrspersonals abgeschlossene Tarifvertrag setzt die achtsündige Arbeitszeit fest. An Samstagen wird nur sechseinhalb Stunden gearbeitet. Überstunden müssen möglichst vermieden werden. Sind sie über eine Woche hinaus nötig, so hat der Schlichtungsausschuß zuzustimmen. Wenn nicht alle Arbeiter zugleich überarbeiten müssen, soll mit der Leistung von Überarbeit abgewechselt werden. Die Bezahlung erfolgt nach Arbeitergattungen und nach Dienstalter. Für auswärtige Tätigkeit, Übernachten und Fahrten erhalten die Arbeiter besondere Entschädigungen und Fahrtgebühren. Kurze unverschuldete Versäumnisse werden vom Lohne nicht abgezogen. Auch die auf Wochentage fallenden gesetzlichen Feiertage werden bezahlt. Für langjährige Dienstzeiten gibt es steigende Belohnungen. Rentenempfänger werden nach ihren Leistungen ohne Rücksicht auf ihre Renten entlohnt. Der den Arbeitern zustehende Urlaub dauert drei bis einundzwanzig Tage nach einjähriger bis fünfzehnjähriger Tätigkeit. Auch erhalten die Arbeiter jährlich eine bestimmte Zahl von

Freifahrtscheinen für ganz Baden. Zur Schlichtung von Streitigkeiten dient ein besonderer Schlichtungsausschuß.

Die Arbeitsbedingungen der Arbeiter bei den Lokalbahnen regeln ein Reichstarif und besondere für die badischen Betriebe getroffene Abmachungen. Die Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 208 Monatsstunden. Doch soll sie im Tage nicht länger als zwölf Stunden, im Innendienst nicht über fünfzehn Stunden dauern. Über 208 Monatsstunden geleistete Arbeit wird mit  $33\frac{1}{2}$  Prozent Zuschlag vergütet. Die Höhe der Löhne richtet sich nach denselben Merkmalen wie die der Arbeiter der Staatsbahnen. Die Gesellschaften bezahlen in Krankheitsfällen den Lohn weiter, und zwar bis zur Höchstdauer von vier Wochen nach einer Dienstzeit von über drei Jahren. Neueingestellte müssen innerhalb drei Monaten nachweisen, daß sie einer Organisation angehören. Die Arbeiterausschüsse haben das Recht, die Papiere der Arbeiter daraufhin zu prüfen. Auf ihren Antrag muß die Betriebsleitung solche Arbeiter und Angestellte verwarnen, die ihr Vorgesetztenverhältnis mißbrauchen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten dienen besondere Schiedsgerichte. Die Parteien haben ihre Mitglieder zur Einhaltung der Vertragsbestimmungen anzuhalten. Doch haften sie nur für eigene Vertragsverletzungen und nicht für tarifwidriges Verhalten ihrer Mitglieder.

Für das Fuhrwerksgewerbe gelten in Baden die Bestimmungen eines Reichstarifes und vieler Orts- und Firmentarife. Der Reichstarif, den der Verein Deutscher Konsumvereine mit dem Transportarbeiterverbande abgeschlossen hat, ist der eingehendste. Nach ihm beträgt die Arbeitszeit für Kraftfahrer acht Stunden, für Lagerarbeiter, Markthelfer und Boten achteinhalb bis neun Stunden, für Fuhrleute ebenfalls neun Stunden einschließlich Füttern und Putzen der Pferde. Dazu kommt für die Fuhrleute ein besonders bezahlter Sonntagsdienst. Die Grundlöhne der Transportarbeiter, Kraftfahrer und Arbeiter steigen mit dem Dienstalter und sind nach Orten verschieden. Unerhebliche Zeitversäumnisse werden vom Lohne nicht abgezogen. Für Überarbeit erhalten die Arbeiter 20 Prozent, für Nacharbeit 50 Prozent Zuschlag. Der den Arbeitern zustehende Urlaub beträgt nach einem Jahre eine Woche, nach fünf Jahren zwei Wochen. Neue Arbeitskräfte vermittelt nur der Arbeitsnachweis des Transportarbeiterverbandes. Streitigkeiten sind von einem Tarifamte und einem Schiedsgerichte zu schlichten. Der Vertrag bespricht in einem besonderen Abschnitte eingehend die Einrichtungen zum Schutze von Gesundheit und Leben der Arbeiter. Paß- und Arbeitsräume müssen genügend gelüftet, Warenaufzüge wie Maschinen mit den notwendigen Schutzvorrichtungen versehen sein. Es wird ausbedungen, daß den Arbeitern zum Essen ein besonderer Raum mit Bänken und zur Aufbewahrung der Kleider jedem ein verschließbarer Schrank zur Verfügung steht. Für Kraftfahrer und Fuhrleute müssen Regenmäntel gestellt werden. Die Arbeiter sollen bei schlechtem Wetter ihre durchnähten Kleider trocknen können. Für Wascheinrichtungen ist zu sorgen. Verbandszeug muß stets zur Stelle sein. Die übrigen Tarife des Fuhrwerksgewerbes sind weit kürzer gehalten. Der Kreis ihrer Be-

stimmungen beschränkt sich meist auf die von den entsprechenden Bestimmungen obigen Vertrages nur wenig abweichenden Festlegungen der Arbeitszeit, der Löhne, der Überstundenbezahlung und besonderer Schiedsstellen. Auch Urlaubsbestimmungen kommen vereinzelt vor. Je nach dem Betriebe spielen auch allerlei Lohnzuschüsse eine besondere Rolle, zum Beispiel das Trinkgeld bei Möbeltransporteuren, die besonderen Gebühren für Transporte größerer Kohlenmengen, von Klavieren usw.

Im Gastwirtsgewerbe bestehen für die Köche ein Reichstarif, für das übrige Personal mehrere Ortstarife. Für die Köche gilt die gesetzliche Arbeitszeit. In der Woche dürfen außerdem bis zu fünf Überstunden geleistet werden. Die neben freier Station zu gewährende Bezahlung richtet sich nach der Größe der Stadt und des Betriebes, nach Berufsstellung und Lebensalter. Die Lehrlinge erhalten ein monatliches Taschengeld. Die Lehrzeit darf nicht kürzer als drei Jahre sein. Die Lehrlingshaltung ist nach der Anzahl der beschäftigten Köche beschränkt. Der Urlaub beginnt nach einem Dienstjahre mit sieben Tagen und steigt bis zur Höchstdauer von drei Wochen nach fünf Dienstjahren. Die Gastwirte sind verpflichtet, neben ihren eigenen Einrichtungen in erster Linie den Arbeitsnachweis des Verbandes der Köche zur Stellenvermittlung zu benutzen. Streitigkeiten kommen vor ein besonderes Schiedsgericht.

Bei dem übrigen Personal bereiteten die tariflichen Vereinbarungen über Arbeitszeit besondere Schwierigkeiten. Die Parteien vereinbarten Arbeitszeiten von acht Stunden täglich bei zwölfstündiger Arbeitsbereitschaft, bis zu zehn Stunden täglich bei fünfzehnstündiger Arbeitsbereitschaft; auch zwölfstündige Arbeitszeit kommt vor. In einem Vertrage ist bezeichnender Weise von Arbeitszeit, Überstunden und Überarbeit kein Wort erwähnt. Das Gewerbeaufsichtsamt konnte solchen Abmachungen nicht durchweg zustimmen. Es kam zu zahllosen Verhandlungen, aber im Laufe des Berichtsjahres zu keiner Einigung, die allen Teilen genügte. Ähnlich steht es auch mit der Entlohnung. Nicht nur die Gewährung von Kost und Wohnung wie bei den Köchen, spielt hier eine Rolle, sondern vor allem die Trinkgeldfrage. Sie ist trotz mehrerer Schiedssprüche noch nicht erledigt. Nur in Mannheim kam es zu einer Regelung. An Stelle des Trinkgeldes tritt dort ein Normalumsatzanteil. Dieser beträgt ein bis fünf Prozent je nach der Art des Betriebes. Im übrigen stufen sich die Löhne nach der Beschäftigungsart und zum Teil nach dem Alter der Gehilfen. Manche Verträge sehen Urlaub von ein bis drei Wochen vor. Zur Schlichtung von Streitigkeiten bestehen zum Teil besondere Kommissionen.

Der Reichstarif für die *Artisten* sieht keine bestimmte Arbeitszeit vor. Er regelt die Bezahlung nach den besonderen Leistungen. In den örtlichen Tarifen für *Musiker* sind nur die Löhne für eine drei- oder fünfstündige tägliche Spielzeit vereinbart. Die Bezahlung richtet sich nach dem gespielten Instrumente.

Die Arbeitsbedingungen der *Gemeindearbeiter* regelt für ganz Baden ein von den Stadtverwaltungen mit dem freien und dem christlichen Gemeindearbeiterverbände und dem Hirsch-Dunckerschen Ge-

werkvereine abgeschlossener Mantelvertrag, der durch örtliche Verträge mit Bestimmungen vor allem über Löhne, Ruhegehälter und Hinterbliebenenfürsorge ergänzt wird. Als Arbeitszeit ist sowohl die täglich achtstündige wie auch wöchentlich achtundvierzigstündige zugelassen. Vor den großen Feiertagen ist schon um 1 Uhr mittags Arbeitsschluß. In dringenden Fällen ist der Arbeiter auch zur Leistung von Überarbeit verpflichtet, die mit 33  $\frac{1}{3}$  Prozent Zuschlag vergütet wird. Die zusammenhängende Arbeitszeit soll möglichst eingeführt werden. Die örtlich besonders vereinbarten Löhne sind für Vorarbeiter, Handwerker, ungelernete Leute und Arbeiterinnen verschieden und steigen mit dem Dienstalter. Nach einer gewissen Dienstdauer wird der Arbeiter pensionsberechtigt; im Todesfalle erhalten die Hinterbliebenen Sterbegeld, Witwen- und Waisenunterstützung. Auktordarbeit ist verboten. Ein kranker Arbeiter erhält seinen Lohn unter Abzug des Krankengeldes nach einem Dienstjahre für sechs Wochen weiterbezahlt, nach drei Jahren für 23 Wochen. Ist die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles, so wird der volle Lohn auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Bezuge des Ruhelohnes, bezahlt. Der einem Arbeiter zustehende Urlaub beträgt nach einem Dienstjahre drei Tage, nach zehn Dienstjahren drei Wochen. Kurze unverschuldete Versäumnisse werden am Lohne nicht abgezogen. Der Tarif für die Gemeindearbeiter regelt Art und Höhe der Strafen und die Verwendung der Strafgebühren. Geldstrafen dürfen nur nach Anhörung des Arbeiterausschusses verhängt werden. Über die Entlassung ruhelohnberechtigter Arbeiter sind eingehende Vereinbarungen getroffen. Der Tarif regelt also alle, auch die in die Arbeitsordnung gehörenden Bestimmungen. Über Streitigkeiten entscheidet der staatliche Schlichtungsausschuß.

In staatlichen Betrieben bestehen Tarife für den Straßen- und Begebau, für die Rheinbauarbeiten, für Pflegeanstalten, Gartenanlagen und anderes mehr. Arbeitszeiten kommen vor vom Zehnstundentage in einer Heilanstalt bis zur sechsundvierzeigehalbständigen Arbeitswoche bei einer Schlossgartenverwaltung. Auch die Regelung der Löhne und des Urlaubs ist keineswegs einheitlich. Zur Schlichtung von Streitigkeiten sind in einigen Verträgen besondere Schiedsstellen vorgesehen.

Mit den Arbeiterausschüssen, die seit dem Hilfsdienstgesetz und noch mehr seit der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten Gelegenheit gehabt haben, sich zu Organen von wirklicher Bedeutung für die Wahrung der Arbeiterinteressen in den Betrieben zu entwickeln, wurde bei allen Betriebsbeachtungen Fühlung genommen. Auch hierbei fanden die Gewerbeaufsichtsbeamten bestätigt, was ja bei der ganzen politischen und psychischen Atmosphäre des Berichtsjahres zu erwarten war, daß nämlich oft wenig Neigung bestand, sich mit praktischer Kleinarbeit ernsthaft zu befassen. Die Lohnfrage stand meist im Mittelpunkt des Interesses, die lange Dauer der Beratungen über das Betriebsrätegesetz, da und dort auch das Streben, seinen „ungenügenden“ Bestimmungen durch fertige Tatsachen zuvorzukommen, waren der Befestigung der Verhältnisse nicht günstig. Trotzdem ergaben

sich aus der Zuziehung der Arbeitervertreter zu den Revisionen zahlreiche Anregungen. Wir trafen manches gut unterrichtete Ausschußmitglied, das eifrig und sachlich auch auf die Fragen der Unfallverhütung, Werkstatthygiene und dergleichen einging. Es kommt eben auch bei den Betriebsräten sehr viel, wenn nicht alles auf die Menschen an, welche das neue Organ mit ihrem Geiste erfüllen müssen. Im einzelnen bezogen sich die Wünsche der Arbeitervertreter zumeist auf Reinhaltung der Arbeitsräume und Abortanlagen, Beseitigung von Rauch- oder Gasbelästigungen, auf Anschaffung von Kleiderschränken, Anbringung von Schutzvorrichtungen, besonders bei Antriebsriemen und Beheizen von Arbeitsräumen. In kleineren Betrieben hatten die Arbeiter oft noch nicht gelernt, in Gegenwart der Arbeitgeber mit der Sprache herauszurücken, während man in größeren Werken vielfach den erfreulichen Eindruck gewann, daß sich Direktoren und Ausschußmitglieder unter dem Zwang zu gemeinsamer Arbeit schon recht gut auf einander eingespielt hatten. Mitunter drängte sich freilich auch das Gefühl auf, daß die Obleute — namentlich bei Verhandlungen in erweiterter Kreise — eine gewisse Rauigkeit des Tones für nötig hielten, um sich das Vertrauen ihrer Wähler nicht zu verscherzen. Es ist zu hoffen, daß solche Vertreter, die auf die Dauer nur Schaden stiften können, Ausnahmen bleiben. Die Arbeiterschaft prüfe sorgfältig, wem sie durch die Wahl zum Betriebsrat ihr Vertrauen schenkt. Danach aber bleibe sie sich der Pflicht bewußt, die Männer ihrer Wahl auch durch Bewahrung des Vertrauens in ihrem verantwortungsvollen Amte zu stützen.

In mittleren Betrieben, deren Arbeiterzahl sich wenig über zwanzig erhob, zeigte sich oft wenig Interesse für die Arbeiterausschüsse. In einigen Fällen mußten wir die Errichtung veranlassen.

Bei einer Betriebsrevision klärte ein Arbeitgeber den Gewerbeinspektor, nur halb im Scherz, dahin auf, daß die Gewerbeaufsicht neben den Betriebsräten unnötig sei. Es ist in der Tat möglich und erwünscht, daß die Betriebsräte die Gewerbeaufsichtsbeamten durch die Sorge für die Einhaltung der Vorschriften über Arbeitszeit, Pausen, Sonntagsruhe und dergleichen entlasten. Für die sachkundige Beurteilung der Notwendigkeit und Möglichkeit von Arbeiterschutzeinrichtungen wird die Gewerbeaufsicht aber nie entbehrlich sein. Dafür nur ein Beispiel: Bei einer Revision bemängelte ein Obmann mit Recht die schlechte Luft in einem dichtbesetzten Arbeitsraum, in dem auch allerhand Staub bei der Arbeit entstand. Er forderte einen Ventilator an der Fensterwand. Der kaufmännische Direktor sagte sofort die Erfüllung des Wunsches zu. Der Gewerbeaufsichtsbeamte aber hatte Mühe, beiden klar zu machen, daß das nicht gehe. In dem Raume befand sich nämlich schon eine gut wirkende Staubabsaugungsanlage an einigen Schwabbelscheiben, mit der die weitere Luftabfuhr in organischen Zusammenhang gebracht werden mußte.

Vor dem Kriege bedeuteten die Gewerkschaften für die Arbeitgeber im allgemeinen nur ein notwendiges Übel, mit dem sie sich recht und schlecht abzufinden trachteten. Nach der Revolution war das Bedauern allgemein, daß der im letzten Kriegsjahr gereifte Gedanke der *Arbeitsgemeinschaften* sich noch nicht besser eingelebt hatte. Die Erhaltung

des Arbeitsfriedens war über das durch die sachlichen Gegensätze bedingte Maß hinaus oft erschwert durch den Mangel an gewerkschaftlicher Zucht auf der Arbeitnehmer- oder das Fehlen straffer Organisation auf der Arbeitgeberseite. Tradition und Gewandtheit im Verhandeln mußten mühsam erworben werden. Die Überwindung von Schwierigkeiten auf diesem Gebiet machte und macht heute oft noch mehr Mühe, als die sachliche Einigung.

So weigerten sich in einem Schiedsgericht, das unter unserem Vorsitz zusammengetreten war, beide Parteien, über eine Annäherung ihrer sehr weit entfernten Standpunkte zu verhandeln. Dazu hätten sie ja den Unparteiischen gewählt. Dieser erzwang die Aussprache, die nach vielen Stunden zu einer vollständigen Einigung führte.

Das Gewerbeaufsichtsamt wurde zur Beilegung von Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten sehr stark in Anspruch genommen. Die badische und württembergische Sägewerksindustrie und die badische Ziegeleiindustrie verhandelten regelmäßig unter unserem Vorsitz. Landestarife für das Bäcker- und Friseurgewerbe wurden unter unserer Leitung abgeschlossen, den badischen Apothekern halfen wir zur Verständigung über eine Steuerungszulage. In Freiburg gelang es uns, die Einigung über Tarifverträge bei den Gärtnern und in der Metallindustrie herbeizuführen. In der chemischen Industrie am Oberrhein mußten wir eine Verhandlung als erfolglos abbrechen. Einige Tage später einigten sich die Parteien fast genau nach unserem Vorschlage. In Karlsruhe sind von wichtigeren Abschlüssen unter unserer Leitung Tarife für die Wäschereien und das Installationsgewerbe zu nennen, in Mannheim ein Tarif im Gastwirtsgewerbe, in Heidelberg ein solcher für ein großes Zementwerk. Auch in verschiedenen Einzelfällen hatten wir Gelegenheit zu erfolgreichem Eingreifen.

Wo die Parteien sich von vornherein unserer Vermittlung anvertrauten, war unsere Legitimation zum Handeln klar. In Fällen, in denen die Arbeiter den Schlichtungsausschuß abgelehnt hatten oder trotz Schiedspruch in Streit getreten waren, konnten Zweifel auftreten. Für uns war der Gedanke leitend, daß bei dem Fehlen einer obligatorischen Schlichtungsordnung jede Möglichkeit, Streiks zu verhüten oder rasch zu beenden, erschöpft werden müsse. Häufig ersuchten auch die Demobilmachungskommissare das Gewerbeaufsichtsamt um Gutachten zu Schiedsprüchen, deren Verbindlichkeitsklärung bei ihnen beantragt war. Dabei kam es wiederholt zu neuen Verhandlungen zwischen den Parteien, die zu Vereinbarungen führten. Unter anderem wurde auf diese Weise eine Lohnregelung für die Hilfsarbeiter der Karlsruher Buchdruckereien erzielt, die zur größeren Sicherheit ohne Widerspruch der Parteien vom Demobilmachungskommissar als Anordnung erlassen wurde.

Verstöße gegen das in der Verfassung feierlich gewährleistete Recht der freien Koalition sind bedauerlicherweise wiederholt vorgekommen. Solche Versuche von Angehörigen einer Organisation, anders oder vielleicht auch nicht Organisierte mit Gewalt aus der Arbeit zu drängen, schaden der Arbeiterbewegung im ganzen. Sie sind ein Zeichen von mangelnder gewerkschaftlicher Selbstzucht und werden deshalb auch von den Organisationsleitungen scharf verurteilt.

Die frei organisierten Arbeiter einer Maschinenfabrik verlangten von einer kleinen Minderheit von Mitarbeitern, die den christlichen und Hirsch-Dunkerschen Gewerkschaften angehörten, den Übertritt in die freien Gewerkschaften. Sie ertrotzten mit passiver Resistenz die Verurteilung der mißliebigen Kameraden, und widersetzten sich mit dem gleichen Mittel einem Versuch der Firma, die Leute in Befolgung einer Anordnung des Staatskommissars für wirtschaftliche Demobilmachung wieder an die Arbeit zu stellen. In langwierigen Verhandlungen, an denen auch wir stark beteiligt waren, gelang es, die Arbeiterschaft, die in dieser Frage auch die Einmischung der eigenen Gewerkschaft ablehnte, von ihrem Unrecht zu überzeugen. Sie ließ die Ausgesperrten wieder zur Arbeit zu, bis auf vier, die sie aber nicht wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem anderen Verband, sondern wegen Unkollegialität zurückwies. Wegen Bedrohungen und leichten Tätlichkeiten, die den Fall begleiteten, wurden einige freiorganisierte Arbeiter zu Geldstrafen verurteilt.

Die Arbeiter einer Schuhfabrik, die fast ausschließlich dem Verband deutscher Schuhmacher angehörten, lagen in beständigem Streit mit einer christlich organisierten Arbeiterin. Wer den Streit begonnen hatte, war nachträglich nicht mehr festzustellen. Die Arbeiter verlangten unter Androhung des Streiks Entlassung des Mädchens. Die Betriebsleitung gab dem Druck nach und kündigte der Arbeiterin, zog jedoch auf Veranlassung des christlichen Transportarbeiterverbandes die Kündigung wieder zurück. Die Gesamtarbeiterschaft forderte unter neuerlicher Streikdrohung den Übertritt des Mädchens zum freien Verband. Es bedurfte langer Überredung, bis der Arbeiterausschuß seine Forderung fallen ließ. Der Geschäftsinhaber äußerte sich später uns gegenüber, er habe sich bisher um die Organisationszugehörigkeit seiner Arbeiter nicht bekümmert; er werde jedoch künftighin möglichst nur Angehörige des Verbandes einstellen, dem die meisten seiner Arbeiter angehören.

In einem Lederstanzwerk des Oberlandes bekämpften die christlich organisierten die Mitglieder des freien Verbandes auf das Heftigste.

In einem chemischen Werk am Oberrhein setzten frei und christlich organisierte Arbeiter Arm in Arm die Kündigung eines Nichtorganisierten durch.

Die Arbeitslosigkeit, die in den ersten Monaten des Berichtsjahres einen Stand von gegen 20 000 Personen erreicht hatte, ist im weiteren Verlauf beträchtlich zurückgegangen. Am 31. Dezember wurden 8296 Arbeitslose gezählt.

Von diesen entfiel etwa die Hälfte auf Mannheim, ein Viertel auf das oberbadische Textilgebiet.

Etwa 5000 Personen wurden durchschnittlich mit Notstandsarbeiten beschäftigt.

Im einzelnen waren die von der Kohle stark abhängigen Betriebe, darunter leider auch die für den Baumarkt unentbehrlichen Ziegeleien, Kalk- und Zementwerke sehr schwach im Betriebe. Auch große Dampfverbraucher, wie die chemische Industrie, konnten sehr viel weniger Leute als in normalen Zeiten beschäftigen. Dagegen reichte die Kraftversorgung der Maschinenindustrie, die auch in Mannheim teilweise Murgstrom

erhielt, aus, um die Belegschaften, wenn auch mit gelegentlichen Feierlichkeiten und Nacharbeit, durchzuschleppen. Daß die Baumwollindustrie bei weitem nicht alle früheren Arbeitskräfte wieder aufnehmen konnte, ist bei dem Preise des knappen Rohstoffs begreiflich. Dagegen sind die Seidenwebereien gut versorgt. In der Pforzheimer Schmuckwarenindustrie herrscht ausgesprochener Arbeitermangel. Handwerkliche Arbeitskräfte sind allgemein stark gesucht. Die Zigarrenindustrie war fast während des ganzen Jahres zu starken Einschränkungen gezwungen, konnte aber auch mit zeitweise sehr erheblicher Arbeitszeitverkürzung Entlassungen nicht vermeiden. Bauhandwerker, Schreiner, Schneider fehlten überall.

Daß die Landwirtschaft an Leutenot litt, ist bekannt, und es ist eine der weniger erfreulichen Erscheinungen des Arbeitsmarktes, daß auch unter den jüngeren und kräftigen Arbeitslosen der großen Städte die Abneigung gegen die Landarbeit so oft stärker war, als das Streben, sich wieder entschlossen auf eigene Füße zu stellen.

Alles in allem läßt sich doch wohl sagen, daß trotz Hemmungen und Rückschlägen Arbeitswille und Arbeitsmöglichkeit in Baden im Laufe des Berichtsjahres sich befriedigend gehoben haben. Dabei fühlt der Berichterstatter freilich mehr als in normalen Zeiten, daß der 31. Dezember kein End- oder Wendepunkt ist. Er steht den Dingen noch zu nahe und diese selbst sind noch viel zu sehr im raschen Fluß, als daß ein zusammenfassendes Urteil möglich wäre.

## B. Arbeiterinnen.

Die durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen hervorgerufene Umwälzung auf wirtschaftlichem Gebiet, die unbedingte Notwendigkeit, den überhastet heimkehrenden Männern Arbeitsplätze freizumachen, blieb auf die Frauenarbeit nicht ohne Einfluß. Auf Grund der Reichsverordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 28. März 1919 erließen mehrere Demobilmachungsausschüsse Vorschriften, die naturgemäß für die Frauenbeschäftigung sehr einschneidend waren und zunächst in Frauenteilen lebhafteste Unruhe und Besorgnis hervorriefen. Da jedoch Härten bei der Durchführung solcher Bestimmungen nach Möglichkeit vermieden wurden, fand man sich im allgemeinen Interesse mit den gegebenen Verhältnissen ab. Auch die Organisationen der Arbeitnehmer arbeiteten stark darauf hin, daß die Frauen den Kriegsteilnehmern Platz machten, insbesondere von den Stellen zurücktraten, wo vor dem Kriege Männer gestanden waren. Bei solchen Arbeiten sind Frauen heute nur noch vereinzelt anzutreffen.

Das über die Textilindustrie und die Zigarrenindustrie im allgemeinen Gesagte trifft auch für die in diesen Betrieben sehr zahlreich beschäftigten Frauen zu. Die Konfektionsindustrie und die handwerksmäßige Schneiderei waren sehr gut beschäftigt, so daß sich bald Mangel an gelernten Arbeiterinnen fühlbar machte. Zahlreiche Frauen, welche während des Krieges für die Bekleidungsämter genäht hatten und noch weiter Beschäftigung suchten, fanden in der Maßschneiderei Aufnahme.

Wenn sich bei der notwendigen Verdrängung von Frauen aus ihren Arbeitsplätzen Schwierigkeiten nur in geringem Umfang ergaben, so ist das zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Frauen und Töchter der Landwirte, welche bisher besonders in der Textil- und Tabakindustrie einen wesentlichen Teil der Arbeitskräfte stellten, zufolge der gesteigerten Verdienstmöglichkeit auf dem Lande nicht mehr dem Erwerb in der Industrie nachgingen und daß zahlreiche Arbeiterfrauen sich nun ausschließlich ihrer Familie widmeten und dazu übergingen, in kleinen gepachteten Gärten einen Teil der notwendigen Lebensmittel selbst zu ziehen. Allerdings wurde auch, am meisten in der Zigarrenindustrie, viel darüber geklagt, daß Familiengehörige von Selbstversorgern auch zu Zeiten der größten Rohstoff- und Kohlennot, offenbar wegen den jetzt hohen Löhnen oft nicht zu bewegen waren, ihre Arbeit zugunsten ihrer auf den Fabrikverdienst allein angewiesenen Kollegen und einer möglichen Vermehrung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse vorübergehend einzustellen oder wenigstens einzuschränken, während sie früher ohne Rücksicht auf dringende Aufträge zur Zeit der Feldarbeiten die Fabrik tage- und wochenlang mieden.

Die Bijouterieindustrie in Pforzheim hatte ständig unter dem Mangel an Facharbeitern, besonders aber an gelernten Polisseusen zu leiden.

Die durch § 138 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Aushänge sind nicht mehr zeitgemäß. Wir mußten wiederholt zu ihrer Beseitigung raten, da ihr Inhalt nicht mehr mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmt, dadurch zu Mißverständnissen Anlaß gibt und Gesetzesübertretungen begünstigt, zumal in kleineren ländlichen Betrieben, deren Inhaber oft mit den neuen Vorschriften nicht vertraut sind.

Die Durchführung des Achtstundentages stieß auf keine nennenswerten Schwierigkeiten. Nur in kleineren handwerksmäßigen Betrieben, wo die Lehrbuben und Lehrlinge in die Familie des Meisters aufgenommen sind, wurden zahlreichere Überschreitungen der zulässigen Höchstarbeitszeit festgestellt. Man durfte diese Fälle, bei denen die Absicht der Ausnutzung nicht vorlag, meist noch milde beurteilen. Wenn die Arbeitnehmer sich in denselben Räumen aufhalten müssen, in denen der Arbeitgeber nach Arbeitsluß noch weiter gewerblich tätig ist, so liegt die Versuchung für beide Teile nahe, eilige Sachen auch bei Überschreitung der vorgeschriebenen Arbeitszeit fertig zu machen.

In dem Bestreben, ihren Aufenthalt in der Fabrik möglichst kurz zu gestalten, forderten die Arbeiter an einigen größeren Industriepätzen, oft mit Erfolg, daß bei durchgehender Arbeitszeit die Mittagspause in die achtstündige Arbeitsdauer eingerechnet werde. Um aber die reine Arbeitszeit nicht allzu sehr zu verkürzen, wurde die Pause in solchen Fällen regelmäßig auf nur zwanzig Minuten festgesetzt. Auch Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nahmen an dieser Einteilung der Arbeitszeit teil. Trotz unserer Bemühungen wurde eine den Anordnungen des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung vom 23. November und 17. Dezember 1918 entsprechende Regelung bis jetzt noch nicht erzielt. Die von einigen Firmen getroffene Anordnung, daß Jugendliche und Arbeiterinnen die Pause jeweils fünf Minuten früher

beginnen und fünf Minuten später beenden sollen, dürfte kaum durchführbar sein. Die Jugendlichen und Arbeiterinnen arbeiten meist Hand in Hand mit den erwachsenen männlichen Arbeitern; verschiedene Arbeitszeiten stören also den gesamten Arbeitsprozeß und können deshalb bei der ohnehin erheblich unter das gesetzlich zulässige Maß verkürzten Produktionszeit der Industrie nicht wohl zugemutet werden.

Die Bestimmung, daß bei einer länger als acht Stunden dauernden Arbeitszeit Pausen gemäß § 137 der Gewerbeordnung gewährt werden müssen, ist mit dem der Unterstützung werten Streben, die Achtundvierzigstundenwoche auch bei verkürzter Arbeitszeit an den Samstagen durchzuführen, schwer vereinbar. Auch die Arbeiterinnen haben den Wunsch, nach möglichst zusammengedrückter Arbeitsschicht in ihr Hauswesen zurückkehren zu können. Wir würden auch bei achteinhalbstündiger Arbeitszeit eine halbstündige Pause noch für ausreichend halten, zumal in großstädtischen Verhältnissen auch mit der gesetzlichen einständigen Mittagspause wenig anzufangen ist.

Gesuche um Genehmigung von Überarbeit für Arbeiterinnen liefen zahlreich ein.

Über die Behandlung der Anträge aus der Pforzheimer Schmuckwarenindustrie wurde schon berichtet.

Einige Großbetriebe mußten, um die bei der herrschenden Brennstoffnot nur beschränkt zur Verfügung stehende Kraft besser ausnützen zu können, ganze Werkstätten bei Nacht arbeiten lassen. Es war dabei nicht zu umgehen, daß auch für Frauen und Jugendliche Nachtarbeit erlaubt wurde.

Eine Nahrungsmittelfabrik erhielt die Genehmigung, ihre Arbeiterinnen in zwei Schichten bis elf Uhr abends zu beschäftigen, weil die Ofenheizer, die eine Stunde vor Arbeitsbeginn mit dem Anheizen der Ofen beginnen müssen, nicht vor sechs Uhr morgens an der Arbeitsstelle sein konnten.

Eine in drei Schichten arbeitende Mälzerei beschäftigte ohne zwingenden Grund Frauen zur Nachtzeit. Die achtstündige Arbeitszeit war eingehalten. Auf Strafandrohung hin stellte die Firma die unzulässige Nachtarbeit der Arbeiterinnen ein.

Eine Buchdruckerei ließ eine Arbeiterin bereits um fünf Uhr morgens mit der Arbeit beginnen. Mit Rücksicht darauf, daß die achtstündige Arbeitszeit nicht überschritten war, sahen wir von einem Strafantrag ab, veranlaßten aber die sofortige Verschiebung der Arbeitsstunden.

In einem größeren Betrieb waren Arbeiterinnen in den letzten Kriegsjahren dauernd zu Überstunden herangezogen worden. Da die Firma auch nach Kriegschluß unter Außerachtlassung der gesetzlichen Bestimmungen die Arbeiterinnen noch weiterhin neuneinhalb, teilweise sogar mehr als zehn Stunden arbeiten ließ, stellten wir Strafantrag. Der verantwortliche Geschäftsführer wurde zu einer Geldstrafe von 50 Mark verurteilt.

Eine Damenschneiderin, welche ihre Arbeiterinnen täglich neun Stunden beschäftigte, ohne die behördliche Genehmigung erhalten zu haben, büßte ihr Verschulden mit 50 Mark Geldstrafe.

In einem Automatenbetrieb mußten die Angestellten zwölf bis vierzehn Stunden täglich nach Abzug der Pausen tätig sein. Das eingeleitete Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Der Landestarifvertrag für das Friseurgewerbe sieht für die Friseurgehilfen eine Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden hinaus vor. Ein Innungsmitglied beschäftigte auch Arbeiter und Arbeiterinnen, die nicht als Friseurgehilfen tätig waren, in der für letztere vorgesehenen Weise. Er wurde zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften veranlaßt.

### C. Jugendliche Arbeiter.

Die Arbeitslosigkeit erleichterte die durchgreifende Beseitigung der im Kriege da und dort notgedrungen zugelassenen Ausnahmen von dem § 135 der Gewerbeordnung und dem Kinderschutzgesetz bei der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in gewerblichen Betrieben.

Wiederholt wurden Klagen über allzustarke Verwendung von Lehrlingen in Handwerk und Industrie laut.

Eine kleine Maschinenfabrik beschäftigte neben achtzehn erwachsenen, zum Teil noch sehr jungen Arbeitern vierzehn Lehrlinge, von denen allerdings eine Anzahl im kommenden Frühjahr ihre Lehrzeit beenden werden. Der Geschäftsinhaber entschuldigte sich damit, daß er während des Krieges die jungen Leute eingestellt habe und durch den Lehrvertrag gebunden sei. Nach Beendigung der Lehrzeiten wird die Lehrlingszahl vermindert.

Wenn auch im Interesse der Entwicklung des Handwerks der Heranziehung eines gut vorgebildeten Nachwuchses gewiß alle Aufmerksamkeit zu schenken ist, so muß doch dem Streben mancher Meister, lediglich mit einer Anzahl Lehrlinge den Betrieb zu führen, Gehalt geboten werden.

Der Durchführung des Kinderschutzgesetzes stellten sich auch im Berichtsjahre erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Einmal konnten es die Eltern nicht verstehen, daß Arbeiten, die während des ganzen Krieges nicht beanstandet worden waren, jetzt verboten sein sollten, zumal die Anspannung der Kinder in der Landwirtschaft mit behördlicher Zustimmung einen immer größeren Umfang annahm. Dann zwang die zunehmende Teuerung viele Eltern, um geringen Lohnes willen ihre Kinder zu gewerblicher Arbeit anzuhalten, ohne die gesetzlich gezogenen Grenzen zu beachten. Sämtliche Ausnahmegewilligungen zur Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in gewerblichen Betrieben wurden gleich zu Beginn des Berichtsjahres zurückgezogen und alle Behörden angewiesen, der strengen Durchführung des Kinderschutzgesetzes erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Wo die Möglichkeit vorhanden war, wurden in gemeinsamer Arbeit mit den Demobilmachungsausschüssen die Betriebe angewiesen, an Stelle der Kinder Erwerbslose, zumal beim Zeitungstragen einzustellen. Ausnahmegesuche von den Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes wurden mangels gesetzlicher Grundlage abgewiesen.

Eine Gemeinde hatte an Schulkinder Arbeitskarten ausgestellt, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren, angeblich, weil die Beschäftigung, welche für die Kinder vorgesehen war, eine verhältnismäßig leichte war. Wir veranlaßten die sofortige Einziehung der Arbeitskarten.

In einer Sägemühle mußte ein Volksschüler abwechselnd in Tag- und Nachtschicht als Gehilfe arbeiten. Wir stellten gegen den Betriebsinhaber Strafantrag. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

In einer größeren Amtsstadt stellten wir wegen sehr weitgehender Zuziehung von Kindern zum Austragen der Zeitungen beim Demobilisierungsausschuß den Antrag, alle diese Kinder (es kamen etwa 170 in Betracht) durch Arbeitslose zu ersetzen. Die Zeitungsverleger fühlten sich durch unser Vorgehen beschwert. Unter anderem führten sie an, daß die Verträge nur mit Erwachsenen abgeschlossen und sie für die Mitarbeit der Kinder nicht verantwortlich seien. Aus den ganzen Ausführungen ging jedoch hervor, daß für die Herbeiziehung der Kinder doch nur der Lohn für das Austragen maßgebend war, und zwar sowohl für die Verleger als auch für die Eltern der Kinder. Strenge Überwachung auf der Straße wurde angeordnet.

## II. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

### A. Betriebsunfälle.

Nach Beendigung des Krieges und Rückkehr einigermaßen geordneter Zustände in den einzelnen Betrieben ist es unerlässlich, auf die peinliche Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu dringen. Die großen Verluste an Menschenleben zwingen zum sparsamsten Haushalten mit den Arbeitskräften. Jede Schädigung an Leben und Gesundheit der Arbeiter muß schon aus volkswirtschaftlichen Gründen soweit irgend möglich vermieden werden. Hierzu ist notwendig, daß

1. die Unfallverhütungsvorschriften genau befolgt werden,
2. die Betriebsunternehmer in erhöhtem Maße ihre Aufmerksamkeit auf die Betriebssicherheit lenken,
3. Aufsichtspersonal und Arbeiter über die Notwendigkeit der Benutzung der Schutzvorrichtungen belehrt werden,
4. von den Betriebsleitungen und den Arbeitervertretungen geeignete Personen bestellt werden, welche unter eigener Verantwortung die Durchführung des Unfallschutzes zu überwachen haben.

Bei der Umstellung der Betriebe von der Kriegs- auf die Friedensarbeit und den dabei durchgeführten Veränderungen in den Werkstätten wurde die Anbringung einfachster Schutzvorrichtungen häufig unterlassen oder wenigstens unter dem Vorwand des Materialmangels ungebührlich lange zurückgestellt. Durch eindringliche Ermahnungen bei den Betriebsbesichtigungen und durch polizeiliche Auflagen erreichten wir, zum Teil erst unter Strafandrohung, in den meisten Fällen die

Abstellung der Mißstände, ohne zu schärferen Zwangsmitteln greifen zu müssen.

Leider mußten wir auch im Berichtsjahre häufig wieder feststellen, daß Arbeiter vorhandene, praktische Schutzvorrichtungen aus Unachtsamkeit oder Interesselosigkeit nicht benutzten. Besonders oft unterblieb es, wegen Reparaturen und dergleichen entfernte Schutzvorrichtungen wieder ordnungsgemäß zu befestigen. Wenn auch die Werkstättenleitung in erster Linie hierfür verantwortlich zu machen ist, haben wir doch nicht veräuamt, bei den Betriebsrevisionen die grundsätzlich zugezogenen Mitglieder des Arbeiterausschusses über die für Arbeiter aus solcher Unachtsamkeit entstehenden Gefahren zu belehren und sie auf ihre Pflicht, den Unfallschutz zu überwachen, aufmerksam zu machen.

Wiederholt ereigneten sich in Steinbrüchen schwere Unfälle. Beim Abbau einer Lehmgrubenwand töteten einstürzende Lehmmassen einen Arbeiter. Der Unfall kann nur durch vorschriftswidrigen Abbau entstanden sein. Da Beweise nachträglich nicht erbracht werden konnten, mußte von einem Strafverfahren Abstand genommen werden. In einem Gipssteinbruch ereignete sich ein ähnlicher Unfall.

In den Kalksteinbrüchen einer Gemeinde des Oberlandes behielt man das vorschriftswidrige Laden und Besetzen der Bohrlöcher mit eiserner Nadel und Stock trotz Verwarnung der Unternehmer bei, da sie die gute Wirkung der Schüsse bei vorschriftsmäßigem Laden bezweifelten. Schießversuche, die dann in Gemeinschaft mit dem technischen Aufsichtsbeamten der Steinbruchsberufsgenossenschaft vorgenommen wurden, ergaben gute Erfolge. Die Unternehmer beharrten gleichwohl bei ihrem Widerspruch, so daß vorschriftsmäßiges Arbeiten durch amtliche Auflage sicher gestellt werden mußte.

In einem neuangelegten großen Steinbruch mit Schotter- und Sortierwerk im Oberland wurde ein Arbeiter durch Herabfallen von Steinmassen getötet. Der Abraum war zwar vorschriftsmäßig entfernt. Infolge von Frost hatte sich aber die obere Steinschicht gelöst; sie fiel bei eintretendem Tauwetter ab und traf den auf einer Abbaustufe beschäftigten Arbeiter tödlich.

Ein nicht ganz gellarter Unfall stieß einem Schießmeister beim Sprengen zu. Zur Vorbereitung eines Kesselschusses hatte er mit einem Pfund Pulver einen ersten Schnürschuß gemacht. Darauf holte der Schießmeister Pulver für den zweiten Schnürschuß. Darüber vergingen zwanzig Minuten. Dann kamen fünf Pfund Schwarzpulver in das geschnürte Loch. Der Sprengstoff entzündete sich sofort und verletzten den Schießmeister im Gesicht und an der Hand. Da an der Richtigkeit der Angaben des Schießmeisters nicht zu zweifeln war, müssen wir annehmen, daß sich das Bohrloch nach zwanzig Minuten noch nicht genügend abgekühlt hatte. Ob der Sprengstoff Chlorat enthielt, das auf Reibung leicht reagiert, konnten wir nicht feststellen, da eine Untersuchungprobe nicht mehr erhältlich war.

Im Interesse der Sicherheit ist es wichtig, darauf hinzuwirken, daß die Herstellung von Chloratsprengstoffen zugunsten der salpeterhaltigen Sicherheitsprengstoffe wieder zurücktritt.

Manche schwere Unfälle sind auf die Verwendung von minderwertigen Kohlen, Grufkohlen, Braunkohlen und so weiter zurückzuführen. Die Heizer sind mit den veränderten Verbrennungsvorgängen bei diesen Brennstoffen noch nicht genügend vertraut und bedienen die Feuerung so, wie sie es mit guter Kohle gelernt haben. Sie unterlassen es zum Beispiel bei der Braunkohle, das Brennmaterial öfter und in geringerer Menge als bisher auf den Koft zu bringen, um eine gleichmäßige Verbrennung unter genügender Sauerstoffzuführung zu erzielen. Die meisten Betriebe gingen zu künstlicher Luftzuführung mit Unterwindgebläse oder Dampfstrahlgebläse zur wirtschaftlicheren Ausnützung dieser Brennstoffe über. Beim Öffnen der Feuertüren, kurz nach dem Auflegen oder beim Auslockern des Feuers entstehen leicht lange Stichflammen (Staubentzündungen), die zu Verbrennungen der Heizer führen können. Es ist deshalb besondere Vorsicht bei der Bedienung des Feuers geboten. Auch ist zu verhüten, daß die feine Braunkohle unverbrannt in den Aschenraum fällt. Ist dies nicht möglich, so muß beim Ascheziehen oder Abschlacken besonders vorsichtig zu Werke gegangen oder für unschädliche Ableitung der Gase womöglich gesorgt werden, da gerade hier leicht explosionsartige Gasentzündungen entstehen können. In einem Falle sind auf diese Weise größere Schäden in den Abgaszügen und den Vorwärmern einer Kesselanlage entstanden.

Ein schwerer Unfall mit nachfolgendem Tode ereignete sich in einer chemischen Fabrik. An mit Treppenrosten ausgerüsteten Dampfkesseln führten drei Leute die nach Öffnen des Schiebers am Ende des Koftes herunterfallenden Schlacken fortlaufend ab. Auch während des Abschlackens, also bei geöffneten Schiebern, pflegten die drei Schlackensfahrer den Gang nicht zu verlassen. Dies hatte bei Verwendung der gewohnten guten Brennstoffe noch nie zu Unannehmlichkeiten geführt. Durch die herrschende Brennstoffnot gezwungen, ging die Firma dazu über, große Mengen von Braunkohlenstaub mit den wenigen noch vorhandenen Steinkohlen vermischt zu verbrennen. Dabei rutschte der Braunkohlenstaub zum Teil unverbrannt zwischen dem Koft durch, im Schlackengang sammelte sich ein Gemenge von heißen Schlacken und viel unverbranntem Braunkohlenstaub. Dieser Staub schwehlte in Berührung mit den heißen Schlacken weiter, er verkofte unter Entwicklung brennbarer Gase. Wo durch Aufrühren der Masse oder beim Hinunterfallen glühender Schlacken das entstandene Gasluftgemisch Gelegenheit hatte, sich zu entzünden, schlug jedesmal eine kleine Stichflamme hoch. Als dies der Oberheizer merkte, rief er die Schlackensfahrer jedesmal vor dem Ziehen des Schiebers aus dem Schlackengang heraus. Dies war auch am Tage des Unfalls geschehen. Aus nicht aufgeklärten Gründen hatten sich die Leute aber nur bis zum Eingang des Schlackenganges zurückgezogen. Beim Öffnen des Schiebers entstand dieses Mal eine außerordentlich große Flamme, die dann den ganzen Schlackengang erfüllte. Zwei Leute konnten sich noch ins Freie retten und waren nur leicht verbrannt. Einer jedoch wurde von den Flammen so erfaßt, daß er erst nach einigen Sekunden und schon am ganzen Körper brennend das Freie erreichen konnte. Er starb noch am selben Tage. Die Weiterverheizung des Braunkohlenstaubes wurde daraufhin vorläufig ganz untersagt und der

Firma nur nach Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen wieder gestattet:

1. Vor dem Abschlacken müssen alle Arbeiter den Schlackenang verlassen; dieser wird durch eine Türe abgeschlossen.
2. Gegenüber dem Eingang zum Schlackenang ist ein Abzug mit Ventilator einzubauen.
3. Vor dem Abfahren müssen die Schlacken vom Eingang aus vollständig abgelöscht werden.
4. Eine mechanische Schlackenabführung ist einzurichten.

Am wichtigsten scheint uns die Schaffung eines starken Luftzuges durch den Gang, der die Ansammlung explosibler oder brennbarer Gasluftgemische verhindert.

In einer Zellulosefabrik verunglückten kurz nacheinander zwei Arbeiter bei Teerölfeuerungen an Dampfesseln. Die Ölfeuerungen waren als Zusatzfeuerungen mit Dampfdüse eingebaut. Im ersten Falle schlug die Flamme des Ölgebläses beim Entflammen zurück. Der Heizer erlitt schwere Wunden an Gesicht und Händen. Der zweite Unfall hatte einen Brand im Kesselhaus mit größerem Materialschaden zur Folge. An einem liegenden Zweiflammrohrkessel stellte der Heizer für die Nacht die eine Ölfeuerung ab und heizte in dem anderen Flammrohr mit Öl weiter. Anscheinend infolge von Undichtigkeiten an der abgestellten Düse bildete sich ein Ölgasluftgemisch in dem nicht beheizten Flammrohr, entzündete sich und schlug explosionsartig verbrennend nach der Feuerungsseite heraus. Das niedrige Gebälk des Kesselhauses geriet in Brand, ferner der Ölbehälter, in dem die Tagesmenge für die Feuerung aufbewahrt war. Der Brand konnte durch die Fabrikfeuerwehr gelöscht werden. Das Heizpersonal wurde über die Gefahren der Ölfeuerungen eingehend belehrt. Die einseitige Benützung der Ölfeuerung wurde verboten und der Ölbehälter feuersicher außerhalb des Kesselhauses aufgestellt.

In einem Gaswerk, in welchem die Retorten mit Sägespänen beschickt wurden, schoß eine mächtige Stichflamme beim Öffnen der Retorte heraus und verletzte die Arbeiter durch Brandwunden.

Durch die Brennstoffnot hat die Verwendung von *Azetylen* an Stelle von Leuchtgas stark zugenommen, und zwar besonders bei der andauernd gut beschäftigten Schmuckwarenindustrie in Pforzheim. Die Firmen schafften sich fast durchweg feststehende Apparate für technische Zwecke bis zu 4 kg Karbidfüllung an, deren Aufstellung in Arbeitsräumen nach § 12 der badischen Verordnung, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von *Azetylen* sowie die Lagerung von Kalziumkarbid betreffend, vom 23. Oktober 1914 zugelassen ist, wenn ihre Unterbringung in besonderen Räumen aus örtlichen oder technischen Gründen untunlich ist. Diese bei der Pforzheimer Raumnot sehr wertvolle Möglichkeit veranlaßte auch große Betriebe, statt eines großen mehrere kleine Apparate zu benützen. Dabei übersah man aber verschiedene Aufstellungsvorschriften. Wir fanden bis zu sechs solcher Apparate in einem Raum ohne Berücksichtigung der Entfernung, die zwischen ihnen vorgeschrieben ist. Auch konnte man sie nach eingetretenem Frostwetter noch im Freien stehen sehen. Ein Apparat war in einem

Kellerraum untergebracht, der nur eine Türe und kein Fenster hatte; in mehreren Blehtonnen lag der Karbidvorrat daneben. Vorgefundene Mängel teilten wir stets der Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfesseln mit, welcher die Begutachtung der Apparate und ihrer Aufstellung übertragen ist. Auch die Handelskammer in Pforzheim klärte, durch uns veranlaßt, die Unternehmer über die Gefahr auf, welche bei den weiten Explosionsgrenzen des Azetylgases in der Außerachtlassung der Aufstellungsvorschriften liegt.

Glücklicherweise blieb die Zahl der Unfälle klein. Wie unbeständig, unberechenbar und daher besonders gefährlich das Gas ist, geht auch aus der Unaufklärbarkeit mancher Unfälle hervor.

Ein in einer Goldschmiede aufgestellter Apparat sollte morgens in Benutzung genommen werden. Ein Arbeiter konnte sein Lötrohr trotz mehrmaligem Versuche nicht entzünden. Als er trotzdem den Versuch wiederholte und das brennende Streichholz nochmals an das Lötrohr hielt, gab es einen Schlag im Apparat, die Glocke wurde auseinandergerissen und ihre Stücke verletzten einen Arbeiter an der Hand.

Eine Maschinenfabrik hatte einen ortsfesten Azethlenapparat in einem besonderen Häuschen vorschriftsmäßig aufgestellt. Durch starken Azethlengeruch aufmerksam gemacht, betrat der überwachende Arbeiter das Häuschen, ohne Zigarre und ohne sonstiges Feuer, um den Fehler festzustellen. In diesem Augenblick erfolgte eine heftige Explosion, die das ganze Häuschen zerstörte und alle Fenster der Nachbarschaft zertrümmerte. Der Arbeiter kam ohne schwere Verletzungen davon, der Apparat selbst blieb unbeschädigt.

Beide Unfälle sind, da die Richtigkeit der Angaben von einwandfreien Zeugen bestätigt wurde, schwer zu erklären. Sie zeigen, daß schon irgend eine unbeachtete Kleinigkeit zur Auslösung einer Explosion genügt und daß deshalb die strenge Durchführung der Aufstellungsvorschriften und äußerste Vorsicht bei der Handhabung der Apparate unerlässlich ist.

Die große Ausbeutung der elektrischen Energie im Lande brachte eine Vermehrung der Hochspannungsanlagen mit sich. Sie hatte leider auch eine größere Anzahl schwerer Unfälle im Gefolge, von denen manche auf eine zu geringe Würdigung der Gefahr der Hochspannung zurückzuführen waren. Wir fordern deshalb nachdrücklich, daß in den Hochspannungsanlagen der Elektrizitätswerke eingehende Bedienungs-vorschriften für die Schaltanlage und ein Wiederbelebungsapparat vorhanden sind, außerdem der Schaltplan ausgehängt ist und alle Hochspannung führenden Teile der Anlage durch eine Schaltungsbewegung (Umschalter) spannungslos gemacht werden können.

In den Hochspannungsräumen eines Elektrizitätswerkes sollte ein Elektromonteur nach einem Gewitter die Leitungen nachprüfen. Er unterließ es, sie abzuschalten, berührte bei seinen Arbeiten einen Draht mit 10 000 Volt Spannung und wurde getötet.

Ein Unfall mit tödlichem Ausgang ereignete sich in der Wäscherei eines Futtermittelwerkes. Beim Anlassen des Motors erhielt der einschaltende Arbeiter plötzlich einen Schlag. Er wurde bewußtlos. Durch

seine Arbeitsgenossen wurde er von dem Gehäuse des Anlagers losgerissen. Wiederbelebungsversuche blieben erfolglos. Einwandfrei konnte die Ursache des Unfalls nicht festgestellt werden, da der Schutzkasten der Stromzuführung, welcher bei der Untersuchung lose vorgefunden wurde, auch beim Unfall selbst abgerissen worden sein kann. Jedenfalls ist auf den Schutz stromführender Teile besonders in nassen Räumen zu achten.

Ein Arbeiter entdeckte in dem Hochspannungsraum eines größeren Werkes des Oberlandes eine rotwarm gewordene Klemme. Trotz Warnung kam er mit dem Finger zu nahe, was seinen Tod zur Folge hatte. Der Hochspannungsraum ist unter Verschluss und mit Drahtgitter abgesperrt. Warnungstafeln waren ausgehängt.

Ebenfalls auf Unbedachtsamkeit ist folgender Unfall zurückzuführen. Durch Anschlag waren Bedienungsvorschriften über Handhabung der Schaltanlage, die nur von bestimmten Persönlichkeiten bedient werden durfte, in dem Werk bekannt gegeben. Durch Verkettung ungünstiger Umstände wurde eine Freileitung eingeschaltet und der mit Ausbesserungsarbeiten beschäftigte Monteur hierdurch getötet. Ein Gerichtsverfahren schwebt noch.

In dem Hof einer größeren Hochspannungs-Schaltanlage war an einem Hochspannungsmast eine Rinderschaukel angebracht, an der sich die Jugend der Umgebung erfreute. Der Vorgang zeigt, wie sorglos selbst die zu besonderer Vorsicht verpflichteten Aufsichtspersonen solch gefährlicher Anlagen der Hochspannung gegenüberstehen. Wir haben die Entfernung des Spielgeräts veranlaßt.

Beim Einrücken der Haupttransmission verunglückte ein junger Schlosser tödlich, weil in dem Betrieb die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft in mehreren Punkten nicht befolgt waren. Eine Einrückvorrichtung fehlte. Der Hauptantriebsriemen wurde daher durch ein langes Rohr auf die neben dem Schwungrad liegende Wollscheibe herübergerückt. Da die kleine Dynamomaschine erst nach dem Einrücken Licht liefern konnte, war der Motorraum durch eine Erdöl-lampe nur ungenügend erhellt. Beim Einrücken rutschte das Rohr an dem Riemen ab und geriet zwischen eine Speiche des nicht umfriedigten Schwungrades und das Motorfundament. Das nun der Hand des Schlossers entrittene Rohr versetzte ihm einen heftigen Schlag auf die linke Rückenseite, so daß er nach kurzer Zeit starb.

In einer Wagnerei arbeitete ein junger Geselle an einer Drehbank. Über seiner Arbeitsstelle lief senkrecht zur Drehbankachse, in einer Höhe von über 1,8 Meter über dem Fußboden fast wagrecht und nicht unterfangen der Antriebsriemen vom Elektromotor zum Vorgelege. Wohl durch das dem Arbeiter wiederholt verwiesene zu rasche Einrücken des Elektromotors wurde das eben eingesetzte neue Riemenfloß aus den über den Krieg allerdings etwas spröde gewordenen Riemenenden noch bevor der Geselle die Drehbank einrücken konnte, herausgerissen und flog ihm mit solcher Gewalt an den Kopf, daß er alsbald starb. Der Unfall zeigt die Gefährlichkeit der Riemenfloßer; besonders bei älteren, spröde gewordenen Riemen wird die Notwendigkeit, unmittelbar über Arbeitsstellen laufende, nicht genähte Riemen auch dann zu unterfangen, wenn

die freie Durchgangshöhe mehr als 1,8 Meter beträgt. Der Unfall hätte bei unterfangenem Riemen nicht eintreten können. Die nötigen Vorkehrungen wurden sofort getroffen.

In einer Fabrik geriet eine Arbeiterin mit den Haaren der *Bohrmaschine* zu nahe; hierbei wurden ihr die Haare und ein Teil der Kopfhaut herausgerissen.

In der *Leimküche* einer Papierfabrik verunglückte ein Arbeiter dadurch, daß er, beim Einschütten einer gefüllten Bütte in einen erhöht aufgestellten Harzkessel, auf einem leichten Holztritt stehend, das Gleichgewicht verlor und in den Kessel stürzte. Auf Grund einer Betriebsbesichtigung wurde ein fester Holzaufbau vor dem Kessel angebracht, durch den derartige Unfälle künftighin vermieden werden.

Wie leichtsinnig trotz so vielen bitterer Erfahrungen mit gefährlichen Gegenständen umgegangen wird, zeigt das Entstehen eines Brandes, der glücklicherweise ohne Verletzung von Menschen abgelaufen ist. In einer mechanischen Werkstätte wurde eine Maschine zum Zerlegen von Infanteriegeschossen hergestellt und ausprobiert. Die Maschine schlug das Geschos aus der Hülse und schied Hülse, Geschos und Pulver. Letzteres fiel einfach in eine niedrige offene Kiste, die auf dem Boden stand. Plötzlich fing das Pulver Feuer und ein Teil der Werkstatteeinrichtung verbrannte. Ein abspringender heißer Spahn war von der nebenan laufenden Hobelmaschine in die offene völlig ungeschützte Pulverkiste geflogen.

Ein *Unglücksfall*, der besonders durch die indirekten Ursachen von Bedeutung ist, ereignete sich in einem *Eisenlager* schuppen. Dort war ein an sich tüchtiger Werkmeister mit der Aufstellung eines Gerüstes aus drei Böden zum Lagern von Rundeisen betraut worden. Es wurde unterlassen, die Böde durch Diagonalverbindungen zu versteifen, so daß das hohe Gerüst nur durch vier leichte Längsbänder in labilem Gleichgewichtszustand gehalten wurde. Bei der Belastung mit etwa sechs Tonnen Eisen stürzte es wie ein Kartenhaus zusammen und begrub einen an der Stirnseite stehenden Arbeiter tödlich verletzt unter den Eisenmassen. Der für die Aufstellung verantwortliche Werkmeister war ohne weitere Vorbildung als die der Gewerbeschule wegen seiner organisatorischen Fähigkeiten auf seinen Posten gekommen. Es fehlte ihm die Veranlagung, das Gefühl für die Standsicherheit einer Baukonstruktion, die ihn auf den ersten Augenblick hätte sehen lassen müssen, daß die Versteifung fehlte. Auf der Gewerbeschule hatte er Unterricht in Statik nicht erhalten. Es zeigt sich auch hier wieder, daß die Unfälle oft weniger im letzten Anlaß als in tieferliegenden Gründen bekämpft werden müssen.

Die vermehrte Verwendung von Brennholz führte zu häufigen Verletzungen an Kreissägen beim *Brennholzschneiden*. Notgedrungen wurden Brennholzscheite ohne besondere Schutzvorrichtungen auf Kreissägen zerschnitten. Hierbei ist die Unfallgefahr erheblich vergrößert, zumal diese Arbeiten mitunter im Freien und bei Kälte vorgenommen werden. Wir drängen bei den Betriebsbesichtigungen auf vorschriftsmäßige Einrichtungen, insbesondere auf Schutzhauben und Führungsschlitten.

In einer *Kistenfabrik* arbeiteten fast nur jugendliche Arbeiter an den *Kreissägen*. Wegen der damit verbundenen Gefahr haben wir dem Betriebsinhaber diese Beschäftigung der jungen Leute unter achtzehn Jahren unter Hinweis auf die Unfallverhütungsvorschriften seiner Berufsgenossenschaft untersagt.

Zur Schließung eines *Schreinereibetriebes* mußte geschritten werden, weil sich der Inhaber hartnäckig weigerte, in seinem Betriebe die vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen anzubringen. Es handelte sich darum:

1. Ein Fußbodenvorgelege schützend abzuschließen,
2. an einer Hobelmaschine die Vierkantwelle durch eine Rundwelle zu ersetzen,
3. Die Bandsäge zu verkleiden.

Im Betriebe arbeiteten noch zwei Lehrlinge. Die polizeiliche Schließung wurde durch die Berufsgenossenschaft beantragt; wir unterstützten den Antrag, da es sich um den Schutz von Gesundheit und Leben gewerblicher Arbeiter handelte. Der Beklagte führte in der Verhandlung vor dem Bezirksrat als wesentlichsten Grund für seine Weigerung an, daß er an der Hobelmaschine allein arbeite. Der Bezirksrat bestätigte jedoch die bezirksamtliche Verfügung der Betriebschließung, bis den Forderungen der Berufsgenossenschaft entsprochen sei und das Arbeitsministerium verwarf den eingelegten Rekurs. Außerdem ließ die Berufsgenossenschaft die vorschriftswidrige Vierkantwelle beschlagnahmen und belegte den Schreinermeister mit einer Geldstrafe.

Eine schwierige Bauarbeit wird zur Zeit an dem *Freiburger Münster* ausgeführt. Die Turmpyramide muß nachgesehen und ausgebeffert werden. Das hierzu erforderliche Gerüst wurde im Laufe des Jahres ausgebracht und bedeckt die Pyramide vollständig. Die Ausführung ist auch vom unfalltechnischen Standpunkt aus eine Musterleistung.

Die *Schnellpressenfabrik A.-G.* in Heidelberg bringt eine *Tiegel-Druckpresse* in den Handel, an welcher das Einlegen und Abnehmen der Druckbogen selbsttätig mit Hilfe von Saugluft besorgt wird. Die Einrichtung gewährleistet große Schnelligkeit und Genauigkeit der Arbeit und macht das gefährliche Einlegen von Hand unnötig, das trotz aller Schutzvorrichtungen alljährlich viele Unfälle verursachte.

Eine der großen Druckereien des Landes hat eine verständliche „*Allgemeine Hilfe bei Feuergefähr*“ durch Druck vervielfältigt in dem Betrieb ausgehängt. Sie gibt eine gute Übersicht über das Verhalten der Arbeiter bei Brandausbrüchen, sowie über die Unterbringung der Feuerlöschgeräte.

Die *Apparatebaugesellschaft m. b. H.* Maler in Kehl stellt in ihrem neu eröffneten Betrieb einen *Lichtspielvorführungsapparat* eigener Bauart her, der insbesondere geeignet ist, einen Brand des laufenden Films selbsttätig zu verhindern. Die Apparate sind schon in verschiedenen Lichtspielhäusern in Verwendung.

Der Lichtspielhausbesitzerverein Karlsruhe veranstaltete an der Gewerbeschule Karlsruhe einen zweimonatigen Lehrkurs für Vorführer. Der Kurs war zahlreich besucht.

## B. Gesundheitschädliche Einflüsse. (Hygienischer Bericht.)

Mit dem Ausbleiben der ausländischen Rohmaterialien ist auch der gewerbliche Milzbrand, der alljährlich in Kofzhaarspinnereien, Bürstenfabriken und Gerbereien vorkam, nahezu vollständig verschwunden. Im Juni des Jahres kam in einer Gerberei Mittelbadens ein Fall von Hautmilzbrand im Anschluß an einen Insektenstich vor. Die verarbeiteten Ziegenfelle stammten noch aus der Lederzwangsbewirtschaftung; ihr Ursprungsland ist unbekannt. Der Fall wurde mit Serum behandelt und heilte.

Ein Bleiwarenfabrikant in mittleren Lebensjahren, der während des Krieges ungewöhnlich angestrengt war und persönlich viel mit Blei in Berührung kam, erkrankte plötzlich an einem geirnschlagähnlichen Anfall mit Bewußtlosigkeit und Sprachstörungen. In der Folge blieben unerträgliche Kopfschmerzen, erhöhter Blutdruck, Ungleichheit der Pupillen, schließlich Unruhe und Verwirrtheit zurück. Der Kranke erlag seinem Leiden nach 4 Wochen. Anzunehmen ist, daß hier einer der seltenen Fälle von Bleihirnleiden (Encephalopathia saturnina) vorlag. Andere Entstehungsurachen waren ausgeschlossen.

Drei Arbeiter einer Gerberei waren damit beschäftigt, eine Grube mit Kalzin zu füllen. Als sie ein neues Faß ausleerten, in dem sich anstatt Kalzin Milchsäure befand, traten giftige Gase auf, infolge deren Einwirkung die Arbeiter betäubt wurden. Ein Arbeiter starb, indes die anderen noch aus der giftigen Atmosphäre herausgeholt werden konnten und sich rasch erholten. Kalzin ist eine Fabrikbezeichnung für eine Schwefelverbindung des Kalzium. Kommt dieser Körper mit einer Säure zusammen, so entwickelt sich Schwefelwasserstoff. Kalzin wird in der Gerberei als Zusatzmittel zu den Kalkäschern benutzt, um die Haare zu lockern. Milchsäure wird den Weizen zugesetzt, in welche die Felle nach der Enthaarung eingebracht werden. Zu den folgenschweren Vergiftungen kam es durch Verwechslung zweier Fässer. Sie wurde dadurch begünstigt, daß bei dem herrschenden Mangel an Fässern und Ölfarben die liefernden Fabriken nicht mehr ausschließlich ihre eigenen, besonders bezeichneten Verpackungen benutzen. Schwefelwasserstoff wirkt schon in geringer Beimengung zur Luft durch Lähmung der nervösen Zentren blickartig betäubend. Der äußerst unangenehme Geruch sollte vor unvorsichtiger Annäherung warnen. Es besteht aber die auch hier beobachtete Tatsache, daß ein starker Schwefelwasserstoffgehalt der Luft lange nicht so stark und unangenehm auf das Geruchsorgan wirkt, als ein schwächerer Gehalt; dies bestätigen die Aussagen der überlebenden

Arbeiter, die zu einer Geruchswahrnehmung gar nicht mehr gekommen waren. Die später herbeieilenden Hilfsmannschaften nahmen den Geruch wieder wahr, da sich die Gase inzwischen durch Vermengung mit der Luft verdünnt hatten. Durch deutliche Zeichnung der Fässer gleich bei Ankunft wird für Abhilfe gesorgt.

Ein weiterer, leicht verlaufener Fall einer Schwefelwasserstoffvergiftung ereignete sich in einer Fattisfabrik.

Der Ersatz des Benzins durch Benzol und gechlorte Kohlenwasserstoffe im Reinigungsgewerbe hat zu mehreren Schädigungen geführt.

Zwei mit Tuberkulose behaftete Arbeiter einer chemischen Wäscherei zeigten durch Reizung der Lungen und durch Magenübel, die auf Benzolaufnahme zurückzuführen waren, Verschlechterung ihres Zustandes.

Ein in der gleichen Wäscherei beschäftigter Arbeiter sagte aus, er spüre die Benzoleinwirkung stärker, wenn er vorher Alkohol genossen habe. Diese richtige Selbstbeobachtung hat ihn dazu veranlaßt, den Alkoholgenuß während des Tages ganz zu vermeiden. Die Aufnahme nahezu aller gewerblichen Gifte wird durch gleichzeitigen Alkoholgenuß begünstigt. Die Untersuchung des verwendeten Benzols ergab keine Besonderheiten. Es war das übliche Kriegsbenzol, ein Teerdestillat von etwa 150 Grad. Die nebenbei verwendeten sogenannten Lösungsmittel sind Vorläufer der Holzgeistdestillation, enthaltend Azeton, Essigsäure, Methylläther und Holzgeist. Besonders giftig sind diese Körper nicht, höchstens kann der Holzgeist, der aber nur in geringen Mengen beigemischt ist, ähnlich wie Benzol reizend auf die Schleimhäute wirken und zu Kopfschmerzen, Husten und Übelsein Anlaß geben.

In einer Schuhkremefabrik, die Wachs in schweren Mineralölen mit einem Siedepunkt von durchschnittlich 160° auflöst, erkrankten mehrere Arbeiterinnen. Sie klagten über Augentränen, Schwindel, Kopfschmerz, rauschähnliche Zustände und vor allem über Appetitlosigkeit und ein ständiges Gefühl des Vollseins. Meist waren es Mädchen mit Spuren von Bleichsucht. Männer erkrankten nicht. Nur ein am Schmelzkessel beschäftigter Arbeiter sagte aus, daß er beim Reinigen der Kessel leichte Rauschzustände sich schon zugezogen habe, besonders wenn er kurz vor der Mittagspause mit leerem Magen arbeite. Eines Tages wurde eine Arbeiterin so stark vom Schwindel befallen, daß sie umfiel und aus dem Saale in den Speiseraum verbracht werden mußte. Als bald erlitten noch drei weitere Frauen Anfälle, darunter eine, die in einem anderen Saal mit leeren Dosen beschäftigt war, also gar kein Gas aufgenommen haben konnte. Hierbei handelt es sich wohl sicher um psychische Ansteckung. Zur Abstellung des Mißstandes wurde Verbesserung der Ventilation mit Absaugung der spezifisch schweren Dämpfe nach unten angeordnet. Außerdem wurde empfohlen, vor der Nahrungsaufnahme nicht nur die Hände zu waschen, sondern auch Mundspülungen vorzunehmen.

In einer anderen chemischen Wäscherei wurde mit Trichloräthylen gearbeitet. Dieser Körper ist als Reinigungs- und Lösungsmittel jetzt viel im Gebrauch, er steht dem Chloroform nahe und ist von ähnlichen narkotischen Wirkungen, aber wesentlich ungiftiger.

Die als Benzinersatz verwendeten gechlorten Kohlenwasserstoffe wurden hinsichtlich ihrer Giftigkeit im hygienischen Institut in Würzburg Untersuchungen unterworfen, wobei sich gerade Trichloräthylen als verhältnismäßig harmloser Körper im Tierversuch erwies. Er ist weniger giftig als der weit verbreitete Tetrachlorkohlenstoff (Benzinoforn) und viermal weniger giftig als Chloroform.

Während der Verwendung von Trichloräthylen erkrankte eine Arbeiterin an Erscheinungen, wie sie durch chronische Einwirkung narkotischer Gifte hervorgerufen werden: Kopfschmerzen, Benommenheit und später Schlaflosigkeit mit Aufgeregtheit. Sie mußte die Arbeit längere Zeit aussetzen. Nach ihrer Gesundung wünschte sie weiter in der chemischen Wäscherei beschäftigt zu werden. Hiervon wurde ihr dringend abgeraten. Andere gleichwertige Arbeit ist vorhanden.

Wenn auch sicher ist, daß einzelne Personen für gewisse Gifte besonders disponiert sind, so bleibt doch zu beachten, daß auch zwei Arbeiter, die in dem gleichen Raume ständig beschäftigt sind, über stärkere Beschwerden bei Verwendung von Trichloräthylen klagten, als sie bei Benzin oder Benzol verspürt hatten. Auch andere Sachverständige berichten Gleiches. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich Trichloräthylen dem Menschen gegenüber, bei länger dauernder Einwirkung anders verhält, als im Tierexperiment. Dies bleibt bei Anwendung des Körpers zu beachten, der sonst wegen seiner geringen Giftigkeit und seiner Unverbrennlichkeit als Ersatzmittel für Benzin empfohlen werden konnte.

Vergiftungen durch Kohlen-gase, namentlich Reizung der Atnungswege durch im Koks enthaltene schweflige Säure, traten in einer Dörröstanlage mit direkter Feuerung auf. Es wurde der sofortige Umbau der gefährlichen Heizanlage gefordert.

Ein Fall einer akuten Vergiftung durch Schwefelkohlenstoff, der in der Gummi-Industrie als Vulkanisierungsmittel gewerbliche Anwendung findet, kam in einem chemischen Fabriklaboratorium bei einem Betriebsleiter vor und äußerte sich in tagelangen, anhaltenden Kopfschmerzen und Schlaflosigkeit.

Ungenügende Einrichtungen in einer Fabrik für zahnärztliche Bedarfsartikel, woselbst mit Säure und Quecksilber gearbeitet wird, und ein Chemiker zu Schaden kam, gaben Veranlassung, die Betriebsverlegung in geeignetere Räume zu verlangen.

Drei Fälle von Kohlenoxydvergiftungen aus einer Graugußgießerei Nordbadens waren von Interesse wegen ihrer eigenartigen, technisch nicht voll aufgeklärten Entstehungsursache. Die Vergiftungen müssen mit dem Guß selbst im Zusammenhang stehen. Ein Entweichen der Gase aus dem Kupolofen oder aus Trockenöfen war ausgeschlossen. Ein Lehrling war mit dem Abschäumen der Gußpfanne beschäftigt. Gegen Ende der Gußzeit wurde es ihm übel, er setzte sich abseits hinter einen außer Dienst befindlichen Metallofen, wo er bei Schluß der Arbeitszeit unbeobachtet blieb. Hier muß er das Bewußtsein verloren haben. Er wurde am andern Morgen tot aufgefunden, da rechtzeitige Hilfe nicht gebracht wurde. Ein anderer an gleicher Stelle beschäftigter Arbeiter klagte gleichfalls über Beschwerden, er suchte das

Freie auf, wofelbst er sich bald erholte. Die Sektion der Leiche ergab Tod durch Kohlenoxydvergiftung. Die Symptome waren nach mündlicher Angabe des Bezirksarztes so ausgesprochen, daß der Fall als Schulbeispiel für eine Kohlenoxydvergiftung gelten könne. Andern Tages, beim Herausnehmen des Gusses aus den Formen, wurde es wiederum zwei fünfzehnjährigen Lehrlingen, die auf dem Boden der Gießerei kniend beschäftigt waren, bei ihrer Arbeit schlecht. Sie wurden auf Anordnung des Vorarbeiters sofort ins Freie gebracht und erholten sich rasch. Sie waren noch einige Tage in der medizinischen Klinik in Heidelberg in Behandlung. Man nahm auch hier Kohlenoxydvergiftung an. Obgleich täglich ungeheure Mengen von Grauguß hergestellt werden, ist noch kein derartiger Fall bekannt geworden. Auch in der Literatur finden sich keine Angaben. Es ist zwar bekannt, daß bei jedem Guß geringe Mengen Kohlenoxyd entweichen und sich in blauen Flämmchen entzünden. Wir fordern ja von einem guten Formsand Gasdurchlässigkeit. Beim Guß entflammen die aus der Form entweichenden Gase meist von selbst, werden aber auch noch besonders angezündet, indem der Lehrling mit dem glühenden Schaumlöffel über die Form streicht. Zur Feststellung, ob das Kohlenoxyd vielleicht aus Beimengungen zum Formsand entstanden sein konnte, wurde dieser einer Untersuchung unterworfen. Seine brennbaren Bestandteile betragen unter dem Durchschnitt nur 2,8%. Diese konnten nicht die Ursache der Vergiftung werden. Das flüssige Eisen enthält Gasbeimengungen aus Kohlenoxyd, Kohlenäure, Sauerstoff und Stickstoff. Stahl- und Spiegeleisen haben den höchsten Kohlenoxydgehalt. Je dünnflüssiger das Eisen, um so heftiger entweichen Gase. Zur fraglichen Zeit wurde neben gewöhnlichem Grauguß auch Hartguß mit reichlichem Zusatz von Spiegeleisen hergestellt. Das Eisen war nach Aussage des Vorarbeiters dünnflüssig. Ein besonderer Reichtum der aus dem flüssigen Eisen entweichenden Gase an Kohlenoxyd kann angenommen werden. Die drückende Atmosphäre am Unfalltage ließ die Gase nicht hoch steigen. Die Erkrankung der beiden Lehrlinge am folgenden Tage muß dadurch erklärt werden, daß sich Gase im Sand hielten, eine auch im Krieg bei Verwendung von Gasgemischen gemachte Erfahrung. Beim Zerschlagen der Gußform wurden die Gase frei und schädigten die für Vergiftungen besonders empfänglichen jugendlichen Arbeiter.

Bei der großen Verbreitung der Graugußgießereien muß es auffallen, daß bisher nirgends derartige Vergiftungen aufgetreten sind und beschrieben wurden. Diese Ausführungen sollen daher einstweilen nur als Erklärungsversuch der sonst gar nicht zu deutenden Vergiftungen bezeichnet werden. Es wäre von größtem Werte, wenn andere Beobachtungen in dieser Richtung veröffentlicht würden. In Kreisen der Gießereingenieure haben die Vorfälle, als sie bekannt wurden, größte Beachtung gefunden.

Den von der Militärbehörde vorgenommenen Durchgasungen von Gebäuden mittelst *B l a u s ä u r e* wandten wir unsere Aufmerksamkeit zu. Das Verfahren ist Eigentum der Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Köppler & Co. in Frankfurt a. M. Es dient zur Abtötung von Ungeziefer und Pflanzenschädlingen, nicht aber zur Vernichtung von Bakterien. Die

Blausäure wird durch Einbringen von Zinnatrium in Schwefelsäure erzeugt. Die Nachbarschaft der durchgasteten Häuser wird durch die Polizei verständigt, die Straßen werden abgesperrt. Die Arbeiter tragen beim Bereiten der Lösung und beim Betreten der gasgefüllten Räume die Armee-Gaschutzmarken System Dräger. Brillen stehen zur Verfügung, werden aber nicht gerne getragen, da sie sich zu leicht beschlagen. Das Zinngas reizt die Bindehaut leicht. Die Reizung verschwindet jedoch rasch in frischer Luft. Sauerstoff-Atmungsapparate zur Wiederbelebung werden bei jeder Durchgasung bereit gehalten. Es ward angeordnet, daß den Arbeitern zum Abfüllen der Säure sowie zum Einschlagen des Zinnatriums in Papier Schwammrespiratoren zur Verfügung gestellt werden. Unfälle kamen nicht vor.

Bei Autogenschweißern, die mit Acetylen-Sauerstoffapparaten arbeiten, wurden Gewerbeerkzeme der Finger beobachtet, die sich auch weiter auf den Körper verbreiteten und wochenlange Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten. Der Sitz der Erkrankung ist vorzugsweise an der inneren Seitenfläche der Finger und am Rücken der Hand. In einem Falle trat Entzündung des Nagelbettes mit Abstoßung sämtlicher Fingernägel hinzu. Der chemische Reiz des Karbidstaubes an der feuchten Hand übt eine entfettende und reizende Wirkung auf die Oberhaut aus, es kommt zu Zerstörungen der Epidermis. Die bei der Schweißarbeit erzeugte strahlende, austrocknende Hitze wirkt in gleichem Sinne ein. Ist das feste Gefüge der Oberhaut durchbrochen, so kommt es leicht zu Unebenheiten und Rissen, in denen sich Bakterien festsetzen und zur Eiterung führen können. Solche vereiterte Hautgeschwüre finden sich häufig bei den genannten Arbeitern. Wie bei allen Gewerbeerkzemen, ist die persönliche Veranlagung sehr verschieden, es erkrankt nur ein geringer Teil, die Mehrzahl bleibt verschont. Vorbeugend empfiehlt sich Einsetzung der Haut vor der Arbeit. Am besten werden die Salben nach Abwaschen und Abtrocknen der Hände eingegeben.

Im Vorfrühling des Jahres herrschte in Pforzheim eine schwere Typhusepidemie, die etwa 500 männliche und doppelt so viele weibliche Arbeiter befiel und für die Leistungsfähigkeit der Industriestadt hätte bedenklich werden können. Die Gefahr konnte durch energische Maßnahmen gebannt werden. Das auffallende Überwiegen der weiblichen Erkrankungsfälle ist wohl auf die Impfung eines großen Teiles der Männer während des Krieges zurückzuführen. Der Obergewerbearzt nahm an einer Sitzung des Ortsgesundheitsrates in Pforzheim teil und veranlaßte die Desinfektion der Fabrikaborte.

Im Benehmen mit dem Herrn Bergmeister besuchten wir ein Gipswerk des Unterlandes. Die Belegschaft klagte fast durchweg über Augenbeschwerden, Tränenträufeln, Flimmern vor den Augen und rasches Ermüden beim Lesen. Die Bindehaut war am Nasenwinkel meist leicht entzündet. Bei einem Arbeiter zeigte sich auch Nystagmus, die ständige Bewegung der Augäpfel. Wir empfahlen die elektrische Beleuchtung der Stollen, die sich bei der bevorstehenden Einführung des elektrischen Lichtes in der Gemeinde leicht bewerkstelligen lassen wird.

Es ist anzunehmen, daß die Reizung und Ermüdung der Augen, die wir jetzt beobachteten, durch gute Beleuchtung vermieden wird.

Die verheirateten Arbeiter einer Mannheimer Fabrik wünschten, daß alle im Betrieb beschäftigten Arbeiter, die an *K r ä t z e* erkrankten, zur Vermeidung von Ansteckungen ihrer Arbeitskollegen, von der Betriebs-Krankenkasse ins Krankenhaus eingewiesen werden. Für die an sich wünschenswerte Verbringung aller Krätzerkranken nach dem Krankenhaus, mangelt es in Mannheim zur Zeit noch am nötigen Raum. Im Benehmen mit der Gesellschaft der Ärzte wurde die Angelegenheit dahin geregelt, daß dem ausgesprochenen Wunsche der Arbeiterschaft in dem betreffenden Betriebe Rechnung getragen werden soll.

Schon früher hatten wir darüber zu klagen, daß Verbandmaterial in industriellen Betrieben oft in verschmutztem oder doch nicht keimfreiem Zustand angetroffen wird. (Vgl. Jahresbericht für 1910 Seite 62 u. 63.) Größere Packungen von Verbandmaterial, die nicht bei *e i n e m* Verband verbraucht werden, bleiben liegen und sind bei der zweiten Verwendung nicht mehr aseptisch. Wir haben schon vor dem Kriege die Beschaffung kleiner Verbandpakete, sogenannter Einzel- oder Schnellverbände, für die erste Hilfeleistung in Fabriken empfohlen, wobei in jeder Packung das für einen Verband Notwendige enthalten ist.

Nun hat der Krieg jeden Deutschen mit dem *M i l i t ä r v e r b a n d*-p ä c h e n bekannt gemacht, das der Forderung des keimfreien Einzelverbandes gerecht wird und das bei Lagerung seine Keimfreiheit sehr lange beibehält. Im Einverständnis mit dem Finanzministerium, das die Auslagen einstweilen deckte, übernahmen wir aus Heeresbeständen 10 000 Verbandpäckchen, die noch aus guter Mullbinde mit aseptischer Kompresse bestehen, und gaben sie zum Selbstkostenpreis von 26 Pfennig das Stück ab. Die Päckchen waren bald vergriffen. Wir konnten uns nochmals 50 000 Stück sichern, die wir nun zum Preis von 30 Pfennig an industrielle Unternehmen abgeben können. Hiervon macht die Industrie reichlich Gebrauch. Wir sind überzeugt, daß für die wichtige Frage der oft für den Verlauf der Verletzungen entscheidenden ersten Hilfeleistung etwas Wertvolles mit dieser Einrichtung geschaffen ist. An alle Industriellen ergeht auch an dieser Stelle die Aufforderung, den Bedarf an Verbandmaterial für die erste Hilfeleistung in ihrem Betrieb auf diese Weise beim Gewerbeaufsichtsamt zu decken.

Die Einführung des Achtstundentages brachte eine Umwandlung der ganzen Tageseinteilung für die Arbeiterschaft mit sich. Die getroffene Zeiteinteilung ist aber keineswegs einheitlich im ganzen Lande; die Mittagspause schwankt zwischen zwanzig Minuten und zwei Stunden. Seit Geltung der Verordnung vom 18. Oktober 1919 über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmittel sind zweistündige Pausen meist nicht mehr üblich. Bisweilen besteht eine bestimmt festgesetzte Frühstückspause, in anderen Fällen wird das Frühstücksbrot neben der Arbeit ohne förmliche Unterbrechung eingenommen. Für Verkaufsgeschäfte empfiehlt sich eine längere Pause, da die letzten Dienststunden den meisten Andrang bringen und der Geschäfts-schluß, soweit es das Gesetz erlaubt, hinausgeschoben werden muß.

Welche Zeiteinteilung ist nun im Interesse der Arbeiter und der geleisteten Arbeit am wünschenswertesten?

Auf der einen Seite ist es namentlich dem auswärts wohnenden Arbeiter angenehm, so früh als möglich von der Arbeit heimzukehren, um sich seiner Familie sowie seinen häuslichen Geschäften zu widmen. Es ist aber auch zu berücksichtigen, welche Zeiteinteilung für die Arbeitsleistung am geeignetsten ist, wie das Optimum der Pause in Rücksicht auf die Wechselwirkung von Ermüdung und Erholung zu legen ist, um eine möglichst günstige Ausnützung der Kräfte zu erreichen; hierzu bedarf es des Studiums des Verlaufes der natürlichen Ermüdung durch die Arbeit.

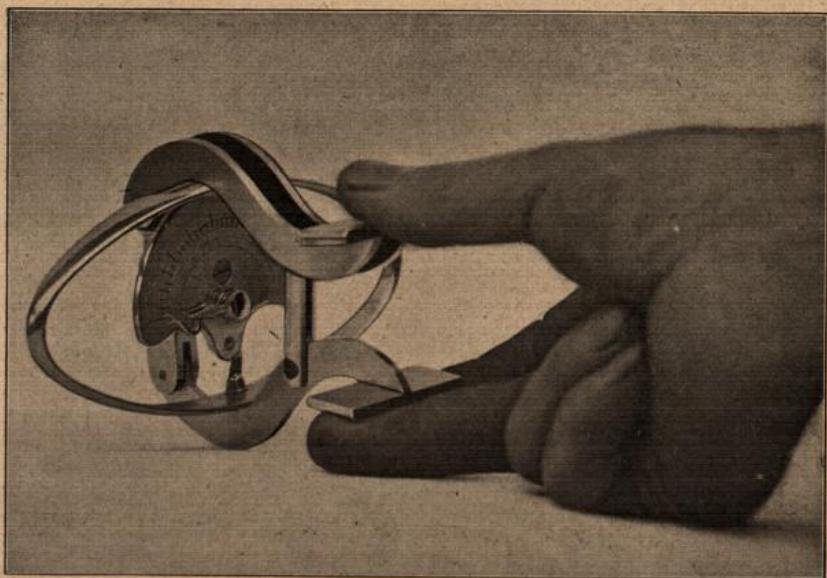
Im einzelnen Falle ist er von verschiedenen Faktoren abhängig: von der Schlaftiefe, der Nahrungsaufnahme, der Belichtung, der Stimmung, der Gesundheit, dem Interesse an der Arbeit und am Verdienst, der Angewöhnung u. a. m. Es gilt nun eine mittlere Linie zu finden, dadurch daß man bei mehreren Arbeitern an verschiedenen Tagen das Verhalten der Ermüdung und den Verlauf der Ermüdungskurve feststellt.

Ermüdungsmessungen wurden von verschiedenen Seiten vorgenommen. Mosso spannte die Hand in einen Apparat ein, so daß nur der Mittelfinger frei bleibt, und ließ diesen bis zur eintretenden Ermüdung ein Gewicht heben und senken. Der Apparat ist schwierig zu handhaben und schwierig zu transportieren, die Messung selbst erfordert längeren Zeitaufwand. Griesebach suchte die Ermüdung durch die Abnahme des Empfindungssinnes der Haut zu messen. Auch sein Apparat ist für Massenuntersuchungen ungeeignet. Kräpelin prüfte die Ermüdung durch psychische Arbeit an der Schnelligkeit, mit der einfache Additionsrechnungen gelöst wurden.

Im Laboratorium lieferten die Versuche interessante, grundlegende Ergebnisse, aber alle sind für die hier vorliegende Frage der praktischen Feststellung des Verhaltens der Ermüdung beim Gewerbearbeiter unbrauchbar. Wir kennen die Ergebnisse der Versuche an Studenten, Schülern, Insassen der Kliniken, aber nur sehr vereinzelt bei gewerblichen Arbeitern. Nur die Spinnereiindustrie macht hier eine Ausnahme, weil hier die geleistete Arbeit unmittelbar am Tourenzähler der Spinnmaschine abgelesen werden kann. Ein ähnliches Verfahren ist aber bei vielen anderen Arbeiten unmöglich.

Zur Messung der Ermüdung gewerblicher Arbeiter kam es darauf an, eine Methode zu finden, die mit einfach zu handhabenden Instrumenten arbeitet und ein rasches Resultat ergibt. Es ist dem Arbeiter nicht zuzumuten, nach der Arbeit mehrmals am Tage sich einer zeitraubenden Messung seines Ermüdungsgrades zu unterziehen. An mehreren Tagen bei einer größeren Reihe von Arbeitern verschiedener Berufe, an verschiedenen Orten des Landes solche Prüfungen vorzunehmen, wäre erst recht unmöglich, und doch muß gerade dieser Anforderung entsprochen werden, um zu vermeiden, daß Schlüsse auf vereinzelte Zufallszahlen aufgebaut werden.

Wir wählten den einfachen Kraftmesser (Dynamometer), wie ihn die Nervenärzte zur Prüfung des mit einer Hand ausübbarcn Druckes anwenden. Das Instrument besteht aus einer eiförmig gebogenen zusammendrückbaren Feder (vgl. Abbildung). Der Druck überträgt sich



auf einen Zeiger, der an dem Punkt des höchsten erreichten Druckes stehen bleibt. Das Instrument bedurfte aber noch einer Umgestaltung. Wird die Feder in die volle Hand gelegt, so wechselt die Druckstärke je nach dem, ob wir mit dem Daumenballen oder der Hohlhand einerseits und mit den Endgliedern, Mittelgliedern oder Grundgliedern der Finger andererseits zudrücken. Auch die Feuchtigkeit der Hand wird dabei eine Rolle spielen. Es galt, die Arbeit so zu gestalten, daß sie immer von den gleichen Muskeln ausgeübt wird; hierzu eignen sich am besten die auch beim Mosso'schen Ermüdungsmesser herangezogenen Fingermuskeln. Die Feder unseres Apparates wird daher zwischen zwei Hebelarme gebracht, die eine Auflage für die Kuppe des Daumens einerseits und andererseits für den zweiten und dritten Finger erhält. Das hier abgebildete Instrument wird von der Firma E. Zimmermann in Leipzig geliefert. Die Handhabung des Instruments, das den Arbeitern vor der Prüfung jeweils erklärt wurde, ist sehr einfach und zeigt mit einem einzigen Druck die je nach dem Ermüdungsgrade der Muskeln noch ausübbarc Kraft in Kilogramm an.

Die Arbeiter brachten fast ausnahmslos der Aufforderung, ihre Kräfte prüfen zu lassen, Verständnis entgegen, nachdem ihnen der Zweck erläutert worden war. Bisweilen galt es die Befürchtung zu zerstreuen, daß diese Messungen mit Maßnahmen hinsichtlich der Zuteilung von Nahrungsmitteln verbunden sein sollten. Grundsätzlich hielten wir daran

fest, daß die Messungen eine Woche lang fortgesetzt wurden, um Zufallsresultate an einzelnen Tagen auszuschließen. Aus dem Verlauf der Tageskurve wurde dann die Wochenkurve berechnet (vgl. Abb. 1). Die Kraftmessung fand stets statt zu Beginn der Arbeit, vor der Pause und nach der Pause und zum Schluß des Arbeitstages; bisweilen wurde auch noch eine Prüfung inmitten des Vormittags zur Frühstückszeit eingelegt.

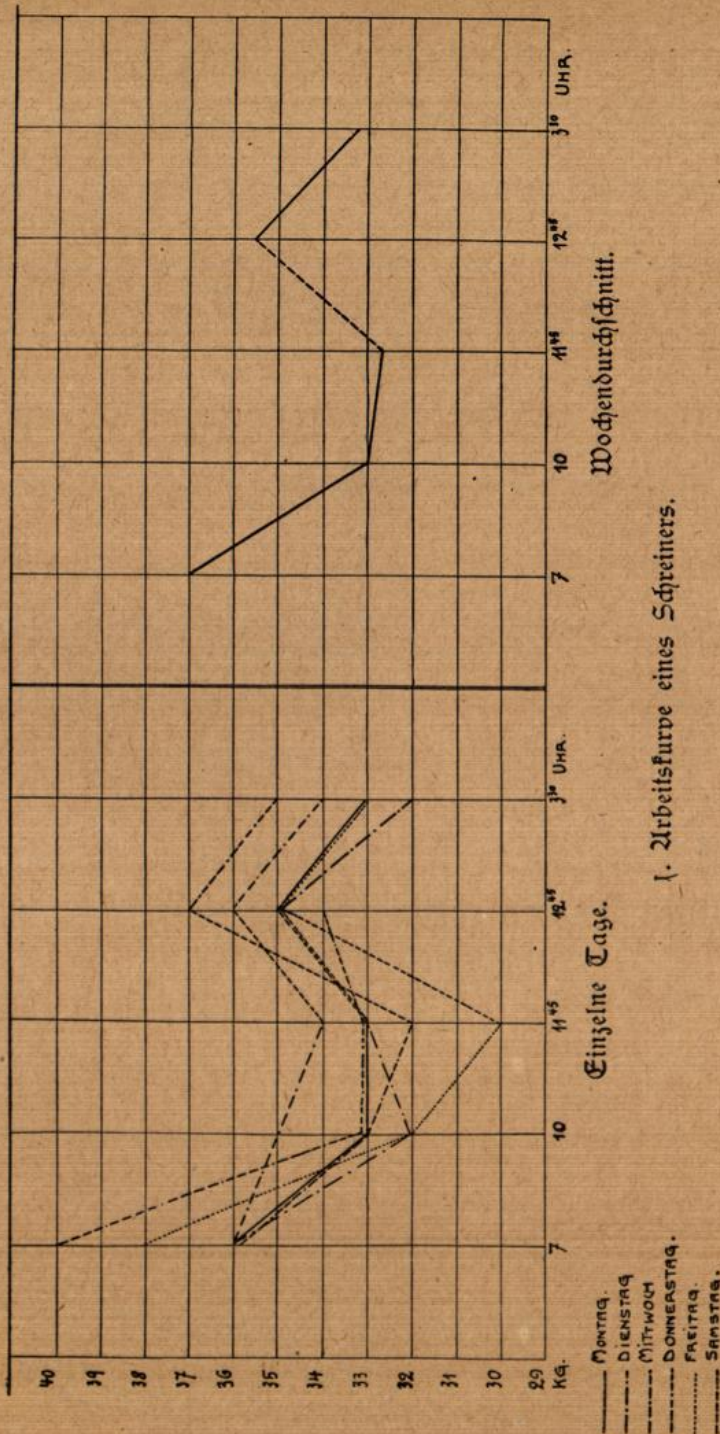
Gemessen wurde die Ermüdung bei Schreibern, Bijouteriearbeitern, Näherinnen, Konfektionsarbeiterinnen, Kontoristinnen, Verkäuferinnen und Maschinenschreiberinnen. Wir erhielten die jeweils hier wiedergegebenen Durchschnittskurven. Alle Kurven wiederzugeben verbietet leider der Platzmangel.

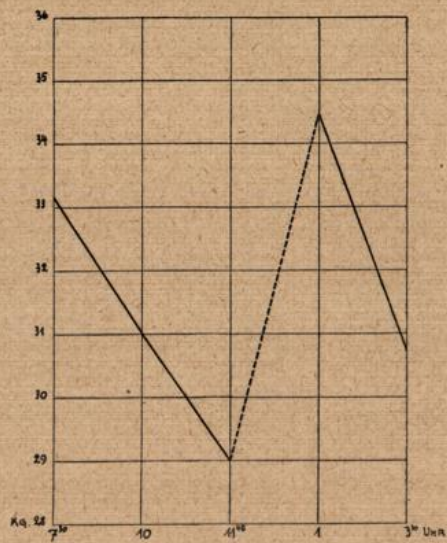
Natürlich laufen nicht alle Kurven gleichmäßig; meist sinkt die Kraft nach Beginn der Arbeit und hebt sich nach Einnahme des Frühstücks. Das Steigen der Kurve ist der Wirkung der Nahrungsaufnahme und der einsetzenden Übung zuzuschreiben.

Von einer zweckmäßig gelegten und ausgenutzten Pause ist zu verlangen, daß dadurch Erholung eintritt, also die Muskelkraft sich hebt; dies ist nicht bei allen Kurven der Fall, es trifft aber doch meist zu, und zwar sowohl bei zweistündiger Pause (Abb. 9 u. 10) als bei der halbstündigen Pause, wie sie in Pforzheim üblich ist (Abb. 3 u. 4), noch mehr bei der ein- bis eineinviertelstündigen Pause in den Ettlinger Lehrwerkstätten für Schreiner (Abb. 1 u. 2). Die letztgenannten Kurven sind besonders charakteristisch, da sie von Einhändlern stammen, bei denen die Ermüdung durch die Arbeit keinen Ausgleich durch Mehranstrengung der zweiten Hand finden konnte.

Bei einhalb- bis zweistündiger Mittagspause muß bei richtiger Anwendung Erholung eintreten; das Maß der Erholung ist natürlich sehr von der geleisteten Arbeit abhängig. Eine Maschinenschreiberin, Putzmacherin, Näherin (Abb. 5, 7, 9, 10) wird ihre Fingermuskulatur mehr ermüden und um ein deutlicher in Erscheinung tretendes Maß erholen, als eine Verkäuferin (Abb. 6). Wo aber die Mittagspause keine Erholung, sondern ein Gleichbleiben oder eine Senkung der Kraft bringt, da ist mit Sicherheit anzunehmen — es konnte dies auch meist nachgewiesen werden —, daß die Mittagspause nicht dem eigentlichen Zwecke der Erholung diene, mögen nun weite Wege oder anderweitige Inanspruchnahme durch häusliche Arbeiten während der Mittagspause daran schuld sein (Abb. 8).

Es fällt auf, daß gerade bei längerer Mittagspause dieser Mangel an Erholung öfter in Erscheinung trat (vgl. Kurve Nr. 6, 8). Andererseits sind die befriedigenden Resultate der halbstündigen Pforzheimer Pause und der einstündigen Pause bei den Ettlinger Schreibern darauf zurückzuführen, daß hier die Mahlzeiten in der Werkstatt eingenommen werden, also ein Ermüdungszuwachs durch weite Wege u. dgl. wegfällt. Eine weitere Herabsetzung der Pausen von einer halben Stunde auf zwanzig Minuten, wie es in Mannheim in vielen Betrieben üblich geworden ist, kann jedoch vom Standpunkt der Ermüdungsfrage aus nicht gut geheißt werden.

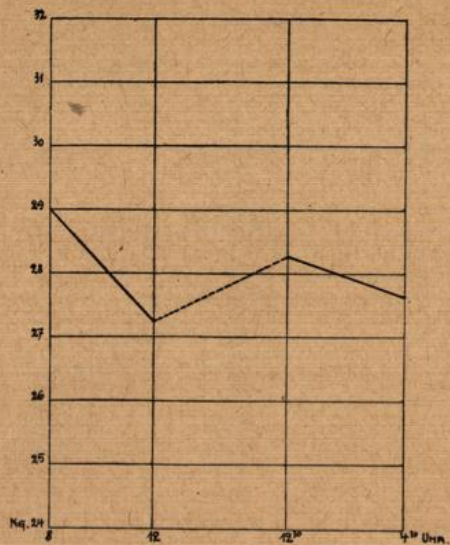




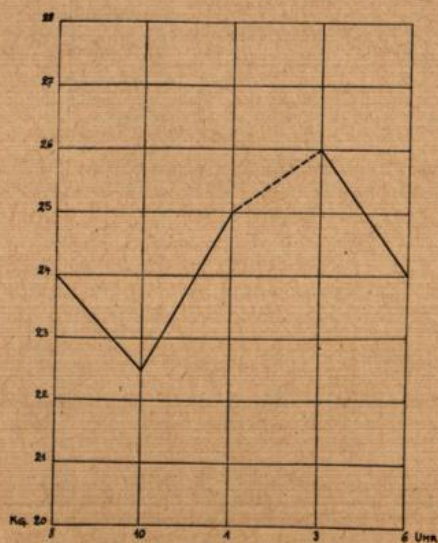
2. Arbeitskurve eines Schreiners.



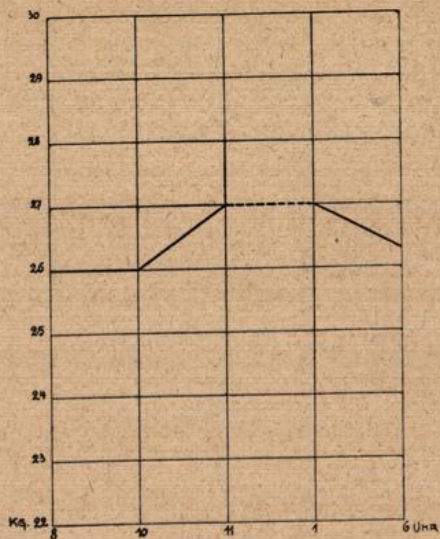
3. Arbeitskurve eines Stahlgraveurs.



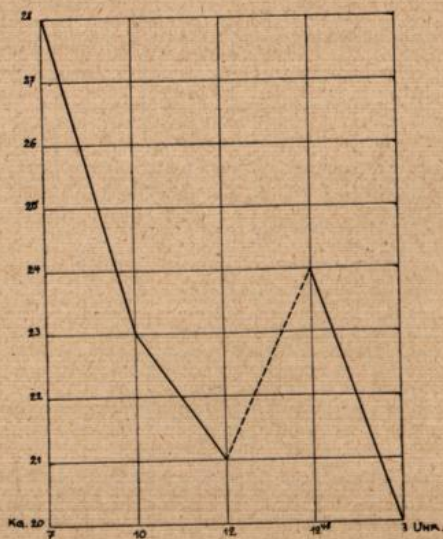
4. Arbeitskurve einer Bijouteriearbeiterin  
(Poliererin).

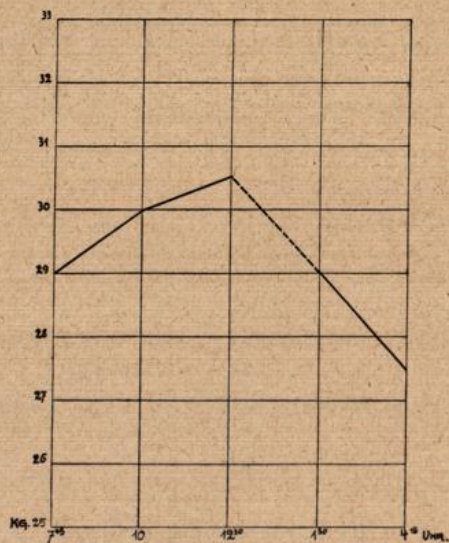


5. Arbeitskurve einer Maschinenschreiberin.

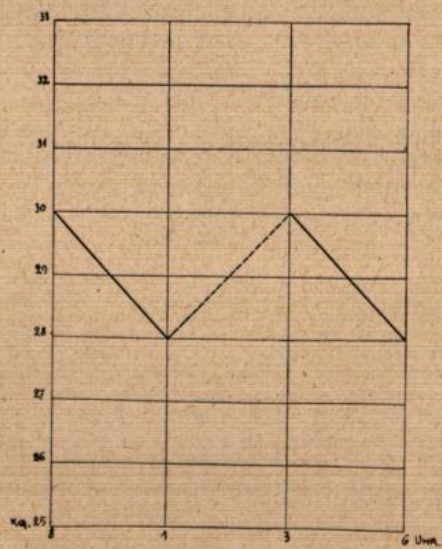


6. Arbeitskurve einer Verkäuferin.

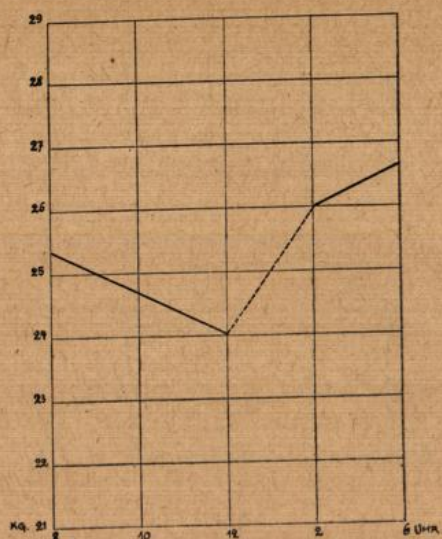
7. Arbeitskurve einer einarmigen  
Maschinenschreiberin.



8. Arbeitskurve einer Kanzlistin und  
Maschinenschreiberin.



9. Arbeitskurve einer Schuhmacherin.



10. Arbeitskurve einer Näherin.

Wir fassen die bisher gewonnenen Ergebnisse zusammen: Für gewerbliche Betriebe wird vom Standpunkte der Ermüdungsfrage aus beim Achtstundentag (es kann sich beim Zehnstundentag anders verhalten) eine etwa halbstündige Mittagspause schon genügen, wenn sie ganz der Erholung gewidmet wird. Wird dieser letzten Bedingung entsprochen, bleiben also die Arbeiter an Ort und Stelle, so ist auch eine längere Mittagspause von etwa einer Stunde zu empfehlen; jedoch sind hierbei, wie auch bei der zweistündigen Mittagspause, Schädlichkeiten im Sinne weiterer Ermüdungsbegünstigung durch weite Wege oder Nebengeschäfte selten auszuschalten.

Wir beabsichtigen unsere Versuche in dieser Richtung noch weiter fortzuführen.

Eine hygienische Forderung besagt, daß auf jeden Arbeitsplatz eine Lichtstärke von 40 Lux oder Meterkerzen entfallen soll.

Inwieweit dieser Forderung in der Praxis Rechnung getragen wird, darüber fehlen alle Angaben. Wohl wird bei der Prüfung der Baugesuche großer Wert auf eine gute Beleuchtung der Arbeitsräume gelegt; offenkundig zu schlecht beleuchtete Arbeitsplätze werden beanstandet. Wie weit aber die Beleuchtung eines solchen Arbeitsplatzes hinter dem Mindestmaß zurückbleibt, wird nirgends festgestellt.

Es ist anzunehmen, daß viele einwandfrei erscheinende Arbeitsplätze die für die möglichste Schonung der Augen erforderlichen Lichtmengen doch nicht aufweisen. Das Schätzen der Lichtstärke eines Platzes ist sehr schwierig; ein geeignetes Meßinstrument, das leicht zu handhaben und zu transportieren ist, fehlt.

Neuerdings wird bekannt, daß in den Vereinigten Staaten Amerikas und in England gesetzliche Vorschriften über die Regelung der Fabrikbeleuchtung, über das Abschirmen der Lampen, Verteilung des Lichtes auf die Arbeitsstellen und über Notbeleuchtung bestehen.

Als Grundlage für alle Vorschriften wäre aber zunächst wissenschaftlich festzustellen, wie Fenster und Oberlichter für das einfallende Tageslicht, und wie die Beleuchtungskörper für das künstliche Licht beschaffen und verteilt sein müssen, um den hygienischen Forderungen zu entsprechen.

Gemeinsam mit Herrn Ingenieur Weber vom elektrotechnischen Büro der Generaldirektion der Staatsbahn haben wir Messungen bei Tageslicht und künstlicher Beleuchtung in verschiedenen Werkstätten der Eisenbahnverwaltung und in einem Raum der Postdirektion in Karlsruhe vorgenommen.

Benutzt wurde ein Photometer, System Martens, der Firma Schmidt u. Haensch in Berlin. Der Apparat beruht auf dem Prinzip des bekannten Weberschen Lichtmessers. Die zu messende Lichtquelle wird in dem Apparat durch bekannte Abblendung soweit herabgesetzt, bis sie einer elektrischen Normallampe von bekannter und sich gleichbleibender Lichtstärke gleichkommt. Den Apparat stellte die Generaldirektion dankenswerter Weise zur Verfügung.

Die Messungen wurden in etwa 1,15 m Messtischhöhe, in einem Abstand von 1—2 m längs und quer durch die zu messenden Räume ausgeführt. Die erhaltenen Helligkeitskurven in Lux sind in Abbildungen mit den zugehörigen Aufrissen der gemessenen Räume wiedergegeben. Tageslichtmessungen konnten nur an Tagen mit vollständig gleichmäßigem Licht, d. h. bei ganz bedecktem Himmel, vorgenommen werden, da bei abwechselnd sonnigem und wolkeigem Himmel die Meßwerte zu sehr schwankten.

Gleichzeitig mit der Raummessung wurde eine Tageslichtmessung im Freien aufgenommen und so ein Vergleichskoeffizient festgestellt.

In einer Siederohrwerkstatt, einem Raum mit doppelseitiger Fensterbeleuchtung, ist der Einfluß des Tageslichts durch die Fenster ohne weiteres erkennbar. Die Kurve sinkt nach der Mitte zu bedeutend (Abb. 11).

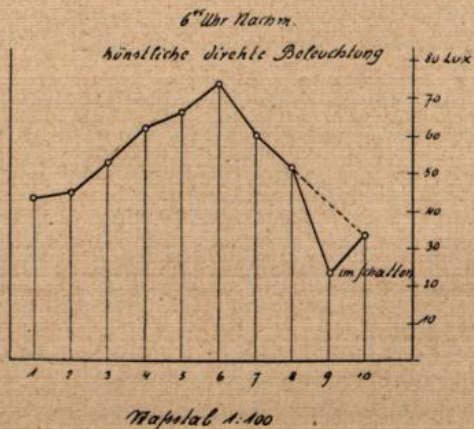
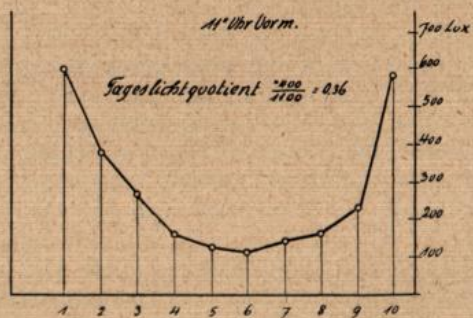
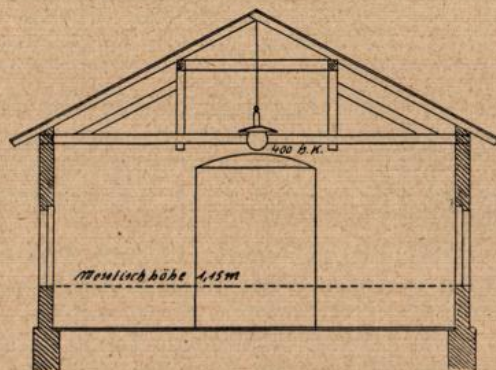
Bei der Quermessung durch einen Shedbau macht sich der einseitige Lichteinfall durch das Sheddach bemerkbar. Die Kurve zeigt deutliche Wellenbildung unter den einzelnen Dachaufsätzen und wächst in der Lichtstärke bis zu 450 Lux (Abb. 12).

Messungen in einer Montagehalle zeigen deutlich die gute Einwirkung der modernen quer über die Hallen sich erstreckenden Oberlichtaufsätze auf die Allgemeinbeleuchtung des Raumes. Bei einer derartigen Dachkonstruktion ist eine genügende Raumbelichtung bei jedem Wetter sicher gestellt (Abb. 13).

Die Lichtmessungen der künstlichen, halbindirekten Beleuchtung in einem Telegraphensaal der Postdirektion Karlsruhe zeigt, daß durch die Anordnung der Lampen eine gute, gleichmäßige, blendungsfreie Raumbelichtung an allen Plätzen erzielt wurde. Hierauf kommt es an und nicht

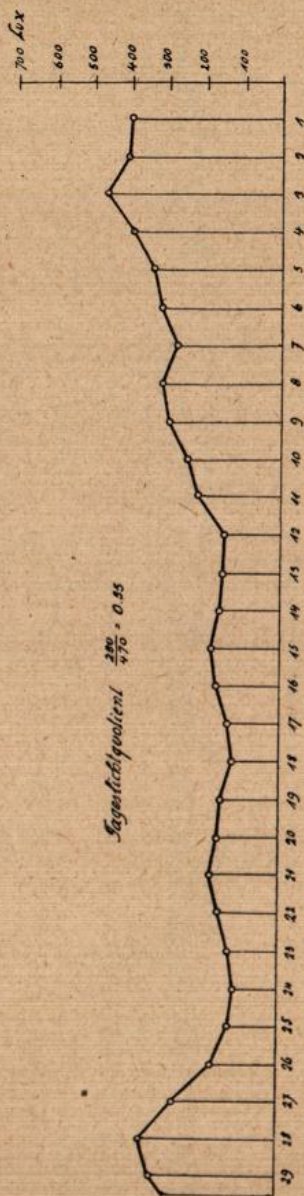
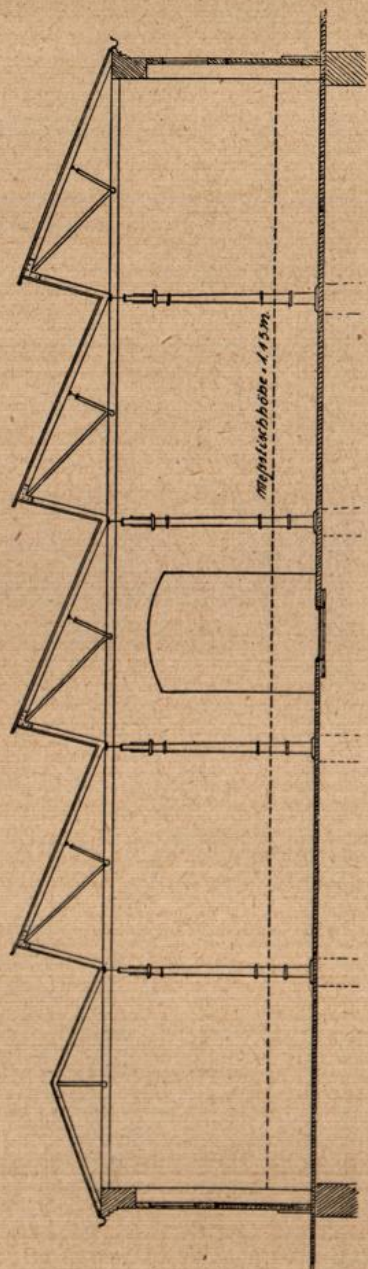
11. Lichtmessungen in der Siederobrwerkstätte  
der Eisenbahnbaupflichtstätte in Karlsruhe.

am 3. X. 19



12. Ueberrückung in der meth. Oberstätte der Eisenbahnhauptwerkstätte Karlsruhe

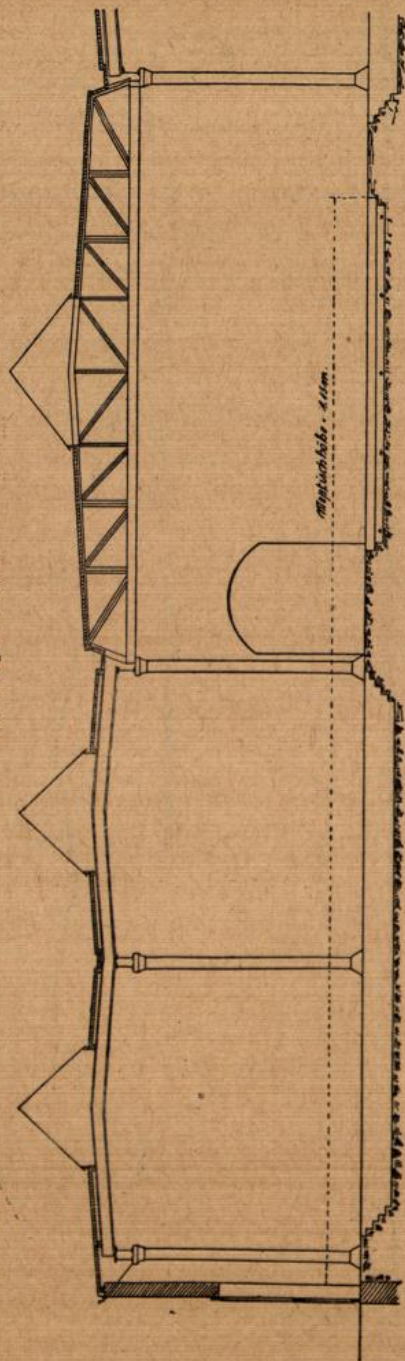
am 3. I. 19 41" Uörn.



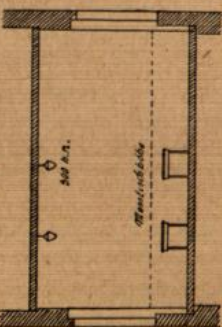
Maßstab 1:100

13. Lichtmessung in der Lohmölz- und Senebernerhalle des Werkstatthalles Durlach

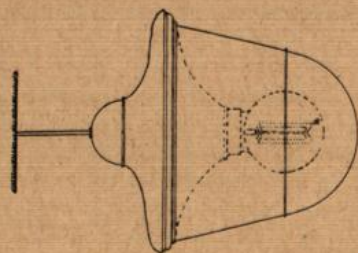
am 11. D. 19. 11. Vorm.



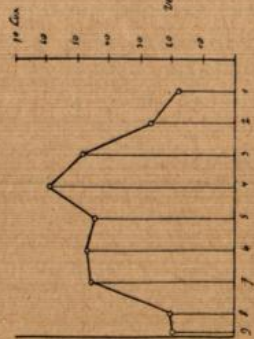
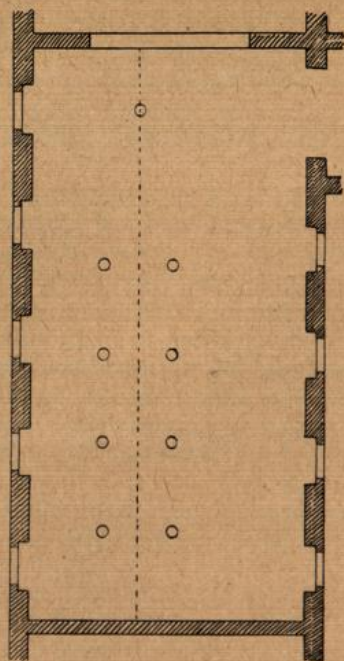
14. Lichtmessung im Sitzungsraum  
der Oberpostdirektion Karlsruhe, S.  
mit halbindirekter Beleuchtung.



am 9. II. 6' Abends



SUV-Lampe  
von Dr. Schneider Frankfurt am Main  
Elektrizitätsgesellschaft m. b. H.



Maßstab 1:100

auf eine glänzende Beleuchtung mit möglichst vielen und hellen Lampen, wie manche glauben. Diese Beleuchtung hat noch den Vorteil, daß an jeder Stelle des Raumes ohne Rücksicht auf die Lage der Lampen gearbeitet werden kann. Heller Strich von Wänden, Decken und Säulen wirkt weiter günstig auf die Beleuchtung. Die Lampen, Bauart Dr. Schneider, Frankfurt a. M., haben noch den Vorteil, daß sie keine Fläche für Staubablagerung bieten (Abb. 14).

Diese Lichtmehrwerte zeigen den Einfluß eines gut gewählten Oberlichts auf die Helligkeit der Räume. Die Beleuchtung durch Oberlichter ist wegen ihrer gleichmäßigen Verteilung über den ganzen Raum der Fensterbeleuchtung vorzuziehen. Bei Anordnung der Fenster und Oberlichter sollte die Helligkeit Hauptbedingung sein und nicht hinter anderen Gesichtspunkten, Heizungsmöglichkeit, Kränkstrukturion u. a. zurückstehen.

Die Messwerte für künstliche Beleuchtung sind in der Kurve für die Siederohrwerkstätte gleichfalls dargestellt. Die eine Lampe in der Mitte des Raumes genügt nur zur Allgemeinbeleuchtung; an den beiden Seiten, wo die Arbeitsmaschinen aufgestellt sind, muß eine besondere Beleuchtung des Arbeitsplatzes vorgesehen werden (Abb. 11).

Bei Fortsetzung der Messungen werden sich noch mehr allgemein gültige Prinzipien für die Anordnung der Fenster, Oberlichter und Beleuchtungskörper ergeben.

### III. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes.

#### Erwerbsverhältnisse.

Hinsichtlich der Lohnhöhe verweisen wir auf die Darlegung im Teil I über Tarifverträge, die für die Lohngestaltung im allgemeinen richtunggebend waren. Die für die Beurteilung der Lohnhöhe wesentliche Gepflogenheit zahlreicher Arbeiter, außerhalb der achtstündigen Arbeitszeit Arbeiten zu übernehmen, wurde gleichfalls schon erwähnt.

Die Revolution hat es mit sich gebracht, daß mancherlei Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in den Hintergrund getreten sind. Der Barlohn wird immer mehr der alleinige Gegenwert für die Arbeit; Gegenleistungen des privaten Arbeitgebers durch Beschaffung von Lebensmitteln, Wohnung, Verpflegung werden seltener.

Eine Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Löhne nahmen wir im allgemeinen nicht vor, Beschwerden gaben wir an die Arbeitnehmerorganisationen weiter oder wiesen auf ihren privatrechtlichen Charakter hin; nur in der Heimarbeit und vor allem in der Bekleidungsindustrie wirkte die Kriegstätigkeit unserer Beamten als Kontrollorgane der Bekleidungsämter weiter.

Auf unsere Veranlassung hin erklärte sich auch das Bekleidungsamt zur Erhöhung der Nähelöhne bereit, die mittlerweile den Preisverhältnissen nicht mehr entsprachen. Zugleich wurde uns die Kontrolle über die an die Arbeiter zu leistenden Nachzahlungen übertragen.

Um dem aus den Tarifen ersichtlichen Nominallohn gegenüber auch ein Bild über die Reallohne zu erhalten, fügen wir eine Zusammenstellung der Preisentwicklung für die Stadt Karlsruhe an. Die Preise sind von Vertrauensmännern der Branchen angegeben und umfassen den

Art der Waren	1. Mai 1914	15. Mai 1919	15. Oktober 1919	15. Januar 1920
	M	M	M	M

### I. Nahrungsmittel.

750 Gr. Brot . . . . .	0.203	0.42	0.45	0.88
1 Pfd. Kartoffeln . . . . .	0.026	0.09	0.15	0.18
1 Ltr. Vollmilch . . . . .	0.22	0.50	0.72	1.20
1 Pfd. Landbutter . . . . .	1.20	3.50	5.30	7.60
1 Stück. incl. Ei . . . . .	0.085	0.36	0.36	0.36
1 Pfd. Honig . . . . .	1.20	3.50	8.—	10.—
1 " Würfelzucker . . . . .	0.23	0.56	0.58	1.08
1 " Salz . . . . .	0.10	0.16	0.16	0.25
1 " Rindfleisch . . . . .	0.92	2.40	3.—	2.80
1 " Kalbfleisch . . . . .	1.00	2.40	2.40	2.—
1 " Schweinefleisch . . . . .	0.92	1.50	1.80	1.80
1 " Pferdefleisch . . . . .	—	—	1.80	1.80
1 " Fleischwurst . . . . .	—	—	2.60	3.—
1 " gelbe Rüben . . . . .	0.09	0.30	0.12	0.25
1 " Wirsing . . . . .	0.07	0.30	0.15	0.25
1 " Sauerkraut . . . . .	0.12	0.33	0.33	0.40
1 " Spinat . . . . .	0.10	0.50	0.40	0.50
1 " Zwiebeln . . . . .	0.20	0.60	0.35	0.80

### II. Getränke.

$\frac{1}{4}$ Ltr. Marktgr. Weißwein . . . . .	0.30	2.25	2.50	2.70
$\frac{3}{10}$ " Moninger Bier . . . . .	0.09	0.22	0.30	0.30
$\frac{3}{8}$ " =Gl. Limonade . . . . .	0.15	0.30	0.30	0.30

### III. Kohlen und Beleuchtungskstoffe.

1 Ztr. Fettschrot . . . . .	1.25	5.85	7.45	12.55
1 " Ruhrfettfluß I. u. II. . . . .	1.50	6.30	7.90	13.20
1 " Anthrazitfluß II. . . . .	2.10	7.15	8.75	14.05
1 " Brechfoks II. 40/60 . . . . .	1.85	8.05	10.20	16.45/16.50
1 " Unionbriketts . . . . .	1.20	3.55	5.35	11.25
1 " Buchenholz gesägt und gespalten . . . . .	2.20	5.30	6.80	8.70
1 Ztr. Tannenholz klein gespalten, je 2 Körbe . . . . .	2.40	6.70	8.80	10.45
1 cbm Gas . . . . .	0.14	0.30	—	—

Art der Waren	1. Mai 1914	15. Mai 1919	15. Oktober 1919	15. Januar 1920
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>

## IV. Bekleidungsgegenstände.

1 Herrenanzug . . . . .	50.—	500.—	725.—	950.—
1 Damenbluse . . . . .	12.—	80.—	110.—	135.—
1 Kostümrock . . . . .	18.—	125.—	175.—	240.—
1 Knabenanzug . . . . .	15.—	95.—	140.—	200.—
1 Kinderkleidchen . . . . .	7.50	65.—	90.—	125.—
1 Hemd . . . . .	3.—	48.—	50.—	90.—
1 Herrenkragen . . . . .	0.50	7.50	7.50	9.—
1 Kravatte . . . . .	1.—	9.50	15.—	20.—
1 Hemdentropf . . . . .	0.05	0.50	0.50	0.80
1 Pr. Hosenträger, Gummi,	1.50	20.—	24.—	30.—
1 Pr. Kinderschuhe (Leder)	8.—	33.—	70.—	125.—
1 Herrenhut . . . . .	3.—	45.—	52.—	80.—
1 Paar Damenstrümpfe (Baumwolle)	1.50	22.—	26.—	35.—

## V. Möbel.

1 Stck. einfache pol. Bettstelle	55.—	225.—	270.—	550.—
1 " Drahtrost . . . . .	18.—	55.—	65.—	120.—
1/2teilige Seegrasmatratze m. Kopfkissen . . . . .	25.—	170.—	220.—	450.—
1 Deckbett mit 2 Kissen . . . . .	60.—	400.—	546.—	950.—
1 pol. Nachttisch m. Marmor- platte . . . . .	25.—	105.—	125.—	220.—
1 einfach polierter Schrank 110 cm . . . . .	58.—	310.—	345.—	800.—
1 Waschkommode mit Mar- mor mit Toil. und Glas . . . . .	90.—	430.—	700.—	1700.—
1 einfacher Zimmertisch . . . . .	18.—	85.—	95.—	150.—
1 Stuhl mit Holzstb . . . . .	3.—	18.—	21.50	65.—
1 Küchenschrank . . . . .	45.—	210.—	250.—	430.—
1 Küchentisch . . . . .	13.—	45.—	65.—	100.—
1 Hocker . . . . .	2.—	10.—	10.—	16.—

## VI. Haushaltungsgegenstände.

1 Kochtopf, emailliert, mit Deckel . . . . .	1.60	7.70	9.25	18.50
1 Gßlöffel, verzinkt . . . . .	0.15	1.40	1.10	1.60
1 Dhd. Bestecke, Messer und Gabel . . . . .	8.—	43.—	60.—	120.—
1 Trinkglas . . . . .	0.06	0.80	0.80	1.30

Art der Waren	1. Mai	15. Mai	15. Oktober	15. Januar
	1914	1919	1919	1920
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1 Steingutteller, tief . . . . .	0.10	1.60	1.30	2.75
1 Porzellanteller, tief . . . . .	0.35	2.50	2.80	4.80
1 Scheuertuch . . . . .	0.35	1.90	1.90	3.20
1 Handbesen . . . . .	0.85	6.—	6.—	8.—
1 Strubber aus Fiber . . . . .	0.50	8.50	5.50	8.50
1 Spiegel . . . . .	0.65	4.50	8.—	14.—
1 Kamm . . . . .	0.85	5.80	6.75	15.—
$\frac{1}{2}$ Pfd. Bleichsoda . . . . .	0.08	0.35	0.40	0.40
$\frac{1}{2}$ „ Sefenbackpulver . . . . .	0.15	0.30	0.45	0.45

## VII. Tabak.

1 Zigarre . . . . .	0.05	0.50	0.75	0.95—1.—
1 Zigarette . . . . .	0.02	0.20	0.35	0.20—0.30
1 Päckchen Rauchtobak, Grobchnitt, 100 Gr. . . . .	0.20	1.60	2.40	3.00—4.50
1 Päckchen Offenbacher Schnupftobak, 100 Gr. . . . .	0.45	0.90	1.50	1.60—1.70
1 Rolle Rauchtobak . . . . .	0.10	0.45	0.60	1.75
1 gewöhnl. kurze Holzpipe . . . . .	0.65	3.—	10.—	5.00—10.00

## VIII. Baustoffe.

Bausteine . . . . .	25.—	75.—	125.—	160.—
Viberschwanzziegel . . . . .	40.—	120.—	210.—	320.—
Falzziegel . . . . .	80.—	220.—	340.—	450.—
Zement . . . . .	300.—	1050.—	1845.—	2200.—
Kalk . . . . .	170.—	600.—	1100.—	1650.—
Bauholz . . . . .	35.—	160.—	550.—	1000.—
Zweizimmerwohnung . . . . .	300.—	—	500.—	550.—

Bedarf eines Arbeiterhaushalts in der Qualität, wie er durch die Preise des Jahres 1914 in der Zusammenstellung gekennzeichnet ist. Die Preise für Nahrungsmittel geben hierbei allerdings nicht das richtige Bild der tatsächlichen Ausgaben, da sie sich meist auf rationierte Waren beziehen, dafür scheinen die übrigen Preise teilweise an der oberen Grenze zu liegen.

Im Frühjahr 1919 waren die Ernährungsverhältnisse sehr gespannt und die Arbeiterbevölkerung der Städte, insbesondere des Industriezentrums Mannheim unternahm in großem Umfange Tagesreisen in das Hinterland zum pfundweisen Einkauf von Kartoffeln. Eine im ganzen Land veranstaltete Kartoffelsammlung konnte wenig Linderung bringen. Mit der eintretenden Lockerung des Grenzabschlusses begann ein Schwung-

hafter Schmuggel, insbesondere mit Fett und Seife, leider aber auch mit Zigaretten, Schokolade und allerhand Luxuswaren. Gegen Ende des Jahres trat wieder Kartoffelknappheit ein und die Preise, welche bei Hamsterfahrten in der Umgegend von Mannheim bezahlt wurden, beliefen sich Ende 1919 auf 50 bis 60  $\mathcal{F}$  für das Pfund. Sehr empfindsam war für die Arbeiterbevölkerung die Rationierung des Pferdefleisches. Doch kann man im großen ganzen sagen, daß die Not der badischen Arbeiterbevölkerung dadurch gemäßigert wurde, daß sie, soweit sie nicht überhaupt Selbstversorger ist, mannigfache Beziehungen zu der Landwirtschaft hat und ihre gesteigerte Kaufkraft hier gut ausnützen kann.

Die Ernährungsweise der Arbeiter in den Fabriken selbst hat sich gegen die Kriegszeit nicht wesentlich geändert. In den meisten Betrieben ist die durchgehende Arbeitszeit mit halbstündiger Mittagspause eingeführt. Das Mittagessen wird in Rännchen mitgebracht und gewärmt. Für Speisewärmvorrichtungen wird gesorgt und wir bringen darauf, daß, wenn irgend möglich, ein Speiseraum verfügbar gemacht wird. Die früher üblichen Zwischenmahlzeiten fallen weg. Der Alkoholgenuß hat weiterhin stark abgenommen.

Der Nahrungsmittelbeschaffung wandten die Fabriken auch im Berichtsjahre rege Aufmerksamkeit zu, doch mußte ihnen im Oktober 1919 der freie Verkauf wegen Höchstpreisüberschreitung auf Einsprache der Kommunalverbände untersagt werden, deren Aufkäufer sie sonst ganz verdrängt hätten. Im übrigen war auch in Arbeiterkreisen über das Gebaren der Kommunalverbände vielfach Unruhe entstanden, welche eine größere Öffentlichkeit ihrer Geschäftsführung erwünscht machte. Auch der Einkauf im Auslande mußte den Fabriken untersagt werden.

Die Sonderzulagen für Schwerarbeiter wurden abgebaut. Nur die Glasarbeiter erhielten nach Reichsverordnung noch einige Zeit Zucker zugewiesen.

Die Rationierung auch der Heizungsmitel und deren äußerste Knappheit setzte die Arbeitgeber nicht in die Lage, ihren Arbeitern Kohle abzugeben, dagegen wurde teilweise von der holzbearbeitenden Industrie Abfallholz verteilt.

Eine größere Wirtschaftsgenossenschaft hat sich im Bereich der Eisenbahnverwaltung gebildet. Sie zählte am Ende des Jahres rund 11 000 Mitglieder, von denen etwa 2000 Staatsarbeiter waren; die Arbeiter wurden erst seit November aufgenommen, ihre Zahl ist in starkem Steigen begriffen. Die Genossenschaft hat schon beträchtliche Mengen von freigegebenen Nahrungsmitteln — insbesondere auch Fett — und von Kleidern und Schuhen zur Verteilung gebracht, teilweise zu Preisen, welche wesentlich unter den Marktpreisen standen.

Die Eisenbahnverwaltung selbst hat Flickstuben für Kleider und Schuhwerk eingerichtet, welche stark beschäftigt sind.

Durch die Ausdehnung der Kleingärtenzuteilung haben die Stadtgemeinden die Versorgung ihrer Arbeiterbevölkerung mit Gemüse auch im Berichtsjahre zu fördern gesucht. In Mannheim sind

zu den 1280 Schrebergärten, deren Pachtpreis beibehalten wurde, (Jahresbericht 1913 S. 79) und 4000 uneingefriedigten Kriegsgärten, im Jahre 1919 noch etwa 1000 weitere Kriegsgärten abgegeben worden. Teilweise sind sie mit Wasserleitung oder Brunnen ausgestattet. In Zukunft wird bei Neuanlagen voraussichtlich ein Pachtpreis von 6  $\mathcal{M}$  für den Quadratmeter verlangt werden. Auch die Stadt Karlsruhe hat die den Minderbemittelten billig zur Verfügung gestellten Gartenlandflächen durch kostspielige Anschüttungen wesentlich vergrößert.

### Wohnungsverhältnisse und sittliche Zustände.

So unbefriedigend die Wohnungsverhältnisse zur Zeit im ganzen sind, hatte doch die Arbeiterschaft vielfach Gelegenheit, sich in diesem Punkte zu verbessern. Die Mietpreise sind dank den einschneidenden Maßnahmen der öffentlichen Gewalt verhältnismäßig wenig gestiegen, so daß zum Beispiel kinderreiche Familien angemessene Wohnungen, die ihnen von den paritätisch ihres Amtes waltenden Wohnungsämtern zugewiesen werden, mit dem stark erhöhten Nominallohn sehr wohl bezahlen können.

Der Bau von Arbeiterhäusern durch die Arbeitgeber hat fast vollkommen aufgehört. An seine Stelle traten die Bauten der Siedelungsgenossenschaften, an denen sich Arbeitgeber oft mit erheblichen Summen beteiligten. Das genossenschaftliche Bauen hat durch die Zeitverhältnisse überwiegende Bedeutung bekommen, weil ohne staatliche Baukostenzuschüsse überhaupt nicht mehr gebaut werden kann und die Voraussetzungen für deren Bewilligung von Genossenschaften leichter zu schaffen sind als von Privaten.

In Schwellingen hat eine Baugenossenschaft, welche hauptsächlich aus Eisenbahnern besteht, aber auch andere Mitglieder aufnimmt, eine größere Siedelung, etwa vier- bis fünfhundert Häuser, in Angriff genommen, von denen zunächst 58 im Bau sind.

In Haltingen-Weil erstellt die Gemeinnützige Baugenossenschaft 120 Wohnungen.

Von der Gartenvorstadtgenossenschaft Mannheim sind 195 Wohnungen in Bau genommen. Die Bedingung, welche die Genossenschaft der Stadt gegenüber übernommen hat, vier Fünftel der Wohnungen für den Arbeiterstand zu bauen (siehe Jahresbericht 1913 S. 80), gilt auch für die neuen Wohnungen. Die Baukostenzuschüsse seitens des Reiches betragen bis jetzt 3 075 000  $\mathcal{M}$ . Die Mietpreise für die alten Wohnungen haben sich um ungefähr 8 Prozent erhöht, für die neuen Wohnungen sind sie bis jetzt um etwa 10 Prozent höher, auf 38  $\mathcal{M}$  für drei Zimmer und Küche und bis 33  $\mathcal{M}$  für zwei Zimmer und Küche, festgesetzt. Bei der Beurteilung der Wohnkosten ist auch die erhebliche Erhöhung der Straßenbahnpreise, welche Ende 1919 35  $\mathcal{P}$  für eine frühere Zehnspfennigstrecke betragen, zu berücksichtigen.

Über die andern für Arbeiter in Betracht zu ziehenden Siedlungsgesellschaften gibt die folgende Zusammenstellung Auskunft.

1. **Mannheim.**
  - a. Gartenvorstadtgenossenschaft, G. m. b. H., Siedelung im Käfertalwald 200 Wohnungen, bisheriger staatlicher Baukostenzuschuß 3 075 000 *M.*
  - b. Baugesellschaft für Kleinwohnungen, Stadtteil Neckarau, 36 Wohnungen, Zuschuß: 514 000 *M.*
  - c. Baugesellschaft für Kleinwohnungen, Stadtteil Käfertal, 75 Wohnungen, Zuschuß: 1 212 000 *M.*
  - d. Gartenheimbaugenossenschaft Mannheim = Ludwigshafen, 11 Wohnungen, Zuschuß: 291 700 *M.*
  - e. Stadtgemeinde Mannheim, Reiterplatz, im Stadtteil Käfertal, 95 Wohnungen, Zuschuß: 1 597 000 *M.*
2. **Heidelberg.**
  - a. Stadtgemeinde Heidelberg, 22 Wohnungen, Zuschuß: 300 000 *M.*
  - b. Gemeinnützige Baugenossenschaft für Volks- und Kriegerheimstätten, 103 Wohnungen, Zuschuß: 700 000 *M.*
  - c. Siedlungsgesellschaft Badische Pfalz, G. m. b. H., Wohnungen in 20 Gemeinden um Heidelberg, Zuschuß: 1 800 000 *M.*
3. **Bruchsal.** Stadtgemeinde, 62 Wohnungen, Zuschuß: 800 000 *M.*
4. **Karlsruhe.**
  - a. Stadtgemeinde, 67 Wohnungen, Zuschuß: 1 100 000 *M.*
  - b. Gartenvorstadt-Genossenschaft Grünwinkel, 28 Wohnungen, Zuschuß: 754 000 *M.*
  - c. Gartenstadt Karlsruhe, 31 Wohnungen, Zuschuß: 837 000 *M.*
5. **Freiburg.**
  - a. Gemeinnützige Heimstättenbaugenossenschaft Freiburg, 10 Wohnungen, Zuschuß: 300 000 *M.*
  - b. Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft, 12 Wohnungen, Zuschuß: 400 000 *M.*
  - c. Bauverein G. m. b. H., 12 Wohnungen, Zuschuß: 300 000 *M.*
  - d. Gemeinnützige Baugenossenschaft, Gartenvorstadt, 21 Wohnungen, Zuschuß: 500 000 *M.*
  - e. Gemeinnützige Heimstätten V.-G., 10 Wohnungen, Zuschuß: 300 000 *M.*
6. **Konstanz.** Stadtgemeinde, 45 Wohnungen, Zuschuß: 874 000 *M.*
7. **Lauda.** Gemeinnützige Baugenossenschaft, 13 Wohnungen, Zuschuß: 188 000 *M.*
8. **Durlach.** Gemeinnützige Baugenossenschaft, 96 Wohnungen, Zuschuß: 2 000 000 *M.*
9. **Durmersheim.** Gemeinnützige Baugenossenschaft, 16 Wohnungen, Zuschuß: 155 000 *M.*
10. **Rastatt.** Stadtgemeinde, 47 Wohnungen, Zuschuß: 500 000 *M.*
11. **Gaggenau.** Gemeinnützige Heimstättenbaugenossenschaft, 10 Wohnungen, Zuschuß: 177 000 *M.*
12. **Gernsbach.** Gemeinnützige Baugenossenschaft, 14 Wohnungen, Zuschuß: 340 000 *M.*

## 13. Billingen.

a. Baugenossenschaft, G. m. b. H., 20 Wohnungen, Zuschuß: 364 000 M.

b. Bund der Kriegsbeschädigten, 10 Wohnungen, Zuschuß: 194 000 M.

14. Rheinfelden. Baugenossenschaft, 12 Wohnungen, Zuschuß: 210 000 M.

15. Singen. Gemeinnützige Baugenossenschaft, 18 Wohnungen, Zuschuß: 316 000 M.

Großenteils haben neben dem Staat auch die Gemeinden Zuschüsse gewährt.

Man hätte erwarten sollen, daß durch den Rückgang der Frauenarbeit die Schwierigkeiten hinsichtlich der Kinder- und Säuglingspflege im Berichtsjahr behoben würden. Das ist aber nicht in wünschenswertem Grade erfolgt. Für Pflegestellen ist bei rückgehendem Angebot die Nachfrage gestiegen. Die Krippen sind meist am Ende ihrer Aufnahmefähigkeit.

Beachtenswert als Maßstab für die sittliche Lage ist die Zahl der in Berufsvormundschaft stehenden Kinder, für die in Karlsruhe gegenüber dem Jahr 1917 mit 1088 Kindern und Ende 1918 mit 1231 Kindern bis Ende 1919 eine Zunahme auf 2012 Kinder zu verzeichnen ist.

Die Tätigkeit der Fabrikpflegerinnen ist im Berichtsjahre stark zurückgegangen. Im Gegensatz zu dieser Tatsache hat das Bestreben, Frauen für soziale Berufe auszubilden, stark zugenommen. Es sind zur Zeit in Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg gutbesuchte soziale Frauenschulen vorhanden.

## Fürsorge für Verletzte.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde die Unterbringung der Schwerverbeschädigten reichsgesetzlich geregelt und die Fürsorge für sie verstaatlicht.

Im Beirat der badischen Hauptfürsorgestelle ist das Gewerbeaufsichtsamt vertreten. Wir konnten in den Fabriken das Bestreben feststellen, die Kriegsbeschädigten in einer ihrem Zustand entsprechenden Weise zu beschäftigen, wobei freilich die willenskräftige Mitarbeit seitens der Beschädigten selbst nicht fehlen darf. In einer Zigarrenfabrik klagte ein an der Risthennagelmaschine im Aktord arbeitender Armverletzter über Schmerzen nach längerer Arbeit, wollte aber seine Arbeit nicht aufgeben, weil er von zunehmender Gewöhnung Besserung erhofft. Im allgemeinen zeigt sich, daß viele Kriegsverletzte hauptsächlich nach leichteren, unterhaltenden Beschäftigungen streben.

## Wohlfahrtseinrichtungen.

Die im Jahresbericht 1913 erwähnte Entbindungsanstalt der Rheinischen Gummi- und Zelluloidfabrik Mannheim-Neckarau erforderte so erhebliche Zuschüsse, daß die Firma

sich entschließen mußte, die Weiterführung der Anstalt der Stadt Mannheim zu überlassen.

Ein im Verlauf des Krieges fertiggestelltes Kindererholungsheim der Firma Heinrich Lanz in der Nähe von Mannheim nimmt 150 Kinder auf; es steht nicht nur Beamten und Arbeitern der Firma, sondern auch anderen Kreisen offen. Teilweise werden die Kinder durch den Schularzt zugewiesen, teilweise veranlassen Familienverhältnisse, wie Krankheit der Mutter, ihre vorübergehende Aufnahme.

Die Einrichtung der Ferienkolonien begegnete durch die Ernährungsverhältnisse großen Schwierigkeiten. Von den charitativen Vereinigungen wurden sie durch Halbtagsheime ergänzt und der Unterernährung der Kinder durch Verabreichung von Suppen mit den verfügbaren Mitteln entgegen gearbeitet.

In den Fabriken wird nur noch selten eine Mittagspeisung verabreicht. Eine Fabrik liefert ihren Angestellten und Arbeitern täglich einen Liter Suppe (Erbsen-, Bohnen-, Linsen-, Kartoffelsuppe und dergleichen) zum Preise von 40 P. Zur Zeit werden täglich 1500 Portionen ausgegeben. Auf eine Portion werden zum Beispiel 200 Gramm Hülsenfrüchte verwendet.

Eine andere Fabrik stellte dagegen im Verlauf des Jahres die Mittagspeisung ihrer auswärtigen Arbeiter ein, da die ortsansässigen Arbeiter bei der bestehenden Knappheit, vor allem an Kartoffeln, die Verteilung der Vorräte an die Gesamtarbeiterschaft verlangten.

Auch das politische Moment kann bei Wohlfahrtseinrichtungen eine Rolle spielen. So nimmt ein Teil der Arbeiterschaft gegenüber Fabriksparkassen einen durchaus ablehnenden Standpunkt ein. Er unterstellt dem Unternehmer die Absicht, die Arbeiter durch den Besitz eines Sparguthabens an die Anerkennung des kapitalistischen Wirtschaftssystems zu binden.

# Jahresbericht

des

## Aufsichtsbeamten für die unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Anlagen für das Jahr 1919.

### I. Allgemeines.

Der Bergmeister hat nach vierjähriger, durch den Krieg bedingter Abwesenheit am 22. Januar 1919 den Dienst in vollem Umfang wieder übernommen. In den Kriegsjahren wurden die dringendsten Bergmeisterdienstgeschäfte durch den Bergreferenten der Forst- und Domänen-direktion erledigt.

Im Jahre 1919 standen unter der gewerbe- und bergpolizeilichen Aufsicht der Bad. Bergbehörde 7 Bergwerke, 2 Salinen, 2 Solebetriebe für industrielle Zwecke (Nebenbetriebe), 2 Solebetriebe für Badezwecke, 3 Tiefbohrungen, mehrere Schurfschachtbetriebe und 19 unterirdische Brüche und Gruben.

Der Krieg und die Blockade wirkten teils lähmend, teils belebend auf die bergbauliche Industrie. Zahlreiche unterirdische Brüche und Gruben stellten den Betrieb dauernd ein. Einige Bergwerksbetriebe wurden für die Zwecke der Rohstoffversorgung neu eröffnet.

Das Erzbergwerk Schauinsland der Gewerkschaft Schwarzwälder Erzbergwerke hatte während der Kriegszeit unter besonderem Arbeitermangel zu leiden. Die Aus- und Vorrückung der Erzgänge ist dadurch erheblich hinter dem Abbau zurückgeblieben und muß nunmehr mit allen Kräften nachgeholt werden. Die Untersuchungsarbeiten im Hofgrunder Revier sowie der Vortrieb des Oberrieder Stollens sind mit Kriegsausbruch eingestellt worden und ruhen gegenwärtig immer noch. Die Zukunft des Unternehmens kann aber erst durch neue Aufschlüsse sicher gestellt werden. Gewinnbringender dürfte das Werk sich dadurch gestalten, daß die Mehrzahl der Auxe (Anteile) der Gewerkschaft in die Hände einer Bergwerks-gesellschaft übergegangen sind, die eine Schmelzhütte besitzt, so daß der Erzveredelungsprozeß und damit der höhere Verkaufswert der Metalle den gleichen Gesellschaftern zugute kommt.

Bei Baiertal im Amtsbezirk Wiesloch ließ die Rhein.-Nassauische Bergwerks- und Hütten-A.-G. schon in Friedenszeiten mit nur wenigen Arbeitern, aber ununterbrochen, in ihren Grubensfeldern Ernst und Segen Gottes durch Versuchsschächte, Strecken und Bohrungen Erze aufschließen. Sie schaffte sich dadurch eine Erzreserve, die ihr bei dem während der Kriegszeit herrschenden Zinkermangel sehr zu statten gekommen ist. Die erschlossenen Erznesten wurden abgebaut und neue energisch aus- und vorgerichtet. Die Aufschlüsse berechtigen besonders hinsichtlich der unterhalb des Grundwasserspiegels befindlichen Zinkblende zu den besten Hoffnungen. Leider ist das Bergwerk mit Jahreschluß trotz aller be-

hördlichen Bemühungen infolge Kohlenmangels erschaffen. Die zukünftige eventuelle Rentabilität des Betriebes wird auch hier nur dadurch möglich sein, daß Grube und Hütte in einer Hand sind.

Als Kriegsfolge ist die Wiederaufnahme der Manganerzgrube Rappenloch in Eisenbach, Amt Neustadt, zu betrachten. Der neue Betrieb erfolgt durch die Firma Joh. Heinrich Träger in Berlin. Etwa 14 Arbeiter sind bislang bei der Gewinnung einiger beim früheren Abbau stehengebliebenen Restpfeiler beschäftigt. Doch dürften noch weitere Untersuchungen geplant sein.

Die Manganerzknappheit während der Kriegszeit veranlaßte die Köchlingschen Eisen- und Stahlwerke in Böllingen an der Saar, ihre Manganerzfelder Böllingen, Saarbrücken I und Mathilde in den Gemarkungen Heidelberg und Ziegelhausen zu untersuchen. Es wurden Schächte abgeteuft, Strecken getrieben und dabei ein bis 1 Meter mächtiges Erzlager auf kurze Erstreckung hin abgebaut. Die Mächtigkeit des Manganerzlagere war erheblichen Schwankungen unterworfen. Ende September 1919 stellte die Firma den Betrieb wieder ein.

Der um 1860 eingeschlafene alte badische Bohnerzbergbau wurde durch das Eisenerzbergwerk Glückauf auf Gemarkung Schliengen im Amtsbezirk Müllheim neu erweckt. Einige alte Stollen wurden wieder geöffnet und aufgewältigt, dazu alsbald eine Erzaufbereitungsanstalt gebaut. Obgleich in den erschlossenen Grubenbauten noch zahlreiche abbauwürdige Bohnerzreste vorhanden sind, ist der Betrieb in den 3 Jahren seines Bestehens nicht über die Förderung einiger 100 Tonnen für Probezwecke hinausgekommen.

Die mangelhafte Zufuhr an Eisenerzen, welche einen niedrigen Phosphorgehalt haben, und daher zur Herstellung von Qualitätsstählen geeignet sind, sowie die Preissteigerung für diese Erze veranlaßte die Bad. Bergbehörde, der Untersuchung der Klettgau-Bohnerze näher zutreten. Auf Gemarkung Reutehof im Amtsbezirk Waldshut ist im Mai 1918 mit der Untersuchung dieser Eisenerze begonnen worden. Gleichzeitig wurde durch Schürfarbeiten, Mutungen und Verleihungen das Gebiet zwischen Reutehof und Fetzten für den Fiskus gedeckt. Mit den angelegten Grubenbauten sind einige schöne Eisenerzpartien angetroffen worden. Die Aufschlüsse sind jedoch noch nicht genügend weit vorgeschritten, um über die Nachhaltigkeit und Abbauwürdigkeit der Erze ein endgültiges Urteil abgeben zu können. Es werden in Reutehof 5—10 Arbeiter beschäftigt. Mit Rücksicht auf die Nähe alter Baue — es handelt sich hier, ebenso wie bei Schliengen um ein Gebiet, in welchem zirka 100 Jahre lang Bergbau getrieben wurde — müssen die Arbeiten mit besonderer Vorsicht ausgeführt werden.

Ende November 1919 nahm die Spiegelmanufaktur Waldhof A. G. in Mannheim-Waldhof den Betrieb des Steinkohlenbergwerks Diersburg-Berghaupten wieder auf. Nach dem vorgelegten Betriebsplan wird der Versuch gemacht, an mehreren Stellen des sich zwischen den Orten Diersburg und Berghaupten erstreckenden Kohlengebirges mittels Stollenbaus einige alte Kohlenreste am Ausgehenden der Kohlenflöze zu gewinnen.

Die in Heidelberg niedergebrachte Bohrung ist auf eine Solquelle fündig geworden. Nach den bisher bekannt gewordenen Mitteilungen soll der Sole eine große Heilkraft innewohnen.

Die Anfahrpunkte der Tiefbohrungen auf den Gemarkungen Langenwinkel bei Zahrdinglingen und Freiburg sind von Wümschelrutengängern angegeben worden. Bei Langenwinkel handelte es sich um die Erschließung von Eisenmanganerzen, wobei jedoch die beiden niedergebrachten Bohrungen erfolglos blieben. Die Stadt Freiburg erhofft die Gewinnung von Thermalwasser.

Mit Rücksicht auf die Nähe von Reutehof wurden die staatlichen Untersuchungen zeitweilig auch auf bituminöse Liaschiefer bei Erzingen im Amtsbezirk Waldshut ausgedehnt. Die im chemischen Institut der Technischen Hochschule in Karlsruhe auf ihren  $\text{Cl}$ - bzw. Teergehalt analysierten Proben erwiesen sich zu arm für eine industrielle Verwendung. Untersuchungen auf Gemarkung Reudingen im Amtsbezirk Donaueschingen sind noch nicht zum Abschluß gekommen. Weitere Versuche in ausgedehnten Lias-( $\text{Cl}$ -)Schiefergebieten des Landes sind eingeleitet worden.

Zu einem wichtigeren unterirdischen Betrieb entwickelt sich das Gipsbergwerk der Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. auf Gemarkung Neckarzimmern im Amtsbezirk Mosbach. Gips sollte dort ursprünglich für die Herstellung von Schwefel gewonnen werden. Seit Kriegsende wird der geförderte Gips ausschließlich zur Darstellung von Ammonsulfat verwendet. Die Grube befindet sich noch im Stadium der Vorrichtungsarbeiten. Infolge Kohlenmangels traten mehrmonatige Betriebsunterbrechungen ein.

Die von der Anilin- und Sodafabrik gleichzeitig begonnenen Arbeiten zur Ausrichtung der Hagmersheimer Gipslagerstätte sind einstweilen eingestellt worden. Die Stollen werden, soweit sie aufgefahren sind, ausbetoniert.

Die Zahl der Betriebsrevisionen hat 42 betragen. Je nach Ausdehnung und Gefährlichkeit der Betriebe, fanden in kürzeren oder längeren Zeiträumen Besichtigungen statt. Werke von einiger Bedeutung sind mehrmals befahren worden. Bei den Befahrungen zog der Bergmeister jeweils eine mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes beauftragte Person sowie ein Mitglied des Arbeiterausschusses zu.

Mancherlei angetroffene Mißstände gaben Anlaß zu Beanstandungen. Besonders in kleineren unter weniger fachmännischer Leitung stehenden Betrieben wurden vielfach gröbere Verstöße festgestellt. Rechenbucheinträge erfolgten hinsichtlich des Schutzes der Tagesoberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, Anbringung von Sicherheitsvorkehrungen an Maschinen und Triebwerken, Sicherheit der Personalförderung in Schächten, Förderung auf unter- und übertägigen Bremsbergen, Bewetterung (Luftversorgung) unterirdischer Baue, Veräumung und Ausbau von Schächten, Strecken und Abbaukammern, Entfernung von Wasser und Eis aus Grubenbauen, Beschäftigung von Arbeitern in Schächten, Rollöchern und an steilen Bruchwänden, Verstärkung von Sicherheitspfeilern in Grubenräumen, Abtragung gefährlicher Gesteinspfeiler, Schutzes der Arbeiter gegen Gesteinstaub beim Bohrhammerbetrieb und gegen Bitterungseinflüsse, Einrichtung von Arbeiterschutzhütten, Hygiene der Arbeitsräume und Schutzhütten, Einrichtung von Verbandszimmern, Lagerung von Spreng-

stoffen und Karbid. Die gelegentlich von Befahrungen vorgebrachten Klagen der Arbeiter über vermutliche Berufserkrankungen wurden dem Obergewerbeamten zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Besondere bergpolizeiliche Anordnungen ergingen zum Schutz einer größeren Brücke, sowie zum Schutz der Quellen einer städtischen Wasserleitung, ferner zwecks Erstellung eines zweiten fahrbaren Ausgangs aus einem durch plötzlichen Wassereinbruch gefährdeten Tiefbaubetriebe.

Die Feststellung besonders schwerer Verstöße eines Betriebsleiters gegen das Sprengstoffgesetz und die Bergpolizeiverordnung veranlaßten den Bergmeister zur Aufnahme eines Protokolls, das der zuständigen Staatsanwaltschaft zur weiteren Amtshandlung übermittelt wurde. Das eingeleitete Verfahren wurde jedoch eingestellt.

Die größeren Bergwerksbetriebe nahmen in ihren Anlagen über Lage Kriegsbeschädigte auf. Das Arbeitsverhältnis der Arbeiter ist meistens durch Tarifvertrag geregelt. Unerlaubte Arbeitsdauer wurde nirgends festgestellt. Bei Lohnstreitigkeiten, deren Ursache in Preissteigerungen der Lebensbedarfsartikel und in Ernährungsnöten lag, wurde die Vermittlung übernommen. Es trat durchweg eine Erhöhung der Löhne ein. Baugesuche, Arbeitsordnungen, Grubenbilder und Betriebspläne wurden geprüft, fertiggestellte Anlagen und sonstige Einrichtungen bergpolizeilich abgenommen.

## II. J u g e n d l i c h e A r b e i t e r u n d A r b e i t e r i n n e n .

Jugendliche Arbeiter wurden in zwei unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Anlagen ausschließlich über Tag beschäftigt. In einem Betriebe waren formale Verstöße gegen die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung zu rügen.

## III. U n f ä l l e .

Die Zahl der Unfälle betrug 24. In 3 Betrieben ereigneten sich schwere Unfälle, die zu besonderen Untersuchungen Anlaß gaben.

Ein Schießmeister machte 5 nebeneinander liegende Bohrlöcher sprengfertig. Nach dem Anzünden des ersten Schusses verlöschten unvermutet durch den Luftdruck einer benachbarten Sprengung die Grubenlampen. Da nach dem Wiederanzünden der Lampen keine Zeit mehr war, um die übrigen Schüsse anzuzünden, begab sich der Schießmeister mit seinem Hilfsarbeiter nach einer tiefer gelegenen Strecke in Deckung. Etwa 2 Minuten nach der Explosion des angezündeten Schusses ging der Schießmeister allein nach der Arbeitsstelle, um die übrigen Schüsse abzutun. Beim Betreten des Arbeitsortes ging ein durch die Explosionsflamme des ersten Schusses entzündeter Sprengschuß eines nur wenige Zentimeter entfernten benachbarten Bohrlochs los und tötete den Schießmeister.

Als erfahrener Schießmeister mußte der Verunglückte die an der Sprengstelle herrschende Gefahr kennen. Durch den Bergmeister ist kurze Zeit vorher angeordnet worden, daß ein Arbeitsort in der andern Schicht nicht zu belegen ist, wenn nicht mit aller Sicherheit zu ermitteln war, ob alle Sprengschüsse gekommen sind. Ferner wurde allein schon mit Rücksicht auf die eventuelle Giftigkeit der Sprenggase, welche die Sprengstelle unsichtbar machen, sowie der Steinfallgefahr wegen verfügt, daß Spreng-

stellen erst nach dem völligen Abzug der Sprenggase, frühestens jedoch eine halbe Stunde nach der Sprengung wieder betreten werden dürfen. Der Verunglückte verstieß weiterhin gegen die Bestimmungen des § 16 der in Buchform in seinem Besitz befindlichen Schießinstruktion, wonach sämtliche an einem Betriebspunkt besetzte Bohrlöcher unmittelbar hintereinander oder gleichzeitig abgetan werden müssen.

Alle diese dem Verunglückten bekannten Anordnungen haben den Zweck, zu verhindern, daß die Arbeitsstelle nach einer Sprengung sofort wieder betreten wird. Nach den Aussagen der Arbeiter ist der Verunglückte öfters unmittelbar nach dem Sprengen an die Arbeitsstelle zurückgekehrt und mehrmals von seinen Vorgesetzten deshalb verwarnet worden. Seine Pflicht wäre es gewesen, sofort auszufahren und den Vorgang beim Anzünden seiner Sprengschüsse zu melden, woraufhin der Aufsichtführende wie bei häufigen ähnlichen Fällen das Erforderliche veranlaßt haben würde. Der Unfall ist also auf einen gewissen Ubereifer und auf Sorglosigkeit des Verunglückten zurückzuführen.

Die beiden andern Unfälle hatten Gesteinsfall als Ursache. Mehrere Stunden nach der Sprengung löste sich von der nur 2 Meter hohen Decke, an welcher die Bergleute mit Bohren beschäftigt waren, unvermittelt eine keilförmig nach oben verlaufende Gesteinsmasse, die 3 Hauer sofort tötete und einen vierten schwer verletzte. Zwei der Verunglückten waren alte erfahrene Bergleute, die sogar schon selbständig im Aufsichtsdienst tätig gewesen waren. Die gesonderte Einvernahme des authentischen Unfallzeugen ergab, daß die Aufsichtführung nicht zu beanstanden gewesen sei, daß das Abklopfen der Firste nach der Sprengung in üblicher Weise vorgenommen worden sei und daß die Firste keinerlei Merkmale einer nahen Gefahr gezeigt habe, so daß der Unfall auch durch Abklopfen nicht vor auszusehen oder abzuwenden gewesen sei.

In einem anderen Betriebe ließ der verantwortliche Borarbeiter den an der Unfallstelle von dem Bergmeister gelegentlich einer Betriebsrevision im Interesse der Sicherheit der Grubenbaue und des Lebens der Arbeiter durch bergpolizeiliche Anordnung und durch Zechenbucheintrag ausdrücklich angeordneten Holzeinbau entfernen, um ihn an anderen Grubenstellen zu verwerten. Kurz nach dem Umschlagen des ersten Holzstempels stürzte ein durch denselben bis dahin gehaltener größerer Gesteinsblock auf einen Arbeiter herab und verletzte ihn tödlich. Auf die Nachricht vom Unfall begab sich der Werkführer der Tagesanlagen an die Unfallstelle. Kaum war dieser jedoch dort angelangt und bei der Bergung des Verunglückten beschäftigt, als sich wiederum Steine von der zirka 5 Meter hohen Decke lösten, einer derselben auf den Werkführer fiel und diesen sofort tötete. Die Unfallakten wurden der Staatsanwaltschaft übergeben. Das gegen den Borarbeiter eingeleitete Verfahren schwebt noch.

Die übrigen Unfälle bestanden in geringfügigen Verletzungen und hatten nach Angabe des behandelnden Arztes eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 13 Wochen nicht zur Folge. Gelegentlich von Betriebsrevisionen fand durch Zeugenvernehmung eine Nachprüfung von Tatbestand und dem auf der Unfallanzeige geschilderten Hergang statt.

Tabelle A.

Durchführung des

Bezeichnung des Gewerbes	Zahl der durch die							
	im Alter							
	unter 8 Jahren				8 und 9 Jahren			
	eigene		fremde		eigene		fremde	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
Austragen von Backwaren . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1
" " Milch . . . . .	—	1	2	—	1	1	3	—
" " Zeitungen . . . . .	6	13	—	—	102	116	1	1
Sonstige Austrägerdienste . . . . .	—	—	—	—	1	—	11	6
Wirtschaft: Bedienen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
" Aushilfe und Spülen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
" Regelauffsetzen . . . . .	—	—	—	—	—	—	3	—
Flaschenabfüllen und -Spülen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Hausindustrie: Bürstenmachen . . . . .	—	—	—	—	—	2	—	—
" Knopfaufnähen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
" Zigarrenmachen . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	—
" Bijouterie und Uhren . . . . .	—	2	—	—	3	1	—	—
" Textil . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
" Papier und Kartonage . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
" Holzwaren (Schneefler, Käbler) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
" Stuhlflechten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
" Strohflechten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
" Endschuhflechten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
" Blumenmachen . . . . .	1	1	—	—	3	9	—	—
Sonstige Hausindustrie . . . . .	2	2	—	—	5	1	—	—
Kräutersammeln . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Güterbestätterei . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlentransport . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	—
Straßenkehren . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Laternenanzünden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Theatermitwirkung . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1
Sonstige Arbeiten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlächtereien und Wurstlereien . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Maler und Tüncher . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—
Steinklopferie und Steinbrüche . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Kalkbrennereien und Ziegeleien . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Motorwerkstätten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Bürstenfabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzwarenfabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Zigarrenfabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige verbotene Beschäftigung in Fabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige verbotene Beschäftigung . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Landwirtschaft . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	1
Häusliche Arbeiten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1
Summe . . . . .	9	19	2	—	116	131	21	11

## Kinderschutzgesetzes. (Text Seite 117 ff).

## Frühjahrshebungen ermittelten erwerbstätigen Schulkinder

von								Gesamtzahl							
10 und 11 Jahren				12 Jahren und älter				eigene		fremde		zusammen		insgesamt	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.		
—	—	—	1	—	—	6	3	—	—	6	5	6	5	11	
—	3	3	11	7	9	10	14	8	14	18	25	26	39	65	
282	271	8	5	667	525	18	15	1057	925	27	21	1084	946	2030	
3	1	40	15	8	13	290	108	12	14	341	129	353	143	496	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	1	2	1	2	3	
—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	7	—	7	—	7	
—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	2	—	2	
4	8	—	—	6	12	—	—	10	22	—	—	10	22	32	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	—	—	1	3	—	—	3	5	—	—	3	5	8	
5	3	—	—	6	5	—	—	14	11	—	—	14	11	25	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	3	—	—	—	5	—	—	3	8	—	—	3	8	11	
2	—	—	—	4	—	—	—	6	—	—	—	6	—	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	13	—	—	3	19	—	—	14	42	—	—	14	42	56	
6	4	—	—	3	11	—	—	16	18	—	—	16	18	34	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	2	—	2	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	3	—	—	2	6	—	—	2	10	2	10	12	
—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	3	1	3	1	4	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	
—	—	5	—	—	—	7	—	—	—	12	—	12	—	12	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	
—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3	—	3	—	3	
—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	5	—	5	—	5	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	2	—	—	—	6	6	—	—	8	6	8	6	14	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	10	8	1	—	39	11	1	—	51	15	52	15	67	
—	—	2	5	—	—	3	34	—	—	5	40	5	40	45	
314	307	72	43	706	602	403	200	1145	1079	498	254	1643	1313	2956	

Tabelle B.

Noch Durchführung des

Bezeichnung des Gewerbes	Zahl der durch die							
	im Alter							
	unter 8 Jahren				8 und 9 Jahren			
	eigene		fremde		eigene		fremde	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
Austragen von Backwaren . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
" " Milch . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	
" " Zeitungen . . . . .	2	3	—	—	118	109	1	
Sonstige Austrägerdienste . . . . .	—	—	—	—	—	—	22	
Wirtschaft: Bedienen . . . . .	—	—	—	—	—	—	8	
" Aushilfe und Spülen . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	
" Regelaufsetzen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
Flaschenabfüllen und -Spülen . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	
Hausindustrie: Bürstenmachen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
" Knopfaufnähen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
" Zigarrenmachen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
" Bijouterie und Uhren . . . . .	—	—	—	—	4	2	—	
" Textil . . . . .	—	2	—	—	8	5	—	
" Papier und Kartonage . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
" Holzwaren (Schnecker, Kübler) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
" Stuhlflechten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
" Strohflechten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
" Endschuhflechten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
" Blumenmachen . . . . .	—	—	—	—	3	10	—	
Sonstige Hausindustrie . . . . .	—	—	—	—	9	14	—	
Güterbefruchtung . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
Kohlentransport . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
Straßenkehren . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
Laternenanzünden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
Theatermitwirkung . . . . .	—	—	—	—	—	—	3	
Bänfelsängerei . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
Sonstige Arbeiten . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	
Schlächtereien und Wurstlereien . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
Maler und Tüncher . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
Steinkloperei und Steinbrüche . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
Kalkbrennereien und Ziegeleien . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
Motorwerkstätten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
Bürstenfabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
Holzwarenfabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
Zigarrenfabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
Sonstige verbotene Beschäftigung in Fabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	
Sonstige verbotene Beschäftigung . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
Landwirtschaft . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
Häusliche Arbeiten . . . . .	—	—	—	—	—	—	3	
Summe . . . . .	2	5	—	—	142	142	25	
							16	

Kinderschutzgesetz.

Herbsterhebungen ermittelten erwerbstätigen Schulfinder

von								Gesamtzahl							
10 und 11 Jahren				12 Jahren und älter				eigene		fremde		zusammen		insgesamt	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.		
—	—	3	—	—	1	2	1	—	1	5	1	5	2	7	
1	1	4	1	3	5	3	7	4	7	7	8	11	15	26	
323	246	3	2	655	542	11	7	1698	900	15	9	1113	909	2022	
1	2	97	33	10	8	274	113	11	10	393	154	404	164	568	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	2	1	2	3	
—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	8	—	8	—	8	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	
1	2	—	—	9	4	—	—	10	7	—	—	10	7	17	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	2	2	
6	4	—	—	17	9	—	—	27	15	—	—	27	15	42	
3	2	—	—	5	7	—	—	16	16	—	—	16	16	32	
—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	2	
2	—	—	—	3	—	—	—	5	—	—	—	5	—	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	13	—	—	8	37	—	—	22	60	—	—	22	60	82	
5	12	—	—	17	30	—	—	31	56	—	—	31	56	87	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	4	—	—	4	6	—	—	4	13	4	13	17	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	2	1	—	—	5	2	—	—	8	3	8	3	11	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	4	—	4	—	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	
—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	5	—	5	—	5	
—	—	—	—	4	—	—	—	4	—	—	—	4	—	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	4	2	4	2	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	—	3	2	—	—	25	9	3	—	28	11	31	11	42	
—	3	—	17	1	20	2	47	1	23	2	67	3	90	93	
356	285	115	61	734	666	347	193	1234	1098	487	270	1721	1368	3089	

Tabelle C.

Noch Durchführung des

Bezeichnung des Gewerbes	Bei den Frühjahrserhebungen ermittelte																
	Unerlaubte Arbeits-																
	vor 8 Uhr früh				während der vor- geschriebenen Pausen				nach 8 Uhr abends				über 3 Stunden				
	eigene		fremde		eigene		fremde		eigene		fremde		eigene		fremde		
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.		
Austragen von Backwaren . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
" " Milch . . .	—	—	3	4	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	
" " Zeitungen . . .	18	20	—	—	50	95	1	—	—	—	—	—	—	8	5	—	
Sonstige Ausläuferdienste . . .	—	—	1	—	—	—	4	2	—	—	9	—	—	—	32	5	
Wirtschaft: Bienen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
" Aushilfe und Spülen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
" Regelaufsetzen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	
Flaschenabfällen und Spülen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hausindustrie: Bürstenmachen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
" Knopfaufnähen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
" Zigarrenmachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
" Bijouterie und Uhren . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
" Textil . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
" Papier und Kar- tonage . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
" Holzwaren (Schneefler, Kübler)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
" Stuhlflchten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
" Strohflechten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
" Endschuhflchten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
" Blumenmachen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sonstige Hausindustrie . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kräutersammeln . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rohlentransport . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summe . . .	18	20	4	4	50	96	6	3	—	1	12	1	—	8	5	33	5

Kinderschutzgesetzes.

Zu widerhandlungen gegen das Kinderschutzgesetz.

zeiten				Alter								Gesamtzahl						
				unter 10 Jahren				unter 12 Jahren										
Sonntags				eigene		fremde		eigene		fremde		eigene		fremde		zusammen		insgesamt
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	2	1	2	3
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	8	11	—	—	12	18	12	18	30
8	1	1	—	—	—	—	—	390	400	9	6	474	521	11	6	485	527	1012
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	21	—	—	97	28	97	28	125
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	11	—	11	—	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1
—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	3	3	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	4	10	—	—	—	—	—	—	4	10	—	—	4	10	14
—	—	—	—	7	3	—	—	—	—	—	—	7	3	—	—	7	3	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	1
8	1	4	1	14	19	—	—	390	400	74	40	488	542	133	54	621	596	1217

Tabelle D.

Noch Durchführung des

Bezeichnung des Gewerbes	Bei den Herbsthebungen ermittelte															
	Unerlaubte Arbeits-															
	vor 8 Uhr früh				während der vorgeschriebenen Pausen				nach 8 Uhr abends				über 3 Stunden			
	eigene		fremde		eigene		fremde		eigene		fremde		eigene		fremde	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
Austragen von Backwaren . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ „ Milch . . .	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	
„ „ Zeitungen . . .	10	16	—	—	86	94	—	—	2	1	—	—	12	6	—	
Sonstige Austrägerdienste . . .	—	—	2	—	—	—	29	8	—	—	1	—	—	—	46	
Wirtschaft: Bedienen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Anshilfe u. Spülen . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	
„ Regelauffsetzen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	
Flaschenabfüllen und -Spülen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hausindustrie: Bürstenmachen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Knopfaufnähen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Zigarrenmachen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Bijouterie und Uhren . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Textil . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Papier und Kartonage . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Holzwaren (Schnefler, Kübler) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Stuhlflechten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Strohflechten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Endschuhflechten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Blumenmachen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sonstige Hausindustrie . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	
Kohlentransport . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summe . . .	10	16	2	1	86	94	30	10	4	2	7	—	12	6	47	



Tabelle E.

## Noch Durchführung des Kinderschutzgesetzes.

Bezeichnung des Gewerbes	Sommer						Winter					
	eigene		fremde		insgesamt		eigene		fremde		insgesamt	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Stirrbestätterei . . . . .	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	1
Bänkeflängerei . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schächtereien und Wurstereien . . . . .	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	1
Maler und Läufer . . . . .	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Steinklopferi und Steinbrüche . . . . .	—	—	12	—	12	—	—	—	—	4	—	4
Kalkbrennereien und Ziegeleien . . . . .	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Motorwerkstätten . . . . .	—	—	3	—	3	1	—	—	—	—	—	1
Wärstfabriken . . . . .	—	—	5	—	5	—	—	—	—	5	—	5
Holzwarenfabriken . . . . .	—	—	1	—	1	4	—	—	—	—	—	4
Zigarrenfabriken . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige verbotene Beschäftigung in Fabriken . . . . .	—	—	8	6	14	—	—	—	—	3	2	5
Sonstige verbotene Beschäftigung . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen . . . . .	1	—	32	6	39	5	—	—	14	2	—	21

Tabelle I.

Revisionen gewerblicher Anlagen und  
Unfalluntersuchungen.




Tabelle I.

## Revisionen gewerblicher Anlagen

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen	
			in der Nacht	an Sonn- und Festtagen
1	2	3	4	5
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei . . . . .	5	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden . . . . .	409	—	—
V.	Metallverarbeitung . . . . .	414	—	—
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate . . . . .	415	—	—
VII.	Chemische Industrie . . . . .	42	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Neben- produkte, Leuchstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse . . . . .	45	—	—
IX.	Textilindustrie . . . . .	88	—	—
X.	Papierindustrie . . . . .	60	—	—
XI.	Lederindustrie . . . . .	60	—	—
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe . . . . .	457	—	—
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	1932	—	—
XIV.	Bekleidungsindustrie . . . . .	144	—	—
XV.	Reinigungsgewerbe . . . . .	27	—	—
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) . . . . .	346	—	—
XVII.	Polygraphische Gewerbe . . . . .	66	—	—
	Sonstige Industriezweige . . . . .	103	—	—
	Zusammen . . . . .	4613	—	—
				Dazu unter der Bad.
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei . . . . .	26	2	—
	4. Steinkohlenbergwerke . . . . .	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden . . . . .	16	—	—
	Zusammen . . . . .	42	2	—

## und Unfalluntersuchungen.

Zahl der			Unfall- untersuchungen	Bemerkungen
einmal	zweimal	drei- oder mehrmal		
revidierten Anlagen				
6	7	8	9	10
5	—	—	—	
377	11	3	6	
357	27	1	2	
355	16	9	3	
34	4	—	4	
35	2	2	—	
70	4	3	—	
49	2	2	2	
38	5	4	3	
408	23	1	4	
1755	75	9	5	
135	3	1	—	
19	4	—	—	
328	9	—	—	
51	6	1	—	
95	4	—	2	
4111	195	36	31	

## Aufsicht

Bergbehörde:

10	4	1	1
—	—	—	—
10	3	—	2
20	7	1	3

Tabelle II.

Zahl der Arbeiter in Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern und in den revidierten

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe			Anzahl der in den Betrieben			
		über- haupt	mit		er- wachsenen männ- lichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre		
			Arbeiterinnen über 16 Jahre	jugendlichen Arbeitern		von 16—21 Jahre	über 21 Jahre	zu- sammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 — . . . . .	23	17	13	1100	—	—	147
	2. Bleihütten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinshütten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonstige Anlagen der Großeisenindustrie . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 — . . . . .	119	39	54	3083	—	—	964
	2. Steinbrüche und Steinhauereien . . . . .	360	4	69	5119	2	4	6
	3. Ziegeleien . . . . .	181	55	81	3615	83	160	243
	4. Glashütten, Glasschleifereien . . . . .	15	13	14	449	—	—	254
V.	Metallverarbeitung . . . . .	980	599	642	22373	—	—	19057
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 — . . . . .	872	379	736	35715	—	—	16345
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 — . . . . .	56	47	40	4989	—	—	1443
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
	Seite . . . . .	2606	1153	1649	76443			38459

Die Zahlenreihen der Spalten 3 bis 16 sind dem Jahresbericht 1914—1918 entnommen, da neueres Material nicht zur

diesen gleichgestellten Betrieben. Verhältnis der revidierungspflichtigen zu den Betrieben.

beschäftigten						Ar- beiter über- haupt	Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:						
jungen Leute von 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren					Erwachsene		Junge Leute von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Ar- beiter über- haupt
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
10	11	12	13	14	15			16	17	18	19	20	21	
63	3	66	—	—	—	1313	5	300	18	24	2	—	—	344
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
358	188	546	—	—	—	4593	59	2908	311	109	27	—	—	3355
107	—	107	—	—	—	5232	80	996	6	29	—	—	—	1031
242	28	270	4	—	4	4132	30	516	66	45	6	—	—	633
65	47	112	—	—	—	815	13	208	134	31	17	—	—	390
3266	2753	6019	—	—	—	47449	385	5963	7009	1052	636	—	—	14660
5922	1393	7315	—	—	—	59375	380	25168	15539	3974	763	—	—	45444
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
360	329	689	—	—	—	7121	38	3943	1108	161	216	—	—	5428
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10383	4741	15124	4	—	4	130030	990	40002	24191	5425	1667	—	—	71285

Verfügung stand.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe			Anzahl der in den Betrieben			
		über- haupt	mit		er- wachsenen männ- lichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre		
			Arbeiterinnen über 16 Jahre	Jugendlichen Arbeitern		von 16—21 Jahre	über 21 Jahre	zu- sammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Übertrag . . .	2606	1153	1649	76443	—	—	38459
VII.	3. Anlagen zur Her- stellung von Blei- farben und anderen Bleiprodukten . . .	2	—	—	21	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomaschlacke ge- mahlen oder Thomas- schlackenmehl gelagert wird . . . . .	2	—	—	9	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirt- schaftlichen Nebenpro- dunkte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse . . .	122	44	42	1902	—	—	1003
IX.	1. Textilindustrie — aus- genommen 2 — . . .	187	181	143	7056	—	—	16872
	2. Anlagen zur Bear- beitung von Faser- stoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören) . . . . .	10	9	5	66	—	—	67
X.	Papierindustrie . . .	128	120	100	3158	—	—	2383
XI.	1. Lederindustrie und In- dustrie lederartiger Stoffe — ausgenom- men 2 bis 4 — . . .	130	54	77	2659	—	—	1651
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- und Borsten- zurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören) . .	7	7	6	74	—	—	50
	3. Anlagen zur Vulkan- sierung von Gummi- waren . . . . .	3	2	1	134	—	—	81
	Seite . . .	3197	1570	2023	91522			60566

beschäftigten						Ar- beiter über- haupt	Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							
jungen Leute von 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren					Erwachsene		Junge Leute von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Ar- beiter über- haupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15			16	17	18	19	20	21		22
10383	4741	15124	4	—	4	130030	990	40002	24191	5425	1667	—	—	71285	
—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	
150	99	249	—	—	—	3154	39	857	357	24	7	—	—	1245	
757	1742	2499	—	—	—	26427	64	2287	4854	210	474	—	—	7825	
1	26	27	—	—	—	160	10	66	67	1	26	—	—	160	
399	482	881	—	—	—	6422	53	2818	1083	220	199	—	—	4320	
415	209	624	—	—	—	4934	43	2090	1283	311	71	—	—	3755	
11	4	15	—	—	—	139	2	30	21	1	—	—	—	52	
9	7	16	—	—	—	231	2	121	79	1	7	—	—	208	
12125	7310	19435	4	—	4	171527	1203	48271	31935	6193	2451	—	—	88850	

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe			Anzahl der in den Betrieben			
		über- haupt	mit		er- wachsenen männ- lichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre		
			Arbeiterinnen über 16 Jahre	jugendlichen Arbeitern		von 16—21 Jahre	über 21 Jahre	zu- sammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Übertrag . . .	3197	1570	2023	91522			60566
XI.	4. Anlagen zur Her- stellung von Präser- vativs, Sicherheits- peffarien, Suspen- sorien und dergl. . .	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 — . .	1027	189	405	9781	—	—	3946
	2. Bürsten- und Pinsel- machereien . . . . .	46	38	30	576	—	—	1044
XIII.	1. Industrie der Nah- rungs- und Genuß- mittel — ausgenom- men 2 bis 9 — . . . .	909	202	395	5362	—	—	4154
	2. Getreidemühlen . . .	1072	34	139	1628	—	—	154
	3. Bäckereien und Kon- ditoreien . . . . .	532	37	454	232	—	—	153
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerrefinerien usw.	1	1	1	797	—	—	468
	5. Anlagen zur Her- stellung von Bichorie	3	1	1	57	—	—	39
	6. Betriebe zur Her- stellung von Fischkon- serven . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Be- triebe zur Sterilisie- rung von Milch . . . .	43	38	12	88	—	—	198
	8. Betriebe zur Her- stellung von Gemüse- u. Obstkonservern usw.	4	3	3	70	—	—	147
	9. Anlagen zur Anfer- tigung von Zigarren	819	808	652	2513	—	—	36626
XIV.	1. Bekleidungsgerwerbe — ausgenommen 2 —	1079	780	458	1842	2355	1933	4288
	2. Werkstätten der Klei- der- und Wäschekon- fektion . . . . .	49	25	21	359	132	151	283
	Seite . . . . .	8781	3726	4594	114827			112066

beschäftigten						Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							
jungen Leute von 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren				Ar- beiter über- haupt	Erwachsene		Junge Leute von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Ar- beiter über- haupt
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
12125	7310	19435	4	—	4	171527	1203	48271	31935	6193	2451	—	—	88850
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1366	593	1959	—	—	—	15686	413	5646	1471	763	279	—	—	8159
130	163	293	—	—	—	1913	14	272	309	38	21	—	—	640
947	543	1490	—	—	—	11006	217	1177	973	116	71	—	—	2337
185	4	189	—	—	—	1971	199	551	77	17	1	—	—	646
511	7	518	—	—	—	903	513	232	50	456	7	—	—	745
121	80	201	—	—	—	1466	1	797	468	121	80	—	—	1466
4	3	7	—	—	—	103	1	3	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	23	70	—	—	—	356	—	—	—	—	—	—	—	—
10	24	34	—	—	—	251	4	70	147	10	24	—	—	251
1439	2676	4115	—	—	—	43254	328	1706	13870	360	923	—	—	6859
282	1076	1358	—	33	33	7521	113	395	1934	160	392	—	—	2881
17	35	52	—	—	—	694	26	70	283	8	35	—	—	396
17184	12537	29721	4	33	37	256651	3032	59190	51517	8242	4284	—	—	123233

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe			Anzahl der in den Betrieben			
		über- haupt	mit		er- wachsenen männ- lichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre		
			Arbeiterinnen über 16 Jahre	Jugendlichen Arbeitern		von 16—21 Jahre	über 21 Jahre	zu- sammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	übertrag . . .	8781	3726	4594	114827			112066
XV.	Reinigungsgewerbe . . .	129	126	41	231	—	—	1611
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmer- plätze und andere Bau- höfe) — ausgenom- men 2 — . . . . .	934	4	361	16881	—	10	10
	2. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten aus- geführt werden (soweit sie nicht zu einer andern Gruppe gehören) . . .	106	—	50	1393	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Ge- werbe — ausgenom- men 2 — . . . . .	44	31	31	317	—	—	675
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien . . .	243	186	174	1822	—	—	811
—	Sonstige Industriezweige	475	234	126	3218	—	—	1349
	Zusammen . . .	10712	4307	5377	138689			116522
						Dazu unter Aufsicht		
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torf- gräberei . . . . .	16	1	1	624	4	1	5
IV.	1. Industrie der Steine und Erden . . . . .	19	—	1	425	—	—	—
	Zusammen . . .	35	1	2	1049	4	1	5

Die Zahlenreihen der Spalten 3 bis 16 sind, die Angaben der Bergbehörde ausgenommen, dem Jahresbericht

beschäftigten						Zahl der revi- dierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							
junge Leute von 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren				Ar- beiter über- haupt	Erwachsene		Junge Leute von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Ar- beiter über- haupt
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
17184	12537	29721	4	33	37	256651	3032	59190	51517	8242	4284	—	—	123233
41	140	181	—	—	—	2023	23	185	1206	28	65	—	—	1484
823	1	824	3	—	3	17718	183	2453	8	167	—	—	—	2628
78	—	78	—	—	—	1471	42	292	—	23	—	—	—	315
97	167	264	—	—	—	1256	6	81	500	20	128	—	—	729
422	145	567	—	—	—	3200	48	1063	284	187	30	—	—	1564
365	126	491	—	—	—	5058	99	695	134	20	5	—	—	854
19010	13116	32126	7	33	40	287377	3433	63959	53649	8687	4512	—	—	130807

der Bad. Bergbehörde.

9	1	10	—	—	—	639	15	528	5	9	1	—	—	543
1	—	1	—	—	—	426	13	348	—	1	—	—	—	349
10	1	11	—	—	—	1065	28	876	5	10	1	—	—	892

1914—1918 entnommen, da neueres Material nicht zur Verfügung stand.

**Tabelle III.**

Zahl der Arbeiter in Betrieben, für die besondere Vorschriften des Bundesrats gemäß § 120e der Gewerbeordnung erlassen sind, soweit diese Betriebe nicht in Tabelle II nachgewiesen sind. Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Vorhandene		Revidierte		Revi- sionen
		Anlagen *)	Arbeiter *)	Anlagen	Arbeiter	
1	2	3	4	5	6	7
IV.	Steinbrüche und Steinhauereien . . . .	861	1053	209	316	209
IV.	Glashütten, Glaschleifereien . . . . .	—	—	—	—	—
VI.	Anlagen zur Herstellung elektrischer Akku- mulatoren . . . . .	—	—	—	—	—
VII.	Anlagen, in denen Thomasschlacke ge- mahlen oder Thomasschlacke gelagert wird . . . . .	3	4	—	—	—
IX.	Anlagen zur Bearbeitung von Faser- stoffen usw. (Lumpensortierereien) . .	17	47	3	5	3
XI.	Rohhaarspinnereien, Haar- und Borsten- zurichtereien . . . . .	—	—	—	—	—
XI.	Anlagen zur Vulkanisierung von Gummi- waren . . . . .	—	—	—	—	—
XI.	Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheitspessarien, Suspensorien usw.	—	—	—	—	—
XII.	Bürsten- und Pinselmachereien . . . .	50	138	5	7	5
XIII.	Bäckereien und Konditoreien . . . . .	2484	3632	576	669	581
XVI.	Maler-, Lackierer- u. Anstreicherwerkstätten	1177	2327	112	198	113
XVII.	Buchdruckereien und Schriftgießereien .	20	35	4	15	4
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften . . . . .	1)4120	1)12957	—	—	—
	Zusammen . . . . .	8732	20193	909	1210	915

\*) Diese Zahlenreihen wurden dem Jahresbericht von 1913 entnommen, da neueres Material nicht zur Verfügung stand.

1) Ergebnis der Sondererhebung vom 1. Juli 1908.

Tabelle IV.

**Ermittelte Zuwiderhandlungen**  
gegen Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von  
Arbeiterinnen.




Tabelle IV.

## Ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Ermittelte Zuwider Bestimmungen,						
		Ar- beits- bil- cher <sup>2)</sup>	An- zeigen, Ver- zeich- nisse, Aus- hänge	Aus- schluß der Kinder von der Beschäf- tigung (§ 135 Abs. 1 der GG)	Dauer der Beschäfti- gung von		Pau- sen	Nacht- arbeit
					kin- dern	jun- gen Leu- ten		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torf- gräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonstige Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausge- nommen 2 bis 4 —	—	—	—	—	—	—	—
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	—	—	—	—	—	—	—
	3. Ziegeleien	—	—	—	—	—	—	—
	4. Glashütten, Glasschleifereien	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	3	—	—	—	6 11	—	—
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	1 2	—	—
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akku- mulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	—	—	—	—	—	—	—
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chro- maten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	—	—	—	—	—	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	1 13
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	—	—	—	—	—	—	—
	Seite	3	—	—	—	7 13	—	1 13

<sup>1)</sup> In die Spalten 3, 4, 7 sowie in den linken Teil der Spalten 6 bis 16 ist die Zahl der Fälle von Zu-  
widerhandlungen eingetragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlungen vorschriftswidrig beschäftigt wurden

<sup>2)</sup> In diese Spalte sind Übertretungen der Bestimmungen über Arbeitsbücher auch insoweit aufgenommen, als es



Bezeichnung der Industriebranche		Ermittelte Zuwider									
		Bestimmungen,									
		Arbeits- bü- cher <sup>2)</sup>	An- zeigen, Ver- zeich- nisse, Aus- hänge	Aus- schluß der Kinder von der Beschäfti- gung (§ 135 Abs. 1 der D.)	Dauer der Beschäfti- gung von jun- gern Leu- ten	Bau- sen	Nacht- arbeit				
1	2	3	4	5	6	7	8	9			
	Übertrag . . .	3	—	—	—	7	13	—	1	13	
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2. Korbhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheitspfeifen, Suspensoren u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
XII.	1. Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	1	4	—	—	—	
	2. Bürsten- und Pinselmachereien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- u. Genussmittel — ausgenommen 2 bis 9 . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2. Getreidemöhlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	3. Bäckereien und Konditoreien . . .	1	—	—	—	10	15	—	—	—	
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien usw. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	5. Anlagen zur Herstellung von Röhre . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
XIV.	1. Bekleidungsindustrie — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	1	2	—	—	—	
	2. Werkstätten der Kleider- u. Wäschekonfektion	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
XV.	Reinigungsgewerbe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze u. andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 — . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	Sonstige Industriezweige . . . . .	—	—	12	15	—	1	4	—	—	
	Zusammen . . .	5	—	12	15	—	20	38	—	1	13

<sup>1)</sup> In die Spalten 3, 4, 17 sowie in den linken Teil der Spalten 5 bis 16 ist die Zahl der Fälle von Zuwider dagegen ist die Zahl der Personen eingetragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlungen vorchriftswidrig beschäftigt wurden.

<sup>2)</sup> In diese Spalte sind Übertretungen der Bestimmungen über Arbeitsbücher auch insoweit aufgenommen, als es sich

handlungen <sup>1)</sup> gegen:								Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der Personen, die wegen der im Berichtsjahr begangenen Zuwiderhandlungen bestraft worden sind	Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen aus Vorjahren	Schwebende Strafverfahren
betreffend:				besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Sp. 3 bis 13 Fallendes:							
Mindestruhezeit	Beschäftigung an Sonntagen u. Festtagen	Katechumenen- u. Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht	Mitgabe von Arbeit nach Hause	Ausschluß von der Beschäftigung	Ärztliche Zeugnisse	Ruhezeit zwischen Arbeitszeiten, Wechsel von Tag- und Nachtschichten	Sonstiges	18	19	20	21
10	11	12	13	14	15	16	17				
								11	9		
								1	1		
	1	1						12	12		
								1	1		
								1			
								13	13		
	1	1						39	36		

handlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei in Betracht kommenden Personen, in den rechten Teil der Spalten 5 bis 16 um minderjährige, nicht zu den jugendlichen Arbeitern gehörige Personen handelt.

Tabelle V.

## Zugelassene Überschreitungen der achtstündigen

Gruppe der Gewerbe- statistik	Bezeichnung der Gewerbebranche	Zahl der Betriebe, denen Überarbeit bewilligt worden ist	Zahl der Bewilligungen durch den	
			Demobil- machungs- kommissar	Gewerbe- inspektor
1	2	3	4	5
III.	Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torf- gräberei . . . . .	2	2	—
IV.	Industrie der Steine und Erden . . . . .	15	14	2
V.	Metallverarbeitung . . . . .	11	12	2
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Appa- rate . . . . .	9	7	2
VII.	Chemische Industrie . . . . .	1	1	—
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leucht- stoffe, Fette, Öle und Firnisse . . . . .	1	1	—
IX.	Textilindustrie . . . . .	4	4	—
X.	Papierindustrie . . . . .	7	7	—
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe . . . . .	3	3	—
XII.	Industrie der Holz und Schnitzstoffe . . . . .	10	10	2
XIII.	Nahrungs- und Genussmittel . . . . .	16	15	1
XIV.	Bekleidung . . . . .	8	10	1
XV.	Reinigung . . . . .	—	—	—
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) . . . . .	1	1	—
XVII.	Poligraphische Gewerbe . . . . .	6	8	—
	Sonstige Industriezweige . . . . .	8	6	2
	Zusammen . . . . .	102	101	12

## Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter.

Zahl der in den Betrieben der Spalte 3 beschäftigten			Zahl der Überarbeitsbewilligungen				Zahl der zurückgewiesenen Anträge	Bemerkungen
Arbeiter über 16 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre	jugendliche Arbeiter	bis 1 Stunde	über 1 bis 1 1/2 Stunden	über 1 1/2 bis 2 Stunden	über 2 Stunden		
6	7	8	9	10	11	12	13	14
31	4	—	—	2	—	—	—	—
319	29	46	6	—	8	2	5	—
573	1070	235	4	—	9	1	41	—
283	21	60	2	—	7	—	17	—
15	—	—	—	—	—	1	1	—
22	—	—	—	—	1	—	—	—
568	1199	118	1	2	1	—	2	—
242	165	34	1	1	4	1	11	—
93	40	18	2	—	1	—	1	—
425	20	27	2	5	5	—	31	—
466	562	73	1	1	7	7	5	—
47	294	19	1	3	6	1	9	—
—	—	—	—	—	—	—	4	—
4	—	—	1	—	—	—	6	—
463	94	75	1	2	5	—	3	—
157	—	15	1	1	2	4	3	—
3708	3498	720	23	17	56	17	139	—

Tabelle VI.

Nachweisung der auf Grund des § 105 f der

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe, denen Sonntags- arbeit gestattet war	Zahl der Bewilligungen		
			bis 5 Stunden	über 5 bis 8 Stunden	über 8 Stunden
1	2	3	4	5	6
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 — . . . . .	—	—	—	—
	2. Bleihütten . . . . .	—	—	—	—
	3. Zinkhütten . . . . .	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke . . . . .	—	—	—	—
	5. Sonstige Anlagen der Großeisenindustrie . . . . .	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 — . . . . .	—	—	—	—
	2. Steinbrüche und Steinhauereien . . . . .	—	—	—	—
	3. Ziegeleien . . . . .	—	—	—	—
	4. Glashütten, Glaschleifereien . . . . .	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung . . . . .	4	—	5	1
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 — . . . . .	• 1	—	1	—
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren . . . . .	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 — . . . . .	1	—	4	—
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten . . . . .	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten . . . . .	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackenmehl gelagert wird . . . . .	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse . . . . .	—	—	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 — . . . . .	1	—	1	—
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören) . . . . .	—	—	—	—
X.	Papierindustrie . . . . .	2	—	3	—
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 — . . . . .	—	—	—	—
	2. Rosshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören) . . . . .	—	—	—	—
	Seite . . . . .	9	—	14	1

## Gewerbeordnung bewilligten Ausnahmen.

Zahl der Sonn- und Festtage, für welche Arbeit zugelassen war	Zahl der bewilligten Arbeitsstunden	Zahl der Arbeiter, für die Sonntags- oder Festtagsarbeit zugelassen war	Zahl der überhaupt in den Betrieben beschäftigten Arbeiter	Zahl der zurückgewiesenen Anträge
7	8	9	10	11
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
6	916	130	193	—
1	40	5	1929	—
—	—	—	—	—
4	4560	760	1500	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
1	56	7	350	—
—	—	—	—	—
3	224	28	372	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
15	5796	930	4344	—

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe, denen Sonntags- arbeit gestattet war	Zahl der Bewilligungen		
			bis 5 Stunden	über 5 bis 8 Stunden	über 8 Stunden
1	2	3	4	5	6
	Übertrag . . . . .	9	—	14	1
XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummi- waren . . . . .	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheitspfeffern, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 — . . . . .	—	—	—	—
	2. Bürsten- und Pinselmachereien . . . . .	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- u. Genussmittel — ausgenommen 2 bis 9 — . . . . .	2	—	2	—
	2. Getreidemöhlen . . . . .	—	—	—	—
	3. Bäckereien und Konditoreien . . . . .	—	—	—	—
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien usw.	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Fichorie . . . . .	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch . . . . .	—	—	—	—
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw. . . . .	—	—	—	—
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	—	—	—	—
XIV.	1. Bekleidungs-gewerbe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—
	2. Werkstätten der Kleider- u. Wäsche-konfektion	—	—	—	—
XV.	Reinigungsgewerbe . . . . .	—	—	—	—
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 — . . . . .	—	—	—	—
	2. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Lücher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören) . . . . .	—	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenom- men 2 — . . . . .	—	—	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien . . . . .	1	—	1	—
—	Sonstige Industriezweige . . . . .	—	—	—	—
	Zusammen . . . . .	12	—	17	1

Zahl der Sonn- und Festtage, für welche Arbeit zugelassen war	Zahl der bewilligten Arbeitsstunden	Zahl der Arbeiter, für die Sonntags- oder Festtagsarbeit zugelassen war	Zahl der überhaupt in den Betrieben beschäftigten Arbeiter	Zahl der zurückgewiesenen Anträge
7	8	9	10	11
15	5796	930	4344	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
5	48	3	6	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
1	480	60	60	—
—	—	—	—	—
21	6324	993	4410	—



## Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
<b>Diensterteilung</b> . . . . .	2
Nachruf für den verstorbenen Direktor des Gewerbeaufsichtsamts Ober- regierungsrat Dr. Eduard Föhlisch . . . . .	4
<b>Einleitung</b> . . . . .	5
Änderungen im Bestande der Gewerbeaufsichtsbeamten . . . . .	5
Die Gesamtrevisionstätigkeit im Jahre 1919 . . . . .	6
Im Jahre 1919 erlassene Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer . . . . .	7
<b>I. A. Arbeiter im allgemeinen</b> . . . . .	11
Lage der Industrie . . . . .	11
Heimarbeit . . . . .	12
Baugesuche . . . . .	12
Einführung der achtsündigen Arbeitszeit . . . . .	24
Einschränkung der Arbeitszeit . . . . .	25
Durchgehende Arbeitszeit . . . . .	26
Überarbeit . . . . .	27
Übertretungen der gesetzlichen Arbeitszeit . . . . .	28
Sonntagsruhe im Handelsgewerbe . . . . .	28
Sonntagsarbeit . . . . .	28
Arbeitsordnungen . . . . .	29
Tarifverträge . . . . .	29
Tariftabellen . . . . .	36
Tarifverträge der einzelnen Gewerbe . . . . .	84
Arbeiterausschüsse . . . . .	110
Arbeitslosigkeit . . . . .	113
<b>B. Arbeiterinnen</b> . . . . .	114
Abnahme der Frauenarbeit . . . . .	114
Einteilung der Arbeitszeit . . . . .	115
Überarbeit . . . . .	116
<b>C. Jugendliche Arbeiter</b> . . . . .	117
Ausnahmen von dem § 135 G.D. . . . .	117
Lehrlinge . . . . .	117
Kinderschutzgesetz . . . . .	117

	Seite
<b>II. A. Betriebsunfälle</b>	118
Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften	118
Einzelne Unfälle	119
Maßnahmen zur Unfallverhütung	124
<b>B. Gesundheitschädliche Einflüsse (hygienischer Bericht)</b>	126
Gewerbliche Erkrankungen	126
Schädigungen bei Ersatz des Benzins durch Benzol	127
Verbandspakete	131
Arbeitszeiteinteilung	132
Ermüdungsmessungen	132
Lichtmessungen	140
<b>III. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes</b>	146
Lohnhöhe (vgl. Darlegung über Tarifverträge)	146
Preisentwicklung	147
Ernährungsverhältnisse	150
Wohnungsverhältnisse und sittliche Zustände	151
Fabrikpflegerinnen	153
Fürsorge für Verletzte	153
Wohlfahrtseinrichtungen	153
<b>IV. Jahresbericht des Aufsichtsbeamten für die unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Anlagen</b>	155
<b>Tabellen.</b>	
Tabellen A, B, C, D, E (Durchführung des Kinderschutzgesetzes)	160
Tabelle I (Revision gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen)	169
„ II (Zahl der Arbeiter in Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern und in den diesen gleichgestellten Betrieben, Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben)	172
„ III (Zahl der Arbeiter, für die besondere Vorschriften des Bundes- rats gemäß § 120 e der G.D. erlassen sind, soweit diese Betriebe nicht in Tabelle II nachgewiesen sind. Verhältnis der re- visionspflichtigen zu den revidierten Betrieben)	180
„ IV (Ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen)	181
„ V (Zugelassene Überschreitungen der achtstündigen Arbeitszeit ge- werblicher Arbeiter)	186
„ VI (Nachweisungen der auf Grund des § 105 f der G.D. bewilligten Ausnahmen)	188



## Zur gefälligen Beachtung!

---

Jahresberichte für 1908 ff. können vom Verlag der  
**Hofbuchhandlung Friedrich Gutsch** in Karlsruhe,  
vorhergehende Jahrgänge vom Verlag von Ferd.  
Thiergarten in Karlsruhe bezogen werden.

---

Im Kommissionsverlag der **Hofbuchhandlung  
Friedrich Gutsch** in Karlsruhe sind erschienen:

### **Deutsche Arbeiter**

Aus Reiseberichten von Arbeitern badischer Betriebe  
über die Weltausstellung in Brüssel 1910.

Herausgegeben von Karl Bittmann.

Preis Mf. 2.50.

---

### **Die Steinindustrie im Großherzogtum Baden**

von Regierungsrat Dr. Föhlisch

Beilage zum Jahresbericht des Großh. Gewerbeaufsichtsamts für das  
Jahr 1912.

Preis Mf. 3.—.

---

### **Einkommens- und Wohnverhältnisse der Arbeiter der Maschinenfabrik Gritzner A.-G. in Durlach**

Zugleich ein Beitrag zu der Frage der besten Siedelungsform von  
Industriearbeitern

Von Dr. Ing. **Friedrich Ritzmann**

Großherzoglich Badischer Obergewerbeinspektor

Beilage zum Jahresbericht des Großh. Gewerbeaufsichtsamts für das  
Jahr 1913.

Preis Mf. 3.—.

---